3 1761 05973509 2

Die

Verordnung

betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen der

Provinz Sachsen

zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen

vom

11. 11. 1844,

ihre Entstehung und Auslegung.

Eine Quellensammlung

von

Wilhelm Caspar
iuris utr. Dr.
Geheimer Konsistorialrat.

1913.
Selbstverlag des Verfassers: Dr. W. Caspar in Magdeburg.
(Bestellung auf Zahlkarte: Postscheckamt Berlin, 16796.)
Im Buchhandel durch Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen in Berlin.

PURCHASED FOR THE

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FROM THE

CANADA COUNCIL SPECIAL GRANT

FOR

ECONOMIC HISTORY

Geleitspruch:

Jeder, sieht man ihn einzeln, ist leidlich gut und vernünftig;
Sind sie zur Masse vereint, gleich wird — das Gegenteil draus.

Nach Schiller.

Die

Verordnung

betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen der

Provinz Sachsen

zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen

vom

11. 11. 1844,

ihre Entstehung und Auslegung.

Eine Quellensammlung

von

Wilhelm Caspar
iuris utr. Dr.
Geheimer Konsistorialrat.

1913.
Selbstverlag des Verfassers: Dr. W. Caspar in Magdeburg.
(Bestellung auf Zahlkarte: Postscheckamt Berlin, 16796.)
Im Buchhandel durch Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen in Berlin.

HD
1165
G3C37

Ihren Exzellenzen

den Herren

Präsident des Staats-Ministeriums,
Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,
Justiz-Minister,
Minister des Inneren,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
Landeshauptmann der Provinz Sachsen

beehre ich mich, für die gütige Erlaubnis zur Verwertung der Akten meinen gehorsamsten Dank zu sagen,

ebenso dem Königlichen Geheimen Staats-Archiv und allen anderen hohen Behörden und Herren, die ich darum zu bitten Anlaß gehabt habe.

Dr. Caspar.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

I. Die Anfänge.
1. Das Gebiet 1
2. Die Einführung des Preuß. A. L. Rechts 2
3. Die Streitfrage 4
4. Der tatsächliche Zustand vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts 5
5. Verhältnis zur Leistungsfähigkeit 9
6. Erste Prozesse 10
7. Ministerial-Erlaß vom 18. 2. 1825 12
8. O. Tr. Urteil betr. Partwitz 15

II. Der Wenck-Schenkenbergische Fall und seine Folgen.
1. Provinzial-Instanz 17
2. Eingreifen des Ministers 18
3. Die Wenck'sche Supplik 21
4. Anschlußbeschwerde 24
5. Die Gerichts-Gutachten 26
6. Aeußerungen der Minister 34
7. Kabinetts-Vortrag 40
8. Die drei Kabinetts-Ordres von 31. 10. 1827 43
9. Abschluß des Schenkenberger Falles 47

III. Die Zeit des dritten Provinzial-Landtages.
1. Einleitende Schritte 50
2. Suspension der Prozesse 55
3. Das Proponendum v. J. 1829 57
4. Die Verhandlung im 3. Sächs. Prov.-Landtage zu Merseburg 1829 62
5. Denkschrift der Ritterschaft 66
6. Schrift der Sächsischen provinzial-ständischen Deputierten der Städte und der Landgemeinden (und des halben ersten Standes) 73
7. Nebenhergehendes 82

IV. Die Zeit des fünften Provinzial-Landtages.
1. Einleitendes 84
2. Der Entwurf vom Jahre 1837 86
3. Verhandlung vom 2. 4. 1837 88

Seite
4. „Ständische Denkschrift" des Landtags-Marschalls 93
5. Gutachten des Oberpräsidenten 95
6. Der wiederhergestellte Rechtsweg 99
7. Seitenblick nach dem Königreich Sachsen 102
V. Das Ober-Tribunals-Gutachten vom 31. 10. 1842 110
I. Sächsische Erblande 111
Rechtsquellen 112
Rechtslehrer 118
Preußische Bestimmungen 127
Vorentscheidungen 130
II. Lausitz: A Niederlausitz 132
B Oberlausitz 134
Zusammenfassung 142
VI. Die Wendung im siebenten Provinzial-Landtag.
1. Aeußerung der Regierung 145
2. Verhandlung von Landtags-Mitgliedern 146
3. Denkschrift des 7. Provinzial-Landtags vom 25. 4. 1843 . 156
4. Ausarbeitung der Verordnung 169
5. Entwurf 172
6. Motive 180
7. Die „Nachträglichen Bemerkungen" 211
8. Votum des Ministers d. g. A. 216
9. Schließliche Abfassung 226
VII. Die geltende Verordnung 229
VIII. Wirkung.
1. Rückblick 239
2. Grundgedanken 246
3. Wesentlichste Abweichung 248
4. Einzelheiten 249
5. Nackte Patronate 251
IX. Nachgeschichte.
1. Lausitz 253
2. Auslegung des Viertel-Abzuges 256
3. Andere frühe Zweifel 257
4. Heranziehung der nackten Patronate 259
5. Wiederholte Abänderungs-Anträge der Merseburger Regierung 260
6. Verhältnis zum Kirchsteuerrecht 266
7. Verhältnis zum patronatlichen Aufsichtsrecht 271

I. Die Anfänge.

1. Das Gebiet.

Im Wiener Frieden und im Staatsvertrage vom 18. Mai 1815[1]) wurde ein gewisser Teil der Lande, welche bis 1806 zum Kurfürstentum Sachsen, seit der Rheinbundsakte vom Dezember 1806 zum Königreich Sachsen gehört hatten und mit diesem 1813 von Preußen und seinen Verbündeten erobert worden waren, an das Königreich Preußen abgetreten. Der abgetretene Teil erhielt durch Artikel 4 des Staatsvertrages[2]) staatsrechtlich den Namen „Herzogtum Sachsen". Diese Benennung umfaßt also, wie im Besitzergreifungs-Patent[3]) angegeben ist: die Niederlausitz (d. i. jetzt ungefähr die südliche Hälfte des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.), einen Teil der Oberlausitz (der jetzt zum Regierungsbezirk Liegnitz gehört), den Kurkreis mit Barby und Gommern (diese beiden letzteren jetzt zum Regierungsbezirk Magdeburg gehörig), einen Teil des Meißener und des Leipziger Kreises und den größten Teil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, ferner das Sächsische Mansfeld, den Thüringischen Kreis, das Fürstentum Querfurt (dessen östliche Teile, Jüterbog und Dahme jetzt zum Regierungsbezirk Potsdam gehören), den Neustädtischen Kreis (an der Orla, gleich 1815 an Sachsen-Weimar weiter abgetreten)[4]), Anteil an Henneberg und Voigt-

[1]) Gesetz-Sammlung 1815, S. 53—75.
[2]) a. a. O., S. 59.
[3]) a. a. O., S. 79 zu Anfang.
[4]) Anhang zur Gesetz-Sammlung 1819, S. 50 und 53.

ländische Enklaven. Man sieht, daß in der Provinz Sachsen die ehemals Kgl. Sächsischen Landesteile neben kleinen Stücken der Regierungsbezirke Erfurt und Magdeburg fast den ganzen Regierungsbezirk Merseburg umfassen, von dessen Gebiet ungefähr nur der Saalkreis und der Mansfelder Seekreis vor 1815 Preußisch waren. Sehr bald wurde es üblich, die Bezeichnung „Herzogtum Sachsen" auf die vom Königreich Sachsen an das Königreich Preußen i. J. 1815 abgetretenen und bei der Krone Preußen verbliebenen Gebiete mit Ausschluß der Niederlausitz und des Teiles der Ober-Lausitz zu beziehen, weil die beiden letzteren Gebiete gewisse staatsrechtliche Besonderheiten hatten, sodaß dann in amtlichen Schriftstücken von „dem Herzogtum Sachsen und den beiden Lausitzen" die Rede ist. Diese Bezeichnung sei daher Abkürzungshalber auch mir gestattet.

Wegen Walter-Rienburg s. VI, 4, S. 171 u. VI, 6, VI, S. 195—197.

2. Die Einführung des Preußischen Rechts.

Bei Besitzergreifung der neuen Landesteile erklärte der König unter anderem[5]):

„Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl-
„erworbenen Privatrechte."

„Was wir künftighin in den Gesetzen und den Formen
„zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die
„Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller
„Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingeborenen, der
„Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Män-
„nern beraten werden."

Es wurde alsbald die Gerichts-Verfassung und das Edikt wegen des Stempelwesens eingeführt und nach $1^1/_2$ Jahren durch das ausführliche Patent vom 15. November 1816, Gesetz-Sammlung 1816 S. 233—239, das Allgemeine Landrecht, alle

[5]) Gesetz-Sammlung 1815, S. 79 im Patent v. 22. 5. 1815.

drei Einführungen wohl ganz unabweislich aus Gründen der Staats-Einheit erforderlich. Namentlich in Bezug auf das Land-Recht muß man sich vergegenwärtigen, daß von dem kursächsischen Staatsverbande her als eigenes Gesetzbuch nur der Codex Augusteus mit seinen drei Fortsetzungen (Continuatio I, II, III) vorhanden war, eine Sammlung von Gesetzen und von Einzel-Entscheidungen, die im Aufbau sich durchaus als ein weiterer Teil des alten römischen Corpus Juris darstellte und auch nur bestimmt war, das gemeine Recht des alten deutschen Reichs in seiner Geltung für den Sächsischen Staat teils zu ergänzen, teils in Einzelheiten es abzuändern. Daneben galt also noch immer das aufgenommene römische, kanonische und gemeine deutsche Recht. Die weitschichtige Ermittelung, was im einzelnen Falle Anwendung finde, führte zu viel Streit und Zweifel.

Dagegen — und um dem gleichen Uebelstand abzuhelfen — war im Königreich Preußen Ende des 18. Jahrhunderts das geltende Recht in jahrzehntelanger Arbeit in ein einheitliches Gesetzbuch, das „Allgemeine Landrecht" zusammengefaßt worden. Sein erster Teil enthält das Privatrecht, der zweite das öffentliche Recht, letzterer im 11. Titel das Kirchenrecht, welches also durch die Abkürzung ALR II, 11 bezeichnet wird.

Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR nicht nur wieder in den zurückerworbenen Landesteilen wie Altmark und Herzogtum Magdeburg, wo der Code Napoleon es verdrängt hatte, sondern auch in den einzelnen neuerworbenen Gebieten eingeführt. Für das Herzogtum Sachsen geschah das durch „Patent" (d. h. Veröffentlichung, Erlaß) vom 15. November 1816, G. S. 1816, S. 233.

Darin hieß es u. a.:

§ 2. Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. . . .

§ 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden sollen.

§ 5. . . . . Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Land-Rechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Die recht allgemein ausgedrückte Voranstellung der nach bisherigem Recht erworbenen Gerechtsame vor den Ergebnissen des neuen Rechtes im 1. Absatz des § 5 war geeignet, zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß zu geben, und hatte sehr bald eine solche Wirkung auf dem Gebiete der Verteilung kirchlicher Lasten.

3. Die Streitfrage.

Nach dem Allg. Landrecht sollte der Kirchen-Patron zu allen kirchlichen Baukosten, soweit sie nicht aus der Kirchenkasse zu decken waren, bei Dorfkirchen zwei Drittel der Hauptkosten (d. h. ausschließlich Hand- und Spann-Dienste) beitragen.

Es wurde nun im „Herzogtum Sachsen" (einschließlich Lausitz) behauptet, der Kirchen-Patron wäre nach bisherigem Rechte frei von Beiträgen zu den kirchlichen Bauten gewesen. Der Satz kann zweierlei Sinn haben, und es ist vorgekommen, daß in demselben Schriftsatz beiderlei Sinn abwechselt, namentlich daß aus Beweisen für oder wider die Richtigkeit des

Satzes in dem einen Sinne der Schluß so gezogen wird, daß man seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit nun in dem anderen Sinne annehmen soll.

Es kann heißen: der Kirchen-Patron als solcher ist nicht deshalb, weil er Patron ist, zu einem Beitrag verpflichtet, wobei unentschieden bleibt, ob er aus einem anderen Rechtsgrunde beitragspflichtig ist oder nicht.

Es kann aber auch heißen: der Kirchen-Patron ist deshalb, weil er Patron ist, frei von Beiträgen, gleichviel ob er in seinen sonstigen Eigenschaften (Mitglied der Kirchengemeinde, Eigentümer von Grundstücken im Kirchspiel) zu einem Beitrag verpflichtet sein würde, wenn er nicht zugleich der Patron wäre.

Im ersten Falle handelt es sich um Bestehen oder Nichtbestehen einer Patronatslast, im anderen um Bestehen oder Nichtbestehen einer Patronatsbefreiung. In den Schriftstücken aus dem vorigen Jahrhundert ist mit Vorliebe der Ausdruck „immun", „Immunität" dem Geschmack der Zeit entsprechend angewendet. Er läßt sich sprachlich nur für „Patronatsbefreiung" rechtfertigen, die dafür angeführten Gründe beziehen sich aber zum Teil nur auf Freiheit von Patronatslast als solcher.

Auch auf die gelegentlich ungerechtfertigte Gleichsetzung der Begriffe „Erbherr" und „Patron" muß warnend hingewiesen werden. Jede der beiden Eigenschaften kann getrennt von der anderen bestehen.

4. Der tatsächliche Zustand vor der Einführung des Allgem. Landrechts.

Die in den Akten und in der Literatur vorliegenden Zeugnisse gehen weit auseinander darüber, ob die Kirchen-Patrone, Erbherren oder Rittergutsbesitzer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten und Ausbesserungen nie etwas beige-

tragen hatten oder stets freiwillig und reichlich beigetragen hatten oder auch rechtlich hierzu verpflichtet waren. Daß sie die Hand- und Spann-Dienste nicht geleistet haben (außer von Rustikalhufen), sondern die andern Eingepfarrten, wo sich solche fanden, hierzu angehalten haben, wird man annehmen dürfen.[6]) In Betreff der Hauptkosten würde eine einigermaßen begründete Auskunft nur durch Nachforschung in vielen, womöglich allen Orts-, Pfarr- oder Guts-Archiven des Bezirks vielleicht noch zu erlangen sein, und es wäre geschichtlich nicht ohne Interesse, Auskünfte darüber zu sammeln.[7]) Ich halte die Angabe, daß die Gutsherrn beigetragen haben, für die besser bezeugte. Sie scheint mehr von denen zu kommen, die es selbst wußten, während das Gegenteil solche bezeugen, die es aus Gesetzen oder Prozeßschriften folgern oder es brauchen. Für nicht wenige Fälle dürfte auch ganz unerfindlich sein, wie die Kosten bei der damaligen wirtschaftlichen Lage sonst überhaupt hätten aufkommen sollen; und endlich ist zu bedenken, daß nur die Rede ist von den Fällen, in denen wirklich gebaut wurde, nicht von anderen, in denen ein Bau nötig war. Wenn wirklich gebaut wurde, geschah es damals wohl meist auf Betreiben der Gutsherrschaft oder nachdem sie von der Kirchen-Inspektion (der Superintendent und der Amtmann) willig gemacht worden war. Ob eine gutwillige Leistung eines Erbherrn und Kirchen-Patrons von ihm als Gutsherrn oder als Kirchenpatron übernommen wurde, wird sich überhaupt wohl nicht mehr feststellen lassen; die Redewendungen in den Akten beweisen nicht sicher, daß beides unterschieden wurde. Ebenso sind Ausdrücke wie „gnädigst verwilligt", zumal in damaliger Zeit,

---

[6]) In dem Erkenntnis von 1802, von Kamptz Jahrbücher, Bd. 59, S. 409, allerdings nicht anerkannt.

[7]) Etwa gefällige Mitteilung über Einzelfälle jener Zeit wäre dem Verfasser willkommen.

kein schlüssiger Beweis von der Rechtsüberzeugung, daß zu der Leistung keine Verpflichtung bestand.

Diejenigen Erbherren und Kirchen-Patrone aber, welche nichts beitragen und die kirchliche Baulast auf ihre Untertanen — wie sie nach damaligem Rechte hießen — abwälzen wollten, fanden zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Sachsen Unterstützung bei den Verwaltungsbehörden (Dresdener Konsistorium und Ober-Amts-Regierung in Bautzen), wie wir nachher sehen werden, während die Rechtsprechung des Appellationsgerichts zu Dresden dahin ging, daß keine Patronatslast, aber auch keine Patronatsbefreiung bestehe, vielmehr die Rittergutsbesitzer in dem Kirchspiel, zu dem ihr Gut gehört, „verhältnismäßig" oder nach Hufen beizutragen hätten, also nach Verhältnis des Flächeninhalts ihres Besitzes zu dem der anderen Eingepfarrten.[8])

Es findet sich zwar auch die Behauptung, wie nachher zu ersehen, mit großer Zuversicht vorgetragen, daß die Sächsischen Behörden, d. h. auch die Gerichte stets auf Immunität der Patrone erkannt hätten, aber irgend ein Beispiel dafür kommt nicht vor.

Meine Vermutung über die wirklichen Zustände in jener Zeit erscheint mir wesentlich gestützt durch die Nachrichten, die der Preußische Gesandte am Dresdener Hofe, von Jordan, in einem Berichte vom 29. 12. 1837 dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übermittelte, worin die Landtags-Akten mitgeteilt wurden. In einem Auszuge hieraus (S. 130, zu § 36) finden sich die Sätze:

Durch diesen Paragraphen wird die . . . Streitfrage entschieden, ob Gerichts-Herrschaften und Kirchen-Patrone von ihren, sonst steuerfreien Grundstücken zu dem Aufwande des Kirchen- und Schul-Wesens beizutragen verbunden sind, ingleichen ob auswärtigen Besitzern von Grundstücken oder sogenannten Forensern zu den Kosten der Kirchen und Schulen, in deren Bezirke ihre Grundstücke liegen, Beiträge ange-

[8]) s. die Anm. 6 angeführten Urteile.

sonnen werden können. Zeither war die Frage, ob Rittergüter von den Parochial-Lasten befreit seien, zwischen den höheren Administrativ- und mehreren Justiz-Behörden kontrovers. Erstere hielten sie für befreit, weil kein Gesetz ihnen einen Beitrag ansinne und daher auch kein Maßstab für einen solchen bestehe. Dagegen verurteilte sie der Schöppenstuhl zu Leipzig und das Appellationsgericht zur Beitragspflicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und auf den Grund eines in einem einzelnen Streitfalle erlassenen Reskriptes vom 1. 12. 1636 (C A I S. 857). Forenser wurden, weil sie als Parochianen nicht angesehen werden können und von der Kirche und Schule keine Vorteile ziehen, in der Regel von jeder Beitragspflicht freigesprochen (Kind, Quästiones forenses, 2. Ausg., Teil II, Seite 184), obgleich diese Ansicht bei dem Ankauf beitragspflichtiger Grundstücke durch auswärts Wohnende schon zur Beschwerung der Kirchen- und Schulgemeine gereicht.

Zur Ausgleichung dieser Unzuträglichkeiten wurde schon i. J. 1824 eine neue Gesetzgebung eingeleitet und durch A.h. Dekret v. 9. 1. 1824 (Nr. 26 der Landtags-Akten v. J. 1824) das Gutachten der Landstände über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und Forenser erfordert. Die Landstände fanden nach der darüber eingereichten Schrift vom 12. 5. 1824 (Nr. 91 der Landtagsakten) wenigstens aus Gründen der Billigkeit für angemessen, daß für die Zukunft eine Verbindlichkeit zu dieser Beitragsleistung festgestellt werde, stellten aber sehr verschiedene Ansichten über den Maßstab derselben auf. Es wurde daher durch A. h. Dekret vom 16. 2. 1830 (Nr. 61 der Landtagsakten d. J.) entschieden, daß

1. die Beitragsleistung der Rittergüter und die hiernach gleichmäßig zu bemessende Mitleidenheit der Kammergüter

a) da wo nicht Verträge, qualifizierte Verjährung oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes bestimmt haben, stattfinden, auch

b) auf die Aufbringung barer Geldmittel zur Erbauung von Kirchen, ingleichen von geistlichen und Schul-Gebäuden derjenigen Parochie, in welche der Besitzer eingepfarrt ist, und wo ihm entweder das Patronatrecht oder die Gerichtsbarkeit über die dahin eingepfarrten Untertanen zusteht, sich beschränken, und

c) was die Beachtung vorhandener, rechtskräftiger Entscheidungen betrifft, hierbei die in dem der getreuen Landschaft durch das Dekret vom 9. 1. 1824 mitgeteilten Aufsatze bei + unter B, 4, d vorgeschlagene Distinktion nicht berücksichtigt werden solle, wohingegen

2. die Forenser einer desfallsigen Mitleidenheit, abgesehen von etwaigen, auf Vertrag, Verjährung oder rechtlicher Entscheidung be-

ruhenden Bestimmungen, wegen ihrer in der Flur besitzenden Grundstücke in der Regel sich ebenfalls nicht entbrechen mögen, obwohl angemessen erscheine, daß sie nur nach einem geringeren Maßstabe als die Parochianen beitrügen.

Ueber die Modalität der den Rittergutsbesitzern und Forensern aufzuerlegenden Beitragspflicht wurde in dem beregten Dekret vom 16. 2. 1830 unter Mitteilung mehrerer Vorschläge das anderweite Gutachten der Landschaft erfordert. Dieses Gutachten ist nun in der Schrift vom 8. 7. 1830 (Nr. 158 der Landtags-Akten) erteilt worden; die darin ausgesprochenen Ansichten der ritterschaftlichen Ausschüsse, der städtischen Kurien und der allgemeinen Landschaft weichen aber wesentlich von einander ab und man kann bei folgerechter Durchführung der in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf angenommenen Grundsätze auf die darin entwickelten Vorschläge nicht zurückkommen.

5. Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.

Die Bemessung des vom Patron als solchem zu leistenden Beitrages auf $^2/_3$ der Hauptkosten war für das Herzogtum Sachsen etwas Neues. Eine allgemein gültige Einschätzung nach der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen, wie wir sie uns heutzutage als selbstverständliche Voraussetzung einer Veranlagung denken, kannte jene Zeit überhaupt noch nicht, insbesondere nicht eine solche nach dem Einkommen. Auf dem Lande erschien es bis dahin selbstverständlich, die Beiträge der Einzelnen nach der Größe oder Klasse ihres Grundbesitzes zu bemessen. Man wird nicht sagen können, daß der Maßstab: Patron $^2/_3$ und übrige Gemeinde $^1/_3$ ein den einzelnen Fällen in gleichem Verhältnis angepaßter war. Schon die Gleichstellung der verschiedenerlei Arten von Patronaten ist hier fragwürdig. Wenn ferner für eine Kirchengemeinde der jeweilige Besitzer des oder eines Rittergutes im Kirchensprengel der Patron ist, so ist sein Landbesitz von der gesamten Fläche oft erheblich weniger als zwei Dritteile, manchmal aber auch erheblich mehr als zwei Dritteile. Noch viel mehr dürfte wohl das Verhältnis des Gesamteinkommens häufig aufwärts

oder abwärts von jenem Maßstabe $^2/_3$ zu $^1/_3$ abweichen. Die Anordnung des Letzteren wird also nicht als eine so mustergültige Gesetzgebung, wie man sie wünschen möchte, gepriesen werden können. Daß sie aber durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts im Herzogtum Sachsen gültiges Recht geworden war, ist jetzt seit vielen Jahrzehnten von allen Gerichten stets und mit überzeugenden Gründen anerkannt, nachdem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viel Streit darüber geherrscht hatte. Die Entwickelung dieses Streits und die Art, wie er — namentlich für den zur Provinz Sachsen gehörigen Teil des Gebietes — ausgetragen wurde, erscheint rechtsgeschichtlich so eigentümlich, daß die Schriftsätze daraus, die bisher wenig zugänglich waren, ausführlich mitgeteilt werden sollen. Auf diese Art wird auch für die Auslegung einzelner Bestimmungen der jetzt geltenden Verordnung vom 11. November 1844 mit möglichster Sicherheit der Grund gelegt.

6. Erste Prozesse.

Schon im September 1817 waren Zweifel über die Baulast der Kirchen-Patrone im Herzogtum Sachsen bis an das Ministerium — damals noch des Innern, 2. Abteilung — gebracht worden, und diese Behörde, aus der im November 1817 das besondere Ministerium für die geistlichen usw. Angelegenheiten gebildet wurde,*) hat von dem Ober-Landesgericht Naumburg ein rechtliches Gutachten eingefordert, wie in dem nachher[10]) mitzuteilenden Gutachten vom 3. 7. 1827 erwähnt wird. Das erste Gutachten ist am 9. 12. 1817 in dem Sinne erstattet worden, daß „auch in Sachsen eine Immunität der Kirchen-Patrone gesetzlich nicht bestehe." Aber schon im folgenden Jahre kam es auf eine Klage der Gemeinde Bündorf

*) GsS. 1817, S. 290.

[10]) s. Abschnitt II, 5, Seite 27 bei Anm. 7.

und Gen. gegen ihren Kirchenpatron zu widersprechenden Entscheidungen: der erste Senat (Naumburg, 9. 2. 1818) wies die Klage ab unter Zugrundelegung des (Königlich) Sächsischen Rechts, nach welchem der Patron nicht beitragspflichtig sei. Der zweite Senat als Berufungsgericht (Naumburg, 12. 6. 1818) verurteilte den Patron nach Allgemeinem Landrecht. Das Ober-Tribunal stellte (3. 7. 1819) das erste Urteil wieder her. Es ging dahin, daß „weder Graf Zech als Patron von Bündorf zwei Dritteile, noch Dr. Apel zu den Spanndiensten zu konkurrieren schuldig." Inwieweit der Besitzer eines im Kirchensprengel belegenen Ritterguts als solcher beitragspflichtig sei, inwiefern er auch hiervon etwa befreit sei, blieb also unerörtert. (Graf Zech hat dann 1840 mit der Gemeinde einen Vergleich geschlossen, wodurch er für jeden Bau den über 200 Taler hinausgehenden Teil der Kosten als Patronatsbeitrag übernahm).

Die Entscheidung vom 3. 7. 1819 wurde von der Merseburger Regierung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten berichtet; er erbat bei dem Justiz-Minister Mitteilung der Gründe und eine Meinungsäußerung, die am 10. 3. 1820 dahin erfolgte, daß die Patronatslast nach Allgemeinem Land-Recht auf Grund ununterbrochener Gewohnheit nicht stattgefunden habe; dagegen, meint der Minister, als Gutsbesitzer sei der Patron ein Eingepfarrter und habe eine ihn als solchen befreiende „qualifizierte Verjährung" erst nachzuweisen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten eröffnete nun unterm 4. 5. 1820 der Merseburger Regierung, das Erkenntnis in Sachen Bündorf usw. sei auf das Zugeständnis der klagenden Gemeinden gegründet, daß nach einer ununterbrochenen Gewohnheit die Kirchenbauten und Reparaturen von jeher ohne alle Konkurrenz des Kirchen-Patrons bewirkt worden; es sei zweifelhaft, welche Grundsätze die Gerichtshöfe anwenden würden, wo eine solche entscheidende Gewohnheit nicht vorhanden ist, weil etwa bisher die Kosten aus dem Kirchenver-

mögen bestritten werden konnten. „Das Ministerium muß annehmen, daß das Ober-Tribunal in solchen Fällen die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts zugrunde legen wird."

In einem anderen Prozeß (Salsitz) gingen die Entscheidungen des ersten und des zweiten Senates bei dem Ober-Landesgericht Naumburg in gerade umgekehrter Weise wie bei Bündorf auseinander. Das Ober-Tribunal entschied wieder gegen die Gemeinde.

Die Gemeinde Karieth ließ die Abweisung ihrer gegen den Fiskus, vertreten durch die Regierung in Magdeburg, gerichteten Klage rechtskräftig werden ohne sie an das Ober-Tribunal zu bringen; ebenso die Kirchengemeinde Benndorf gegenüber dem Rittergutsbesitzer in Körbisdorf.

Zu Weiterungen führte der Prozeß betr. Voigtstedt.

7. Ministerial-Erlaß vom 18. 2. 1825.

Vor oder trotz Ministerial-Erlaß 4. 5. 1820 hat die Regierung Merseburg zu einem Bau in der Kirchengemeinde Voigtstedt den fiskalischen Patronats-Antrag abgelehnt. Die Kirchengemeinde Voigtstedt hat darauf gegen den Fiskus Klage erhoben. Die Regierung hat namens des Fiskus eingewendet, daß die Vorschriften des 11. Titels im II. Teil ALR. „zu den Administrations-Gegenstände betreffenden Gesetzen" gehörten, welche in dem Herzogtum Sachsen nicht Gesetzeskraft erlangt hätten. Sie stützte sich dabei auf den allgemeinen Erlaß des Ministers des Innern vom 3. 1. 1817, abgedruckt in Kamptz Annalen für die innere Verwaltung Band I S. 2. Dieser Erlaß bestimmte, ausgehend von der Stadt-Einrichtung in West-Preußen, daß die „Administrations-Gegenstände" nicht ohne Weiteres durch die Einführungs-Patente, die „Unser Allgemeines Land-Recht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und er-

läuternden Bestimmungen" in Kraft setzten, neu geregelt seien.

Auf den Erlaß vom 3. 1. 1817 gestützt war eine allgemeine Bekanntmachung erschienen, und auf diese stützte das Ober-Landesgericht Naumburg sein Urteil vom 11. (publ. 28.) Oktober 1823, welches die Klage der Gemeinde Voigtstedt abwies und zu gunsten des Fiskus rechtskräftig wurde.

Dies Urteil legte die Regierung Merseburg dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vor und beantragte, daß „überall nach den allgemeinen sächsischen Landes-Gesetzen verfahren werde." Der Minister äußerte sich dem Justizminister gegenüber dahin, daß er den von der Regierung erhobenen Einwand nicht billigte. Der Justizminister schlug vor, die Frage den Gerichten zu überlassen, der Minister der geistlichen Angelegenheiten wies aber auf das Bedürfnis der Verwaltungs-Behörden hin, für ihre einstweilige Entscheidung (A. L.-R. II, 11 § 709) eine Richtschnur zu haben, und regte am 8. 7. 1824 an, eine authentische Deklaration zu erwirken,

daß durch die §§ 2 und 3 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 auch diejenigen Bestimmungen des Preußischen Land-Rechts betroffen sind, welche sich auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten beziehen und daß die davon abweichenden, für das Königreich Sachsen überhaupt früherhin gegebenen desfallsigen Landes-Gesetze als solche nicht angesehen werden können, deren der § 3 des Publikations-Patents als Provinzial-Rechte erwähnt.

Es wurde davon nach weiterer Erörterung abgesehen und nur der Erlaß des Justiz-Ministers vom 18. Februar 1825 an das Ober-Landesgericht zu Naumburg gerichtet, der in von Kamptz' „Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechts-Wissenschaft und Rechts-Verwaltung" Band 25 S. 93—95 abgedruckt ist. Nach einer Bezugnahme auf das Erkenntnis vom Oktober 1823 wird (inhaltlich mit Recht) erinnert:

1. Die in dem Erkenntnis in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung angesehen werden.

2. ist die Absicht dieser Regierungs-Verfügung sowie die Absicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. 1. 1817, womit die Verfügung des Justizministeriums an das Königliche Ober-Landesgericht, ingleichen an die Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt vom 22. 3. 1817 übereinstimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere seit dem Jahre 1806 in den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen publizierte, auf die Verfassung und Verwaltung bezughabende Gesetze, z. B. die Städte-Ordnung, das Edikt wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden usw. von der Anwendung im Herzogtum Sachsen auszuschließen. Von den Vorschriften des ALR. ist in dieser Verfügung nicht die Rede und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß da, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt worden, auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Verfassung oder Verwaltung beziehen, als mit eingeführt zu erachten sind und zur Anwendung gebracht werden müssen, insofern keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen und insofern die faktischen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, welche den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde liegen.

3. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Verpflichtung der Patrone, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Bestimmungen, als solcher Gesetze, welche sich auf die Verfassung oder Verwaltung beziehen.

4. Bei deren Anwendung im Herzogtum Sachsen kommt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provinzial-Gesetz, eine Observanz oder ein qualifizierter Besitz den Streit entscheidet.

5. Das Königliche Geheime Ober-Tribunal ist in zweien, bei ihm zur Entscheidung vorgekommenen Fällen von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Das Schwanken der Rechtsprechung war zunächst noch nicht überwunden, wie die bald folgende Entscheidung für Groß-Partwitz zeigte.

8. Ober-Tribunals-Urteil vom 16. 3. 1827 betr. Gr.-Partwitz.

Die nachstehende Entscheidung ist bisher nicht durch den Druck zugänglich gemacht, sie wird daher wörtlich mitgeteilt, um erstens eine Prüfung zu ermöglichen, ob in ihr etwas Zutreffendes zu finden ist, und zweitens deutlich zu zeigen, daß nicht das darin stand, was man demnächst daraus entnahm.

In Sachen des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Frankfurt a. O., Beklagten und Revidenten, wider die Gemeinde zu Groß-Partwitz, Klägerin und Revise, erkennt das Königliche Geheime Ober-Tribunal den Akten gemäß für Recht, daß . . . Vollmacht einzureichen . . . ., in der Sache . . . die vorigen Urteile vom 8. 4. und 20. 7. 1825 dahin zu ändern, daß Beklagter nicht, wie geschehen, zum Beitrage zu den Kosten des Pfarr-Baues in Partwitz auf zwei Drittel, mithin 1039 Taler . . . zu verurteilen, vielmehr Klägerin mit der erhobenen Klage compensatis expensis aller Instanzen abzuweisen.

Gründe: Die Klägerin fordert vom Beklagten als dem Patron der Kirche zu Partwitz einen Beitrag zu den Kosten des notwendig gewordenen Pfarr-Baues und zwar auf dem Grunde der Vorschrift des ALR. zwei Drittel des Anschlags-Quanti. Ihr Verlangen ist unbegründet. Das Kirchenwesen im Herzogtum Sachsen bleibt bisher in seiner alten Verfassung und die darin durch die frühere Gesetzgebung be-

gründeten iura acquisita unter den Privaten gingen mit der Einführung des ALR. jedenfalls[11]) nicht verloren. Patent vom 15. 11. 1816, § 3. — Das ALR. selbst verweist auch in der betreffenden Materie II, 11 § 710 auf die provinziellen Rechte und Gewohnheiten als erste Entscheidungsquellen für die Streitigkeiten vorliegender Art.

Nach den Sächsischen Gesetzen

gen. A.	v.	8.	5.	1551	C.	Aug.	T.	1	p. 457
Kirchen-Ordnung	„	12.	6.	1780	„	„	„	„	„ 699
Synod. decr.	„	6.	12.	1624	„	„	„	„	„ 795
und Reskr.	„	1.	12.	1636	„	„	„	„	„ 857

sollen aber die Eingepfarrten von den Gerichtsherrschaften angehalten werden, die Baukosten zu den geistlichen Gebäuden zu tragen, wenn das Kirchenärarium hierzu nicht hinreicht, und einer konkurrierenden Verpflichtung der Patrone wird dabei nirgends gedacht. Allgemein haben daher auch Letztere in Sachsen immer eine Immunität von Kirchen- und Pfarr-Bauten genossen. Eine abweichende Observanz für Partwitz hat Kläger nicht darzutun vermocht. Die alten Akten de 1706 ergeben vielmehr, daß sie die streitigen Bauten von jeher selbst besorgte, wenn das Aerarium erschöpft war, und daß sie dem Patron niemals Beiträge zumutete, sondern nur ein paar mal die besonders erbetene und ex gratia bewilligte Beihilfe empfing. Fol. 17, 41, 71, 60 adh. Sie hat auch ihre alleinige Bauverbindlichkeit im Jahre 1812 und 1822 in den Eingaben Fol. 71 adh. und 23 C. selbst anerkannt. Sonach stehen dem Beklagten Gesetz und Herkommen zur Seite und es ist nicht abzusehen, wie die bloße Einführung des ALR. ihm die erworbene Immunität entzogen oder eine nie getragene Reallast[12]) auferlegt haben könne.

---

[11]) Ein beliebtes Wort bei dem schwachen Punkt der Gründe.

[12]) Begriffsverwirrung.

Aus diesen Gründen sind die vorigen Urteile abgeändert worden.

Berlin, 16. 3. 1827. v. Grolmann.

(Publ. Frankfurt a. O., 23. 5. 1827.)

Welchen Einfluß die so begründete Entscheidung demnächst durch Kabinets-Ordre erhalten hat, wird nun gezeigt werden.

II. Der Wenck-Schenkenbergische Fall und seine Folgen.

1. Provinzial-Instanz.

Das Kirchspiel Schenkenberg (bei Delitzsch) umfaßt drei Rittergüter: Schenkenberg, Storkwitz und Klein-Wölkau, außerdem drei Dörfer. Eigentümer des Rittergutes Schenkenberg, und als solcher der Kirchen-Patron war im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts der Oberhofgerichtsrat Professor Dr. Wenck zu Leipzig, Storkwitz gehörte dem Landrat von Pfannenberg in Delitzsch[1]) und Klein-Wölkau der verwitweten Frau Stiftskanzler Freifrau von Gutschmid. Die bisherigen Aufwendungen für das Kirchengebäude und für die Pfarrgebäude waren aus der Kirchenkasse bestritten worden, sodaß diese völlig erschöpft war und keine Mittel mehr für einen dringend nötigen Küsterei- und Schul-Bau darbot. Die Heranziehung der Baupflichtigen zur Aufbringung der Baukosten war also unumgänglich, das war unbestritten. Aber über das Verhältnis, in welchem Beiträge zu leisten

[1]) Der es unter der Bedingung gekauft hatte, daß der Vorbesitzer ihm für die Freiheit des Gutes von Kirchen- und Schul-Lasten Gewähr leistete.

waren, konnte man sich nicht einigen und zwar, wie die nachfolgenden Schriftstücke zeigen, zwischen den drei Rittergütern.

Die Regierung zu Merseburg entschied am 1. 2. 1826 interimistisch nach ALR. II, 11 § 709:

daß der Kirchen-Patron als solcher und als Besitzer des Ritterguts, welchem das Patronatrecht inhäriert, keine Beiträge zu den Baukosten an Kirchen-, geistlichen und Schulgebäuden der dortigen Parochie zu bezahlen; dahingegen aber, wegen des etwaigen Besitzes von Rustikal-Grundstücken, der allgemein beobachteten Gewohnheit in den K. Sächsischen Landesteilen gemäß, verhältnismäßig beizutragen verbunden ist; . . . . . daß die eingepfarrten Rittergutsbesitzer (die nicht ihre Befreiung durch einen anderen Rechtstitel erworben haben) zu den Unterhaltungskosten sämtlicher geistlichen Gebäude in Schenkenberg, und zwar mit Einschluß der dortigen Schule, da dieselbe zugleich Küsterwohnung ist, verhältnismäßige Beiträge zu bezahlen so lange verbunden sind, bis sie im Wege des ordentlichen Prozesses ihre Befreiung von der Teilnahme an dieser Last erstritten haben werden . . . . . daß (von den übrigen Eingepfarrten) die Baukosten an sämtlichen geistlichen Gebäuden nach dem Schock- und Quatember-Steuer-Fuß aufzubringen und die eingepfarrten Rittergutsbesitzer nach Maßgabe des § 737 ALR. II, 11 dabei zur Mitleidenheit zu ziehen sind.

2. Eingreifen des Ministers.

Gegen dies Resolut der Regierung wurde, ehe die Ausführung begonnen hatte, von den Eigentümern der beiden Rittergüter Storkwitz und Klein-Wölkau — anstatt den Rechtsweg zu beschreiten — bei dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten „Rekurs ergriffen". (Die anderen Eingepfarrten hatten sich nicht beteiligt.) Nachdem die Regierung darüber den erforderten Bericht erstattet hatte, erließ der Minister folgende Entscheidung:

Das Ministerium kann den von der Kgl. Regierung in dem, den Bau der geistlichen Gebäude in Schenkenberg betreffenden Bericht vom 9. 10. d. J. aufgestellten Grundsätzen über die Regulierung des Bau-Interimistici in den vormals sächsischen Provinzen nicht beitreten. Es ist zuvörderst keinem Zweifel unterworfen, daß das fiskalische Patronat-Recht ganz nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurteilt

werden muß als das Patronat-Recht der Privaten, und in der Tat die Behauptung der K. Regierung,[2]) daß Fiskus sich der ihm nach der früheren Gesetzgebung zuständigen Rechte begeben habe, nicht zu erklären, da in dem Publikations-Patent vom 15. 11. 1816 wegen Einführung des ALR. keine Spur einer solchen Beschränkung der Anwendbarkeit des neuen Gesetzes aufzufinden und auch außerdem niemals eine dahin gehende Verfügung ergangen ist.

Was die Frage betrifft, ob das ALR. oder die früheren Sächsischen Gesetze zur Anwendung kommen müßten, so beruht die Entscheidung der Königlichen Regierung für die letztere Alternative offenbar auf der unrichtigen Auslegung der bekannten Rechtsregel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, welche dahin gedeutet ist, daß alle vor Einführung des ALR. entstandenen Rechtsverhältnisse, und nicht bloß die früheren Handlungen und Begebenheiten, nach den zur Zeit ihres Entstehens geltenden Gesetzen beurteilt werden müssen.

Das Publikations-Patent vom 15. 11. 1816 hat aber § 5 bis 17 speziell die Fälle festgestellt, in welchen auf das ältere Gesetz zurückgegangen werden soll und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das mit den hier ausdrücklich gemachten Ausnahmen als allgemein gültig publizierte Gesetz in allen Fällen zur Anwendung kommen muß, wo keine dieser Ausnahmen eintritt. Es ist dies bis jetzt auch nicht in Zweifel gezogen worden, nur darüber haben Bedenken obgewaltet, ob die Vorschriften des ALR. über die Verpflichtungen der Patrone und Eingepfarrten, zu den geistlichen Baukosten beizutragen, als privatrechtliche Bestimmungen für publiziertes Gesetz oder als Verwaltungsgesetze nach den Reskripten des Ministerii des Innern vom 3. 1. 1817 und des Justiz-Ministerii vom 22. 3. 1817 für nicht anwendbar zu erachten seien, wodurch die Verfügung des Justiz-Ministerii an das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg vom 18. 2. 1825 veranlaßt worden ist. Wenn demnach allerdings stets nach dem ALR. zu verfahren ist, so muß, § 710 II 11 desselben, in jedem Falle, in Ermangelung von Verträgen oder rechtskräftigen Urteln, auf etwaige Provinzial-Gesetze oder ununterbrochene Gewohnheiten, fehlen aber auch diese, auf die § 711 a. a. O. gegebenen Bestimmungen zurückgegangen werden. Die General-Artikel von 1557 und 1580 sowie das Synodal-Dekret von 1624 sind übrigens keine Provinzial-Gesetze oder ununterbrochene Gewohnheiten, da sie in dem gesamten Sächsischen Staate mit Ausnahme der beiden Lausitzen galten,

---

[2]) In ihrem Berichte an den Minister, mit Bezug auf die Ministerial-Erlasse vom 30. 8. 1821 und 18. 2. 1825.

mithin gemeines Recht waren, an dessen Stelle aber das ALR. getreten ist. Es leuchtet aber ohne Ausführung ein, daß von einem Gewohnheitsrecht, wo eine Rechtsnorm durch ausdrückliche Gesetze sanktioniert ist, nicht die Rede sein kann.

Von diesen Grundsätzen, welche auch, wie das Reskript des Justiz-Ministerii vom 18. 2. v. J. erwähnt, das Gh. Ober-Tribunal angenommen hat, wird die Kgl. Regierung bei Prüfung der Bau-Verpflichtungen des Fiskus als Patron ausgehen müssen und sie auch bei Regulierung des Interimistici, wenn kein Besitzstand, der hierbei jederzeit die erste Norm abgibt, entscheidet, anzuwenden haben.

Den fiskalischen Patronatsbeitrag anzubieten, wo er nicht gefordert wird, liegt aber keine Veranlassung vor, da nach denselben eine entgegenstehende Ortsgewohnheit, die aber, weil er nicht in Anspruch genommen wird, wenigstens vermutet werden muß, davon befreit.

In dem vorliegenden Falle wird bei dem Mangel eines Besitzstandes und eines Provinzial-Gesetzes allerdings auf die landrechtliche Bestimmung sowohl in Rücksicht des Patrons, als der Eingepfarrten, zu welchen, wie die Kgl. Regierung ganz richtig ausgeführt hat, auch die eingepfarrten, beschwerdeführenden Rittergutsbesitzer von Klein-Wölkau und Storkwitz gehören, zurückzugehen sein und demgemäß die Verfügung der Kgl. Regierung vom 1. Februar berichtigt werden müssen.

Die Kgl. Regierung hat dies selbst zu veranlassen und den Beschwerdeführern hierbei auch die Gründe mitzuteilen, weshalb die seit 1820 vorgekommenen Baufälle nicht in Betracht kommen können und bei dem Spröbaer Schulbau die Beiträge nach Hufen, im Allgemeinen aber nach Analogie des Kontributionsfußes nach dem Schock- und Quatember-Steuerfuß aufgebracht werden müssen.

Berlin, 15. 11. 1826

D. Min. d. g., U. u. Med. Ang.
v. Altenstein.

Danach setzte die Regierung am 19. 12. 1826 unter Vorbehalt des jedem Interessenten offen gelassenen Weges des ordentlichen Prozesses nunmehr als Interimistikum fest:

Daß der Kirchenpatron zu Schenkenberg in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens zu allen Bauten und Reparaturen an Kirche, Pfarre und Küsterwohnung zwei Dritteile der erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste, welche den Eingepfarrten nach Vorschrift des

APLR. II, 11 § 714 allein zur Last fallen, beizutragen und zu bezahlen verbunden ist. — Im Uebrigen bewende es bei den Vorschriften der Verfügung vom 1. 2. 1826.

3. Die Wenckſche Supplik.

Wiederum ehe noch mit der Ausführung begonnen war und anstatt des Prozeßweges wendete sich Dr. Wenck aus Leipzig, 17. 2. 1827, mit einer Bittschrift um Abänderung der Entscheidung des Ministers an den Landesherrn. Er führte aus[3]):

Als Patron und Rittergutsbesitzer von Schenkenberg bin ich Untertan Ew. Majestät. Das Patronatsrecht ist von mir und meinem seligen Vater . . . nicht ohne einigen Vorteil für die Kirchfahrt verwaltet worden. Denn abgesehen von einigen anderen minder bedeutenden Verschönerungen der Kirche, so ist im Jahre 1817 auf Verordnung meines sel. Vaters und aus dessen Nachlaß eine Orgel für die Kirche gebaut und darin aufgestellt worden, welche vorher zum großen Nachteil des Gottesdienstes fehlte. Auch bin ich außerdem stets bereit gewesen und noch bereit, gemeinnützige Zwecke innerhalb der Kirchfahrt zu befördern und zu unterstützen, worin, nach meiner Ansicht, eine der wichtigsten Pflichten des Kirchen-Patrons bestehen dürfte.

Als nun i. J. 1822[4]) der von mir neu angestellte Schulmeister zu Schenkenberg seine Verheuratung beabsichtigte und dabei über den Mangel an Raum in dem Schulgebäude klagte, machte ich selbst die Kirchen-Inspektion[5]) auf die dringende Notwendigkeit eines neuen Schulhauses aufmerksam, indem das gegenwärtige weder für das Bedürfnis des Schulunterrichts noch für die Wohnung eines Familienvaters Licht und Raum genug darbietet. Ich erbot mich zugleich freiwillig, das nötige Bauholz, ob ich schon dergleichen bei meinem gedachten Gute nicht besitze, aus eigenen Mitteln anzukaufen und hoffte, hierdurch um so sicherer die gute Sache zu befördern. Allein die Parochianen wollten teils die Notwendigkeit des beabsichtigten Baues nicht anerkennen, teils

---

[3]) Akten des K. Staats-Ministeriums.

[4]) Zustandegekommen ist der Schulbau erst 1829.

[5]) Bestehend aus dem Superintendenten und dem Patrimonial-Richter.

trugen sie darauf an, die beiden in die Kirche zu Schenkenberg eingepfarrten Rittergüter Klein-Wölkau und Storkwitz zur Mitleidenheit zu ziehen. So wenig sie nun in der ersten Hinsicht ihren Zweck erreichen konnten . . . . . , so war doch in Ansehung des zweiten Punktes ihnen zu willfahren: weil eingepfarrte Rittergüter schon nach Sächsischen Gesetzen und Gerichtsbrauch zu dem Bauen der geistlichen Gebäude zu kontribuieren haben. Die Besitzer der gedachten Rittergüter aber schlugen nun den Weg ein, sich mir als dem Kirchenpatron gleichzustellen und, indem sie zwar die Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts auf den gegenwärtigen Fall verbaten, doch die Behauptung aufzustellen, daß, wenn sie zur Mitleidenheit gezogen werden sollten, auch ich meinen nicht blos freiwilligen, sondern rechtlichen notwendigen Beitrag zu leisten haben würde.

Von der Regierung zu Merseburg wurde am 17. 2. 1826 im Interimistikum entschieden, der Patron sei frei von jedem Beitrag außer für seine etwaigen Rustikalhufen, die (sonstigen) eingepfarrten Rittergüter seien nach §§ 736, 737 ALR. II, 11 heranzuziehen.

Mein Bauholz-Anerbieten wurde hierbei nicht erwähnt.

Allein da sich jene Rittergutsbesitzer hierbei nicht beruhigten, sondern dagegen bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einkamen, wurde jene Verordnung infolge des . . . . Ministerial-Reskripts vom 15. 11. 1826 . . . unter'm 19. 12. 1826 dahin abgeändert: daß ich in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens zu allen Bauten . . . an Kirche, Pfarr- und Küsterwohnung $^2/_3$ der erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Hand- und Spann-Dienste, welche den Eingepfarrten nach § 714 ALR. II, 11 obliegen, beizutragen . . . . verbunden sei; beide eingepfarrten Rittergüter aber und sämmtliche übrigen Parochianen das letzte Dritteil aufzubringen hätten.

Dr. Wenck erklärt weiter, daß er sich bei dieser Entscheidung nicht beruhige und daß „wichtige Rechtsgründe" für die erste, von der Regierung gegebene Entscheidung sprechen. Gründe für die Anordnung des § 731 ALR. II, 11 seien ihm unbekannt. Er beruft sich auf den Satz im Besitz-Ergreifungs-Patent vom 22. 5. 1815, Ges. S. 1815, Seite 79: „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte." Ferner führte er die §§ 3 und 5 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816, Ges. S. 1816 Seite

234 für sich an. Daß nach dem vor 1816 in Geltung gewesenen Sächsischen Rechte eine Befreiung des Patronats von jedem pflichtmäßigen Beitrag bestanden habe, beweist er damit, daß in den General-Artikeln von 1557 und 1580 und in dem Synodal-Dekret von 1624 kein Patronatsbeitrag festgesetzt ist. Endlich hebt er noch hervor, daß das ALR. II, 11 selbst laut § 710 seine danach folgenden Festsetzungen nur da angewendet wissen wolle, wo nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind — was aber hier der Fall wäre.

Dr. Wenck erklärte zugleich der Kirchen-Inspektion, daß die Königliche Entscheidung abgewartet werden müßte ehe er zu Leistungen gezwungen werde, und die Kirchen-Inspektion meldete dies am 30. 3. 1827 der Regierung. Der Schulbau blieb also liegen. Durch Kabinetts-Ordre vom 25. 3. 1827 wurde dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein aufgetragen, über die Wenckesche Beschwerde zu berichten. Er richtete am 26. 4. 1827 an den Justizminister Graf v. Danckelmann*) ein Schreiben, worin er auf die Grundsätze, die im oben I, 7 erwähnten allgemeinen Erlaß, von Kamptz Jahrb. B. 25, S. 93 ff., festgestellt wären, Bezug nimmt, und fortfährt:

Es wird darauf ankommen, inwieweit die Sächsischen Gesetze von 1557 und 1580 für Provinzial-Gesetze zu achten sind . . . . . Sind die . . . . Verordnungen als Sächsisches gemeines Recht durch das Allgemeine Land-Recht außer Kraft getreten, so ist nicht zu verkennen, daß dadurch eine Abänderung der Privat-Rechts-Verhältnisse auf eine bei der Publikation des Allgemeinen Land-Rechts wohl nicht beabsichtigte Weise bewirkt und den Patronen zu einer Beschwerde gerechte Veranlassung gegeben ist. Denn wenn der in dem Immediat-Gesuch vom 17. 2. aus der Bestimmung des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816, daß niemand in dem Genusse wohlerworbener Gerechtsame unter einem aus dem Land-Rechte entlehnten Vorwande beeinträchtigt werden soll, hergenommene Grund gegen die Anwendbarkeit des Land-

*) Es gab damals noch einen zweiten Justizminister „für Gesetzesrevision".

Rechts, weil er dasselbe überall ausschließen würde, wo es von der früheren Gesetzgebung abweicht, von diesem Gesichtspunkte aus keine Rücksicht verdienen dürfte, so ist es doch andererseits stets sehr bedenklich gefunden worden, ohne besondere Gründe durch neue Gesetze in die Privatrechte so wesentlich einzugreifen. Es wird daher in diesem Falle der eventuelle Antrag des Beschwerdeführers, die Stände darüber zu hören und Modifikationen der landrechtlichen Vorschriften eintreten zu lassen, nicht unbeachtenswert erscheinen.

Der Justizminister trug am 15. 5. 1827 dem Ober-Tribunal und dem Ober-Landesgericht Naumburg auf, über die Mitteilung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

4. Anschlußbeschwerde.

Inzwischen ging bei dem Zivilkabinett des Königs noch ein Schriftsatz einiger dreißig Rittergutsbesitzer des Kreises Delitzsch vom 25. 6. 1827 ein. Er war in die Form des Anschlusses an die Wenckesche Eingabe gekleidet, vertrat aber für den damals vorliegenden Schenkenberger Baustreit den Standpunkt derer, die als Gegner Dr. Wencks allein hervorgetreten waren.

Die Unterzeichner sagen, daß sie der Eingabe Dr. Wencks „im Allgemeinen beitreten, im Besonderen geht unsere ehr„erbietige Meinung dahin, daß nicht blos die mit Patronat„recht versehenen, sondern überhaupt alle Rittergüter im Her„zogtum Sachsen, mithin auch diejenigen, welche ohne Patro„natrecht zu haben blos eingepfarrt sind, von Beiträgen zu „den Kosten der geistlichen Gebäude frei sind."

Sie wollen

1. die Befreiung aus der Sächsischen Gesetzgebung und . . Observanz dartun;

2. beweisen, daß solche noch gegenwärtig volle Gültigkeit haben.

Zu 1: Die Sächsische Gesetzgebung spricht sich nicht ganz deutlich über die Befreiuung der Rittergüter aus, indessen scheint solche aus

den von Dr. Wenck ausgehobenen Stellen ziemlich klar hervorzugehn . . . . . ist wohl kein Zweifel, daß alle Rittergüter zu dem Bau-Aufwand für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nichts beizutragen haben, indem überall nur gesagt ist, daß die Eingepfarrten, auch die unter besonderen Herrschaften gesessenen, diese Kosten aufbringen und von ihren Erbherren dazu angehalten werden sollen. Die Eingepfarrten haben auch Roß- und Hand-Arbeit zu leisten, die nie einem Rittergut zufällt. In diesem Sinne sind eingepfarrte Rittergüter nicht „Eingepfarrte". Die eingepfarrten Rittergüter haben jederzeit (!) ihre besonderen Kapellen, die sie auf eigene Kosten in Stande erhalten . . . . . sie sind dem Schulzwange nicht unterworfen. . . . . .

Für die Observanz wird bezug genommen auf: Deyling, iurisprudentia pastoralis, P III cap. IX § VII Note x.

Die Präsumtion wird hiernach für die Befreiung der Rittergüter in Anspruch genommen, also die Beweislast denen zugeschoben, die sie bestreiten. Diese Observanz sei vom Konsistorium zu Leipzig stets anerkannt, so in einer Verfügung vom 20. 9. 1771 an die Superintendentur in Eilenburg betr. Besserung des Daches an der Kirche zu Naundorf und Anlegung einer neuen Emporkirche: Geldbedürfnis aus dem Kirchen-aerario, Eingepfarrte zu Spann- und Handdiensten anhalten, zu Letzteren auch die Eigentümer der auf des Freygangschen Rittergutes Grund und Boden erbauten Häuser, insofern Letztere nicht von Ritterguts-Bröddlingen bewohnt werden, des Einredens ungeachtet gebührend anhalten, jedoch den Besitzer solchen Rittergutes, außer in Ansehen derer vielleicht dazu erkauften Bauergüter mit der ihm Seiten derer übrigen Eingepfarrten angesonnenen Mitleidenheit verschonen.

Hierin soll „die Befreiung von Beiträgen zu den Kirchenbaukosten zugestanden sein."

Zu 2 wird — auch hier — das Besitzergreifungspatent vom 22. 5. 1815, das Einführungspatent zum ALR. vom 15. 11. 1816 und der § 710 ALR. II, 11 angeführt, dieser Teil ist also wirklich in Uebereinstimmung mit Dr. Wencks Ansichten.

Ueber diese Anschlußbeschwerde wurde in gleicher Weise wie über die des Dr. Wenck Bericht erfordert.

5. Die Gerichts-Gutachten.

Das Ober-Tribunal antwortete dem Minister kurz und umgehend:

Euer Exzellenz haben mittelst Reskripts vom 15. ct. praes. d. 25 d. M. (A 4665) unsere Anzeige darüber verlangt, welchen Vorschriften wir in iudicando hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schulbauten und Reparaturen im Herzogtum Sachsen gefolgt sind,

ob denen des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 11 § 711 sq

oder denen der Sächsischen Gesetzgebung.

und wir verfehlen nicht, ganz gehorsamst zu bemerken, daß wir uns für die letztere Alternative entschieden haben. Denn das Kirchenwesen ist im besagten Landesteile in seiner alten Verfassung geblieben; die in solcher Hinsicht den Privatpersonen zuständigen Rechte und Pflichten sind seit einigen Jahrhunderten geregelt und festgestellt und befolgt; es sind auf die Weise iura quaesita begründet, die mit der Einführung des Allgemeinen Land-Rechts nicht verloren gegangen sind, indem dies nicht nur dem § 3 und 5 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Land-Rechts in den ehemals sächsischen Provinzen vom 15. 11. 1816, sondern auch selbst der im Allgemeinen Land-Recht in der Lehre von Verwaltung der Kirchengüter, namentlich in 710 II 11 gegebenen Vorschrift zuwider sein würde.

Es dienen demnach unseres Dafürhaltens im Herzogtum Sachsen fortwährend

das generale	vom 8. 5. 1551	C	A	T	1	p. 457
die Kirchen-Ordnung	vom 1. 1. 1580		„	1	„	699
das Synodal-Dekret	vom 6. 8. 1624		„	1	„	795
das Reskript	vom 1. 12. 1636		„	1	„	857

zur Richtschnur. Die Patronen sind als solche zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten etwas beizutragen nicht schuldig, vielmehr müssen in Ermangelung des Kirchenvermögens die Eingepfarrten die Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten leisten, sofern jedoch der Patron zu den Eingepfarrten gehört, wird er in dieser letzten Qualität dazu mit herangezogen.

Dies sind die Grundsätze, nach denen wir in den bei uns zur Ent-

scheidung gekommenen Sachen der obigen Art erkannt haben, wenn nicht besondere Orts-Observanzen entgegen waren.

Berlin, 30. 5. 1827

Das Geheim-Ober-Tribunal.

Grolmann. Winterfeld. Friedel. Busse. Günther. Sietze. Reinhart. Stormann. Frhr. v. Gärtner. Aschenborn. Jacobus v. Tschinenky. v. Sudor.

v. J. . . .

Sehr viel eingehender berichtet das Ober-Landesgericht Naumburg auf den Erlaß vom 15. 5. 1827:

Ober-Landesgericht Naumburg berichtet (3. 7. 1827 an den Justiz-Minister) über die Vorstellung des Ober-Hofgerichtsrats Dr. Wenck zu Leipzig, die dem letzteren als Kirchen-Patron zu Schenkenberg auferlegte Verpflichtung (25. 3. 1827) zu den Bauten der dortigen Kirche, Pfarr- und Küster-Wohnung beizutragen, betreffend.

> Rskr. 15. 5. 1827: ob . . . . in Ermangelung spezieller Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze nach dem ALR. II, 731, 790, 12. 37. oder nach den allgemeinen sächsischen Gesetzen entschieden worden sei. . . . .

Schon 8. 9. 1817 hat das Min. d. Inn., 2. Abt.,[7]) bez. die Reg. zu Merseburg rechtliches Gutachten verlangt, welches wir (d. i. Ober-Landesgericht) 9. 12. 1817 dahin gegeben haben:

> daß auch in Sachsen die Immunität der Kirchen-Patrone nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt sei, mithin das gemeine Kirchen-Recht, wonach die Patronen beitragspflichtig sind, eintreten müsse, wofür auch mehrere Rechtslehrer, neuerlichst auch Kind (quaest. for. ed. 2 tom. II cap. 47) gestimmt hätten und womit selbst das Reskript vom 1. 12. 1636 C A I 858 übereinzustimmen scheine.

Was nun aber die über jene Frage . . . ergangenen Erkenntnisse betrifft, so sind sich die beiden Senate über die . . . Grundsätze nicht immer gleich geblieben und es hat besonders das an uns ergangene Reskript vom 18. 2. 1825 (Jahrbücher XXV, 93) bei beiden Senaten eine neue Erwägung dieser für das Herzogtum Sachsen so wichtigen, in die öffentlichen und Privatverhältnisse eingreifenden Frage veranlaßt. . . .

---

[7]) Departement für den Kultus . . . . bis November 1817, s. Gs.S. 1817, Seite 290 bei III.

Vor dem Reskript v. 1825 entschied
in Sachen Gemeinde Bündorf und Gen. c/a Grafen Zech:
1. Senat 9. 2. 1818: Immunität*) des Patrons nach den Sächs. Ges.
2. Senat 12. 6. 1818: Beitragspflichtigkeit des Patrons nach ALR.
G. O.-Trib. 31. 7. 1819 wie der 1. Senat;
in Sachen der Gemeinde Salsitz und Mannsdorf c/a Gutsbesitzer Winkler und umgekehrt
1. Senat 19. 12. 1820 nach ALR. Beitragspflichtigkeit des Patrons
2. Senat 26. 3. 1822 nach den Sächsischen Gesetzen Immunität des Patrons
G. O.-Trib. 9. 12. 1825 nach den Sächs. Gesetzen Immunität des Patrons;
in Sachen Voigtstedt c/a Fiskum wieder
1. Senat wieder nach den Sächs. Rechten auf Immunität des Patrons rechtskräftig.

Seit dem Reskript von 1825 ergingen Entscheidungen:
in Sachen Gödecke c/a Döllnitz
erster Senat 18. 4. 1826
zweiter Senat 20. 2. 1827
Beitragspflichtigkeit des Patrons n. ALR.
in Sachen Kannawurf c/a Ostrowsky
erster Senat 30. 9. 1826: Zuziehung des Patrons als Parochianen unter Berufung auf die neueste Sächsische Praxis, bez. auf die Autorität der Kind'schen Quästionen
in Sachen Gröbitz c/a von Heildorf
zweiter Senat auf Beitragspflichtigkeit des Patrons nach ALR. in revisorio seit März 1826 Akten beim Ober-Tribunal.

Weder die Reskripte des Min. d. Inn. v. 3. 1. 1817 und Justiz-Min. 22. 3. 1817 noch das Reskript des Justiz-Min. 18. 2. 1825 für die Anwendung des ALR. sind uns als Entscheidungsgründe maßgebend gewesen.

Gründe: I für die Immunität der Patrone

1. Durch die Einführung des Allgemeinen Land-Rechts hat in der Verfassung selbst nichts geändert werden sollen und es ist nicht die Absicht gewesen, hierdurch einzelnen Ständen, Korporationen, Rittergütern ganz neue Rechte und Verbindlichkeiten aufzuerlegen. So gehört es z. B. zur Verfassung, daß den Sächsischen Rittergütern kein

*) Das Ober-Landesgericht braucht hier den Ausdruck „Immunität" ungenau. Die Urteile betrafen nur Abweisung der Klage aus ALR. II, 11 § 731.

ausschließliches Vorrecht auf die Schäfereigerechtigkeit zusteht, daher auch solches ALR. I, 12 § 146 nicht ihnen beigelegt worden sein kann.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Kirchen, Parochien und Patronen gehören zur Verfassung, welche ihre Qualität als Verfassung dadurch nicht verliert, daß sie in das Privatrecht eingreift, vielmehr eben darum nur noch unverletzlicher wird. Zur Verfassung gehört alles, wodurch das organische Verhältnis der verschiedenen Stände, Korporationen und moralischen Personen untereinander bestimmt wird. Was der Bauer seinem Gutsherrn, der Parochiane seiner Kirche im allgemeinen zu leisten hat, beruht auf der Landes-Verfassung. Nun ist es aber in der Sächsischen Verfassung gegründet und nicht bloß in geschriebenen Gesetzen anerkannt, sondern auch durch das ebenso gültige uniforme ius non scriptum festgesetzt, daß die Patronen von den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten frei sind, denn die geschriebenen Gesetze handeln bloß von der Verbindlichkeit der Parochianen und die allgemeine Landesgewohnheit hat von jeher die Patronen freigelassen, wenn sie nicht freiwillig Geschenke gemacht haben. Mithin kann auch die Einführung des Allgemeinen Land-Rechts nicht die Folge haben, daß den Rittergütern auf einmal die verfassungsmäßig erworbene Immunität entzogen werde.

2. Eine solche Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts würde ein Eingriff in erworbene Rechte sein, welcher nicht beabsichtigt worden ist. Unter die erworbenen Rechte gehört aber alles, was durch die Verfassung gewissen Personen oder Sachen an Privilegien zukommt. Wer also ein Sächsisches Rittergut mit dem Patronatrechte erwirbt, der hat hiermit auch das Privilegium qu. in Betreff der Kirchen-Baukosten wirklich erworben, wenn er auch zufällig davon Gebrauch zu machen noch nicht Gelegenheit gefunden.

3. Hierzu kommt noch, daß bisher auch das Geheime Ober-Tribunal in III. Instanz hiernach gesprochen hat, denn wenn das hohe Reskript vom 18. Februar 1825 das Gegenteil versichert, so scheint damit das Revisions-Erkenntnis 9. 2. 1825 in Sachen Salsitz und Winkler in Widerspruch zu stehen.

II. Für die Beitragspflichtigkeit der Patrone scheinen dagegen folgende Gründe zu sprechen, welche auch in den letzten Jahren bei beiden Senaten durch die Majorität, wenigstens für die damaligen Fälle, approbiert worden sind, ob sie gleich darum als praejudicia ein für alle mal und für immer nicht sanktioniert werden können.

1. Vorausgesetzt, daß durch die Sächsische Verfassung die Immunität der

Patrone wirklich und unumwunden festgesetzt sei, so ist damit der neuen Gesetzgebung für Fälle, die sich seit ihrer Einführung zutragen, der Eingang nicht verschränkt worden, denn das Land-Recht ist nach dem Publikations-Patent vom 15. November 1816 ausdrücklich an die Stelle der allgemeinen Landesgesetze getreten, womit das sächsische Recht ausdrücklich als allgemeines Recht angesehen und abgeschafft worden, wie es denn auch bereits durch das Reskript vom 25. 3. 1817 (v. Kamptz, Jahrb. IX, 19 ff.) ausdrücklich ausgesprochen worden, daß es als Provinzial-Recht nicht aufrecht erhalten werden sollen. Die früheren Landesgesetze sind demnach als aufgehoben anzusehen, sie mögen nun in die Kategorie der Verfassung gestellt werden, oder bloß privatrechtliche Bestimmungen enthalten, sowie denn überhaupt der Begriff der Verfassung, wo nicht schwankend, doch so weit und allgemein ist, daß er das Gesamtbild und den Komplex der einzelnen Rechtsbestimmungen eines gewissen Landesteils ausdrückt. So wird z. B. niemand zweifeln, daß auch in Sachsen durch Einführung des Land-Rechts viele Personen die Wechselfähigkeit verloren haben, die sie bis dahin gehabt hatten, welches doch ebenso zur Verfassung gehört. So haben auch Rittergutsbesitzer, die ihr Rittergut nicht bewohnen, auf einmal ihren privilegierten Gerichtsstand eingebüßt, ohne daß jemandem einfallen kann, in diesen Aenderungen eine Ungerechtigkeit zu finden. Ob übrigens ein Fall nach oder vor Einführung des Land-Rechts sich ereignet hat, ist nicht nach der Zeit wo der Bauschade entstanden, sondern wo der Bau wirklich unternommen worden, zu beurteilen.

2. Erworbnen Rechten wird hierdurch auf keine Weise Eintrag getan, denn von diesen kann erst dann die Rede sein, wenn ein Patron auf den Grund der allgemeinen Verfassung für sich insbesondere die Immunität bereits actualiter entweder erstritten, oder wenigstens durch qualifizierte oder sonst geeignete Verjährung erworben hät wozu auf jeden Fall gehören würde, daß Fälle der Art, wo das Kirchenvermögen nicht zugereicht hätte, wirklich vorgekommen wären. Der Umstand, daß ein Patron, wenn die frühere Verfassung unverändert gelassen worden wäre, künftig einmal auf die Immunität hätte Anspruch machen können, hat offenbar nicht den Charakter eines erworbenen Rechts an sich; die Möglichkeit, künftig ein Recht zu erwerben, wenn sich inmittelst nichts ändert, unterscheidet sich ohne Weiteres von einem erworbenen Rechte, denn sonst wäre überall zum Voraus jede Veränderung in der Gesetzgebung abgeschnitten. Wer diese Unterscheidung zwischen actu erworbenen und möglichen Rechten nicht anerkennen wollte, der müßte z. B. auch ein zu sächsischer Zeit konsti-

tuiertes Familienfideikommiß noch jetzt nach den Vorschriften des sächsischen Rechts aufheben wollen, denn Stifter und Interessenten haben es unter der Garantie der vorigen Verfassung geschlossen und mithin das Recht erlangt, es auch nach den damals geltenden leichteren Vorschriften wieder aufzulösen. Daß aber dieses nicht der Fall ist, daß in einem solchen Falle, wenn die Aufhebung jetzt nachgesucht wird, auch die jetzigen Gesetze angewendet werden, ist bei uns bereits mehrmals vorgekommen und auch durch Ministerial-Reskripte anerkannt worden.

3. Das sächsische Kirchenrecht ist aber auch garnicht so bestimmt und ausgemacht, vielmehr namentlich in neuern Zeiten sehr zweifelhaft geworden und auf jeden Fall lückenhaft geworden. Denn

a) hat kein einziges geschriebenes Gesetz die Immunität, um die es sich handelt, ausgesprochen oder anerkannt, vielmehr kommen alle Gesetze bis auf die neuesten darin überein, daß sie blos die Beitragsverpflichtung der Eingepfarrten festsetzten und den Patronen jene dazu auszuhalten empfehlen.

Gen.-Art. vom 8. Mai 1557 CA 1457, Art.: Vom Bau der Pfarren.

Gen.-Art. vom 1580 CA I 699.

Synod.-Dekr. von 1664 CA I 785. Wir erfahren nicht weniger ganz ungern, daß die Pfarr- und Schulgebäude.

Res. grav. vom 22. Juni 1661 CA I 197. Tit. 1: Von Konsistorialsachen: zum 28ten . . . .

Synod.-Dekr. vom 15. Sept. 1673.

Reskript vom 14. Sept. 1822.

Ja, es könnte das Reskript vom 1 Dez. 1636 C. A. I 857 eher gegen als für die Patrone angeführt werden. Wenigstens scheint die Beitragspflichtigkeit der Eingepfarrten die Mitleidenheit der Patrone noch nicht ausschließen zu müssen.

b) Das gemeine Kirchenrecht, welchem das sächsische Recht nirgends geradezu derogiert, hat die Beitragsverbindlichkeit der Patrone auch in der protestantischen Kirche in Folge des Tridentinischen Konziliums anerkannt.

Carl Ferd. Hommel, Epitome jur. sacr. p. 308 G. L.

Boehmer, princ. jur. can. lib. III sect. 5 lit. 1 § 597.

Dieses muß auch in Sachsen gelten, da es nicht ausdrücklich aufgehoben worden.

c) Die Zweifelhaftigkeit und Unvollständigkeit des Sächsischen Kirchen-Rechts in Betreff dieses Punkts haben auch neuerlich die

sächsischen Rechtslehrer, ingleichen das Appellationsgericht zu Dresden anerkannt und daher für die Beitragspflichtigkeit der Patrone sich ausgesprochen.
Carpzow, iur. conf. l II t 22 not 2 ad def 339, item def 336
Wernher, princ. iur. eccl. protest. imprimis Sax. de onere reficiend. templ., Leipzig 1812.
Kind, qu. for. t II q. 47. ed 2.
Hommel, rhap. ob. 456.

d) Die desfalsige Lücke ist auch bei dem Landtage der Königl. Sächsischen Stände im Jahre 1824 zur Sprache gekommen. Das Königliche Dekret vom 9. 1. 1824 hat nicht allein die Zweifelhaftigkeit der Gesetzgebung, sondern auch die Billigkeit eines Beitrag seitens der Patrone anerkannt, wofür im Ganzen auch die Stände gestimmt, wenngleich darüber in quanto noch nichts Bestimmtes festgesetzt worden ist.

e) Eben darum tritt in Gemäßheit des Publikations-Patentes vom 15. 11. 1816 § 5 nach dem II. Senate das A. L.-Recht ein, indem die Meinungen der Rechtslehrer so verschieden sind, daß auch ratione quanti das neue Gesetz entscheiden muß, hingegen nach dem I. Senate diejenige Meinung, welche dem A. L.-R. am nächsten kommt, wogegen zunächst zu erinnern sein dürfte, daß unter die Menge von Rechtsansichten und deren Unbestimmtheit ratione quanti die Meinung, welche dem Landrechte am meisten sich nähert, nicht so leicht zu ermitteln ist, auf jeden Fall aber darunter auch solche, die noch härter als das Landrecht sind, zu finden sein würden, da einige Rechtslehrer den Patron sogar vor den Eingepfarrten in totum für verpflichtet halten.
C. F. Hommel, l. c.
J. H. Boehmer, jus paroch. lect. 7 cap. 3 § 5.

Die Beiziehung des Patrons als Parochian, welche der 1. Senat als Mittelweg gewählt hat, gründet sich übrigens auf Kind.

Nun könnte es scheinen, als wenn derjenige Beitrag, den der Patron als Parochian gibt und worauf der 1. Senat zuletzt erkannt hat, nicht als Beitrag des Patrons, nicht als eine Last des Patronats anzusehen sei, vielmehr der Grundsatz, daß der Patron nur als Eingepfarrter contribuieren soll, implicite den Patron als solchen freispreche.

Hierauf erwidert indessen der 1. Senat, daß er die Beitragspflichtigkeit des Kirchen-Patrons allerdings als eine Last des Patronats ansehe, und daher auch den Patron, wenn er nicht Parochian sei, damit belaste, indem die Gleichstellung mit den Eingepfarrten nach dem Vorgange

des Königlichen Sächsischen Appellations-Gerichts nur den Maßstab zur Repartition abgebe, welcher angemessener befunden werde, als der des A. L.-R., welcher auf ganz andre Landesverhältnisse berechnet sei und für das Herzogtum Sachsen ganz nicht passe.

Dieses sind in allgemeinen Umrissen diejenigen Grundsätze, welche bisher bei unsern beiden Senaten successive befolgt worden sind, und woraus sich bis jetzt bei dem 2. Senate soviel entwickelt hat, daß für solche Fälle, wo weder besondere Provinzial- noch Lokalgesetze oder Gewohnheiten eintreten die Vorschriften des A. L.-R. auch bei Sächsischen Patronatverhältnissen, sie mögen den Fiskus oder Privatpersonen betreffen, zur Anwendung kommen. Da indessen bis jetzt das Geheime Ober-Tribunal die gegenseitige Ansicht befolgt zu haben scheint, so ist es für uns von großem Interesse, die endliche Entscheidung der obigen Sache Gröbitz ac v. Helldorf zu vernehmen, woraus sich ergeben wird, inwiefern sich auch bei der Revisions-Instanz die Ansichten wirklich so verändert haben, als das mehr angezogene Reskript vom 18. Februar 1825 voraussetzt. Hiermit sind nun auch diejenigen 3 Momente beleuchtet, welche der rückfolgenden Vorstellung des Oberhofgerichts-Rats Dr. Wenck zum Grunde gelegt sind, denn wenn dieser

1. behauptet, daß die Sächsische Verfassung unumwunden die Immunität der Kirchen-Patrone in Schutz nehme, so beziehen wir uns auf dasjenige, was sub II 3 a. b. c. d. e. wenigstens summarisch ausgeführt worden ist, wenn er sich
2. auf die Zusicherung in Besitzergreifungs-Patente vom 22. 5. 1815, und auf § 5 des Patents vom 15. 11. 1816 beruft und die Anwendung des Land-Rechts für einen Eingriff in erworbene Rechte erklärt, so rekurrieren wir auf den sub II 2 ausgeführten Unterschied zwischen den actu erworbenen Rechten, und den blos möglichen Rechten, denn, wenn Supplikant auf den Grund jener allgemeinen Verfassung für sich und sein Gut wirklich schon ein Recht der Immunität durch Verjährung, welche hierzu geeignete Fälle voraussetzt, erworben hat, so wird es auf dessen rechtliche Ausführung ankommen, welche ihm nicht verschränkt werden kann. Auf die allgemeine Verfassung aber kann er sich schon um deswillen nicht berufen, weil diese selbst zweifelhaft ist und in Sachsen selbst bestritten wird. Wenn er endlich
3. das gemeine Sächsische Recht als Provinzial-Recht betrachtet wissen will, welches dann freilich nach § 1 der Einleitung zum Land-Recht und § 710 Tit. 11 Thl. II ALR. dem Land-Rechte derogieren würde, so steht ihm § 2 des mehrbezognen Publikations-Patents vom 15. 11.

1816 und dessen in dem Reskripte vom 25. 3. 1817 anerkannte Auslegung entgegen. Hiermit mag indessen nicht geleugnet werden, daß hierdurch dem Land-Rechte gerade in dem Herzogtum Sachsen eine Ausdehnung gegeben worden ist, welche es nach seiner ursprünglichen Tendenz, wie sie in dem ältesten Publikations-Patente vom 5. 2. 1794 Art. I ausgesprochen ist, nicht haben sollte und nach der wirklichen Ausführung in den übrigen Landesteilen auch wirklich nirgends erhalten hat.

Das Land-Recht ist nämlich nach dem ältesten Publikations-Patente blos an die Stelle der früheren fremden und subsidiarischen Rechte getreten und würde mithin in Sachsen blos an die Stelle der Römischen, Kanonischen und gemeinen deutschen Rechte getreten sein, wenn nicht diesfalls für Sachsen das ursprüngliche Publikations-Patent verändert worden wäre, und mit den subsidiarischen Gesetzen auch die Landes-Gesetze aufgegeben worden wären. Dieser Punkt ist allerdings von der größten Wichtigkeit; es frägt sich nun, inwiefern jetzt noch ein Rücktritt von den bisherigen Grundsätzen der Gesetzgebung in Sachsen ausführbar sei. Supplikant gibt deshalb auch ein, ob darüber nicht die Stände zu hören sein dürften, wie es nach Obigem gegenwärtig auch im Königreich Sachsen geschehen ist. Uns scheint auch dieser Punkt bei den vor Revision der Gesetzgebung die möglichste Berücksichtigung und genauste Erwägung zu erheischen, weshalb wir uns auf das in Folge des Zirkular-Reskripts vom 26. Dez. 1825 von dem Ober-Landesgerichtsrat von Gerlach ausgearbeitete, auf diesen Punkt hauptsächlich gerichtete und von uns mittelst Bericht eingeforderte Gutachten beziehen.

Ehe indessen hierunter auf dem legislativen Wege etwas anders festgesetzt wird, ist der Richter teils an die bestehenden Gesetze, teils an die Prinzipien seiner Wissenschaft und deren Anwendung gewiesen, welche bei uns bis jetzt die obigen Resultate gehabt haben.

Naumburg, den 3. Juli 1827.

Das Oberlandesgericht.

6. Aeußerungen der Minister.

Der Justiz-Minister schickte am 27. 7. 1827 die erste (Wenck'sche) aus dem Kabinet übersandte Beschwerde dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurück. Er fügte den Bericht aus Naumburg bei, den des Ober-Tribunals scheint

er nicht für mitteilenswert gehalten zu haben. Das ist insofern schade, als der Bericht vom 30. 5. 1827 — wenn auch sonst nicht sehr viel darin steht — doch eine deutliche Absage an die Meinung enthält, daß das Patronatsgut über das angenommene Nichtbestehen einer Patronatslast hinaus auch noch eine Befreiung von den Eingepfarrten-Lasten genieße. Da dieser Anspruch des Dr. Wenck den Ausgangspunkt des Streites gebildet hatte, war die Klarstellung wichtig. Allerdings kannte der Justiz-Minister damals die Anschlußbeschwerde noch nicht. Jene Ansicht des Ober-Tribunals ist dem Kabinet und hernach der Merseburger Regierung unbekannt geblieben und wäre, wie sich zeigen wird, von großem Werte gewesen.

Der Justiz-Minister erkennt übrigens an, daß die landrechtliche Bestimmung der Patronatslast nach ALR. II, 11 § 710 und 711 nur da Anwendung findet, wo es an einem speziellen Grunde zur Befreiung der Patrone fehlt. Die Sächsischen Gesetze sind nicht Provinzial-Recht, daher nicht mehr anzuwenden, auch wenn sie klar wären, wie sie nicht sind, daher das Bedenken aus § 5 des Publikations-Patents beseitigt. Befindet sich der Ober-Hofgerichtsrat Wenck in einem nach den früheren Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze der behaupteten Immunität, so wird er dabei unbedenklich geschützt werden; kann er aber diesen Besitz nicht nachweisen*) und ebensowenig einen jener speziellen Gründe der Befreiung geltend machen, so wird ihn die Disposition des ALR. als nunmehr geltendes subsidiarisches Recht treffen.

(Es ist) ungeeignet, diese Parteisache dem gewöhnlichen Rechtswege zu entziehen. Ständische Beratung ist ebenso nicht geeignet; das Preußische Recht ist klar, das Sächsische Recht dunkel; es kommt auf faktische Erörterung an. Die Dunkelheit des abgeschafften Gesetzes kann jetzt nicht mehr im legislativen Wege aufgeklärt, das ALR. aber nicht geändert

*) Es war aber bis dahin alles aus der Kirchenkasse bezahlt worden.

werden ohne in den alten Provinzen sowie in den Sächsischen die daraus einmal erworbenen Rechte zu verletzen.

Dies Schreiben des Justiz-Ministers und den Bericht des Ober-Landes-Gerichts Naumburg benutzte der Minister der geistlichen Angelegenheiten als Stoff zu folgendem Berichte vom 11. Oktober 1827:

Ew. K. Majestät Befehlen vom 25. 3. und 23. 7. d. J. zufolge ermangele ich nicht, nach genommener Rücksprache mit dem Justiz-Minister, über die Beschwerde des Oberhof-Gerichtsrats Dr. Wenck zu Leipzig vom 17. 2. d. J. und über die Eingabe der Rittergutsbesitzer des vormals Leipziger Kreises im Herzogtum Sachsen vom 25. 6. d. J. welche ich . . . wieder beifüge, Nachstehendes . . . zu berichten.

Der Gegenstand der Beschwerde ist der von den Rittergutsbesitzern des Herzogtums Sachsen geforderte Beitrag zu den geistlichen und Schul-Baukosten. Die Beschwerdeführer nehmen die gänzliche Befreiung davon als ein Recht ihrer Güter in Anspruch und stützen sich darauf, daß

1. nach den Sächsischen Landes-Gesetzen, welche bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts gegolten haben, ihnen diese Immunität zustehe,
2. das Allgemeine Landrecht nicht Anwendung finden könne, weil bei dessen Publikation in dem Patente vom 15. 11. 1816, § 5, bestimmt sei, daß niemand unter einem aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwande in einem nach dem früheren Rechte gültigen Besitze beeinträchtigt werden solle, und
3. in dem Allg. Landrecht — wenn dasselbe angewendet werden müsse — II, 11 § 710 verordnet sei, daß Provinzial-Gesetze vor den Landrechtlichen Bestimmungen zur Norm dienen müßten, die Sächsischen Gesetze, welche sie von den geforderten Beiträgen freisprächen, aber zu dem Land-Rechte in dem Verhältnisse von Provinzial-Gesetzen ständen.

Die Königlich Sächsischen Gesetze stehen nun zwar den Beschwerdeführern nicht so unbedingt zur Seite, wie sie behaupten, es ist aber soviel gewiß, daß ihnen niemals ein so hoher Beitrag auferlegt worden, als das Allgemeine Landrecht festsetzt, nach welchem bei Landkirchen der Patron $^2/_3$ der Baukosten tragen soll — conf. 731 II 11. Es kommt daher jedenfalls auf die Prüfung der für die Ausschließung des Allgemeinen Landrechts von ihnen vorgetragenen Gründe an, welchen ich nicht beitreten kann.

Wollte man nämlich, wie die Beschwerdeführer, nicht bloß die

Handlungen und Begebenheiten, welche sich vor Einführung des Allgemeinen Landrechts ereignet haben, sondern alle in diesem Zeitpunkte bereits vorhandenen Rechtsverhältnisse lediglich nach Sächsischem Recht beurteilen, so würde das Allg. Landrecht größtenteils gar nicht zur Anwendung kommen, die beabsichtigte Gleichstellung der neuen Untertanen mit den benachbarten alten Provinzen in Betreff der Gesetze und Gerichts-Verfassung nicht erreicht und die Ungewißheit des Rechts in Sachsen durch den Hinzutritt des Allgemeinen Landrechts zu den früher dort geltenden Römischen, Kanonischen, Allgemeinen deutschen und besonderen Landesgesetzen vermehrt worden sein, während die Einführung des Allgemeinen Landrechts den Zweck hatte, ihr eine Grenze zu setzen. Es ist aber auch von den Gerichten nach diesem Grundsatze niemals verfahren worden. So haben z. B. die Personen, welche früher wechselfähig waren, nach dem Allgemeinen Landrechte aber nicht, die Wechselfähigkeit verloren, ebenso ist es in Ansehung des eximierten Gerichtsstandes gehalten, und bei Aufhebung von Fideikommissen, welche zur Sächsischen Zeit gegründet worden, werden nicht die demselben günstigeren Grundsätze des damaligen Sächsischen Rechts, sondern die Landrechtlichen Bestimmungen angewendet. Nicht minder unrichtig ist die Behauptung, daß die Sächsischen Gesetze zu dem Allgemeinen Landrecht in dem Verhältnisse von Provinzial-Gesetzen stünden, weil das Herzogtum Sachsen jetzt eine Provinz der Preußischen Monarchie sei. Dies erhellet schon allein daraus, daß alsdann das Allgemeine Landrecht, da es den Provinzial-Gesetzen jederzeit nachsteht, niemals zur Anwendung kommen würde.

Es besagt aber der § 2 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 ausdrücklich, daß es an der Stelle der bis dahin gültigen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze trete, welche mithin ebensowenig für Provinzial-Gesetze des Herzogtums Sachsen zu halten sind, als man das französische Recht für ein Provinzial-Recht der Rheinprovinzen erachten kann.

Zwar nicht von den Beschwerdeführern, aber in Prozessen ist ferner mehrmals gegen die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts angeführt, daß die das Patronats-Verhältnis betreffenden Gesetze sich auf die Verfassung und Verwaltung bezögen und daher nach den Reskripten des Ministerii des Innern vom 3. 1. 1817 und des Justiz-Ministerii vom 22. 3. 1817 wie die Städte-Ordnung und das Edikt wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Herzogtum Sachsen nicht anzuwenden seien. Allein auch dieser Zweifel wird dadurch widerlegt, daß das Publikations-Patent vom 15. 11. 1816 eine solche Ausnahme nicht enthält und die erwähnten Reskripte der Ministerien des Innern und der

Justiz nur von nicht in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen besonderen, die Verfassung und Verwaltung angehenden Verordnungen sprechen. Aus diesen Gründen habe ich die auf die Sächsischen Gesetze gestützten Anordnungen der Regierung zu Merseburg in der Schenkenbergschen Küster-Hausbau-Sache, als sie im Wege der Beschwerde zu meiner Kenntnis gelangte, zum Nachteil des Ober-Hofgerichtsrats Dr. Wenck als Patron zu Schenkenberg um so mehr abändern zu müssen geglaubt, als das Geheime Ober-Tribunal nach einer von dem Justiz-Minister unter dem 18. 2. 1825 an das Ober-Landesgericht zu Naumburg erlassenen Verfügung dieselben Grundsätze in zweien bei ihm zur Entscheidung gekommenen Fällen angenommen hatte und es zur Verhütung kostspieliger Prozesse unumgänglich notwendig ist, daß, wo bei Regulation des Interimistici in geistlichen Bausachen auf das vorhandene Rechtsverhältnis, in Ermangelung eines gültigen Besitzstandes zurückgegangen werden muß, die Verwaltungsbehörde denselben Grundsätzen folge, für welche der letzte Richter sich erklärt hat.

> Ew. Königliche Majestät bitte ich deshalb alleruntertänigst, die auf Aufhebung der Verfügung vom 15. 11 pr. gerichtete Beschwerde des p. Dr. Wenck zurückzuweisen und ihm anheimzugeben, den Rechtsweg, in welchem verfassungsmäßig die Sache definitiv entschieden werden muß, zu betreten, falls er die Gesetze für sich zu haben glaubt.

Einer anderen Beurteilung dürfte aber diese Angelegenheit unterliegen, wenn man, von dem einzelnen nach den jetzt geltenden Gesetzen zu entscheidenden Falle abgesehen, auf die Veränderung zurückgeht, welche die Einführung dieser Gesetze in den damals bestehenden Rechtsverhältnissen hervorgebracht hat.

In früheren Zeiten haben die Patrone in Sachsen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens keinen Beitrag zu den geistlichen Baukosten geleistet, diese wurden vielmehr von den Eingepfarrten durch Umlage unter sich aufgebracht. Dieser Grundsatz des erbländischen Sächsischen Kirchenrechts wurde auch wie die Königlich Sächsische Ober-Amts-Regierung zu Bautzen unter dem 27. 8. 1821 attestiert hat, in der Ober-Lausitz angewendet, und eben dasselbe fand in der Nieder-Lausitz bei fehlenden eigenen gesetzlichen Bestimmungen statt. Erst in neuerer Zeit ist im Königreich Sachsen die gänzliche Immunität der Patrone in Zweifel gezogen und es sind von dem Appellations-Gericht in Dresden Erkenntnisse ergangen, welche die Patrone für beitragspflichtig erklären. Bei dem Landtage der Königlich Sächsischen Stände im Jahre 1824 ist die Sache zur Sprache gebracht, durch das

Königliche Dekret vom 9. Januar 1824 die Zweifelhaftigkeit der Gesetzgebung und die Billigkeit eines Beitrages von Seiten der Patrone anerkannt, aber bis jetzt, obgleich die Stände im Ganzen auch dafür gestimmt, kein Beitragsquantum festgesetzt.

An die Stelle dieser gänzlichen Freiheit an Beiträgen zu den geistlichen Bauten, welche freilich gegenwärtig wegen der zweifelhaften Fassung der Sächsischen Gesetze angefochten werden, trat durch das Allgemeine Landrecht die Verpflichtung, $^2/_3$ der Baukosten zu übernehmen. Es ist mir nicht bekannt, daß besondere Gründe diese Veränderung notwendig gemacht, vielmehr hat es den Anschein, als ob die Verfassung der kaum $1^1/_2$ Jahre vorher in Besitz genommenen Sächsischen Landesteile in dieser Beziehung nicht vollständig bekannt und deren Abänderung nicht ausdrücklich bezweckt war. Sie ist aber an sich als ein Eingriff in das Privat-Eigentum nicht zu rechtfertigen und widerstreitet dem sowohl im Besitzergreifungs-Patente vom 22. 5. 1815 ausgesprochenen Grundsatze, daß jedermann im Besitze seiner wohlerworbenen Privat-Rechte geschützt werden solle, aus welchem Grundsatze auch der von den Beschwerdeführern für sich angeführte § 5 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 geflossen ist. Eine Ausgleichung erscheint deshalb als eine Anforderung des Rechts. Zwar ist es richtig, daß diese wiederum in die nach dem jetzt geltenden Gesetze bestehenden Privat-Rechte auf ähnliche Weise eingreifen muß, allein teils ist dies eine notwendige Folge des ersten, auszugleichenden Eingriffs, teils sind die Fälle, in welchen das neue Gesetz zur Anwendung gekommen ist, nicht sehr zahlreich, die entstandenen Prozesse größtenteils noch unentschieden und eben deshalb ist die durch das Land-Recht hervorgerufene Veränderung zumal bei den Zweifeln über dessen Anwendbarkeit auf diese Fälle überhaupt, noch nicht zur Norm für die sich hierauf beziehenden Rechtsverhältnisse geworden.

Die Wiederherstellung der Sächsischen Gesetze ist andererseits höchst bedenklich, da deren Zweifelhaftigkeit selbst im Königreich Sachsen anerkannt und das Bedürfnis eines neuen, die Verpflichtung der Patrone und Eingepfarrten genau bestimmenden Gesetzes schon dort öffentlich ausgesprochen ist.

Unter diesen Umständen halte ich die Feststellung der Beiträge der Patrone und Eingepfarrten bei geistlichen und Schulbauten durch ein Provinzial-Gesetz für die vormals Sächsischen Landesteile für notwendig und zwar umsomehr, als gegenwärtig eine völlige Ungewißheit des Rechts selbst in den Gerichtshöfen herrscht. Von den beiden Senaten des Ober-Landesgerichts zu Naumburg sind, wie dasselbe in einem an den

Justiz-Minister unter dem 3. Juli cr. erstatteten Berichte anführt, abwechselnd bald Erkenntnisse, welche die Patrone nach Sächsischem Gesetze für beitragsfrei erklären, bald solche ergangen, die sie zu Beiträgen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verurteilen und selbst das Geheime Ober-Tribunal hat im Jahre 1819 und noch unter dem 9. Februar 1825 zu Gunsten der Patrone entschieden, dann aber nach dem Reskripte des Justiz-Ministers an das Ober Landesgericht zu Naumburg vom 18. 2. 1825 die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmung in Ermangelung von Provinzial-Gesetzen, einer Observanz oder qualifizierten Besitzes in seinen Urteilen anerkannt, in einem in Sachen des Fiskus wider die Gemeinde zu Groß-Partwitz unter dem 23. 5. d. J. ergangenen mir jetzt von der Regierung zu Frankfurt eingesandten Erkenntnisse dagegen mit Beseitigung der Entscheidung der beiden Senate des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. O. in der 1. und 2. Instanz ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt, das Allgemeine Landrecht für nicht anwendbar und die Sächsischen Gesetze für provinzielles Recht, welches nach § 710 lc. des Allgemeinen Landrechts zur Norm dienen müßten, erachtet.

Eine so schwankende und ungewisse Gesetzgebung setzt den Verwaltungsbehörden, welche das Interimisticum zu regulieren und den bei dieser Gelegenheit so sehr beteiligten fiskalischen Patronats-Baufonds zu verwalten haben, in die größte Verlegenheit und führt eine Ungewißheit in ihrem Verfahren herbei, wodurch sie das Vertrauen der Untertanen verlieren müssen; sie ist die Quelle vieler Zeit und Geld verschwendenden, gemeinschädlichen Prozesse und bedarf deshalb dringend der Abhilfe.

Bei dieser Lage der Sache nehme ich keinen Anstand, bei Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst dahin anzutragen

> daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Frage: ob durch ein, unter Zuziehung der betreffenden Stände zu entwerfendes Provinzial-Gesetz die Verpflichtung der Patrone und Eingepfarrten in den vormals Sächsischen Landesteilen zu den Kosten der geistlichen und Schul-Baue beizutragen, genau festzusetzen sei, zur Beratung des Staats-Ministerii zu stellen.

Berlin, 11. 10. 1827.

Altenstein.

7. Kabinets-Vortrag.

Der Kabinets-Minister Graf von Lottum ließ am 22. 10. 1827 durch den Kabinetsrat von Staegemann einen Vor-

trag über diese Eingänge ausarbeiten. Es werden darin drei Gegenstände angegeben, über die zu entscheiden sei:

1. inwieweit die vor Einführung des Preußischen Land-Rechts im Herzogtum Sachsen und den Lausitzen gültig gewesenen Gesetze durch das Land-Recht abgeändert seien.

Das Ministerium hat im Erlaß vom 15. 11. 1826 die Meinung, daß diejenigen Sächsischen Gesetze, die in den gesamten Sächsischen Staaten (exkl. Lausitz) gegolten, als gemeines Recht anzusehn gewesen und deshalb durch das Land-Recht außer Anwendung gekommen. Das Ober-Tribunal hat, nach St., in seinen neuesten Entscheidungen[10]) — und vielleicht in früheren — sich für die Ansicht erklärt, die Sächsischen Gesetze seien provinzielles Recht. „Diese Meinung des Ober-Tribunals," sagt Staegemann, „ist auch unserer bisherigen Praxis und dem Publikations-Patent ALR.[11]) völlig gemäß." Das Gemeine Recht, welches durch das ALR. ersetzt ist, sei das Römische Recht, das Kanonische Recht und das gemeine deutsche Recht. Die Gesetze der einzelnen Staaten im deutschen Reiche seien Provinzial-Gesetze, leges territoriales, nie ius commune. Feststellung der Provinzial-Rechte ist angeordnet, aber sie wird noch manche Zeit kosten; daher zu erwägen, ob dem Staatsministerium Auftrag gegeben werden soll (wie in der dritten der drei Kabinets-Ordres vom 31. 10. 1827 geschehen ist).

2. ob die Kirchen-Patrone im Herzogtum Sachsen nach den Bestimmungen des Land-Rechts zu den geistlichen und Schul-Baukosten beizutragen verpflichtet sind oder ob die Sächsischen General-Artikel von 1557 und 1580 Anwendung finden müssen.

Der Bericht (des Ministers) gibt zu, daß das Ober-Tri-

---

[10]) Gemeint ist der Fall Groß-Partwitz, s. Abschnitt I, 8.

[11]) Ob das ursprüngliche gemeint ist oder das von 1816, kann zweifelhaft erscheinen.

bunal die Kirchen-Patrone nach dem Land-Rechte nicht verpflichtet halte, sondern nach den Sächsischen General-Artikeln, als provinzieller Gesetzgebung, sie behandele.

Demnach ist der Antrag dahin gerichtet: das unter Anwendung des Land-Rechts von dem Ministerium festgesetzte Interimistikum aufrecht zu erhalten und die Beschwerdeführer auf den Weg des Prozesses zu verweisen.

Wiewohl hierbei bemerkt worden ist, daß die Immunität der Patrone in neuerer Zeit auch von den Kgl. Sächsischen Gerichten in Zweifel gezogen und von dem Dresdener Appellations-Gericht Erkenntnisse, welche die Patrone für beitragspflichtig erklärt haben, abgefaßt sind und von den Sächsischen Ständen 1824 die Billigkeit des Beitrags von Seiten der Patrone anerkannt wurde, so scheint der Antrag nach den vorliegenden Rechtsverhältnissen doch kein Fundament zu haben, vielmehr als in Benutzung der administrativen Gewalt gegen die Ansprüche des Rechts nicht gebilligt werden zu können.

Denn es wird eingeräumt, daß sich jetzt bei dem Ober-Tribunal die Jurisprudenz dahin gebildet habe, die Patrone auf den Grund der Provinzial-Gesetze für nicht verpflichtet zum Beitrag zu erklären. Es muß also angenommen werden, daß auch Wenck ein günstiges Erkenntnis erlangen werde, und hiernach kann es nicht verteidigt werden, daß das Ministerium beabsichtigt, ihn durch den Prozeß zu ermüden, und insofern er vielleicht in den ersten Instanzen verurteilt wird, in unnötigen Kosten-Aufwand zu versetzen, inzwischen aber durch gezwungene Leistungen von Beiträgen ihm den Besitz der Immunität zu verkümmern.

Wenn überdies erwogen wird, daß sich weit mehr für die Meinung sagen ließe: daß die General-Artikel von 1557 und 1580 ein provinzielles Gesetz für das Herzogtum Sachsen sind, welches durch die Einführung des Land-Rechts als subsidiärisches, die Stelle der gemeinen Rechte einnehmenden Rechts nicht außer Kraft gesetzt worden ist, als für die entgegengesetzte Ansicht, so scheint es der Rechtlichkeit weit gemäßer, das Interimistikum auf die Vorschriften der General-Artikel zu gründen und den Eingepfarrten zu überlassen, ihr Recht gegen den Patron auszuführen. Wenn in dem Berichte bemerkt wird, das Ober-Tribunal habe, nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. 2. 1825 die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen in Ermangelung von Provinzial-Gesetzen, einer Observanz usw. anerkannt, so scheint hier von der Immunität der Patrone nicht die Rede gewesen zu sein, und wenn ohne spezielle Rücksicht auf den hier vorliegenden Gegenstand, wie es scheint, vom Ober-Tribunal erkannt worden, daß das Land-Recht in

Ermangelung von Provinzial-Gesetzen, Observanzen u. dergl. anzuwenden sei, so ist unstreitig ganz richtig erkannt.

Als ganz unstreitig ist es zugestanden

daß das Ober-Tribunal in Erkenntnissen von 1819, 1825 und 1827 die Patrone in der Immunität, auf Grund der General-Artikel, als spezieller Gesetze, geschützt hat.

Die Verwaltung muß daher annehmen, daß auch für den Patron von Schenkenberg ein hinreichender Rechtstitel vorhanden sei, aus dessen Besitz ihn zu setzen sie sich nicht für autorisiert hätte achten sollen.

3. Behauptung der Rittergutsbesitzer des Delitzschen Kreises, daß alle sächsischen Rittergutsbesitzer, auch ohne das Patronat, von den Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten befreit sind.

Der Bericht läßt sich hierüber speziell nicht aus, weil darin angenommen wird: daß auch die Patrone für jetzt Beiträge leisten müssen.

Allein die Sache scheint an sich deutlich zu sein.

Die General-Artikel verpflichten die Eingepfarrten, zu denen die Rittergutsbesitzer unbedenklich gehören. Diese glauben aber hauptsächlich deshalb frei zu sein, weil es heißt: daß die Eingepfarrten von ihrem Erbherrn ernstlich angehalten werden sollen, ihre Beiträge zu leisten. Daraus folgt keineswegs, daß die Erbherrn wegen ihrer eingepfarrten Rittersitze und Vorwerke nicht auch ihre Schuldigkeit tun, sondern befugt sein sollen. diese auf ihre Bauern zu transferieren.

Sie werden daher unbedenklich auf die jeden Orts stattfindende Einrichtung und bei Zweifeln auf die Gesetze zu verweisen sein.

Ich habe hiernach eventuell die Entwürfe der Verfügung ehrerbietigst beigefügt.

Berlin, 22. 10. 1827. Staegemann.

8. Die drei Kabinets-Ordres vom 31. 10. 1827.

a) An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein:

In Ihrem Berichte vom 11. d. M. räumen Sie ein, daß die Kirchen-Patrone in Sachsen und in den Lausitzen nach einem Grundsatze des Sächsischen Kirchen-Rechts nicht verpflichtet sind, Beiträge zu den geistlichen Baukosten zu leisten, und die Ansicht, daß diese Immunität durch die entgegenstehenden Bestimmungen des Land-Rechts außer Kraft gesetzt

worden sei, erscheint um so zweifelhafter, als das Ober-Tribunal hiervon abweichend in mehreren Fällen gleichförmig entschieden und das Land-Recht für nicht anwendbar erachtet, vielmehr die Immunität[12]) der Patrone als auf provinziellen Gesetzen gegründet ausdrücklich anerkannt hat. Ihre Aeußerung, daß das Ober-Tribunal nach einer Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. Februar 1825 wiederum anders entschieden habe, steht in Widerspruch mit der Angabe, daß dasselbe die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen in Ermangelung von Provinzial-Gesetzen für die Immunität der Patrone noch unter dem 16. 3. d. J. (1827) entschieden hat. Da hiernach ein günstiger Ausgang des Prozesses für den Oberhofgerichtsrat Dr. Wenck vorauszusehen ist, so trage Ich Bedenken, Ihre Verfügung vom 15. 11. v. J., durch welche Sie denselben als Patron der Kirche zu Schenkenberg im Verwaltungswege, mit Vorbehalt seines Rechts im gerichtlichen Wege verpflichtet haben, die den Kirchen-Patronen durch das Land-Recht aufgelegten Beiträge zu den Kosten bei Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude zu leisten, nach Ihrem Antrage zu bestätigen, vielmehr halte Ich es der rechtlichen Lage der Sache gemäß, daß, wenn eine interimistische Vorkehrung zu treffen und eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erlangen ist, die Immunität des Wenck aufrecht erhalten und den Eingepfarrten überlassen werden muß, ihre Ansprüche wider denselben gerichtlich auszuführen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere an die Regierung in Merseburg zu verfügen und den Oberhofgerichtsrat Dr. Wenck zu bescheiden, weise Sie auch an, in ähnlichen Fällen diesemgemäß zu verfahren, bis der obwaltende Zweifel im Gesetzes-Wege gehoben sein wird. Was die eingepfarrten Rittergutsbesitzer betrifft, welche mit dem Patronatsrecht nicht ver-

---

[12]) Zur Verwechselung von „nicht als Patron verpflichtet sein" mit „Immunität" vergl. I, 3 und II, 9 unserer Schrift.

sehen sind, so habe ich solche nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Unter welchen etwa beschränkenden Maßgaben die provinzielle Gesetzgebung im Herzogtum Sachsen und den Lausitzen durch die Einführung des Land-Rechts außer Anwendung gesetzt worden, habe Ich zur näheren Beratung des Staats-Ministeriums gestellt. Von dem Resultat derselben wird es abhangen, ob der vorliegende Gegenstand noch bedürfe, an die Revision der Provinzial-Rechte verwiesen zu werden.

Berlin, 31. Oktober 1827. Friedrich Wilhelm.

b) An die Rittergutsbesitzer im Kreise Delitzsch, dem Grafen von Hohenthal (Hohenprießnitz) zu behändigen.

Ich habe über das Gesuch der Rittergutsbesitzer, sie von den Beiträgen zu den Kosten bei Bauten der geistlichen und Schul-Gebäude zu entbinden, den Bericht der Behörde zuvörderst erfordert und eröffne Ihnen nunmehr, daß es dieserhalb bei der jeden Orts hergebrachten Einrichtung verbleiben muß. Ist diese zweifelhaft, so wird die verwaltende Behörde bei unaufschieblichen Bauten eine interimistische Anordnung zu treffen und diejenigen Interessenten, welche sich dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt halten, in den Rechtsweg zu verweisen haben. Was die in dem Falle der Kirche zu Schenkenberg in Bezug genommenen Bestimmungen der Sächsischen Provinzial-Gesetze betrifft, so kann dasjenige, was dieserhalb zu Gunsten der Patrone aus denselben hergeleitet wird, auf die eingepfarrten Rittergutsbesitzer, welche nicht Patrone sind, nicht[13]) angewendet werden. In wie weit übrigens die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zu solchen Beiträgen abzuändern sind, wird bei der Revision der Gesetzgebung näher erwogen werden.

Berlin, 31. Oktober 1827. Friedrich Wilhelm.

---

[13]) Diese Entscheidung scheint unbekannt geblieben oder bald geworden zu sein.

c) An das Staats-Ministerium.

Aus der beigehenden Eingabe des Oberhofgerichtsrat Dr. Wenck vom 17. 2. d. J. (1827) und dessen Beilagen, sowie aus dem darüber erstatteten Berichte des Ministers der geistlichen . . . Angelegenheiten vom 11. dieses Monats habe Ich ersehen, daß die verwaltenden und gerichtlichen Behörden darüber zweifelhaft geworden sind, welche im Herzogtum Sachsen und den Lausitzen vor der Vereinigung mit Meinen Staaten gültig gewesenen Gesetze durch die Einführung des Allgemeinen Land-Rechts außer Kraft gesetzt worden und welche als provinzielle Vorschriften fortdauernd in Anwendung geblieben sind. Wenn gleich im vorliegenden Falle nur die Immunität der Kirchen-Patrone von den Beiträgen zu den Kosten bei den Bauten geistlicher und Schul-Gebäude zur Sprache gebracht und von dem Ober-Tribunal für dieselbe, als durch provinzielle Gesetze begründet, entschieden worden ist, so finde Ich doch erforderlich, daß die hierüber entstandenen Zweifel durch Feststellung eines bestimmten Grundsatzes auch im Allgemeinen beseitigt werden, weshalb Ich das Staats-Ministerium anweise, über diesen Gegenstand in nähere Beratung zu treten und hiernächst gutachtlich an Mich zu berichten.

Was den im Berichte vom 11. dieses Monats speziell enthaltenen Antrag auf Abfassung eines Provinzial-Gesetzes zur gründlichen Bestimmung des Rechtsverhältnisses bei den Bauten der geistlichen und Schul-Gebäude in den vormals Sächsischen Landesteilen betrifft, so wird es von dem Resultate dieser dem Staats-Ministerio aufgetragenen Beratung abhangen, ob es erforderlich sei, den speziellen Gegenstand an die Revision der Provinzial-Rechte zu verweisen.

Berlin, 31. Oktober 1827. Friedrich Wilhelm.

9. Abschluß.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten stellte in einem Berichte vom 27. 11. 1827 nochmals seine Gründe gegen diese Entscheidung vor, ohne freilich überzeugend auseinanderzusetzen, daß das Ober-Tribunal niemals eine Entscheidung in dem angenommenen Sinne der „Immunität" des Kirchen-Patrons gefällt hatte, sondern nur die Patronatslast nach A. L.-R. II, 11 § 731 verneint hatte, und daß es sich, wo Gelegenheit gegeben war, dagegen verwahrt hatte, die Patrone um deswillen, daß es sie nicht *als Patrone* für beitragspflichtig nach A. L.-R. hielt, etwa auch von den ihnen abgesehen vom Patronat obliegenden Beiträgen befreit anzusehn.

Durch Kabinetts-Ordre vom 9. 12. 1827 wurde die Entscheidung vom 31. 10. 1827 aufrecht erhalten und die Gegenvorstellung des Ministers abgewiesen. Letzterer gab nun der Regierung zu Merseburg unterm 2. 1. 1828 entsprechende Anweisung und die Regierung verfügte dann unterm 26. 1. 1827 sowohl an die Kirchen-Inspektion als an den Dr. Wenck wieder im Sinne ihrer ersten Entscheidung vom 1. 2. 1826, mit einer die Rittergüter von Hand- und Spann-Diensten befreienden Einschränkung. Gleichen Bescheid gab sie auch den Eigentümern der Rittergüter Storkwitz und Klein-Wölkau. Diese haben offenbar nicht gewußt, daß eine Klage gegen die Kirchengemeinde und den Dr. Wenck ihnen sicheren Erfolg gebracht hätte, wenn sie nicht als *einzigen* Antrag zu Grunde legten, ihr Beitrag solle *so* ermäßigt werden, wie er sich bei Heranziehung des Dr. Wenck nach § 731 A. L.-R. II, 11 ergab, sondern daneben den eventuellen Antrag stellten, ihren eigenen Beitrag wenigstens soweit zu ermäßigen, wie er sich ergab bei Anwendung des gleichen (Flächen-) Maßstabes auf alle drei Rittergüter Schenkenberg, Storkwitz und Klein-Wölkau. In anderen Richtungen sind dann noch lange Verhandlungen nötig geworden, zu deren Darstellung es hier an Raum fehlt, bis end-

lich 1829 oder 1830 der möglichst beschränkte Schulbau zu stande kam. Die bis hierher ausführliche Darstellung des Verlaufs der Schenkenberger Schulbausache im Jahre 1827 rechtfertigt sich dadurch, daß von hier aus die weitere Entwickelung ihre Richtung erhalten hat. Es ist kaum nötig, Bemerkungen hinzuzufügen, da die Sache von selbst spricht. Wer sie vom Standpunkte unserer heutigen Erlebnisse zu Gesicht bekommt, wird zunächst überrascht sein, daß der Ausgangspunkt ein Streit der Rittergutsbesitzer unter einander, ohne jede Beteiligung der Dorfgemeinden gewesen ist. Ferner ist es uns heute nach den überzeugenden Ausführungen in mehrfachen Urteilen der obersten Gerichtshofe leicht gemacht, zu erkennen, daß die vorhin bei II, 6 mitgeteilten Ausführungen des Ministers vom 27. 7. und 11. 10. 1827 zutreffend die Geltung des § 731 A. L.-R. II, 11 annahmen, sodaß seine Nichtanwendung in der Tat ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte der neben dem Patron beitragspflichtigen Gemeindeglieder genannt werden konnte.

Will man aber im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu I, 5 einen Billigkeitsgrund für die Nichtanwendung des § 731 A. L.-R. II, 11 gegen das Gesetz anerkennen, so ist jedenfalls sehr zu bedauern, daß es zu der in jeder Richtung unhaltbaren Entscheidung gekommen ist: die Rittergüter wären in dem Kirchspiel, zu dem sie gehören, nur dann beitragspflichtig, wenn sie kein Patronatsrecht hätten, dagegen wären sie beitragsfrei, wenn mit ihrem Besitz das Kirchenpatronatsrecht verbunden wäre. Diese Unterscheidung ist unbillig in groteskem Maße und es gab nie einen Schein gesetzlicher Begründung für sie. Eine solche Begründung ist auch niemals ernstlich von jemandem versucht worden[14]); wo sie vermeintlich unternommen wird, wie in dem

[14]) Auch die Schlußbemerkung des Einsenders in v. Kamptz' Jahrbüchern, Band 59, Seite 412, besagt nur, daß die davor abgedruckten Erkenntnisse keine Widerlegung enthielten.

Regierungs-Interimistikum vom 1. 2. 1826, in der Wenckschen Bittschrift und in der Stägemann'schen Darstellung, da beruht sie ausschließlich auf dem einen Gedankensprung: weil Gerichte Klagen auf Leistung des Patronats-Beitrages nach § 731 A. L.-R. II, 11 abgewiesen haben — wobei die Frage nicht rechtsanhängig gemacht war, ob der patronatsberechtigte Rittergutsbesitzer nach anderem Maßstabe und aus anderem Rechtsgrunde als nach § 731 a. a. O. beitragspflichtig sei, daher der Richter an einer Erörterung dieser Frage vielleicht durch Unbekanntschaft mit den Tatsachen und durch das Prozeßrecht gehindert war — darum wird die nicht erörterte Frage verneint, oder mit anderen Worten: weil der Patron nicht als solcher zu einem besonderen Patronatsbeitrag verurteilt ist, darum soll er auch nicht als Rittergutsbesitzer zu einem auf anderem Maßstab beruhenden Beitrag zur kirchlichen Baulast verpflichtet sein, während dies nach II, 8, b (bei Anm. 1) für andere Rittergutsbesitzer anerkannt wird.

Es ist denn auch nicht bei dieser Unterscheidung geblieben, sondern von da ab die Befreiung von der kirchlichen Baulast für alle Rittergutsbesitzer ohne Unterschied beansprucht worden.

Wenn vor der Preußischen Besitzergreifung eine solche Befreiung der Rittergüter von allen kirchlichen Baulasten wirklich bestanden hätte, dann würde die Berufung auf das Besitzergreifungs-Patent vom 22. 5. 1815 allerdings begreiflich erscheinen, solange man nur den ersten der beiden Sätze liest, die daraus in dem vorstehenden Abschnitt I, 2 mitgeteilt worden sind. Nimmt man den Satz aber im Zusammenhang mit dem a. a. O. unmittelbar nachfolgenden Satze, so erkennt man, daß auch dies Vorbringen nicht überzeugend ist.

III. Die Zeit des dritten Provinzial-Landtages.

1. Einleitende Schritte.

Das Staats-Ministerium entsprach der an seine Adresse gerichteten Kabinetts-Ordre vom 31. 10. 1827 (siehe II, 8, c) durch einen Beschluß vom 18. 6. 1828. Darin wird zunächst die Frage, welche Sächsischen Gesetze noch im Herzogtum Sachsen galten, an die Revision der Provinzial-Rechte verwiesen. Diese Revision war schon geraume Zeit für die einzelnen Landesteile besonderen Bearbeitern zur Vorbereitung aufgetragen unter Leitung des besonderen Justiz-Ministers für Gesetzes-Revision. Der Bearbeiter für das Herzogtum Sachsen war damals Justiz-Kommissarius von Strombeck in Halberstadt. Sein Bericht vom 5. 3. 1829 zeigt, daß die Sache noch viele Jahre erforderte. Weiter stellt der Beschluß vom 18. 6. 1828 fest, daß auch das Ober-Tribunal die Frage schwankend entschieden habe — es müssen also damals wieder auch die andern, mir nicht bekannten Entscheidungen vorgelegen haben —, meist habe es die Sächsischen Gesetze angewendet, aber dann sei der Patron nur nicht als Patron beitragspflichtig erachtet, wohl aber als Eingepfarrter beitragspflichtig, jedoch ohne Feststellung des Maßes für seinen Beitrag. Die Oberlandesgerichte Glogau und Frankfurt und das Kammergericht seien dem Allgemeinen Landrecht gefolgt. Die Provinzial-Rechte seien zu erhalten, aber nicht zu vermehren. Schließlich werden Vorlagen an die Provinzial-Stände in Aussicht genommen, die nach dem Gesetze vom 5. 6. 1823 ins Leben getreten waren.

Inzwischen hatte der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten nach der besonderen, an ihn gerichteten Kabinets-Ordre vom 9. 12. 1827 (s. II, 9) noch den Auftrag erhalten: „Sie werden Ihrerseits nur besonders dahin mitzuwirken

haben, daß die bestehende Ungewißheit des Rechts bald auf gesetzlichem Wege beseitigt werde." Er hatte unterm 8. 1. 1828 die Regierungen in Merseburg, Frankfurt, Potsdam und Liegnitz beauftragt, behufs einer vermittelnden, die widerstreitenden Interessen ausgleichenden Festsetzung den Entwurf eines Provinzial-Gesetzes einzureichen.

Von den vier Regierungen sprach sich nur die von Potsdam am 8. 4. 1829 dafür aus, in dem ehemals Königlich Sächsischen Gebiet die landrechtliche Verpflichtung des Patrons zum Zwei-Drittel-Beitrag beizubehalten. Die drei anderen Regierungen reichten ausführliche Entwürfe ein: Frankfurt am 2. 4. 1828 in vierzehn Paragraphen, Merseburg am 22. 5. 1828 in acht Paragraphen und Liegnitz am 19. 3. 1829 in sechszehn Paragraphen. Alle drei, von einander unabhängig, wollen den Patron künftig nicht als solchen zu einem Patronatsbeitrag verpflichten, dagegen seine Verpflichtung feststellen, da beizutragen, wo er eingepfarrt ist, letzteres nicht blos nach seinem persönlichen Wohnsitz beurteilt, sondern auch nach dem seiner Leute oder der Bewohner der ihm zugehörigen Gebäude oder seiner Pächter. Im Einzelnen, bezüglich des Verteilungsmaßstabes, gehen die Vorschläge auseinander. Merseburg will nach Kopfteilen „auf sämtliche Parochianen über 14 Jahre gleichmäßig" verteilen, wobei dem Rittergutsbesitzer außer seiner Familie die oben erwähnten Personen angerechnet werden. Die Summe der übrigen Anteile aber soll die Dorfgemeinde unter sich in der herkömmlichen Weise verteilen. Der Frankfurter Entwurf will dem Rittergutsbesitzer für je 100 Scheffel Aussaat (aber nur bis 600) soviel auferlegen, als das am höchsten angezogene Mitglied bäuerlichen Standes zu leisten hat. Liegnitz endlich will als Maßstab die Ackerfläche, sei es nach Aussaat-Scheffeln oder nach Morgen, zugrunde legen, jedoch den Gerichtsherrn nur zu sechs Zehnteln der ihm gehörigen Fläche und nur bis 1000 Scheffel Aussaat heranziehen; ferner soll der Gerichtsherr,

wenn er nicht Kirchen-Patron ist, nur zwei Drittel des für ihn ermittelten Beitrags leisten. Alle drei Entwürfe stimmen übrigens darin überein, den Rustikal-Besitz zu unterscheiden, d. h. denjenigen, welcher aus dem Bezirk der Landgemeinde zu dem Rittergute hinzuerworben ist. Für diesen Besitz soll der Rittergutsbesitzer ganz so, wie ein bäuerlicher Besitzer Beiträge leisten und auch Hand- und Spann-Dienste übernehmen. Der Frankfurter Entwurf hatte noch die Besonderheit, alle bereits ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen — sei es für „Immunität" oder für $^2/_3$-Beitrag — in ihrer Geltung auf den z. Z. vorhandenen Baufall zu beschränken.

Das Staats-Ministerium (mit der Unterschrift: Friedrich Wilhelm, Kronprinz) berichtet am 26. 7. 1828 an den König, daß es dem Auftrag entsprechend über die Mittel beraten habe, die in vormals Sächsischen Landesteilen entstandenen Zweifel über Fortdauer der Gültigkeit Sächsischer Gesetze zu beseitigen. Im allgemeinen wird Verweisung zur Revision der Provinzial-Gesetze empfohlen, aber zugefügt:

In einer eigentümlichen, möglichst bald Abhülfe erheischenden Lage befindet sich dagegen die Angelegenheit der Beiträge der Patrone und Eingepfarrten zu den geistlichen und Schul-Bauten, durch welche Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand geleitet worden ist.

Kurze Zeit nach Einführung des Allgemeinen Land-Rechts erhoben sich Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit der mit demselben nicht zu vereinigenden Sächsischen Gesetze über die Verpflichtungen der Patrone und Eingepfarrten bei geistlichen und Schul-Bauten. Diese Zweifel fanden, der Wortfassung des § 2 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 entgegen, einen starken Anhalt in dem Mißverhältnis, daß die Patrone, gestützt auf die frühere Gesetzgebung, bis dahin gar

keine Beiträge geleistet[1]) hatten, nach dem Allgemeinen Land-Recht aber auf dem Lande zwei Drittel und in den Städten ein Drittel der Kosten tragen sollten, wodurch sie sich in Widerspruch mit der im § 5 desselben Publikations-Patents gegebenen Zusicherung für gekränkt in ihrem nach Sächsischen Rechten gültigen Besitze hielten. Die Gerichtshöfe, bei denen die angestrengten Prozesse zur Entscheidung gelangten, waren selbst ungewiß über die zu Grunde zu legenden Gesetze. Noch jetzt erkennen die Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und zu Frankfurt a. O. und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichtes in den an sie in letzter Instanz gelangenden Sachen nach dem Allgemeinen Land-Recht, das Geheime Ober-Tribunal dagegen, nachdem es früher denselben Grundsatz angewendet hatte, folgt jetzt den Sächsischen Gesetzen und nimmt, übereinstimmend mit den neuesten Urteilen des obersten Gerichtshofes für das Königreich Sachsen, des Appellations-Gerichtes zu Dresden, an, daß die Patrone als solche zwar keine Beiträge zu leisten haben, wohl aber als Eingepfarrte. Dieses Prinzip, welches dem vor der Vereinigung des Herzogtums Sachsen und der Lausitze mit Euer Königlichen Majestät Staaten und zwar schon seit der Reformation vorhandenen faktischen[2]) Zustande am nächsten steht und eben deshalb im Wege der Gesetzgebung anerkannt zu werden verdient, hebt indes keineswegs die obwaltende Ungewißheit des Rechts.[3]) Denn die Sächsischen Gesetze enthalten nichts über den Maßstab, nach welchem der Patron als Eingepfarrter beizutragen habe, und bestimmen ebensowenig, unter welchen Bedingungen er als Eingepfarrter zu betrachten sei. Auch in dem König-

---

[1]) Vergl. aber oben I, 4 und die folgende Anmerkung!

[2]) Hiernach ist die obige Angabe, bei voriger Anmerkung, wohl zu berichtigen.

[3]) Hier ist ALR. II, 11 § 736 übersehen, obwohl darauf in der vorher II, 1 erwähnten Regierungsentscheidung vom 1. 2. 1826 Bezug genommen war.

reich Sachsen ist in der neuesten Zeit dieser Uebelstand fühlbar geworden und hat die dortige Regierung veranlaßt, bei dem Landtage vom J. 1824 das Gutachten der Stände über ein zu erlassendes Gesetz zu fordern, auf welches die Entscheidung bei dem nächsten Landtage zu erwarten steht. Es leuchtet ein, daß die fortwährend ergehenden, einander widersprechenden Urteile der Gerichte einen nicht minder starken Anreiz zu Prozessen geben, als die nach den Sächsischen Gesetzen und deren Auslegung durch das Geheime Ober-Tribunal vorhandene Ungewißheit des Rechts, zumal in dem oft bedeutenden Umfange dieser Last schon an sich eine Aufforderung zu dem Versuche liegt, sich ganz oder teilweise ihr zu entziehen. Selbst die mit der Verwaltung des Patronats-Baufonds beauftragten Regierungen befinden sich bei so zweifelhaften Rechten in großer Verlegenheit, wie sie ihrer Pflicht gemäß das landesherrliche Interesse wahrnehmen, den Gemeinen Beiträge bewilligen oder gegen sie Klage erheben sollen. Ganz besonders gemeinschädlich sind aber dergleichen Prozesse zwischen den Gutsherrschaften und den Gemeinen, vorzüglich über kirchliche Gegenstände. Das allgemeine Wohl erfordert daher, die Veranlassung dazu möglichst bald und vollständig zu entfernen. Die sich hieraus als notwendig ergebende nähere Erläuterung und Ergänzung der von dem Geheimen Ober-Tribunal als gültig anerkannten Sächsischen Gesetze greift jedoch so tief in die Privatrechte ein, daß wir, des damit verknüpften Zeitverlustes ungeachtet, für ratsam halten, das Gutachten der beteiligten Provinzial-Stände darüber zu hören.

Der Antrag geht hiernach dahin: daß die Feststellung des Maßstabes, nach welchem die Patrone und Gerichtsherrschaften als Eingepfarrte zu den geistlichen und Schul-Baukosten beizutragen haben, sowie die Bedingungen, unter welchen sie als Eingepfarrte zu erachten sein sollen, durch Königliche Proposition zur Beratung der betreffenden Provinzial-Stände der

ehemals Sächsischen Landesteile in den nächsten Landtagen gestellt werden.

Das Staats-Ministerium scheint nicht angeregt zu haben, daß den Regierungen für ihre einstweiligen Entscheidungen eine richtigere Anweisung gegeben werde als unterm 2. 1. 1828 geschehen war. Man wird wohl geglaubt haben, da die nächsten Provinzial-Landtage schon 1829 bevorstanden, daß eine gesetzliche Regelung bald zustande komme und nicht 15 oder mehr Jahre auf sich warten lasse.

2. Suspension der Prozesse.

Als Antwort erfolgte folgende Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht . . . . . genehmige Ich, daß die Feststellung eines Maßstabes, nach welchem die Patrone und Gerichtsobrigkeiten in den vormals Sächsischen Landesteilen als Eingepfarrte zu den kirchlichen und Schul-Baukosten beizutragen haben, so wie der Bedingungen, unter welchen sie als Eingepfarrte zu erachten, mittelst Proposition zur Beratung der betreffenden Provinzial-Stände auf deren zunächst bevorstehenden Landtage befördert werde.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Proposition abzufassen und Mir s. Z. zur Vollziehung vorzulegen. Da jedoch die Promulgation einer gesetzlichen Bestimmung hiernach noch etliche Jahre ausgesetzt bleiben muß, so finde Ich es angemessen, daß die verschiedenen Prozesse, welche zwischen den Patronen und den Gemeinden über die Verteilung der fraglichen Kosten anhängig sind, suspendiert werden, um jedenfalls den Interessenten die Ausgabe der Prozeßkosten zu ersparen.

Die Bauten selbst werden hierdurch nicht behindert, da Ich die Grundsätze in Hinsicht auf ein Interimistikum zwischen dem Patron und der Gemeinde bereits vorgeschrieben habe. Ich beauftrage Sie, die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz, wegen der Suspension solcher Prozesse das Erforderliche zu verfügen. Sollten jedoch erhebliche Bedenken dieser Maßregel entgegenstehen, so will Ich den gutachtlichen Bericht des Staats-Ministeriums darüber erwarten.

Dieser Weisung entsprechend nahm der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten in einem Schreiben an den

Justiz-Minister vom 25. 8. 1828 die Suspension der Prozesse in Aussicht. Der Justiz-Minister antwortete am 11. 9. 1828 mit dem Vorschlage, nur diejenigen Prozesse zu suspendieren, bei welchen das Interimistikum entsprechend den Grundsätzen des Ober-Tribunals reguliert wäre; denjenigen Prozessen aber, in welchen das Interimistikum noch zum Nachteil der Patrone (d. h. wohl nach A. L.-R. II, 11 § 731) reguliert wäre, Fortgang zu lassen. — Der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten trat aber am 23. 10. 1828 für die Suspension aller einschlägigen Prozesse ein und der Justiz-Minister erklärte sich nun am 11. 12. 1828 überhaupt gegen die Suspension der Prozesse.

Das Staats-Ministerium berichtete also am 14. 3. 1829 an den König über die Frage der Suspension: der Justiz-Minister sei dagegen, weil es ein Eingriff in das Recht aller Untertanen auf Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten nach dem bestehenden Gesetze durch die Gerichte sei, der das Vertrauen zu dem festen und ungestörten Gang der Rechtspflege untergrabe; der König selbst habe die Anwendung der im Laufe der Prozesse ehemals von der Gesetz-Kommission erteilten Erklärungen zweifelhafter Gesetze auf ergangene Fälle in der Kab. O. 8. 3. 1798 gemißbilligt; die Richter könnten dunkle Gesetze ebensogut auslegen. Die übrigen Minister teilten diese Bedenken gegen die Suspension nicht. Allerdings bedarf die Ausnahme-Maßregel einer Rechtfertigung, diese finden sie in der völligen Ungewißheit des Rechts.

Durch Kabinets-Ordre vom 31. 3. 1829 wurde entschieden, daß die Prozesse suspendiert werden sollten. Der Justiz-Minister fertigte nun unterm 28. 4. 1829 ein entsprechendes „Publikandum" den Regierungen in Merseburg, Frankfurt a. O., Potsdam und Liegnitz zu zur Aufnahme in ihre Amtsblätter. Dem Kammergericht, sowie den Ober-Landesgerichten zu Naumburg, Frankfurt und Glogau ist das Publikandum zur Nachahmung gleichfalls mitgeteilt worden.

Es steht im Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1829 S. 245 f. und gleichlautend, aber als Bekanntgabe des Ober-Landesgerichts Naumburg im Amtsblatt der Regierung zu Erfurt 1829 S. 226. Eine Veröffentlichung in der Gesetz-Sammlung erfolgte nicht.

Zu der Einstellung der Rechtshilfe sei noch bemerkt, daß das Ober-Landes-Gericht Naumburg unterm 24. 7. 1829 bei dem Justiz-Ministerium anfragte, ob die Maßregel auch auf einen Prozeß (der Gemeinde Groß-Lissa und Gen. wider den Rittergutsbesitzer Troitzsch in Groß-Lissa) Anwendung finde, in welchem ein Beitrag des Verklagten „nicht als Patron oder Gerichtsherr, sondern als Eingepfarrter mit seinen steuerfreien Grundstücken" in Anspruch genommen werde. Der Justiz-Minister bejahte die Frage. Da tatsächlich das Patronat in Groß-Lissa dem Landesherrn zustand, der verklagte Rittergutsbesitzer also

nicht: obwohl er auch Patron war,
sondern: weil er nicht Patron war

nur als Eingepfarrter in Anspruch genommen wurde, ging diese Entscheidung über die Kabinets-Ordres vom 31. 10. 1827 hinaus, stand sogar mit ihnen im Widerspruch.

3. Das Proponendum v. J. 1829.

Die angeordnete Vorlage — oder wie es damals hieß: Königliches Proponendum — für die dritten Landtage der drei beteiligten Provinzen wurde in Gestalt eines Entwurfes und der dazu gehörigen, als „Pro-Memoria" bezeichneten Begründung aufgestellt und erhielt die Königliche Billigung. Es genügt hier das Ergebnis mitzuteilen:

Entwurf zu einer Verordnung über die Verpflichtung der Patrone in den vormals Königl. Sächs. Landesteilen, zu den geistlichen und Schul-Bauten beizutragen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen verordnen, um die Rechtsungewißheit zu beseitigen, welche im Herzogtum

Sachsen und den Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, sowie in den übrigen vormals königl. sächs. Landesteilen über die Verpflichtung der Patrone, zu den geistlichen und Schul-Baukosten beizutragen, bestehen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen vernommen haben, hierdurch folgendes:

§ 1. Die Kirchen-Patrone sind als solche nicht verpflichtet, Beiträge zu den in Ermangelung eines gesetzlich dazu geeigneten Kirchenvermögens von der Gemeinde (Kirchfarth) aufzubringenden geistlichen und Schul-Baukosten, insbesondere zu den Baukosten bei Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Organisten- und sonstigen Parochialwohnungen, Gebäuden und Grundstücken zu geben.

§ 2. Dagegen sind die Kirchenpatrone ohne Unterschied der Religion beitragspflichtig, wenn sie nicht-beschockte (steuerfreie) Grundstücke in derselben besitzen, und entweder selbst oder Personen ihrer Familie, oder ihre Pächter, oder ihre Dienstleute, oder ihre Hofdrescher, oder Bewohner ihrer Gebäude in der Parochie den Wohnsitz haben.

§ 3. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Patronat einer moralischen Person, z. B. dem Fiskus, einer Stadt- oder Landgemeinde zusteht.

§ 4. Der Beitrag des Kirchen-Patrons (als Eingepfarrter) wird in dem Falle des § 2 und 3 nach dessen nicht-beschockten (steuerfreien) Grundstücken dergestalt ermittelt, daß die mit Einschluß der Hand- und Spanndienste zu Gelde anzuschlagende, aufzubringende Last nach der Aussaat auf die nach der bisherigen Verfassung beitragspflichtigen Grundstücke in der Parochie und die nicht-beschockten (steuerfreien) Grundstücke des Patronats verteilt wird, die letzteren jedoch hierbei nur zu zwei Drittel ihrer Aussaat und in keinem Falle, wie groß auch dieselbe sein mag, mit mehr als 600 Berliner Scheffeln, Aussaat in Rechnung gebracht werden, der Patron folglich hier niemals mehr als 400 Berliner Scheffel Aussaat zu vertreten hat. Der Patron trägt alsdann den nach diesem Ansatz bei gleichmäßiger Verteilung auf seine nichtbeschockten Grundstücke fallenden Teil der Kosten, der Ueberrest wird von der Kirchfarth nach der bisherigen Weise aufgebracht.

§ 5. Mehrere Patrone tragen im Falle des § 2 ein jeder für sich nach Verhältnis seines nicht beschockten Grundbesitzes auf die § 4 festgesetzte Weise bei.

§ 6. Das bisherige Rechtsverhältnis:

a) der Patrone rücksichtlich der von ihnen in der Parochie besessenen beschockten (steuerbaren) Grundstücke,

b) der eingepfarrten Rittergüter,

c) der Patrone, deren Rittergutsrevenuen nur in trockenen Zensen bestehen, insofern kein Wohnhaus für sie selbst, ihre Pächter oder ihr Gesinde auf diesem Gute sich befindet, und

d) der auswärtigen Besitzer von Grundstücken im Parochialbezirk, der sog. Forenser, erleidet durch die Bestimmung von § 1—5 dieser Verordnung keine Veränderung.

§ 7. Diese Bestimmungen § 1—5 finden ferner keine Anwendung, wenn eine Kirche, Kapelle, Betstube oder ähnliche Anstalt Privateigentum eines Patrons ist.

§ 8. Sie sind ferner nicht anwendbar, wo durch Verträge oder durch Verjährung oder rechtskräftige Urteile, welche entweder vor dem 1. März 1817 oder in Fällen ergangen sind, wo der Handlung oder Begebenheit, aus welcher die streitigen Rechte unter den Parteien entspringen, sich vor diesem Zeitpunkt ereignet hat, ein anderes Rechtsverhältnis hinsichtlich der fraglichen Lasten festgestellt ist.

Rechtskräftige Urteile, welche seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts am 1. März 1817 ergangen sind und keinen vor dieser Frist eingetretenen Streitfall entscheiden, können zwar zur Begründung eines den Bestimmungen dieser Verordnung derogierenden Rechtsverhältnisses, auch wenn sie eine Bestimmung über künftige Fälle enthalten, nicht angeführt werden; sie behalten aber für den dadurch entschiedenen besondern Beitragsfall ihre volle rechtliche Wirkung und können unter keinem aus dieser Verordnung entnommenen Vorwande angefochten werden.

§ 9. Diese Verordnung findet auf frühere Fälle nur dann Anwendung, wenn darüber bereits ein Prozeß anhängig gemacht oder bei Verteilung oder Aufbringung der fraglichen Lasten die künftige Ausgleichung vorbehalten ist, oder die Beiträge noch nicht geleistet sind oder auch keine gütliche Vereinigung darüber stattgefunden hat.

Urkundlich . . . . . .

b. Pro Memoria, den Entwurf zu einer Verordnung über die Verpflichtung der Patrone in den vormals königl. sächsischen Landesteilen, zu den geistlichen und Schullasten beizutragen, betreffend.

Seit Einführung des Allgemeinen Landrechts in den vormals Königl. Sächsischen Landesteilen sind vielfach Streitigkeiten zwischen den Patronen und Gemeinen über die Beitragspflichtigkeit der ersteren rücksichtlich der geistlichen und Schullasten, insbesondere bei Bauten entstanden, und von verschiedenen kompetenten Gerichtshöfen in diesen Fällen wesentlich von einander abweichende Urteile gestellt worden.

Man hat teils das Allgemeine Landrecht angewandt, und dem Patron zwei Drittel der Kosten auferlegt, teils aus der fortdauernden Gültigkeit der früheren Gesetze die gänzliche Befreiung der Patrone von allen Beiträgen hergeleitet.

In den neuesten Zeiten ist das Geheime Ober-Tribunal zu dem Grundsatz gelangt, daß die ältere Gesetzgebung fortdauernd in Kraft geblieben sei, und hat übereinstimmend mit den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes im Königreiche Sachsen, angenommen, daß der Patron als solcher von allen Beiträgen freizusprechen, als Eingepfarrter dagegen beitragspflichtig sei. Die übrigen in letzter Instanz entscheidenden Gerichtshöfe erkennen dagegen auf Leistung des landrechtlichen Patronatsbeitrages. Die hieraus entstehende Ungewißheit des Rechts wird dadurch gesteigert, daß die älteren Gesetze keine näheren Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen der Patron als Eingepfarrter anzusehen, und nach welchem Maßstabe er als solcher beizutragen habe.

Bei dieser Lage tritt die Notwendigkeit, diese Rechts-Verhältnisse durch eine gesetzliche Bestimmung zweifellos festzustellen, von selbst hervor. Diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen ist die entworfene Verordnung bestimmt. Es ist dabei beabsichtigt, die Zweifel über die Anwendbarkeit der älteren Gesetze und deren Verhältnis zum allgemeinen Landrecht zu erledigen und durch Ergänzung der dunklen oder mangelhaften früheren Gesetzgebung den Prozessen über die Qualität der Patrone als Eingepfarrte und über die von ihnen als solche zu leistenden Beiträge vorzubeugen, welche an und für sich gemeinschädlich sind und bei der § 5 des Publikationspatents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts vom 15. 11. 1816 enthaltenen Bestimmung, daß bei etwaiger Dunkelheit der älteren Gesetze die dem Landrecht am nächsten kommende Meinung den Vorzug haben soll, sehr leicht zu dem Mißverhältnis führen können, daß die Patrone zur Leistung der nach ihrem früheren Besitzstande ganz unverhältnismäßigen landrechtlichen Beiträge der Patrone verurteilt werden.

Es ist zunächst im § 1 der Grundsatz des sächs. Rechtes, daß der Patron als solcher von allen Beiträgen befreit sei, ausgesprochen, und jedem Zweifel darüber vorzubeugen und in den folgenden §§ das Verhältnis näher bestimmt, in welchem er als Eingepfarrter beitragen soll. Als Basis ist hierbei dessen nicht beschockter (steuerfreier) Grundbesitz, verbunden mit dem aus dem Wohnsitz hervorgehenden persönlichen Verhältnisse des Patrons und seiner Familie, im weiteren Sinne, angenommen, weil dieser hauptsächlich den Maßstab für die Aufbringung der kirchlichen und Schullasten in der Provinz abgibt und der Patron

wesentlich durch denselben mit der Gemeine in Verbindung steht, und ein hohes Interesse bei der Erhaltung der die Förderung der Religiosität und christlichen Bildung bezweckenden kirchlichen und Schulanstalten hat. Der gewählte Maßstab ist in der Regel ohne Schwierigkeit; er hat den Vorzug, der Veränderlichkeit nicht wesentlich unterworfen zu sein, und die Höhe der Beiträge des Patrons als Eingepfarrter ist durch die Festsetzung des Maximums der Beiträge des Patrons bezweckt, diese auf eine den gerechten und billigen Ansprüchen und Verhältnissen beider Teile entsprechende Weise, damit die einander widersprechenden Interessen durch die beabsichtigte Verordnung eine angemessene Ausgleichung erhalten.

Aus dem angenommenen Maßstabe des Grundbesitzes folgt von selbst, daß auch moralische Personen herangezogen werden. § 4. Der landesherrliche Fiskus geht hier, die Notwendigkeit der billigen Ausgleichung anerkennend, den Rittergutsbesitzern mit seinem Beispiele voran und nimmt für diesen Fall keine Exemtion in Anspruch.

Es ist ferner Folge dieses Maßstabs, daß bei einem Compatronat § 6 jeder Patron nach Verhältnis seines Grundbesitzes beiträgt, denn nicht das Patronat allein, sondern ein damit verbundener Grundbesitz bedingt nach § 3 seine Beitragspflicht.

In § 7 u. 8 ist für einzelne wichtige Fälle zur Vermeidung jedes Zweifels ausdrücklich ausgesprochen, daß das neue Gesetz sich darauf nicht beziehe.

Der § 9 erkennt an, daß auf Vertrag, Verjährung und rechtskräftige Urteile gegründete abweichende Rechtsverhältnisse durch dasselbe nicht berührt werden. Den seit Einführung des Allgem. Landrechtes ergangenen richterlichen Urteilen, in so fern sie nicht ältere Fälle betreffen und mithin nicht in die Periode der entstandenen Rechtsungewißheit fallen, konnte jedoch nicht gleiche Kraft, wie den älteren Erkenntnissen beigelegt werden, weil es der höheren Gerechtigkeit widerspricht, die zufällig in diesem Zeitraum von dem Richter ausgesprochene Verpflichtung einzelner Patrone zur Leistung des landrechtlichen Patronatsbeitrages für alle Zukunft maßgebend zu erklären. Dagegen erforderte die Aufrechterhaltung des formalen Rechtes, daß der einzelne vom Richter auf gesetzliche Weise entschiedene Fall unangefochten bleibe. Auf diesen Gründen beruht § 8. § 9 endlich beschränkt die Nichtanwendbarkeit neuer Gesetze auf frühere Begebenheiten rücksichtlich derjenigen Fälle, wo bereits ein Prozeß anhängig gemacht ist, oder bei der Verteilung oder Aufbringung der geistlichen und Schullasten, eine künftige Ausgleichung vorbehalten worden, weil hierdurch die zur Vermeidung des Kosten- und Zeitaufwandes vermittels des Publicandi vom 28. April d. J. angeordnete

Suspension der Prozesse eine Erledigung durch richterliche Entscheidung nicht eintreten konnte, und es dem ganzen Zwecke der neuen Verordnung widersprechen würde, diese Rechtsstreitigkeiten an die Gerichte zur Entscheidung nach den als der Erläuterung und Vervollständigung bedürfenden Gesetzen zu überweisen, während es in der Natur der Sache liegt, den als gerecht und billig durch diese Verordnung anerkannten Beitragsmaßstab auch auf diese noch unentschiedenen Fälle anzuwenden. Eben dieses Verhältnis findet auch in Ansehung derjenigen früheren Fälle statt, wo noch keine Beiträge geleistet worden sind, und auch keine gütliche Vereinigung stattgehabt hat, deshalb soll auch hier das neue Gesetz zur Anwendung kommen.

4. Die Verhandlung im dritten Sächsischen Provinzial-Landtage zu Merseburg 1829.

Zu dem Proponendum sollte jeder der drei beteiligten Provinzial-Landtage gemäß dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. 6. 1823 Stellung nehmen. Der Landtag der Provinz Sachsen überwies die Angelegenheit seinem zehnten Ausschuß, dessen Gutachten der Domdechant Ober-Regierungsrat von Krosigk in der Landtagssitzung vom 20. 11. 1829 dahin zusammenfaßte:

Die Ansichten gingen sehr auseinander. Es wurde behauptet, die Billigkeit, das Recht und die Notwendigkeit forderten, die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter[3]) zu den Kosten der Kirchen- und geistlichen Gebäude anzuerkennen. Die ergangenen Rechtssprüche waren schwankend sowohl darüber, ob nach dem Allgemeinen Landrecht als einer der allgemeinen Sächsischen Gesetzgebung derogie-

[3]) Dieser Ausdruck — abweichend vom Proponendum, welches über die Patrone handelt, spricht dafür, daß die Regierungen von der oben bei II, 9 noch festgehaltenen Behandlung der Rittergüter ohne Patronat inzwischen abgegangen waren, in Unkenntnis der bei II, 8, b mitgeteilten Kabinetsordre an Grafen Hohenthal und Genossen, und alle Rittergüter als beitragsfrei behandelten, wovon ich auch sonst Spuren aus jener Zeit zu haben glaube.

renden Rechtsquelle oder nach dem Sächsischen Rechte als einem Provinzial-Rechte zu entscheiden sei,
als auch darüber, ob nach Sächsischem Rechte die Befreiung der Rittergüter von kirchlichen Neubauen und Reparaturen da, wo die Rittergüter selbst unter die Parochianen gehörten, angenommen werden könne.

Letzteres wäre von den Sächsischen Konsistorien, doch keineswegs von dem höchsten Gerichtshofe in Sachsen bejahend beantwortet, vielmehr von diesem („schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts") ganz in gegenteiligem Sinne entschieden worden. Das Reskript vom 1. 12. 1636, CA 2 p 857 wurde als Beweis angeführt, daß schon damals die Zuziehung der Rittergüter zu den fraglichen Bauten als unbezweifelt vorausgesetzt sei.

Das Gutachten des Ausschusses war also den Wünschen des dritten und vierten Standes nicht ungünstig. Der Landtag bestand aus

1. Stand der Prälaten, Grafen und Herren, 6 Stimmen, von denen in dieser Frage 3 mit dem zweiten Stande und 3 mit dem vierten stimmten;
2. Stand der Ritterschaft, 30 Stimmen;
3. Stand der Städte, 24 Stimmen, und
4. Stand der Landgemeinden, 13 Stimmen.

Daraus wird sich vielleicht die Mehrheit in dem für diese Angelegenheit gewählten Ausschusse erklären.

In der Landtagssitzung erklärte der Wortführer der ritterschaftlichen Abgeordneten: die Billigkeit ist hier kein Entscheidungsgrund, sie wird aber, sobald man die rechtlich und verfassungsmäßig begründete Immunität der Rittergüter zur Grundlage nähme, von diesen zuverlässig beachtet werden. Aber erst handelt es sich um Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses und das kann nach dem Sächsischen Provinzial-Recht nicht zweifelhaft sein, wenn man an den historischen Quellen desselben festhält und von dem abstrahiert, was eine vom

Geist der Zeit hervorbrachte philanthropische Interpretation daran zweifelhaft zu machen gesucht hat. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf ist nicht anzunehmen, weil er die allgemeine Beitragspflicht festsetzt, und weil er die Observanz nicht in Betracht zieht. Die allgemeine Mitleidenheit nach dem Grundbesitz belastet die Ritterschaft unverhältnismäßig hoch, er setzt das bisher steuerfreie Grundeigentum in dieser (d. h. der kirchlichen) Beziehung zum steuerbaren herab. Nach weiterer Erörterung, in welcher der Landtags-Marschall Einstimmigkeit über die Vorfrage feststellte, daß überhaupt eine Regelung der Angelegenheit im Wege der provinziellen Gesetzgebung wünschenswert sei, stellte jener ritterschaftliche Abgeordnete folgenden Antrag:

In Anbetracht, daß

1. die angeführten und die im Gutachten noch außerdem enthaltenen Gründe und Umstände in den Augen S. Majestät des Königs nicht wertlos erscheinen können,

2. die Gegengründe, welche neuerdings das K. Geh. Ober-Tribunal für die allgemeine Beitragspflicht der Rittergüter bestimmt haben sollen, noch nicht bekannt worden sind, folglich . . . noch nicht haben gewürdigt werden können,

3. es ungefährlich ist, einige Zeit mit der Emanierung des neuen Gesetzes zu warten, da durch das von S. Majestät angeordnete Interimistikum die Rechtsverhältnisse der Beteiligten einstweilen festgestellt sind und

4. . . . anderweite . . Prüfung . . zur Erhöhung . . des Vertrauens . . bittet der Stand der Ritterschaft, . . unter Zufertigung von Separat-Votis und Erinnerungen (beider Landtagsparteien) an das höchste Rechtskollegium des Landes dessen Ansicht zu vernehmen und einen anderweiten Gesetz-Entwurf vorzulegen mit Berücksichtigung der Gründe für das Fortbestehen der ritterschaftlichen Immunität.

Die Abstimmung ergab 29 Stimmen für diesen Antrag, die Mehrheit hatte ihn abgelehnt.

Es wurde noch angeführt, daß die Verzögerung einer gesetzlichen Entscheidung des Rechtsverhältnisses wegen der einstweiligen Sistierung aller darüber schwebenden Prozesse höchst bedenklich sei und keineswegs durch die den administrativen

Behörden interimistisch erteilte Anweisung unschädlich gemacht werde.

Die Beratung der einzelnen Paragraphen lehnten aber „wegen Widerspruchs gegen die ganze Grundlage des Entwurfs" (nebenbei besonders noch gegen § 8, betr. rechtskräftige Entscheidungen) alle ritterschaftlichen Abgeordneten bis auf vier ab. Letztere waren nach dem Protokoll, 16. Sitzung: der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident von Kaiserling, der Landrat von Arnstedt, „der Unterzeichnete" (d. h. vielleicht der Landtags-Marschall, reg. Graf zu Stolberg-Wernigerode) unter Beitritt des Dom-Dechanten, Ober-Regierungs-Rat von Krosigk.

Es wurde noch darüber gestritten, ob eine „Sonderung in Teile" nach §§ 46—47 des Gesetzes vom 27. 3. 1824 hier zulässig sei, doch setzte die Minderheit es durch, daß eine weitere Beschlußfassung der Gesamtheit nicht zu stande kam. Der Landtags-Kommissar, Regierungs-Präsident Frhr. von Brenn, erklärte in einem Schreiben an den Landtags-Marschall vom 2. 12. 1829 die Sonderung in Teile vor der Gesamtberatung des Königlichen Proponendums für nicht zulässig. Der Landtags-Marschall antwortete, ein Beschluß nach § 47 des Gesetzes vom 24. 3. 1824 habe stattgefunden, die Mehrheit habe die aufgestellte Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Verpflichtung der Patrone im Herzogtum Sachsen zu den geistlichen- und Schulbauten anzuerkennen sei, bejaht. Zugleich erklärte er die weitere gemeinschaftliche Beratung über diese Angelegenheit für untunlich, zumal ohnehin große Mißstimmung der Versammlung aus einer 4 Tage späteren Verhandlung über andere Sachen entstanden sei (am 24. und 25. 11. 1829 über die Verwaltung der Landgemeinden). Die Ritterschaft mit der Hälfte des ersten Standes hatte am 1. 12. 1829 eine gesonderte Denkschrift aufgesetzt, die andere Hälfte des ersten Standes gemeinschaftlich mit dem dritten und dem vierten Stande setzte ihre Denkschrift am 3. 12. 1829

auf, und beide Denkschriften wurden dem Bericht über die Landtagsverhandlung beigefügt. Diese Denkschriften sind später i. J. 1844 bei Entstehung der Verordnung vom 11. 11. 1844 wieder in Betracht gezogen worden, deshalb ist ihre Entstehung hier erläutert und folgt nun ihr Abdruck.

5. Denkschrift der Ritterschaft, welcher drei von dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren beigetreten sind

betreffend

den durch das Allerhöchste Dekret vom 31. Oktober 1829 vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung der Verpflichtung der Patrone in den vormals Sächsischen Landestheilen zu den geistlichen und Schulbauten beizutragen.

Wenn des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 31. Oktober 1829 dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen geruht haben um die Unsicherheit des Rechts zu beseitigen, welche in Beziehung auf die Verpflichtungen der Patrone gegen die zu ihrem Patronat gehörigen Kirchen und Schulen in den ehemals Sächsischen Landestheilen in mehreren von einander abweichenden Rechtssprüchen sich gezeigt hat, so erscheint dieser Gegenstand von höchstem Interesse nicht nur für die ehemals Sächsischen, sondern für alle Landestheile der Provinz und zwar um deshalb, weil es das erste Mal ist, daß Sr. Königl. Majestät, einen Gesetzes-Vorschlag, welcher recht eigentlich in das Privatrecht eingreift, vorzulegen geruhen. Es könnte zwar scheinen, als ob dies schon einmal rücksichtlich des dem ersten Landtage vorgelegten Entwurfs zu einer Verordnung über Ablösung der Reallasten der Fall gewesen sei, indessen jener Entwurf setzte die privatrechtlichen Verhältnisse als feststehend voraus und die Vorlegung bezweckte nur Vorschläge, wie auf die billigste, gerechteste und zweckmäßigste Art die gegenseitige Ausgleichung dieser rechtlich bereits bestehenden Verhältnisse Statt haben könne. Wenn dagegen in dem vorgelegten Entwurfe privatrechtliche Verhältnisse und insbesondere Vermögensrechte unter Privatpersonen festgesetzt und entschieden werden sollen, so geht dies nicht blos das Interesse der ehemals Sächsischen Rittergutsbesitzer und Patrone allein an, sondern wir die gesammte zu den Ständen der Provinz Sachsen gehörige Ritterschaft, halten es in unserer Stellung als Abgeordnete zum Landtage für unsere heiligste Pflicht, streng unverrückt am Rechte festzuhalten und mit Bestimmungen, welche davon abweichen, uns nicht einverstanden zu erklären.

Indem wir es für unerläßlich gehalten haben, dies allerunterthänigst vorzuschicken, wenden wir uns zum Gegenstand der Berathung selbst.

Durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den ehemals Sächsischen Landestheilen haben die in Verfolg des älteren Rechts wohlbegründeten Privatrechte keine Aenderung erleiden sollen.

Das Publikations-Patent vom 15. November 1816 § 3 setzt ausdrücklich fest:

„Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen „Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetz„liche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden „Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst „in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen „Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen."

Das Allgemeine Landrecht macht einen wesentlichen Unterschied, wenn es von allgemeinen Rechtsprincipien und wenn es von Kirchenbauten besonders handelt.

Der allgemeine Grundsatz der §§ 3 und 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht über Observanzen wird bei der Lehre von Verwaltung der Kirchengüter Teil II Tit. XI § 710 und 711 dahin abgeändert,

„daß, wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unter„haltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Er„kenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provin„zial-Gesetze gewisse Regeln bestimmt sind, es auch ferner dabei „sein Bewenden hat,"

und daß nur in Ermangelung derselben die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Wir setzen daher keinen Zweifel darin, daß die hierhergehörenden Privatrechte, sofern sie sich auf Sächsisches Recht und darauf begründete Observanzen stützen, durch Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht aufgehoben sind.

Nun enthalten die Sächsischen Landesgesetze nirgends eine Spur, daß den Kirchen-Patronen und Rittergutsbesitzern eine persönliche oder dingliche Beitrags-Verpflichtung zur Mitübertragung kirchlicher Bedürfnisse zugemuthet sei, vielmehr geht daraus hervor, daß, sofern von Aufbringung der Parochiallasten die Rede ist, ganz übereinstimmend mit den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Tit. XI Theil II die Kirchen-Patrone und Rittergutsbesitzer stets den Eingepfarrten entgegengesetzt werden, daß namentlich den Ersteren die Verpflichtung auferlegt wird, Letztere zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Die General-Artikel vom 8. Mai 1557 Tit. wie sich die weltlichen Gerichtshaber, deren Verwalter, Befehligshaber auch deren Pfarren, Lehrherren zu verhalten.

Cod. Aug. I. 459 setzen fest:

„Diese sollen die Unterthanen dahin weisen und anhalten, daß „sie in allen Kirchen und Schulen dienen pp. auch die Pfarren „und Kirchengebäude so die Gemeinde zu thun schuldig und ge„heißen worden ist, ohne Verzug und treulich aufzurichten und „zu vollenden."

Das Synodal-Dekret vom 6. August 1624 Cod. Aug. I 795 bestimmt: „daß, wenn die Kirche es füglich nicht vertragen kann, die Ge„richtsherren die Eingepfarrten dahin mit Ernst anhalten, da„mit sie durch eine allgemeine Anlage auch Leistung der Hand„und Pferdedienste die Pfarr- und Schulwohnung wiederum „anrichten pp."

Das revidierte Synodal-Dekret vom 15. September 1673 § 73 in Cod Aug. I 837 setzt fest:

„Ebener Gestalt weiset es sich selbst, daß die Eingepfarrten auch „die Kirchen und die Gotteshäuser nicht eingehen, sondern bei „Zeiten in Besserung bringen lassen sollen."

Das Regulativ vom 18. Februar 1799 und das Rescript von 1810 wegen der Kirchenhofsmauern sprechen nicht minder für die Immunität der Patrone und Rittergutsbesitzer von Parochiallasten.

Namentlich bestimmen General-Artikel von 1580 Tit. 32 vom Bau der Pfarren Cod. Aug. P. I pag. 699 und 700:

„Die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Kirchereien sollen nach Ge„legenheit jedes Orts, so viel wie möglich, von den Kirchen„Einkommen erbaut werden, wo aber dasselbige füglich nicht „geschehen könnte, soll von den Eingepfarrten, ob sie gleich nicht „unter einer, sondern vielen Herrschaften gesessen, eine gemeine „Anlage zu solchen Bau gemacht, dazu sie auch von ihren Erb„herren ernstlich und unweigerlich sollen gehalten werden pp.,"

woraus folgt, daß die Patrone und Rittergutsbesitzer, da sie nicht unter Herrschaften stehen, nicht darunter begriffen sind. Daß dies anerkannt worden sei, ergibt sich noch unzweifelhafter daraus, daß, als die Sächsische Ritterschaft im Jahre 1766 die Befreiung der auf Rittergrund wohnenden Häusler behauptete, dieser Antrag durch die höchste Resolution von 1769 um deshalb, weil die Häusler ihre Häuser eigenthümlich besaßen, zurückgewiesen wurde. Es wurde mithin anerkannt, daß die Rittergutsbesitzer wegen ihres eigenen Grund und Bodens befreit wären und dies bestätigt

sich noch dadurch, daß durch die in Verfolg dessen unterm 22. Juli 1772 erlassene General-Verordnung des Kirchenraths § 17 der Hufenfuß als Beitragsmaaßstab bestätigt wurde, welcher auf die nicht verhuften Rittergüter unanwendbar war.

Diese unzweideutigen Gesetze zeigen sich in noch klarerem Lichte, wenn man damit die Gründe, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigen sollen, vergleicht. Denn die einzigen ergangenen Bestimmungen, welche die Gegner für sich anführen, sind die Reskripte vom 15. Januar 1621 und 1. Dezember 1636, von denen das erstere eine specielle Observanz, das andere nicht die Patronats-Verhältnisse, sondern nur die Einwirkung der Gerichtsherren auf die eingepfarrten Dorfschaften betrifft, und bei denen überdies nicht übersehen werden darf, daß sie keine allgemeine Bestimmungen enthalten, sondern nur auf specielle Veranlassung ergangen sind.

Die übrigen Gründe der Gegner der ritterschaftlichen Immunität dürften vielleicht am Vollständigsten in der Beilage zusammengestellt sein, welche dem an die zu Dresden versammelten Landstände gerichteten Königl. Sächsischen Dekrete vom 9. Februar 1824 hinzugefügt ist, sie bestehen darin, daß

1. die Beitrags-Verpflichtung auf dem Rechtsverhältniß der Parochianen beruhe, zu welchen Patrone und Rittergutsbesitzer ebenfalls gehörten,
2. die Steuerfreiheit auf weltlichen Privilegien beruhe, folglich mit kirchlichen Verbindlichkeiten in keiner Beziehung stehe,
3. Privilegien strictissime interpretiert und nicht auf andere Verhältnisse angewendet werden müßten,
4. das Patronatrecht ein Ehrenrecht sei, mithin nur die Befreiung von solchen Prästationen begründen könne, die mit jener Würde unverträglich wären,
5. das canonische Recht die subsidiarische Verbindlichkeit anerkenne und wenn auch
6. die hierauf Bezug habende Verordnung des Koncilii Tridentini keine verbindliche Kraft habe, doch die bestandene Observanz bestätigt werde,
7. neben der in den Sächsischen Gesetzen den Gerichtsherren anbefohlenen Aufbringung der Parochiallasten von ihren Unterthanen die eigene Verbindlichkeit sehr wohl bestehen könne,
8. im Reskript vom 22. Juli 1772 der Grund der Beitragspflicht in dem Genuß der Sacrorum gesetzt, für die Repartition aber der Hufenfuß anerkannt werde,

9. bewährten Rechtslehren dafür sprechen, endlich
10. die Analogie des Mandats wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772 dafür rede.

Wenn für die eine Meinung die klarsten und unzweideutigsten Gesetze und Entscheidungen sprechen, und für die andere nur allgemeine Theorien, Rechtslehren und Analogien, welche nach der Erfahrung der verschiedenartigsten Auslegung fähig sind, und deren Zusammenstellung in ähnlicher Art auch für unsere Ansicht nicht schwierig sein wird, wenn wir überhaupt einen Werth darauf legen können, so glauben wir von Sr. Königl. Majestät Weisheit mit voller Zuversicht erwarten zu dürfen, daß unsere Meinung den Vorzug verdient. Eben so unzweifelhaft haben aber auch Observanz und Herkommen bis zur neueren Zeit mit den Gesetzen in Uebereinstimmung gestanden.

An sich liegt es wohl schon in der Natur der Sache, daß, wenn allgemein gültige Gesetze vorhanden sind, die Observanz im Allgemeinen nicht davon abweichen wird. Aber auch durch die Erfahrung wird es bestätigt, daß das gleichförmige und unterbrochene Herkommen in den ehemals Sächsischen Landestheilen sich nicht von jenen Rechtspricipien entfernt hat und wenn in einzelnen Fällen durch Sorglosigkeit der Inhaber, Verträge und andere specielle Rücksichten sich Ausnahmen gebildet haben sollten, so wird dies der allgemeinen Regel, wonach in diesen Landestheilen Rittergutsbesitzer und Patrone frei von Parochiallasten sind, keinen Eintrag thun.

Wenn wir es gewagt haben, unsere Gründe dafür allerunterthänigst vorzutragen,

„daß der im Entwurfe enthaltene Grundsatz, wonach die Patrone „wegen ihrer steuerfreien Grundstücke zu geistlichen und Schul„baukosten heranzuziehen sind, das bestehende Recht umwandeln „würde"

so glauben wir ehrfurchtsvoll noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ein unsicherer Rechtszustand nur in den Fällen stattfinden würde, wo dem Rittergutsbesitzer und Patron bewiesen werden kann, daß er unfreiwillige Beiträge zu Bauten und Reparaturen geistlicher Gebäude wirklich geleistet hat, dagegen die festen Bestimmungen über den Maaßstab dieser Beiträge fehlen.

Aber auch für diesen Fall, wo die Beitragspflichtigkeit selbst, nicht aber der Maßstab feststeht, scheint es uns nicht billig, den Grundbesitz als Norm eintreten zu lassen, denn der rechtliche Grund, aus welchem die Pflicht zur Erhaltung der geistlichen Gebäude hervorgehen kann, ist nur personell und beruht auf den gemeinschaftlichen Antheil an der Seel-

sorge, wogegen der Hufenfuß nur in Folge specieller Sächsischer Verordnungen und nur für die steuerbaren Parochianen eingeführt ist.

Wollte man denselben Maaßstab auf diejenigen Rittergüter, welche in oben erwähntem Falle beitragspflichtig geworden sind, anwenden, so würde dies, abgesehen davon, daß das Einsaats-Quantum nur durch kostspielige Vermessungen mit Sicherheit festgestellt werden könnte, zu einer Vermögenssteuer führen, welche für den Rittergutsbesitzer ungleich drückender als für die Eingepfarrten werden könnte und welche den Kapitalwerth der Güter augenscheinlich schmälern und mithin einen Eingriff in das Privatvermögen nach sich ziehen würde.

Ganz besonders würde aber der uns vorgelegte Entwurf wesentlich in das Privatrecht eingreifen, denn

1. wird darnach nicht einmal die Befreiung der Rittergutsbesitzer und Patronen von Hand- und Spanndiensten ausgesprochen. Daß aber solche Prästationen, welche mit der äußeren Würde der Kirchenpatrone unverträglich sind, nicht von ihnen gefordert werden können, wird selbst von den Widersachern als Gegengrund unserer Ansicht angeführt, und daß ferner diese Dienste den Kirchen-Patronen und Rittergutsbesitzern nicht einmal in neuerer Zeit zugemuthet sind, geht wohl am klarsten daraus hervor, daß auf dem im Jahre 1824 zu Dresden versammelten Landtage der Stand der Städte, welcher die Beitragspflicht der Ritterschaft zu Parochiallasten zu deduciren suchte, anerkennen mußte, daß von einer Verpflichtung desselben zu Spann- und Handdiensten nicht die Rede sein könnte. Ueberdies sind Hand- und Spanndienste auch bei Suffizienz der Kirchen-Aerarien von den Gemeinden dennoch ohnentgeldlich geleistet worden und eine Veranschlagung derselben zu Geld würde demnach den Ruin des Kirchenvermögens ohnfehlbar herbeiführen.
2. Sollen nach § 8 nur dann die Bestimmungen des Entwurfs ausgeschlossen bleiben, wenn durch Verträge, Judikate und Verjährung ein anderes Rechtsverhältniß festgestellt ist und hierdurch wird sogar der in der Natur der Sache wesentlich liegende landrechtliche Grundsatz:

   wonach bei Kirchenbauten nur in Ermangelung anderweitiger ununterbrochener Gewohnheiten die allgemeinen Gesetze entscheiden sollen

   ausgeschlossen.

   Wenn endlich
3. sogar rechtskräftige Urteile, welche nach dem 1. März 1817 ergangen sind, zur Begründung eines entgegengesetzten Rechtsverhältnisses,

auch wenn sie eine Bestimmung über künftige Fälle enthalten, nicht angeführt werden sollen, einem zu erlassenden Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden, welche mit allen, namentlich den Preußischen Rechtsprincipien im direktesten Widerspruche steht.

Wenn des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Besitzergreifungspatent vom 22. Mai 1815 ausgesprochen haben,

> daß Jedermann den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte behalten solle,

wenn Allerhöchstdieselben in dem Publikations-Patente vom 15. November 1816 § 5 diese Zusicherung Allergnädigst dahin wiederholt haben,

> daß ein Jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll,

so glauben wir, daß die Rittergutsbesitzer und Patrone in den ehemals Sächsischen Landestheilen von der Gnade und Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs vertrauensvoll erwarten dürfen, im Besitz ihrer auf Gesetze und Herkommen sich stützenden Immunität, von Parochiallasten fernerhin beschützt und erhalten zu werden.

Sowie indessen die Abgeordneten der Ritterschaft aus den ehemals Sächsischen Landestheilen bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei Berathung des Entwurfs über die Verwaltung der Landgemeinen, um der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs entgegen zu kommen, auf verfassungsmäßig ihnen zustehende Rechte verzichtet haben, so erbieten sich dieselben aus Ehrfurcht für die Allerhöchste Proposition und um Sr. Majestät dem Könige ihre Bereitwilligkeit darzutun zu Förderung allgemeiner religiöser Zwecke mitzuwirken,

> in solchen Fällen, wo nicht durch Verträge, Judikate und Herkommen feste Bestimmungen und specielle Observanzen nachgewiesen werden können, vielmehr nur die allgemeine Präsumtion für die Immunität der Rittergutsbesitzer und Patrone von Parochiallasten spricht, sich bei Erbauung neuer Kirchen, geistlicher und Schulgebäude, oder bei Hauptreparaturen derselben in den Orten, wo sie und die Ihrigen Antheil an der Seelsorge haben, zu einem Beitrag verstehen zu wollen, in Betreff dessen die Abgeordneten zu bevorworten sich erlauben, daß

a) der Repartitionsfuß nur personal, nie aber real sei,
b) die Hand- und Spanndienste von der Repartition ausgeschlossen bleiben und wie bisher von den Gemeinden allein übertragen und geleistet werden; auch
c) aus diesen Anerbieten niemals eine Konsequenz für anderweitige Parochiallasten abgeleitet werden könne.

Die Abgeordneten der Ritterschaft knüpfen an die vorstehende Entwicklung und Darstellung der für die Immunität der Rittergutsbesitzer und Patronen in den ehemals Sächsischen Landestheilen sprechenden Rechtsprizipien, die Hoffnung und alleruntherthänigste Bitte,

daß Sr. Majestät der König geruhen wollen, die Umarbeitung des vorgelegten Entwurfs mit Berücksichtigung des bestehenden Rechts und Herkommens allergnädigst anzubefehlen, und demnächst die nochmalige Vorlegung desselben an den nächsten Provinzial-Landtag huldreichst zu veranlassen.

Merseburg, den 1. Dezember 1829.

v. Zerßen. Schönwald. v. Schönfeldt. pp.

6. Schrift der Sächsischen provinzial-ständigen Deputirten der Städte und der Landgemeinden.

betreffend
die Verpflichtung der Patrone gegen die zu ihrem Patronat gehörigen Kirchen und Schulen.

Der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Dekrets vom 31. Oktober 1829 den zum dritten Sächsischen Provinzial-Landtage in Merseburg versammelten Ständen zur Begutachtung vorgelegte Gesetz-Entwurf:

über die Verpflichtung der Patrone in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen zu den geistlichen und Schulbauten beizutragen

hat die gewünschte Vereinigung sämmtlicher Stände nicht herbeiführen können, weil von Seiten des Standes der Ritterschaft dem ganzen Gesetz-Entwurfe in seinen Principien unbedingt widersprochen, eben deshalb aber eine jede gemeinschaftliche Berathung darüber abgelehnt und eine absolute Sonderung in Theile geltend gemacht worden ist.

In Folge dieses Herganges geben aus dem Stande der Grafen, Prälaten und Herren

der Landtags-Marschall Graf zu Stolberg-Wernigerode, der Dom-Dechant und Ober-Regierungsrath v. Krosigk, der Graf

zu Stolberg-Roßla, jedoch unter gesetzlichem Vorbehalte der Rechte seines Hauses

ingleichen die sämmtlichen Deputirten der beiden Stände der Städte und der Landgemeinden, der an sie ergangenen Aufforderung gemäß, ihre abgesonderte Erklärung in gegenwärtiger Separat-Schrift ab, indem sie die Beurtheilung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des vom Stande der Ritterschaft behaupteten Widerspruches lediglich der Allerhöchsten Entscheidung ehrfurchtsvoll anheimstellen.

Wie wir die landesväterliche Fürsorge, eine unleugbar bestehende Rechtsungewißheit durch ein unzweideutiges Gesetz zu beseitigen und auf diese Weise das durch zahllose Prozesse herbeigeführte Unglück ganzer Gemeinden abzuwenden, mit tief gefühltem Danke verehren, so haben wir auch unsere Bereitwilligkeit gezeigt, durch ein freiwilliges Entgegenkommen die Hand zur gütlichen Vereinigung der sich widerstrebenden Interessen zu bieten. Daß es uns bei dem besten Willen nicht gelungen ist, das gewünschte Ziel zu erreichen, davon tragen nicht wir die Schuld. Gestützt auf den Grund alter Privilegien und allgemeiner Immunitäten hat man uns jeden Weg zur friedlichen Annäherung unbedingt abgeschnitten. Und doch können wir diesen Grund nicht anerkennen, weil dagegen nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Recht und die unabweisliche Nothwendigkeit spricht.

Die Verbindlichkeit, zu den Parochiallasten beizutragen, beruht unzweifelhaft auf dem Rechts-Verhältnisse der Parochianen, als Mitglieder der Kirchengesellschaft. Der Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron ist aber ebenfalls Mitglied der Kirchengemeinde, in welcher ihm der Mitgenuß der Sakrorum zusteht, er ist folglich auch zur Mitübertragung der gemeinschaftlichen kirchlichen Onerum eben so, wie die übrigen Eingepfarrten verbunden. Die Steuerfreiheit der Rittergüter beruht dagegen auf der bekanntlich in älteren Zeiten stattgefundenen Obliegenheit, Ritterdienste zu leisten, oder auf weltlichen Privilegien, sie steht daher mit den aus der kirchlichen Verbindung herrührenden Verbindlichkeiten in keiner Beziehung, sie ist vielmehr als Privilegium der strengsten Auslegung unterworfen, mithin auf ganz andere Verhältnisse und namentlich auf Obliegenheiten, die mit den Staatsabgaben nicht gemein haben, nicht auszudehnen. Eben so wenig giebt das Patronatrecht eine Befugniß zu einer solchen Exemtion, da dasselbe nur auf gewisse Ehrenrechte Anspruch ertheilt, mithin höchstens die Befreiung von solchen Prästationen begründen kann, welche mit der äußeren Würde der Kirchen-Patrone unverträglich sind. Uebrigens schließen auch die für die Immunität der Rittergüter angezogenen säch-

sischen Gesetze die Beitragspflichtigkeit derselben keineswegs aus, indem die den Gerichtsherren anbefohlene Aufbringung der Anlagen von ihren Gerichtseingesessenen neben ihrer eigenen Verbindlichkeit dazu mit beizutragen, ohne Widerspruch wohl bestehen kann. Wenn es aber gleichwohl befremden möchte, daß die sächsischen Gesetze, während sie anbefohlen, die Eingepfarrten zu Erhaltung der kirchlichen Gebäude anzuhalten, über die Patrone schweigen, so ist eines Theils zu berücksichtigen, daß der Patron als solcher ja auch zu den Eingepfarrten gehört. Andern Theils erklärt sich das Stillschweigen des sächsischen Gesetzgebers im 16. Jahrhunderte ganz natürlich dadurch, daß damals — wo der Adel noch kräftig in seinem Ritterthum und durch das Licht der Reformation neu begeistert dastand — die Kirchen-Patrone in Sachsen nicht erst auf den landesherrlichen Befehl warteten, sondern selbst sich der Kirchen und Schulen thätig annahmen. Damals war es in der Regel nicht nöthig, den Patron an seine Pflichten zu erinnern, daß er nicht für befreit gehalten, daß er vielmehr, wenn er engherzig dachte und handelte, vom Landesherrn auch zu seiner Pflicht angehalten wurde, das beweisen einzelne Beispiele z. B. Kurfürst August's Schied in den Irrungen und Gebrechen zu Schkölen vom Jahre 1554, wonach der Erbherr (Patron) zum Kirchen- und Schulbau, weil es ein göttlich und gemeinschaftlich Werk, seine Hülfe nach Vermögen auch thun sollte. Eben so das in Codex Augustus Tom II pag. 857 abgedruckte Rescript des Kurfürsten Johann Georg I vom 1. Dezember 1636, wonach in Sachen der Gemeinde zu Belgern gegen den Erbherrn von Bünau der letztere als Patron zur Beitragspflichtigkeit verurtheilt worden ist. Wohl hätte es nur einiger öfter wiederkehrender Weigerungsfälle bedurft, um wegen der Beitragspflichtigkeit der Patrone im Allgemeinen auch das Gesetz dem Rechte folgen zu lassen. Daß auch die Billigkeit, wie das Recht für die Beitragsverbindlichkeit der Patrone spricht, bedarf keines Beweises, da es wohl einem Zweifel unterliegt, daß die Rechte, Pflichten und Vorzüge des Patronatsrechts in der wohlthätigen Wirksamkeit für die kirchlichen und Schul-Anstalten für Erhaltung und Sicherung des Vermögens und der Einkünfte der Kirchen, Pfarren und Schulen, nicht aber darin bestehen, sich der von allen Parochianen zu tragenden Kosten zu entziehen. Der Rittergutsbesitzer als Patron hat schon seines eigenen Interesses wegen die vorzüglichste Aufforderung, für ein gutes Kirchen- und Schulwesen in seiner Gemeinde zu sorgen, um dadurch Beförderung seiner wahren moralischen und intellektuellen Bildung sich selbst ein ruhiges und glückliches Leben zu bereiten und als der Erste in seiner Gemeinde auch für den Wohlthäter derselben gehalten zu werden.

Aber auch die Nothwendigkeit erfordert das Anerkenntniß jener

Beitragspflicht der Patrone, weil die fortschreitende Verarmung der Kirchen-Aerarien außerdem die Erhaltung der nöthigen Gebäude den Kommunen unmöglich machen dürfte und eine genauere Normirung der Beiträge dazu erfordert, welche bei dem lebendigen kirchlichen Sinne der früheren Jahrhunderte nicht nöthig gewesen sein möchte. Für diese Beitragspflicht der Patrone spricht auch noch insbesondere das geschichtliche Entstehen des jetzt fühlbar gewordenen Druckes der Parochiallasten. Die Kriegsereignisse der letzten Jahrzehnte haben bekanntlich auch auf das Vermögen vieler Kirchen, theils unmittelbar durch verursachte Verluste oder angesonnene Leistungen, theils mittelbar durch den Ruin ihrer Schuldner eingewirkt. Mit den hier verlorenen Kapitalien verschwand auch die Möglichkeit, noch ferner die Bauten oder sonstigen Lasten aus dem Kirchen-Aerar zu bestreiten. Da es nun unbezweifelt ist, daß die steuerbaren Unterthanen von den Kriegslasten nicht minder gedrückt worden sind als die steuerfreien, so möchten sie auch bei übrigens gleichen Umständen den Anspruch haben, daß ihre gleichmäßig erschöpften Kräfte auch eine gleichmäßige Erleichterung durch Beiziehung der steuerfreien Parochianen erfahren, sobald von Unterstützung des gemeinschaftlichen Kirchen-Aerars die Rede ist. In dieser Beziehung ist die fragliche Last nicht eine alte, sondern wirklich eine ganz neue, auf welche daher alte Immunitäten, unter welchem Rechtstitel sie auch irgend geltend gemacht werden mögen, keine Anwendung finden können. Wo die Nothwendigkeit dagegen spricht, muß veralteter Mißbrauch schweigen.

In wie weit diese Gründe für die Beitragspflicht der Patrone, auch nach Sächsischen Gesetzen beurtheilt, sprechen, oder ob die entgegengesetzte Behauptung, „daß nach dem Sächsischen Provinzial-Recht die Beitragsfreiheit der Patrone unzweifelhaft sei, wenn man an den historischen Quellen desselben festhalte und von dem abstrahire, was eine vom Geiste der Zeit hervorgebrachte philanthropische Interpretation davon zweifelhaft zu machen gesucht habe —" Anerkennung verdiene, das kann und mag füglich der höheren Entscheidung eben so wohl überlassen bleiben, als die Frage: ob die fraglichen Sächsischen allgemeinen Landes-Gesetze für ein Provinzial-Recht des Herzogthums Sachsen gelten können, oder ob sie nicht vielmehr wie die übrigen sächsischen allgemeinen Gesetze durch Einführung des Allgemeinen Landrechts ihre Kraft und Gültigkeit verloren haben. Mit dem innigsten Danke nur kann in dem neuen, jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetz-Entwurfe die weise landesväterliche Fürsorge anerkannt werden, daß auf die ehemalige Verfassung und eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums Sachsen eine billige Rücksicht genommen und nicht durch unbedingte Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein neues materielles Recht zum Vortheil

des einen und zum Nachtheil des andern Theils eingeführt werden soll.

In dem festen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit unseres frommen Königs, der hier wie überall nur das Gute und das wahre Wohl Seiner Unterthanen will, nehmen wir, die Deputierten der Städte und Landgemeinden, den den versammelten Ständen der Provinz Sachsen zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwurf mit aller Bereitwilligkeit an, und wir geben zu dem Ende unsere Erklärung über die einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs hiermit ab.

Zu § 1.

Mit dem ausgesprochenen Grundsatze, daß die Kirchen-Patrone als solche zu den fraglichen Baulasten nicht beitragspflichtig seien, sowie mit der Fassung des Paragraphen überhaupt, sind wir einverstanden. Nur möchten zur größten Zweifellosigkeit neben den Parochial-Wohnungen „auch die Schulhäuser" noch besonders mit zu benennen sein. Uebrigens könnte vielleicht zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten noch die zusätzliche Bestimmung ausgesprochen werden,

daß bei einem Neubau oder bei einer Haupt-Reparatur der Kirche auch der Patronatstuhl auf gemeinschaftliche Kosten mit zu erbauen und zu unterhalten sei.

Zu § 2.

Die Bestimmung, daß auch die Bekenner einer anderen Konfession oder Religion nichts desto weniger zu allen Kirchen- und anderen geistlichen Bauten verpflichtet sein sollen, scheint mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 11, § 261 nicht vereinbar zu sein, da doch diese Verpflichtung ursprünglich personell und nur nach dem Grundbesitz quantificirt ist. Es möchte daher wohl wenigstens der Fall auszunehmen sein, in welchem der Patron eine Kirche derjenigen Konfession oder Religion, welcher er selbst nebst seiner Familie, seinen Dienstleuten und sonstigen im Paragraphen gedachten Personen zugethan ist, in dem Orte hat und unterhält.

Außerdem ist gegen den Inhalt dieses Paragraphen des Gesetz-Entwurfs im Allgemeinen weiter nichts zu bemerken gefunden worden. Da jedoch hiernach ein jedes Grundstück irgend einer Art zu einem bestimmten Parochial-Verbande geschlagen sein muß, dieses Verhältniß aber bei vielen Forsten, Angern und Lehden, sowie insbesondere bei den wüsten Marken gegenwärtig noch nicht stattfindet, so erscheint es rathsam:

daß rücksichtlich der wüsten Marken und derjenigen Forsten, Angern und Lehden, welche bisher noch zu keiner Flur gehört haben oder wo der Flurverband zweifelhaft ist, nach Analogie der im Allgemeinen Landrechte Thl. II, Tit. 11, § 293 pp. enthaltenen Bestimmungen festgesetzt werde, daß die Besitzer dieser

Marken, Forsten pp. gleich nach Emanirung des Gesetzes sich ein für alle Male erklären müssen, zu welcher der angrenzenden Parochien sie geschlagen sein wollen.

Zu § 3.

Daß, wie es sich rücksichtlich der übrigen moralischen Personen wohl von selbst versteht, namentlich auch für den Fiskus keine Exemtion in Anspruch genommen werden soll, wird mit ungetheiltem Beifall und Dank um so lebhafter anerkannt, als hierin ein rühmliches Vorbild für die übrigen Patrone gegeben wird.

Zu § 4.

Obgleich wegen des Beitrags-Maaßstabes anfänglich zur Vermittelung einer allseitigen Vereinigung der sämmtlichen Stände mehrere Vorschläge ins Mittel gekommen sind, namentlich

a) Repartition nach der Kopfzahl vom sechsten Lebensjahre an gerechnet, so daß der Gutsherr im Verhältniß zur Gemeinde nicht nur für sich und seine Familienmitglieder, sondern auch für den Pächter, die Domestiquen, das Gutsgesinde und die Offizianten nebst deren Familien beizutragen habe; oder

b) Auswerfung einer Beitragsquote des Gutsherrn zum dreifachen Betrage des einfachen Beitrages des größten Grundbesitzers in der Gemeinde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Gutsherr, wenn er diese Quote für sich unverhältnißmäßig finden sollte, nach dem Umfange seines Grundbesitzstandes mit den übrigen Grundbesitzern der Gemeinde ins Gemenge gehen könne,

so hat doch davon abgestanden werden müssen, weil, wenn auch für den ersten Vorschlag die Angemessenheit der Last zu dem in der Cura animarum bestehenden, also immer nur persönlichen Vortheile sprechen möchte und für den andern die Einheit des Verfahrens und die Vermeidung aller besonderen Ermittelungs- und Berechnungs-Schwierigkeiten angeführt wird, doch jenem die große Veränderlichkeit und oft bloße Zufälligkeit des Maaßstabes und dem letzten Vorschlage das Mißverhältnis entgegensteht, daß es in der einen Gemeinde einzelne sehr große, in einer anderen nur kleinere geschlossene Güter, in andern Gemeinden auch bloße Wandeläcker und gar kein geschlossenes Gut giebt, übrigens auch eine jede Gemeinde, nach Orts Sitte, ihren ganz eigenthümlichen, oft sehr von einander abweichenden Subrepartitionsfuß hat.

Unbezweifelt giebt dagegen der individuelle Grundbesitzstand immer den richtigsten, sich stets gleichbleibenden, leicht und überall anwendbaren Maaßstab ab. Wir haben uns deshalb mit besonderer Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände und der bisher üblich gewesenen

Ortsverhältnisse in der gutachtlichen Ansicht vereinigt: daß ganz in Gemäßheit des § 4 des Gesetz-Entwurfs der nach der Scheffelzahl der Aussaat zu ermittelnde Grundbesitz zum Beitrags-Maaßstabe zwischen Rittergut und Gemeinde, jedoch unter folgenden Modifikationen angenommen werden möchte:

1. Nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke kommen in Berechnung; Anger und Lehden dagegen bleiben zu Vermeidung besonderer Vermessungen ganz unberücksichtigt. Auch werden Gärten als Zubehör der Häuser nicht besonders angeschlagen.
2. Ein jedes bewohntes Haus — wozu aber von dem Complexus der sämmtlichen Ritterguts-Gebäude immer nur ein einziges mitgerechnet wird — gilt mit Einschluß der Hausgärten für zwölf Berliner Scheffel Aussaat.
3. Die Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke aber werden durchgängig nur wie ein Drittheil des Ackerlandes nach ihrem Flächenraum angeschlagen.

Wie hierbei von Seiten der Landgemeinden schon ein freiwilliges Entgegenkommen dadurch gezeigt worden ist, daß sie die Wohnhäuser als Steuer-Einheiten mit in Anrechnung bringen lassen wollen, so hat sich auch diese Bereitwilligkeit noch insbesondere in dem Einverständnisse bewährt:

daß die Patrone zu den Handdiensten niemals einen Beitrag geben, sondern daß diese Dienste von den Gemeinden fernerhin allein übernommen und von denjenigen Mitgliedern, denen sie bisher herkömmlich obgelegen haben, getragen werden sollen, ohne daß sie bei dem Baukostenbetrage, nach Geld angeschlagen, in Aufrechnung kommen.

Was dagegen die Spanndienste betrifft, so hat, obgleich von Einigen aus unserer Mitte dagegen die Vorstellung geschehen, daß dadurch dem Patron eine neue ihm bisher weder nach der Preußischen noch auch nach der Sächsischen Gesetzgebung obgelegene Last aufgebürdet werde, demnach die Majorität unserer Separat-Versammlung sich für die unbedingte Beibehaltung der diesfälligen Fassung des Paragraphen entschieden, weil dergleichen Baufuhren gar keine gewöhnlichen Frohn- oder andere dergleichen, den Gemeindegliedern aus besondern Rechtstiteln obliegende Dienste, sondern lediglich allgemeine, zum Bau nothwendige gehörige und deshalb wie die übrigen Haupt-Arbeiten mit zu veranschlagende und gemeinschaftlich zu tragende Leistungen sind. Auch giebt es zu viele kleine Kommunen, welche ohne Beihülfe des Ritterguts nicht im Stande sein würden, die Masse der Fuhren bei einem bedeutenden Bau zu be-

ſtreiten. Doch mag es dem Patron unbedingt freiſtehen, ſich von der Naturalleiſtung dieſer ſogenannten Spanndienſte durch Bezahlung der dafür gerechneten und auf ihn fallenden Anſchlagquote zu befreien, wie auch nach dem Inhalte des Geſetz-Entwurfs die Abſicht iſt.

Zu § 5.

Nichts zu bemerken.

Zu § 6.

Da das bisherige Rechts-Verhältniß der eingepfarrten Rittergüter (zu b) ſo wie wegen der ſogenannten Forenſen (zu d) nach ſächſiſchen Geſetzen ſehr zweifelhaft iſt, die im Allgemeinen Landrecht Thl. II, Tit. 11, § 736 enthaltenen Beſtimmung aber, wonach die eingepfarrten Rittergüter unbedingt nach ihrem vollen Grundbeſitze beitragen müſſen, im Verhältniß zu den Patronat-Rittergütern zu drückend erſcheint, ſo möchte wohl geſetzlich feſtzuſetzen ſein,

daß auf die eingepfarrten Rittergüter — da ſie nicht mehr und nicht weniger Parochial-Rechte, wie die Patronat-Rittergüter genießen — ingleichen auf die andern ſteuerfreien Güter und Grundſtücke ganz derſelbe Beitrags-Maaßſtab, welcher für die Patronat-Rittergüter gelten ſoll, anzuwenden ſei.

Daß außer den eingepfarrten Rittergütern auch die übrigen ſteuerfreien Güter und Grundſtücke im Geſetze namentlich mit benannt werden, erſcheint zur Beſeitigung möglicher Zweifel um ſo nothwendiger, da in dem Herzogthum Sachſen viele dergleichen ſteuerfreie Güter vorhanden ſind, welche die Ritterguts-Qualität zwar nicht beſitzen, gleichwohl aber in einem ganz ähnlichen Verhältniſſe ſind. Was dagegen die Forenſen betrifft, ſo ſpricht auf der einen Seite der Umſtand, daß ſie nicht in der fraglichen Parochie wohnen, mithin an ſich weder Gerechtſame, noch ein Intereſſe bei den kirchlichen Einrichtungen des fremden Kirchſpiels haben, für ihre gänzliche Freilaſſung auf der andern Seite aber läßt ſich wohl mit triftigem Grunde auch für ihre Beitragsverbindlichkeit anführen, daß ſie, wenn ſie auch nicht als Eingepfarrte betrachtet werden können, doch ſchuldig ſind, zu den Kommunallaſten (wozu auch die ohnehin größtenteils nach dem Grundbeſitzſtande aufzubringenden geiſtlichen und Schulbaukoſten gehören beizutragen, wozu noch kommt, daß durch die Veräußerung einzelner Grundſtücke einer Feldflur an Auswärtige die Wohlhabenheit der übrigen Eingepfarrten geſchwächt wird, ſo daß ſie vielleicht bei Vermehrung ſolcher Fälle die erforderlichen Anlagen nicht mehr beſtreiten könnten. Unter dieſen Umſtänden und bei den ſonſtigen wegen Heranziehung der Forenſen zu den Gemeindelaſten überhaupt oft vorkommenden Streitigkeiten haben wir uns zu der an des Königs Majeſtät zu richtenden allerunterthänigſten Bitte vereinigt:

daß wegen des im Allgemeinen sehr zweifelhaften Rechtsverhältnisses der Forenser zu den Parochial- und zu verschiedenen andern Gemeinde-Lasten ein besonderer Gesetz-Entwurf ausgearbeitet und dem künftigen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden, inzwischen aber in den vorkommenden einzelnen Fällen die Ermittelung und Berücksichtigung der bisherigen Orts-Observanzen vorbehalten bleiben möchte.

Zu § 7—9.

Gegen die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen haben wir nichts zu erinnern gefunden. Denn wenn auch die in dem zweiten Abschnitte des § 8 ausgesprochene Disposition:

daß rechtskräftige Urtheile, welche seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts am 1. März 1817 ergangen sind und keinen vor diesem Termine eingetretenen Streit entscheiden, unter allen Umständen für künftige Fälle nicht angeführt werden können,

auf den ersten Blick ganz abweichend von den allgemeinen Rechtsbegriffen erscheinen mag, so ist sie doch um deswillen so gerecht als wohlthätig, weil ein in der Periode der Rechtsungewißheit gesprochenes Urtheil unmöglich für Fälle einer späteren Zeit, in welcher eine ganz neue Gesetzgebung eingetreten ist, gelten können und weil durch diese generelle Disposition alle die Nullität-Klagen unterdrückt werden, die außerdem in solchen Fällen die nothwendige Folge hätte sein müssen. Wir können am Schlusse dieser unserer Erklärung nur noch den innigen Wunsch und die allerunterthänigste Bitte aussprechen:

daß Seine Majestät unser Allergnädigster König geruhen wolle, das uns zur Begutachtung vorgelegene Gesetz, wie auch rücksichtlich der von einander abweichenden Ansichten des Provinzial-Landtags die Allerhöchste Entscheidung ausfallen möge, möglichst bald emaniren zu lassen, um die jetzt bestehende unglückliche Rechtsungewißheit zu beseitigen und die durch besondere Allerhöchste Kabinetsorder verfügte Suspension der diesfälligen Prozesse wieder aufzuheben.

Da durch ein nachträglich eingegangenes erst am heutigen Tage verlesenes Reskript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch eine besondere Erklärung der versammelten Stände darüber verlangt worden ist, wie weit das zu erlassende neue Gesetz auch auf alle übrigen Parochiallasten außer den geist-

lichen und Schulbauten zu erstrecken sei, so geben wir, nachdem auch in dieser Beziehung der Stand der Ritterschaft sich von uns abgesondert hat, die uns abverlangte gutachtliche Erklärung ehrerbietigst dahin ab:

daß nach der bisher ziemlich allgemein üblichen Gewohnheit, die in bloßen Fuhrenleistungen zum Abholen und Zurückbringung der Personen und Effekten bestehenden Parochiallasten, insofern nicht auch in dieser Hinsicht ein anderes Verhältniß durch Erkenntniß, Verträge oder rechtsgültige Observanzen begründet ist, von der Kirchfahrt ohne Zuthun des Patrons, alle übrigen Parochiallasten aber von der Gemeinde und dem Patron gemeinschaftlich nach demselben Beitrags-Maaßstabe getragen werden möchten, welcher rücksichtlich der geistlichen Bauten durch das neue Gesetz bestimmt werden wird.

Merseburg, den 3. Dezember 1829

v. Krosigk. Dryander. Bernhardi pp.

7. Nebenhergehendes.

Dem Mißerfolg im Landtage der Provinz Sachsen nicht unähnlich waren auch die Ergebnisse für die Niederlausitz in der Provinz Brandenburg und für den preußisch gewordenen Teil der Oberlausitz in der Provinz Schlesien.

Bei den Behörden begannen wieder umfangreiche Arbeiten über die Frage, wie die Angelegenheit weiter zu behandeln sei. Der Justizminister forderte vom Kammergerichte und den Ober-Landesgerichten zu Naumburg, Frankfurt und Glogau die vollständigen Urteilsformeln in einschlägigen Prozessen seit 1816 ein und übersandte dem Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten eine lange Zusammenstellung, geordnet nach solchen I. zu Gunsten der Immunität der Patrone, II. zu Gunsten der Eingepfarrten, und III. andere Fälle. Der Abdruck würde hier zu viel Raum beanspruchen, zumal er Gegenbemerkungen erfordern würde.

Immerhin erscheint danach die Angabe, daß nur in einem einzigen Falle bis dahin in letzter Instanz nicht das frühere Recht, sondern § 731 A. L.-R. II, 11 angewendet worden

wäre, auf nicht ganz vollständiger Auskunft beruhend. Diese Angabe findet sich in dem Aufsatz Pinder's in von Kamptz' Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 35 (1830) Seite 226 bis 241. Die an so hoch angesehener Stelle erschienene Arbeit hat zwar über die rechtliche Wirkung der Landrechts-Einführung noch nicht die heutzutage aus wiederholten Entscheidungen der obersten Gerichte bekannte Einsicht, ist aber sonst recht beachtenswert. Denselben Standpunkt vertritt noch ausführlicher der von demselben Pinder bearbeitete Entwurf des Provinzial-Rechts der Königlich Preußischen, ehemals Königlich Sächsischen Landesteile (1836). Im ersten Teil, dem Entwurf, Seite 268—271, behandeln die §§ 1510—1515 die Patronatslast als solche und die §§ 1521—1523 die Rittergutsbeiträge. Im zweiten Teile, der Begründung, Seite 339—356, werden nach Feststellung der Widersprüche in den Entscheidungen, zunächst Seite 340—343 naturrechtliche Ausführungen beigebracht, die uns nicht mehr verwendbar erscheinen. Dann wird Seite 344 ff. auf den cod. Aug. und Seite 345—348 auf Observanz und auf die aus Sächsischer Zeit stammenden Entscheidungen, Seite 350 auf A. L.-R. eingegangen. Es folgt dann die Rechtfertigung der eigenen Vorschläge. Ein Satz mag wörtlich hier folgen, der sich gegen Carpzow's Lehre richtet, die Lehngüter wären befreit, weil sie Ritterdienste leisten und dafür Steuerfreiheit genießen:

„Da sie der Kirche keine Ritterdienste leisten, kann die wegen der letzteren ihnen zustehende Befreiung von Landessteuern nicht auf Kirchensteuern bezogen werden, und wenn Carpzow's Meinung, daß ihnen (d. h. den Steuerfreien) nicht die doppelte Last der Ritterdienste und der Kirchenabgaben aufgebürdet werden könne, gegründet wäre, so ließe sich hiergegen mit weit mehr Grund anführen, daß den Steuerpflichtigen nicht die doppelte Last der Landessteuern und der

Kirchenabgaben aufgebürdet werden könne, da die Landessteuern weit mehr betragen, als die seit dem Wegfall der Ritterdienste an deren Stelle getretenen Ritterpferdsgelder."

Um diese Zeit, 1833—1837, war im Glogauer Bezirk ein Streit um die sog. Stielow'sche Observanz, nämlich daß in Ermangelung von Kircheneinkünften der Patron sämtliche bare Geldkosten, die eingepfarrten Gemeinden nur die Dienstleistungen und die Gastgemeinden auch nicht Dienste zu leisten hätten. Es scheint aber, daß hierbei die ehemals Königlich Sächsischen Landesteile nicht beteiligt waren.

Auf die Entwickelung im Königreich Sachsen wird später (siehe IV, 7) zusammenhängend einzugehen sein. Ihr Einfluß wurde merklich im siebenten Provinzial-Landtage.

IV. Die Zeit des fünften Provinzial-Landtages.

1. Einleitendes.

Durch ein Votum des Ministers der geistlichen . . . Angelegenheiten vom 28. 4. 1835 wurden Aeußerungen der übrigen Minister über das weitere Vorgehen herbeigeführt, die das Ergebnis hatten, daß gegen seine Meinung die Mehrheit des Ministeriums unterm 13. 2. 1836 beantragte, die Stände nochmals zu hören „unter Belehrung über die gegen ihre Immunität sprechenden Gründe" (gemeint ist natürlich: gegen die „Immunität" der Rittergüter). Das wurde durch Kabinetts-Ordre vom 8. 3. 1836 gebilligt mit der Maßgabe, wenn eine Vereinigung der Beteiligten nicht zu stande komme, solle doch eine legislatorische Bestimmung erlassen werden.

Nach weiteren Verhandlungen beschloß das Staatsministerium am 17. 1. 1837, den erneuten Entwurf als Propositionsdekret vorzulegen „wegen Vermittelung einer Vereinigung über die Patronats-Beiträge zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schul-Bauten"; von einer Mitteilung (an den Landtag) über das beim Mißlingen des Vereinigungs-Versuchs zu emanierende Gesetz sollte abgesehen werden.

Der nachstehenden Vorlage fügte unterm 26. 1. 1837 der Kronprinz als damaliger Vorsitzender des Staats-Ministeriums folgendes Separat-Votum bei:

Ich habe, abweichend von der anliegenden Proposition, die Ueberzeugung, daß die Immunität der Patrone in der früheren Sächsischen Verfassung, einiger weniger dagegen ergangener Judikate ungeachtet — deren Veranlassung nicht nachgewiesen ist und die daher in der Sache nichts entscheiden können — begründet ist. Ich habe aber dagegen die Ansicht, daß in dem Patronats-Verhältnis an sich die Verpflichtung zu Beiträgen liegt und daß, wie historisch leicht begreiflich, die Stellung der Ritterschaft zum Landesherrn es in Sachsen herbeigeführt hat, daß sich ein Zustand festgestellt, nach welchem die Beiträge nicht eingeklagt werden konnten. Dieser meiner Ansicht zufolge bin ich der Alleruntertänigsten Meinung, daß der jetzige Zustand auf keine andere Weise reguliert werden kann, als daß man darauf hinwirke, daß die Patrone in den ehemals Sächsischen Landesteilen dahin übereinkommen, für die gewiß seltenen Fälle der gänzlichen Verweigerung der Beiträge eine Art von iudicium parium einzusetzen.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Mit Kabinets-Ordre vom 30. 1. 1837 läßt der König dem Staats-Ministerium das die Patronats-Beiträge betreffende Propositions-Dekret vollzogen wieder zugehen und setzt hinzu: Ich füge das Separat-Votum Meines Sohnes des Kronprinzen, Königliche Hoheit, wiederum bei, damit auf dasselbe bei der dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu erteilenden Instruktion Rücksicht genommen werden kann.

Der letztgenannte als Landtags-Marschall richtet unterm 8. 2. 1837 an den Minister der geistlichen ... Angelegenheiten eine Eingabe: er sei beauftragt, „eine den Verhält-

„nissen angemessene Vereinigung zu ermitteln, um die Pa„trone in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen, welche bei den Verhandlungen im 3. Sächsischen Provinzial-Landtage „die gänzliche Immunität der Rittergüter in An„spruch nahmen, zu vermögen, durch ein freiwilliges Uebereinkommen dieser Unentschiedenheit ein Ende zu machen." Er setzt dann auseinander, daß es ihm nötig scheine, näher zu erfahren, auf welcher Grundlage Vergleichsverhandlungen angeknüpft werden könnten.

Der Minister antwortete am 22. 2. 1837 mit einem Hinweis, daß der Ritterschaft die Genugtuung eines freiwilligen Opfers, wie es in älteren Zeiten in solchen Fällen auch gebracht worden ist, bei der festen Regelung zugewendet werden könnte; über das etwa nötig werdende Eingreifen der Gesetzgebung solle aber der Beschluß nicht im voraus festgelegt werden; von beachtenswerter Seite sei angeregt worden, für die Fälle der Verweigerung aller Beiträge durch die Patrone eine Art von iudicium parium einzusetzen, das setze aber die Feststellung von Entscheidungsnormen voraus, z. B. ob Schul-Bauten einbegriffen seien und über das Beitrags-Verhältnis.

2. Der Entwurf vom Jahre 1837.

Der nach vorigem Abschnitt mit etwas unbestimmten Weisungen ausgesandte erneute Entwurf lautete:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden verordnen, um die Rechtsungewißheit zu beseitigen, welche in den vormals Kgl. Sächsischen Landesteilen über die Verpflichtung der Patrone, zu den geistlichen und Schul-Baukosten beizutragen, obwaltet, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen vernommen haben.

§ 1. Die Kirchen-Patrone, in der Lausitz auch Kollatoren genannt, sind ohne Unterschied der Religion beitragspflichtig, wenn sie unbeschockte (steuerfreie) oder in den Lausitzen ursprünglich dominiale Grundstücke in der Parochie besitzen und entweder selbst oder Personen ihrer Familie oder ihre Pächter oder ihre Dienstleute oder ihre Hofdrescher oder Bewohner ihrer Gebäude in der Parochie den Wohnsitz haben.

§ 2. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Patronat einer moralischen Person, z. B. dem Fiskus, einer Stadt- oder Landgemeinde zusteht.

§ 3. Der Beitrag des Kirchen-Patrons (Kollators) als Eingepfarrten wird in dem Falle der § 1 und 2 nach dessen in der Parochie belegenen unbeschockten (steuerfreien) oder ursprünglich dominialen Ackerlande (unter dem Pflug getriebenen Boden) dergestalt ermittelt, daß die, mit Ausschluß der, wie bisher, von der Kirchfahrt allein zu leistenden Hand- und Spanndienste, zu Gelde anzuschlagende, aufzubringende Last nach der Aussaat auf das nach der bisherigen Verfassung beitragspflichtige Ackerland in der Parochie und auf das unbeschockte (steuerfreie) oder ursprünglich dominiale Ackerland des Patrons (Collators) verteilt, das letztere jedoch hierbei nur zu zwei Drittel seiner Aussaat und in keinem Falle mit mehr als 600 Berliner Scheffeln Aussaat in Rechnung gebracht wird, der Patron (Collator) folglich hier niemals mehr als 400 Berliner Scheffel Aussaat zu vertreten hat. Der Patron (Collator) trägt alsdann den nach diesem Ansatz bei gleichmäßiger Verteilung auf sein unbeschocktes oder ursprünglich dominiales Ackerland fallenden Teil der Kosten, der Ueberrest wird von der Kirchfahrt nach der bisherigen Weise aufgebracht.

Die dem Patron bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugefallenen Rustikal-Grundstücke bleiben bei Berechnung seines Beitrages, sofern im Regulierungs-Rezeß nicht das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt ist, außer Ansatz.

§ 4. Mehrere Patrone tragen im Falle der §§ 1 und 2 zusammen nach Verhältnis ihres gesamten unbeschockten oder ursprünglich dominialen Ackerlandes auf die § 3 festgesetzte Weise bei.

§ 5. Das bisherige Rechtsverhältnis

a) der Patrone (Collatoren) rücksichtlich der von ihnen in der Parochie besessenen beschockten oder nicht zum Dominio gehörigen Grundstücke;
b) der eingepfarrten Rittergüter oder Dominien;
c) der Patrone (Collatoren), deren Ritterguts- oder Dominial-Revenuen nur in trockenen Zinsen bestehen, insofern kein Wohnhaus für sie selbst, ihre Pächter oder ihr Gesinde auf dem Gute sich befindet;
d) der auswärtigen Besitzer von Grundstücken im Parochial-Bezirk, der sog. Forenser;
e) der steuerfreien oder Dominial-Güter und Grundstücke ohne Patronatrecht;

welches zunächst nach dem vor Einführung des ALR. vorgefundenen Sächsischen Kirchen-Recht beurteilt werden muß, erleidet durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung keine Veränderung.

§ 6. Diese Bestimmungen finden ferner keine Anwendung, wenn eine Kirche, Kapelle, Betstube oder ähnliche Anstalt Privat-Eigentum eines Patrons (Collators) ist.

§ 7. Sie sind ferner nicht anwendbar, wo durch Verträge oder durch qualifizierte Verjährung (s. § 574. 656 ALR. I, 9) oder durch rechtskräftige Urteile, welche entweder vor dem 1. März 1817 oder in Fällen ergangen sind, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher die streitigen Rechte unter den Parteien entspringen, sich vor diesem Zeitpunkte ereignet hat, ein anderes Rechtsverhältnis rücksichtlich der fraglichen Lasten festgestellt ist.

Rechtskräftige Urteile, welche seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts am 1. 3. 1817 ergangen sind und keinen vor dieser Frist eingetretenen Rechtsfall entscheiden, können zwar zur Begründung eines den Bestimmungen dieser Verordnung derogierenden Rechtsverhältnisses, auch wenn sie eine Bestimmung über künftige Fälle enthalten, nicht angeführt werden, sie behalten aber für den dadurch entschiedenen besonderen Beitragsfall ihre volle rechtliche Wirkung und können unter keinem aus dieser Verordnung entnommenen Vorwande angefochten werden.

§ 8. Zu allen übrigen, bisher von den Eingepfarrten allein getragenen Parochial- und Schullasten kann von den Patronen (Collatoren) kein Beitrag gefordert werden.

§ 9. Diese Verordnung findet auf frühere Fälle nur dann Anwendung, wenn darüber bereits ein Prozeß anhängig gemacht oder bei der Verteilung und Aufbringung der fraglichen Lasten die künftige Ausgleichung vorbehalten ist, oder die Beiträge noch nicht geleistet sind und auch keine gütliche Vereinigung stattgefunden hat.

3. Verhandlung vom 2. 4. 1837.

Statt der befohlenen Verhandlung über diesen Entwurf mit dem ganzen Landtage veranstaltete der Landtags-Marschall eine Zusammenkunft, zu der einseitig die ritterschaftlichen Beteiligten allein eingeladen waren. Darüber wurde folgender Verhandlungsbericht aufgesetzt:

Geschehen Merseburg, am 2. April 1837.

In Gegenwart des regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht, des Herrn Kammerherrn von Helldorff, des Herrn Landrats von Helldorff, des Herrn Grafen Henckel von Donnersmark, des Herrn Major von Geusau, des Herrn von Lattdorf, des Herrn von Münchhausen, des Herrn Landrats von Pfannenberg, des Herrn Kreisdeputierten Richter, des Herrn Majors Grafen v. Seydewitz, des Herrn Rittmeisters v. Trotha, des Herrn Deichhauptmanns v. Byern.

Durch das Allerhöchste Dekret vom 30. Januar d. Js. ist des regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht, beauftragt worden, die hier versammelten Herren Kirchen-Patrone aus dem Herzogtum Sachsen zu einer billigen Vereinbarung über Festsetzung eines Beitragsverhältnisses zu Kirchen- und Schulbauten zu vermögen. Demgemäß waren diese, wie solche nebenstehend verzeichnet sind, auf heut zu einer desfallsigen Konferenz eingeladen worden.

Seine Erlaucht trugen den Anwesenden die einschlagenden Vorgänge des dritten Sächsischen Provinzial-Landtages ausführlich vor, und bemerkten, daß die bisher stattgefundenen Streitigkeiten und Beschwerden eine endliche Erledigung finden müßten, und der durch verschiedene sich widersprechende Erkenntnisse sich darlegenden Rechtsungewißheit ein Ende gemacht werden müsse, welches besser durch ein freies Uebereinkommen, als durch ein zu erlassendes Gesetz erfolgen werde.

Die sämtlichen Herren Anwesenden erklärten hierauf einstimmig, daß sie sich nach ihrer reiflich erwogenen Ueberzeugung weder für sich zu einem derartigen Zugestandnisse verstehen könnten, noch weniger aber sich ermächtigt erachteten, für die übrigen Rittergüter eine Last zu übernehmen, von der sie nach Gesetz und Observanz von jeher frei gewesen. Zur Begründung ihres Widerspruchs gegen die gedachte Zumutung bezogen sich die Herren Komparenten zuvörderst auf die von den ritterschaftlichen Deputierten des 3. Sächsischen Provinzial-Landtages eingereichte Denkschrift vom 3. Dezember 1829, in welcher alle die ihnen zur Seite stehenden Rechtsgründe ausführlich und gründlich auseinandergesetzt seien. Zur Verstärkung derselben, sowie zur Widerlegung der ihnen entgegengesetzten Motive führten sie demnächst noch folgendes an:

1. Die behauptete Rechtsungewißheit in Absicht der Beitragspflichtigkeit der Rittergüter zu kirchlichen Lasten müßten sie gänzlich zurückweisen, indem

a) von jeher von allen Behörden im Königreiche Sachsen deren Befreiung von den Parochiallasten als festehend angenommen worden;

als weshalb man sich auf ein dem Vernehmen nach *) auf Erfordern der hiesigen Königlichen Regierung von dem Königlich Sächsischen Kirchenrate in Dresden abgegebenes Gutachten vom 25.[1]) Februar 1818 beziehe,

b) die Königliche Regierung allhier seit der Preußischen Besitznahme gleiche Grundsätze angenommen habe, wie solches deren Akten beweisen,

c) endlich auch das Königliche Geheime Obertribunal in mehreren Erkenntnissen die Befreiung der Rittergüter auf den Grund der bestehenden Gesetzgebung und Observanz ausgesprochen habe,

weshalb man auf verschiedene, der Königlichen Regierung sowohl als dem Hohen geistlichen Ministerio vorliegenden Erkentnisse provoziere.

Erst in ganz neueren Zeiten sei eine sogenannte Rechtsungewißheit durch das Hohe Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten herbeigeführt worden, indem es durch ein Reskript an die hiesige Königliche Regierung vom 30. August 1821 die Ansicht ausgesprochen, daß die Sächsische Rechtsbestimmung, weil sie ein allgemeines Landesgesetz gewesen, durch Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden, und daher dessen Bestimmungen als jetzt gültig anzunehmen seien.

Ebenso habe das Justizministerium durch Reskript vom 18. Februar 1825[2]) das Oberlandesgericht in Naumburg angewiesen, in den Rechtsstreiten zwischen Rittergütern und Pfarrgemeinden nicht die Sächsischen Gesetze, sondern das Allgemeine Landrecht zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen; ein Verfahren, in welchem man den Eingriff in fremde Rechte nicht verkennen könne.

2. Man müsse sich wundern, daß der bereits in der obgedachten ständischen Denkschrift diesseits allegierte Weber in seinem Kirchenrechte auch jetzt wieder zur Unterstützung der gegenseitigen Behauptung angeführt werden könne, indem doch derselbe inbetreff des Privatkirchenrechts und zwar Teil 2 Abt. 2 § 99 auseinandersetzte, daß über die Frage, wem

*) Der Königlich Sächsische Kirchenrat und Oberkonsistorium zu Dresden hat allerdings unterm 23. 2. 1818 auf Antrag der Kgl. Regierung die Auskunft erteilt, daß nach seiner Meinung dem steuerfreien Besitz Exemtion auch von der kirchlichen Baulast zusteht. Er muß aber anerkennen, daß das Dresdener Appellationsgericht die Patrone gleich allen übrigen Eingepfarrten zu Beiträgen verurteile.

[1]) Muß wohl 23. heißen.

[2]) von Kamptz, Jahrbücher Bd. 25 S. 93.

die Obliegen bei Pfarrbauten usw. oblägen, erst in neuerer Zeit, und zwar seit 1818, in Zweifel gezogen worden;

daß unter den bisherigen Landesgesetzen kein einziges, welches die Mitleidenheit der Rittergüter mit irgend einem auf sie mit Grund zu deutenden Ausdrucke vorschreibe, vorhanden sei;

daß die Observanz seit unvordenklicher Zeit mit diesem Grundsatze übereinstimme;

daß demgemäß auch bisher von allen Behörden entschieden sei.

3. Die oben angeführten, über allen rechtlichen Zweifel erhabenen Gründe sprächen aber nicht allein von den Rittergütern, denen das Patronatrecht anklebe, sondern von allen Gerichtsherrschaften, wie solches in Webers Kirchenrechte ausführlich dargetan sei. Es müßten daher auch diese ihre wohlbegründete Freiheit von den Parochiallasten wiederholt in Anspruch nehmen und befänden sie sich jetzt in einem um so drückenderen Verhältnisse, als, während auf Allerhöchsten Befehl alle Prozesse zwischen den Kirchenpatronen und Pfarrgemeinden sistiert seien, die übrigen Rittergüter sogar mit Exekution zur Mitleidenheit angezogen würden.

Wenn die Verwaltungsbehörde hierbei von dem Grundsatze ausgehe, daß ein solches Rittergut sich nur durch qualifizierte Verjährung gegen eine solche Anziehung schützen könne und daß praecarium seinesseits nachgewiesen werden müsse, so steht dieser Ansicht sogar schon rechtliche Entscheidung entgegen, weshalb auf das Appellationserkenntnis des Oberlandesgerichts in Magdeburg vom 19. März 1824 in Sachen des Rittergut Kürbisdorff . . . die Gemeinde Bendorff, Kürbisdorf u. Conf. Bezug genommen werde.

4. Daß aber die einschlagende Sächsische Gesetzgebung auf die vorliegende Streitfrage angewendet werden müsse, und daß das seitdem als Landesgesetz eingeführte Allgemeine Preußische Landrecht dieselben nicht derogiere, habe das Königliche Geheime Ober-Tribunal in Berlin in verschiedenen Erkenntnissen wiederholentlich anerkannt; die Königlichen Oberlandesgerichte in Naumburg und Magdeburg seien auch früherhin von demselben Grundsatze ausgegangen, und würden demselben ohne Zweifel auch ferner treu geblieben sein, wenn ihnen nicht auffallenderweise von dem Königlichen Justiz-Ministerio befohlen worden wäre, ihren Erkenntnissen ein anderes Prinzip zum Grunde zu legen.

5. Was die Gründe der Billigkeit anlange, aus denen man die Mitleidenheit der Rittergüter bei geistlichen Bauten in Anspruch nähme, so hätten sie sich derselben niemals entzogen, wo es sich um Erleichterung der Lasten gehandelt, welche den Pfarrgemeinden zu schwer geworden, aber eben, weil ihre Beihilfe nur nach diesem Bedürfnisse abgemessen werden könne und solle, könnten sie sich nicht zu einer permanenten Last

anheischig machen, die ihnen selbst gefährlich und ihrem Wohlstande nachteilig zu werden drohe. Während die Rittergüter täglich an ihren wohlerworbenen Rechten einbüßten, während immer mehr Ansprüche an sie gemacht und an Entziehung von nutzbaren Rechten gearbeitet worden, habe sich der Wohlstand der bäuerlichen Besitzer durch Befreiung von Lasten und Zuwendung von Nutzungen, die den Rittergütern zu ihren Lasten entzogen wären, gehoben. Ueberdies hätten die Kirchenpatrone auf andere Art durch Aufsichtsführen über das Kirchen-Vermögen pp. für das Beste der geistlichen Institute zu sorgen.

6. Zu diesem Allem komme, daß ein fixierter Beitrag zu den Parochiallasten nicht anders, als nach Verhältnis des Grundbesitzes werde normiert werden können; es werde daher der Rittergutsbesitzer sich einer Besteuerung nach dem Hufenstande unterwerfen müssen, welche er nach der Sächsischen Verfassung nie gekannt habe, und die ihn bei einem sehr ungleichartigen Verhältnisse gegen die übrigen Parochianen mit einer gar nicht zu übersehenden Last bedrohe, welche umsoweniger einen richtigen Anhalt gebe, als das Patronatrecht in einem Untertanen-Dorfe oft stattfinde, ohne daß der Patron Aecker in derselben Flur besitze.

7. Wenn sich hiernach die Rittergutsbesitzer nie und nimmer dazu verstehen könnten, einen Beitrag zu dessen Parochiallasten nach dem Hufenstande zu leisten, so wollten sie doch die bereits in der Denkschrift vom 3. Dezember 1829 gemachte Offerte eines persönlichen Beitrags nach Verhältnis ihrer Familie zu der Kirchfahrt da, wo sie an den sacris teilnehme, wiederholen.

Schließlich rechnen die Anwesenden auf die strenge Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs, welche von jeher über den Schutz der wohlerworbenen Rechte aller Seiner Untertanen mit Ernst und Strenge gewacht habe, und sind daher der unerschütterlichen Ueberzeugung, Allerhöchstdieselben werden nicht gestatten, daß durch Machtsprüche der Behörden sie in ihren Eigentumsrechten gekränkt werden.

Da hiernach spezielle Vorschläge zu Uebernahme eines Anteils an der Unterhaltung geistlicher Gebäude überall nicht Platz greifen konnten, so ist diese Verhandlung geschlossen und von allerseits Herren Anwesenden unterschrieben worden.

Der Landtags-Marschall Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Helldorf. Bedra. von Geusen. von Münchhausen. Graf v. Seydewitz. Richter. von Helldorff. Wohlmirstaedt. von Lattdorff. von Trotha. von Pfannenberg. Graf Henckel von Donnersmarck. v. Byern.

a. u. s.

v. Krosigk, Landrat a. D., mit der Protokollführung beauftragt.

4. Ständische Denkschrift des Landtags-Marschalls.

Daraufhin unterließ der Landtagsmarschall jede Mitteilung des ihm erteilten Auftrages an die andere Seite der Beteiligten und führte in seiner Denkschrift an die Staatsregierung über die gesamte Landtagsperiode im ersten Hauptabschnitt über die Königlichen Propositionen unter Nummer 12 (die Kirchen-Patronats-Verhältnisse in den Herzoglich Sächsischen Landesteilen betreffend) Folgendes aus:

Die bisherigen, bereits auf früheren Landtagen begonnenenen Verhandlungen über die Rechtsverbindlichkeiten der Kirchen-Patrone in den ehemalig Königlich Sächsischen Landesteilen der Kirchfahrt gegenüber hatten zu keinen genügenden Resultaten geführt, worauf Seine Majestät den versammelten Provinzial-Ständen mittels Allerhöchsten Propositionsdekrets vom 30. 1. d. J. zu erkennen zu geben geruhten, daß Allerhöchst dieselben dem unterzeichneten Landtags-Marschall den Auftrag zu erteilen beschlossen, in Erwägung, daß in früheren Zeiten die Patrone durch freiwillige Beiträge jedem Zwange zuvorgekommen,

> auch jetzt eine freiwillige Uebereinkunft, welcher die Allerhöchste Sanktion erteilt werden könne, herbeizuführen.

Es wird dann gesagt, daß der Landtags-Marschall den neuen, vom Ministerium der geistlichen . . . Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurf an die auf dem Provinzial-Landtage anwesenden Mitglieder der Ritterschaft aus dem Herzogtum Sachsen gab, um zu versuchen, den Bestimmungen durch die Diskussion Eingang „bei den Ständen" zu verschaffen. Weiter:

> Der Gesetz-Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit den Verpflichtungen der Patrone als solche und läßt also die Verpflichtungen derselben als Besitzer von Rustikal-Grundstücken, ferner die Rechtsverhältnisse der eingepfarrten Rittergutsbesitzer und der Forensen der Kirchengemeinde gegenüber unberührt, welche nach den Bestimmungen des Sächsischen Kirchenrechts ferner beurteilt werden sollen.

Dann werden die Bestimmungen rücksichtlich der Patrone dargestellt und fortgefahren:

Die Abgeordneten der Sächsischen Ritterschaft erklärten jedoch in der am 2. April stattgehabten Konferenz, unter Bezugnahme auf die unter'm 3. 12. 1829 eingereichte Denkschrift der ritterschaftlichen Deputierten des dritten Landtages, daß in Absicht der Beitragspflichtigkeit der Rittergüter zu kirchlichen Lasten eine Rechtsungewißheit zu keiner Zeit stattgefunden, vielmehr die Befreiung derselben von jeher sowohl von den Sächsischen als von den Preußischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden als feststehend angenommen sei, bis diese Rechtsungewißheit — und zwar erst in der neusten Zeit — durch die in den Erlassen der Königlichen Ministerien der geistlichen . . . Angelegenheiten und der Justiz vom 30. 8. 1821 und vom 18. 2. 1825 aufgestellte Ansicht herbeigeführt sei, daß die Bestimmungen des Sächsischen Kirchenrechts, weil sie allgemeines Landesgesetz gewesen, durch die Einführung des ALR. aufgehoben worden und daher die Bestimmungen dieses letzteren als jetzt gültig angenommen werden müssen;

daß Weber (Sächs. Kirchenrecht) § 99 des 2. Teils bezeuge, daß die Frage: wer die Oblasten bei den Parochialgebäuden zu tragen habe, erst seit 1818 in Zweifel gezogen;

daß von allen Preußischen Gerichtshöfen und zwar vom Geheimen Ober-Tribunal bis auf die neueste Zeit, von den Ober-Landesgerichten in Naumburg und Magdeburg aber bis zum Erlaß des Ministerial-Erlasses vom 18. 2. 1825 wiederholt die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Sächsischen „Gesetzgebung" auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Sächsischen Kirchen-Patrone anerkannt sei;

daß alle diese Gründe ebensowohl für die Gerichtsherrschaften ohne Patronatrecht als für die Kirchen-Patrone sprächen und also gar kein Grund abzusehen sei, warum das Gesetz zwischen ihnen einen Unterschied mache;

daß die Billigkeit mehr für die Schonung der Rittergutsbesitzer spreche, die täglich mehr und mehr in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt würden, während der Wohlstand der bäuerlichen Besitzer durch Befreiung von manchen ihnen bisher obgelegenen Lasten im Zunehmen sei;

und daß bei der beabsichtigten Repartition nach der Aussaat der Hufenfuß werde aufgedrungen werden, der, weil er nach Sächsischer Verfassung der Ritterschaft gänzlich fremd sei, mit dem entschiedensten Widerwillen aufgenommen werde.

Die ritterschaftlichen Abgeordneten „des" Herzogtums Sachsen glaubten aus diesen Gründen die Gerechtigkeit S. M. des Königs anrufen und

um Schutz gegen einen Machtspruch der Behörden, der sie in ihren wohlerworbenen Eigentumsrechten zu verletzen drohe, ehrfürchtig bitten zu dürfen; wiederholten jedoch das in der Denkschrift vom 3. 12. 1829 gemachte Anerbieten

> in der Parochie, wo sie an den Sakris teilnähmen, einen nach dem Verhältnis ihrer Familie zu der Kirchfahrt zu berechnenden persönlichen Beitrag zu den Baukosten der Parochialgebäude zu leisten.

Der Landtags-Marschall erklärt hiernach jeden Versuch einer gemeinsamen Beratung für erfolglos.

5. Gutachten des Oberpräsidenten.

Gutachten über die ständische Denkschrift des fünften Sächsischen Provinzial-Landtages zur Allerhöchsten 12. Königlichen Proposition, die Regulierung der Patronat-Verhältnisse in den Herzoglich Sächsischen Landesteilen betreffend.

Durch das Allerhöchste Königliche Propositions-Dekret vom 30. Januar cr. ist den zum 5. Sächsischen Landtage versammelten Provinzial-Ständen die nochmalige Beratung über die Patronatsverpflichtungen in den ehemals Sächsischen Landesteilen zur Pflicht gemacht und bei der Eigentümlichkeit der vorwaltenden Verhältnisse der Landtags-Marschall, regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode beauftragt worden, eine den Umständen angemessene Vereinigung herbeizuführen. Der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode hat diesem Auftrage dadurch zu entsprechen geglaubt, daß er sämtliche bei dem Landtage anwesenden Rittergutsbesitzer aus den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen zu einer Konferenz versammelt und nach vollständigem Vortrage über die Sache ihre Erklärung erfordert hat, inwiefern sie im Wege freiwilligen Anerkentnisses die Patronat-Verpflichtungen, wie sie in einem von des Herrn Geheimen Staatsministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein, Exzellenz, mitgeteilten Gesetzentwurf enthalten sind, zu übernehmen bereit wären. Die Erklärung der Rittergutsbesitzer ist nach Inhalt der protokollarischen Verhandlung vom 2. April cr. fast gänzlich ablehnend ausgefallen, indem dieselben nur ihr bereits in der Denkschrift vom 3. Dezember 1829 getanes Anerbieten, eines persönlichen Kostenbeitrages nach der Kopfzahl ihrer Familien, wiederholt haben.

Wenn der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode, durch diese einseitige Verhandlung mit den Rittergutsbesitzern der ehemals Königlich

Sächsischen Landesteile, dem ihm erteilten Auftrage vollständig genügt zu haben glaubt, ohne den zum fünften Provinzial-Landtag versammelten Ständen, an welche die Allerhöchste Königliche Proposition gerichtet war, auch nur Kenntnis von derselben zu geben, so kann ich zwar diese von ihm getroffene Einleitung um so weniger billigen, als er in dem Schreiben des Geheimen Staats-Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein, Exzellenz, vom 22. Februar cr. eine Andeutung hätte finden mögen, daß der nochmaligen Beratung durch den gesamten Provinzial-Landtag und namentlich durch die dort anwesenden bei der Sache nicht interessierten Mitglieder die Idee einer Art von schiedsrichterlichem Verfahren zu Grunde gelegen zu haben scheint, welches allerdings, insofern die Sache einmal nicht auf legislatorischem oder rechtlichem Wege auf die Spitze gestellt werden soll, der einzig übrig bleibende Ausweg sein dürfte. Indessen scheinen mir die Gründe, die das Verfahren des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode geleitet haben, wenn sie ihn auch nicht rechtfertigen, doch einige Berücksichtigung zu verdienen. Ich halte mich mit ihm überzeugt, daß die Beratung der Allerhöchsten Königlichen Proposition im Pleno der landständischen Versammlung keine günstigere Resultate herbei, ja daß sie wahrscheinlich dahin geführt haben würde, die Anforderungen der städtischen und bäuerlichen Abgeordneten höher zu stellen, als der vorgelegte Gesetzentwurf.

Selbst von der Zusammensetzung eines judicii parium aus den Landtags-Abgeordneten mit Ausschluß der Mitglieder aus den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen im Sinne des vorgedachten Schreibens Seiner Exzellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Altenstein vom 22. Februar cr. würde ich mir, bei den so entschieden einander gegenüberstehenden Interessen der verschiedenen Stände, und bei der oft betätigten Tendenz, sich ihre Gerechtsame gegenseitig zu wahren, kein günstiges Resultat haben versprechen können, und somit scheint die Ansicht, die den Herrn Grafen von Stolberg geleitet, daß ohne wesentlichen Nutzen für den vorliegenden speziellen Fall nur zur Aufregung der Gemüter Anlaß gegeben würde, die möglicherweise auf die übrigen Beratungen eine störende Rückwirkung geäußert haben könnte, wohl berücksichtigungswert zu sein, obschon ich nicht in Abrede zu stellen vermag, daß der Herr Graf zu Stolberg nach seiner wohlwollenden friedfertigen Persönlichkeit der Umgehung nur ermüdlicher Meinungskonflikte in einzelnen Fällen einen zu hohen Wert beilegt.

Wie nun die Sache jetzt liegt, und nachdem die Rittergutsbesitzer aus den ehemals Sächsischen Landesteilen die ihnen gemachten Vorschläge so gut als ganz abgelehnt haben, scheint nichts übrig zu bleiben, als das streitige Verhältnis im legislativen Wege zu regulieren, was allerdings,

wie in allen Fällen, wo das strenge Recht mit der Billigkeit in Widerspruch tritt, eine schwer zu lösende Aufgabe bleibt. Stellt man zuvörderst die Verhältnisse und namentlich die Bauverpflichtung der Patrone und Rittergutsbesitzer unter den streng rechtlichen Gesichtspunkt, so vermag ich mich nicht davon zu überzeugen, daß wirklich über die Befreiung derselben von dieser Last irgend wie ein rechtlich begründeter Zweifel stattfinden könne, glaube mich vielmehr überzeugt halten zu müssen, daß diese Zweifel lediglich um deswillen erregt worden sind, um unter ihrem Schutz die Modifizierung der bestehenden Rechtsverhältnisse, die auch ich unter den gegebenen Umständen für unerläßlich und durch die unabweisliche Notwendigkeit geboten erachte, mit desto sichererem Erfolge zu bewirken.

Die Gründe für diese meine Ansicht und für die rechtliche Basis der den Patronen und Rittergutsbesitzern erst in neuerer Zeit streitig gemachten Befreiung von der Baulast der geistlichen Gebäude sind in dem ständischen Konferenzprotokoll vom 2. April cr., auf welches ich Bezug zu nehmen mir erlaube, ausführlich enthalten. Sie sind größtenteils aus „Webers systematischer Darstellung des Sächsischen Kirchenrechts" entlehnt, welches in Sachsen als Autorität anerkannt wird, und wo sie im II. Teil § 99 von Seite 597 an zusammengefaßt sind.

Ein besonderes Gewicht glaube ich in dieser Beziehung auf den Umstand legen zu müssen, der bis jetzt der Aufmerksamkeit der Kirchen-Patrone und Rittergutsbesitzer entgangen zu sein scheint, wenigstens von ihnen nicht geltend gemacht ist: daß man, so vielseitig und von so verschiedenen Behörden diese Materie beleuchtet worden, gleichwohl bisher noch nicht einen auf unbestrittene Rechts-Prinzipien basierten Maßstab aufzufinden vermocht, wonach die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Rittergutsbesitzer quantifiziert werden muß, daß man vielmehr diese Quantifizierung ex aequo et bono lediglich dem arbitrio der Verwaltungsbehörde und der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen hat, wobei man denn freilich auf Resultate gestoßen ist, die gänzlich von einander abweichen, ohne für eins oder das andere derselben eine andere rechtliche Basis anführen zu können, als eben das arbitrium und Rücksichten der Billigkeit. Insofern man sich nicht entbrechen kann, anzunehmen, daß für jedes wirklich existierende Recht notwendig ein Maßstab zu dessen Quantifizierung vorhanden, oder wenigstens irgend auszumitteln und auf unbestrittene Rechts-Prinzipien zu reduzieren möglich sein muß, scheint mir der Umstand, daß das Maß der in Anspruch genommenen Leistung bisher noch nicht mit rechtlicher Gewißheit hat festgestellt werden können, den unumstößlichen Beweis zu liefern, daß das Recht, die Leistung zu fordern, selbst nicht existiert und nie existiert hat.

Ganz anders stellt sich allerdings die Sache unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit dar.

Daß die Rittergutsbesitzer in der Billigkeit eine dringende Aufforderung hätten finden, ja sich von der unabweislichen Notwendigkeit hätten überzeugen sollen, angemessene Beiträge zu dem Bau der kirchlichen Gebäude zu bewilligen, deren sie sich mit bedienen, in welchen sie besondere Vorzugs- und Ehrenrechte in Anspruch nehmen, deren Unterhaltung für die Kirchen-Gemeinden ohne Ausnahme eine höchst drückende, in vielen Fällen eine unerschwingliche Last ist, darüber habe ich meine Ansichten festzustellen und auszusprechen früher bereits Gelegenheit gehabt und kann diese Ansicht hier nur mit der vollsten Ueberzeugung wiederholen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nach meiner Ansicht in seinen einzelnen Bestimmungen von so billigen Grundsätzen aus, daß, insofern einmal die Notwendigkeit, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu modifizieren, anerkannt ist, dem beabsichtigten Zwecke entsprechendere und zugleich billigere Prinzipien schwerlich aufzufinden sein dürften.

Die in der Praxis vorkommenden Fälle sind allerdings so verschiedenartig, daß ich es für schlechthin unmöglich halte, eine gesetzliche Norm aufzufinden, durch welche nicht ein Interessent vor dem anderen betroffen werden sollte. Auf die meisten Fälle aber paßt der vorgelegte Gesetzes-Entwurf gewiß, und einzelnen kaum zu vermeidenden Prägravationen könnte vielleicht dadurch prospiziert werden, daß noch in einem besonderen Zusatz-Paragraphen der Provinzial-Behörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine den Amtsverhältnissen entsprechende Modifikation des Gesetzes, entweder casu existente, oder noch besser, binnen einer gewissen Frist von Publikation des Gesetzes an gerechnet, durch Errichtung von Lokal-Statuten überlassen werden möchte.

Der § 5 des Gesetzesentwurfes scheint mir aber einer Modifikation zu bedürfen.

Zuvörderst bemerke ich, daß die sub b und c aufgeführten „eingepfarrten Rittergüter" und „steuerfreien Güter und Grundstücke ohne Patronats-Rechte" völlig in eine und dieselbe Kategorie zu fallen scheinen; mir wenigstens ein praktischer Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht klar geworden ist, und also einer der beiden Unterabschnitte jedenfalls in Wegfall zu bringen sein dürfte.

Was aber die eingepfarrten Rittergüter (nach Terminologie in Webers systematischer Darstellung des Sächsischen Kirchen-Rechts: „Die Gerichtsherrschaften") anlangt, so stehen sie, was die Baulast der geist-

lichen Gebäude anbetrifft, genau in dem nämlichen Verhältnis, wie die Kirchen-Patrone; ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Parochial-Baukosten, wird aus den nämlichen Rechtstheorien hergeleitet, und ihre Befreiung von derselben beruht auf den nämlichen Gesetzesstellen, wie die der Kirchen-Patrone; die Rechts-Verhältnisse der eingepfarrten Rittergüter, den Kirchen-Gemeinden gegenüber, sind [3]) in eben dem Grade, und aus denselben Gründen zweifelhaft, wie die der Kirchen-Patrone; mit einem Worte, die eingepfarrten Rittergüter müssen mit den Kirchen-Patronen, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, stehen und fallen. Die gründliche Abhandlung über diese Materie in der oben angezogenen Weberschen systematischen Darstellung des Sächsischen Kirchen-Rechts Teil II § 99 läßt keinen Zweifel über die Richtigkeit dieser meiner Ansicht übrig; und es dürfte sonach kein hinreichender Grund vorhanden sein, während die — wirkliche oder anscheinende — Rechtsungewißheit der Patronat-Verhältnisse im legislativen Wege reguliert wird, dieselbe Rechtsungewißheit, in der sich die eingepfarrten Rittergutsbesitzer befinden, fortbestehen zu lassen und dieselben in unzählige Prozesse zu verwickeln, in denen die Ansichten der Gerichtshöfe sich wiederum ebenso widersprechend herausstellen werden, als es früher rücksichtlich der Patronat-Verbindlichkeiten der Fall gewesen.

Demnach erlaube ich mir den Vorschlag:

in dem ganzen Gesetzesentwurf, nach den Worten „die Kirchen-Patrone (Collatoren) noch einzuschalten: „ebenso wie die eingepfarrten Rittergüter", und daeggen im § 5 die Rubriken b und e gänzlich hinwegzulassen.

Magdeburg, den 10. Mai 1837.

Der Geheime Staatsminister. Klewitz.

6. Der wiederhergestellte Rechtsweg.

Das Staats-Ministerium beschloß nach schriftlichen Vorverhandlungen am 10. 2. 1838, da der Landtags-Marschall die ihm zugefertigte Proposition dem Landtage gar nicht vorgelegt habe, sei darüber in den Landtags-Abschied nichts aufzunehmen; bei Seiner Majestät sei darauf anzutragen, die angeordnete Suspension der Prozesse aufzuheben oder die gesetzgeberische Entscheidung ohne weitere Zuziehung der Stände zu befehlen.

[3]) Vergl. aber II, 8 b und II, 9!

Auf entsprechenden Bericht der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten und der Justiz vom 27. 3. 1838 wurde durch Kabinets-Ordre vom 11. 5. 1838 befohlen, die Suspension aufzuheben, und es erging an die Ober-Landesgerichte Naumburg, Frankfurt, Glogau und das Kammergericht, sowie an die Regierungen in Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Glogau folgendes Publicandum:

Bei den Hindernissen, welche zur Zeit der nach Inhalt des Publicandums vom 28. 4. 1829 Allerhöchst beabsichtigten legislatorischen Beseitigung der über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schul-Bauten in den vormals Königl. Sächsischen Landesteilen (der Provinz Sachsen) obwaltenden Zweifel entgegen stehen, haben Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. M. die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 12. August 1828 und 31. März 1829 angeordnete Suspension der Prozesse zwischen Gemeinden und Kirchen-Patronen in den bezeichneten Landesteilen wegen der Beiträge zu kirchlichen und Schul-Bauten wieder aufzuheben und festzusetzen, daß sowohl den bisher suspendierten als den noch anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten über diese Beiträge fortan freier Lauf gelassen werden soll.

Dies wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, 21. Mai 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Med.-Angel.
Altenstein.
Der Justiz-Minister Mühler.

(Regierungs-Amtsblatt Merseburg vom 21. 6. 1838).

Von der Erlaubnis zur Prozeß-Betreibung, die in den letzten neun Jahren wiederholt erbeten worden war, wurde alsbald Gebrauch gemacht. Schon in einem Schreiben vom

21. 10. 1839 erwähnt der Justiz-Minister, daß von vier seitdem bekannt gewordenen letztinstanzlichen Urteilen drei die Patrone zu Beiträgen nach dem Hufenbesitze verurteilten, wogegen das vierte auf Grund der von der Ober-Amts-Regierung zu Bautzen im Allgemeinen bescheinigten observanzmäßigen Immunität den Patron freigesprochen hat. Tatsächlich waren übrigens in derselben Zeit auch Urteile im Sinne des A. L.-R. II, 11 § 731 ergangen, zum mindesten bei dem Ober-Landes-Gericht Naumburg z. B. betr. Grunau am 16. 3. 1839 (bestätigt vom Ober-Tribunal am 5. 4. 1842). Die beteiligten Minister und anderen Behörden verhandelten weiter über die gesetzgeberische Behandlung der Angelegenheit. Anträge auf erneute Suspension aller oder einzelner einschlägiger Prozesse wurden abgelehnt, z. B. durch Kabinetts-Ordres vom 29. 11. 1841 und 19. 8. 1842. Hinsichtlich der fiskalischen Patronate gab der Minister am 6. 8. 1841 und ebenso am 16. 12. 1843 die Weisung, die Entstehung neuer Prozesse möglichst zu vermeiden; falls nicht spezielle Rechtstitel eine dem Fiskus günstigere Entscheidung hoffen ließen, sei der landrechtliche Patronatsbeitrag auf Anfordern der Beteiligten zu gewähren, ein Anerkenntnis betreffs der Zukunft aber zu vermeiden. Uebrigens war nach einer Eingabe des Ober-Präsidenten v. Meding in Berlin vom 13. 4. 1843 der Brandenburgische Provinzial-Landtag im Jahre 1843 bereitwillig auf die Proposition eingegangen, aber das Staats-Ministerium hielt damals noch an einheitlicher Regelung für die drei beteiligten Provinzen fest und hatte soeben die Ermächtigung nachgesucht, die durch Kabinets-Ordre vom 29. 4. 1842 erteilt wurde: (betr. der zu regulierenden Beitragsverbindlichkeit der Patrone in den vormals Sächsischen Landesteilen zu Kirchen . . baukosten) daß über die Frage, wie diese Beitragsverbindlichkeit nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte zu bestimmen, ein Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals erfordert und

der weiteren Beratung über Deklaration oder neue gesetzgeberische Regelung zu Grunde gelegt werde.

Durch Erlaß des Justiz-Ministers vom 25. 8. 1842 wurde dem Ober-Tribunal die Erstattung dieses Gutachtens aufgetragen, dessen Abdruck den nächsten Haupt-Abschnitt bilden soll. (Es ist das im Reichs-Gerichts-Erkenntnis vom 27. 6. 1881, Gruchot Beiträge, 26. Jahrgang, S. 1019 f., als nach Inhalt und Begründung nicht näher bekannt Erwähnte.)

7. Seitenblick nach dem Königreich Sachsen.

Vor der Mitteilung des Ober-Tribunals-Gutachtens sei hier eingeschaltet, was bis dahin über die Rechtsentwickelung im übrig gebliebenen Königreich Sachsen zu diesseitiger Kenntnis gekommen war, im Anschluß an Abschnitt I, 4.

Bei dem „Königlich Sächsischen Kirchenrat und Ober-Konsistorium" zu Dresden hatte die Königlich Preußische Regierung zu Merseburg angefragt:

„wie vom Kirchenrat . . . über die Beitragspflichtigkeit
„der Rittergutsbesitzer, insonderheit derer, welche zugleich
„Patrone sind, desgleichen der ansässigen Forenser zu den
„Kosten bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden oder
„über deren Exemtion hiervon geurteilt worden sei.

Die Dresdener Behörde antwortete, daß die Entscheidung in höchster Instanz nicht dem Kirchenrat, sondern dem Apellationsgerichte zustehe. Die Grundsätze, welche von dem Königlich Preußischen Ober-Landes-Gerichte zu Naumburg als zeither in ganz Sachsen allgemein gültig und gesetzlich angegeben worden, würden weder sämtlich noch unbedingt als zeitherige allgemeine gesetzliche Verfassung anerkannt werden können. Ein Königlich Sächsischer Erlaß vom 14. 9. 1822, aus dem gefolgert wird, daß die Patrone nicht als solche zu Beiträgen heranzuziehen seien, ist in der Sächsischen Gesetz-Sammlung 1822, Seite 441, zu finden.

Der Königlich Sächsische Erlaß vom 9. 1. 1824, an die Stände-Versammlung gerichtet, bezeichnet als billig, daß der Patron nicht unter allen Umständen frei gelassen werde. Er ist oben Abschnitt II, 5 bei II, 3, d schon erwähnt. Eine Einigung der Stände wurde auch in Dresden 1824 nicht erreicht. Von dem Vorschlage, den dort die Ritterschaft gemacht hat, sagt der Preußische Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten in einem Erlaß an die Regierung zu Merseburg vom 17. 2. 1829, daß er in dem Entwurfe der Staatsregierung berücksichtigt wäre.

Im Jahre 1829 hatten die wieder in Dresden versammelten Landstände über die Frage

> ob und inwiefern Kirchen-Patrone und Gerichtsherrschaften auch sogenannte Forenser als Eingepfarrte ihres Kirchspiels in gleichem Maße als die übrigen Mitglieder des Kirchenvereins zu den gemeinschaftlichen kirchlichen Lokalbedürfnissen und Lasten, namentlich zu den Baukosten beizutragen verbunden wären,

sich nicht einigen können und in ihrem Gutachten vom 12.5.1829 die Entscheidung der landesherrlichen Entschließung überlassen. Darauf war das Dekret vom 15. 2. 1830 ergangen:

1. Die Beitragspflicht der Rittergüter, desgleichen der Kammergüter soll, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, stattfinden:
   a) nur wenn nicht Verträge, qualifizierte Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung anders bestimmen;
   b) nur bei Aufbringung barer Geldmittel zu . . . Gebäuden derjenigen Parochie, in welche der Besitzer eingepfarrt ist und wo ihm entweder Patronat oder Gerichtsbarkeit zusteht;
   c) . . . . .

2. Forenser . . sich der . . Mitleidenheit . . in der Regel . . nicht entbrechen mögen, obwohl . . nach einem geringerem Maßstab.

Doch blieb für die Höhe des Beitrages nochmalige Beratung vorbehalten.

Die weiteren Verhandlungen führten 1838 zu dem auszugsweise nachfolgenden Gesetze, welches einen näher zu erörternden Einfluß — teils geübt, teils nicht geübt hat! Da es preußischen Lesern weniger zugänglich ist, muß das zur Vergleichung Nötige daraus hier abgedruckt werden.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 8. Nummer vom Jahre 1838, Seite 266—273.)

Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend; vom 8. März 1838.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ... haben es für ein dringendes Bedürfnis erkannt, daß die Verbindlichkeit der Kirchen- und Schulgemeinden, den für ihre Kirche und Schulen erforderlichen Aufwand zu gewähren, durch Gesetz näher bestimmt werde, da nicht nur diese Last zeither sehr ungleichmäßig verteilt war, sondern auch durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen eine Unsicherheit des Rechts entstanden ist, welche zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gab.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, jedoch soviel die Rittergüter und die § 19 bezeichneten Grundstücke anlangt, zur Zeit nur provisorisch, Folgendes:

§ 1. Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirche und Schule erfordern.

Ist jedoch Kirchenvermögen oder Schulkasse . . . vorhanden, so wird der Aufwand zuvörderst aus diesen Kassen und Fonds entnommen; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung des Gesetzes vorhandene Vermögen . . .

ohne Genehmigung der betr. Kreisdirektion oder Konsistorialbehörde nicht angegriffen und nie soweit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die . . . laufende Ausgabe herabsinke.

§ 2. Sind die in § 1 erwähnten Fonds unzureichend . ., so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen.

Es dürfen die Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . nicht weiter durch Naturalleistungen mittelst Hand- und Spanndienste aufgebracht werden.

§ 3. Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirk sich aufhalten (Forenser), oder einer anderen Konfession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnismäßig beizuziehen.

§ 4. In Städten . . . . § 92 der Städteordnung . . .

§ 5.*) In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Angesessenen allein, nach Verhältnis der Grundsteuer, zu verteilen.

§ 6. . . . . gemischten . . . Stadt . . . Landgemeinden . . . Rittergüter. . . .

§ 7. Den Gemeinden bleibt nachgelassen, die nach der Kopfzahl auf sie verteilte Hälfte, unter Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion, nach einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fuße, jedoch ohne weitere Beiziehung des Grundeigentums, unter sich aufzubringen und um-

*) Zwingend: Min. 10. 3. 40, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Bd. 2 1842, S. 292.

zulegen . . . städtischen . . . Städte-Ordnung nicht angenommen . . . Lokalstatut.

§ 8. Bis zur Einführung der neuen Grundsteuer ist der von zeither steuerfreien Grundstücken zu entrichtende Beitrag, wenn darüber eine Vereinigung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, durch die Kreisdirektion oder Konsistorialbehörde mittelst provisorischer Abschätzung der steuerfreien Grundstücke, und zwar nach den §§ 9 bis 19 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

§ 9. Die Besitzer der Rittergüter sind als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden zu allen und jeden für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Anlagen, nach dem § 5 festgesetzten Maßstabe anteilig beizutragen verpflichtet.

§ 10. Dessen ungeachtet ist eine gänzliche oder teilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse zugestanden worden ist.

§ 11. Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welchen der Rittergutshof eingepfarrt ist.

§ 12. Wenn . . . freie Vereinigung . . . nicht zu bewirken . . . auf Grund . . . § 5 eine Quote, nach welcher (die Besitzer der Rittergüter) . . unabhängig von den weiteren Beschlüssen der Gemeinde über deren Aufbringung unter sich, beizutragen.

§ 13. Diese Quote ist in Betreff der einen Hälfte auf den Grund der Bestimmung § 5 nach der Kopfzahl der Familie des Rittergutsbesitzers, insoweit dieselbe auf dem Gute wohnhaft und nach § 25 nicht befreit ist, festzustellen. Die auf dem Rittergute befindlichen, zur Familie nicht gehörigen anderen Personen werden der betreffenden Kirchen- oder Schul-

gemeinde zur Beiziehung zugewiesen und zu der Kopfzahl der Letzteren mit gerechnet.

§ 14. Zu derjenigen Hälfte des Aufwandes, welche nach dem Grundbesitz aufzubringen ist (§ 5), sind die Rittergutsbesitzer nach dem Verhältnisse, in welchem ihre bisher steuerfreien Güter zu dem Grundbesitze der übrigen Mitglieder und betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinden stehen, zuzuziehen. Bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems ist ihr diesfallsiger Beitrag nach § 8 durch Vereinigung oder Abschätzung provisorisch festzustellen, bei einer Abschätzung aber nur die Grundfläche, ohne Berücksichtigung des Mehr- oder Minderertrags des Bodens, zum Anhalte zu nehmen.

§ 15. Von derjenigen Summe, welche nach § 14 als Beitragssumme der Rittergutsbesitzer hervorgeht, ist, jedoch provisorisch und bis bei Einführung des neuen Grundsteuersystems durch Gesetz definitive Bestimmung getroffen worden, ein Viertel, mithin 25 pCt., in Abzug zu bringen und nur die übrigbleibenden drei Vierteile sind den Rittergutsbesitzern anzurechnen.

Auch darf diese letztere Summe nie zwei Dritteile der auf die Grundstücke fallenden Hälfte übersteigen.

Die hiernach der übrigen Kirchen- und Schulgemeinde zur Last fallende Summe ist zunächst von dem steuerbaren Grundeigentum aufzubringen, dafern nicht, mit Zustimmung der Kirchen- und Schulinspektion, ein anderer Aufbringungsmodus beliebt wird.

Sollte bei Einführung des neuen Grundsteuersystems das obenerwähnte Gesetz nicht zu Stande kommen, so dauern die gegenwärtigen Bestimmungen bis auf weiteres fort; es wird jedoch die Beitragsquote des Rittergutsbesitzers nicht nach der Grundfläche, sondern nach der Grundsteuer berechnet.

. . Ermäßigung geht . . auf abzutrennende Parzellen nicht über. . . . .

§ 16. . . . . .

§ 17. Gehören zu Rittergütern steuerbare Grundstücke, so sind von solchen die Parochiallasten so wie von den übrigen Mitgliedern der . . . Gemeinde anteilig zu übertragen.

§ 18. Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatsrecht zusteht, gleich den anderen Parochianen nicht nur über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnung zuzuziehen.

§ 19. Rittergütern . . . gleichzustellen . .

§ 20. . . . in Eigentum des Staats befindliche Grundstücke. . . . .

§ 21. Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinde haben, sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchen- oder Schul-Bezirks in Ansatz zu bringen.

Die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitz zuzuziehen.

Unbewegliches Vermögen, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks besitzen, ist ganz unberücksichtigt zu lassen.

§ 22. . . . . Stiftung . . . regelmäßige Beiträge . . . in Abrechnung. . . . .

§ 23. . . . gemeinde . . . Schulden. . . . .

§ 24. Die nach der Grundsteuer aufzubringende Hälfte des Bedürfnisses kann bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems ebenfalls von der Kirchen- oder Schulgemeinde, oder dafern selbige aus mehreren Gemeinden besteht, von jeder derselben besonders, sobald für selbige ein Quotalverhältnis feststeht, nach einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fuße unter den Angesessenen umgelegt werden; . . Genehmigung . . . inspektion erforderlich.

§ 25. Von den nach Köpfen zu machenden Anlagen für das Kirchenwesen sind die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens nach § 21 befreit.

. . . . Schule . . . .

Alle übrige persönliche Befreiungen hören ohne Unterschied auf.

§ 26. Außer in den § 10 vorgesehenen Fällen steht eine Realbefreiung nur den Grundstücken zu, welche im Eigentum der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnisplätzen anderer der Kirchengemeinde fremden Konfessionen, sowie allen den Grundstücken, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie solche nach § 10 den Rittergutsbesitzern zu statten kommen sollen, erlangt haben.

Alle übrigen zeither bestandenen Realbefreiungen werden hierdurch aufgehoben. Wären jedoch dergleichen titulo oneroso erworben worden, so haben die Gemeinden das, was sie früher für eine solche Befreiung von dem Befreiten erhalten haben, zurückzugeben.

Die Realbefreiungen der letzten Art erlöschen mit Ablauf dreier Jahre. . . . .

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie jederzeit von den Gemeinden, auch wider Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

§ 27. . . . Befreiungen . . . nicht erworben werden.

§ 28. Die katholischen Glaubensgenossen . .

. . . Bedarf . . . provisorisch . . . nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personal-Steuergesetzes als Zuschlag zu dieser Steuer unter den Mitgliedern sämtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden der Erblande aufgebracht.

§ 29. In vereinigten Kirchspielen, d. h. solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Verteilung

der Lasten für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden . . . Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen, insofern letztere nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden.

§ 30. Liegen solche . . . nicht vor und . . . Vereinigungen . . . nicht zustande. . . . .

Zu §§ 5, 8, vgl. 2. Aufl. v. Weber, Kirchenrecht Kgr. Sachsen, 1845, S. 540, Anm. 80.

Da das neue Grundsteuersystem erst im Jahre 1844 — 6 Jahre später — zur Ausführung gekommen ist, so hat natürlich die Repartition der Anlagen vom Grundbesitze nach dessen Verhältnisse überhaupt in den Landparochien bestimmt werden müssen.

Seite 541, Anmerkung 81: . . . Die Ermittelung des Beitrages der bisher steuerfreien Grundstücke muß der Feststellung der Quote für Stadt und Land jedesmal vorausgehen. Die Quote ist übrigens nicht einmal für immer festzustellen, sondern steigt und fällt nach Verhältnis der Einwohnerzahl und des Anbaues neuer Häuser . . . . nicht von Amtswegen . . . Anträge abwarten.
(Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 2 (1342) S. 562 ff., (Nr. 19.)

V. Das Ober-Tribunals-Gutachten vom 31. 10. 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal berichtet auf die Verfügung vom 25. 8. 1842*) über das Rechtsverhältnis der Kirchen-Patrone in den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen

*) Siehe Schluß von IV, 6.

in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten.

Ew. Exz. geehrter Verfügung vom 25. 8. 1842 gemäß haben wir die vielfach streitig gewordene Frage über das Rechtsverhältnis der Kirchen-Patrone in den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten — ohne uns durch die von uns früher sowohl iudicando, als in unserem Berichte vom 30. Mai 1827 ausgesprochene Ansicht für gebunden zu achten — in der heutigen Plenarsitzung unseres Kollegiums von neuem zur Beratung gezogen.

Wir haben dabei die bedenkliche Stellung nicht verkannt, in welche wir durch Erstattung eines, so tief in das Privatrecht eingreifenden, Gutachtens, gegenüber unserem, dadurch nicht immer für die Zukunft gebundenen, richterlichen Amte versetzt werden, haben jedoch geglaubt, den uns gewordenen, von des Königs Majestät Allerhöchstselbst genehmigten Auftrag nicht ablehnen zu dürfen.

Da derselbe sich indessen auf sämtliche, jetzt Königlich Preußischen, ehemals Königlich Sächsischen Landesteile, also nicht bloß auf die sogenannten Sächsischen Erblande, sondern auch auf die beiden Lausitzen erstreckt, auf letztere aber die in jenen geltend gewesene Gesetzgebung und Verfassung nicht ohne weiteres Anwendung fand, so scheint es uns nötig, bei Erstattung des erforderten Gutachtens diese verschiedenen Landesteile getrennt von einander zu beurteilen.

Wir wenden uns daher

I. zu den sogenannten sächsischen Erblanden.

Die auch von uns früher adoptierte Ansicht,

daß in den sächsischen Erblanden vor Einführung des allgemeinen Land-Rechts die Kirchen-Patrone *als solche* von jedem Beitrage zu den Kosten der geistlichen und Schulbauten gesetzlich befreit gewesen seien,

wird nur auf die gleich zu erwähnenden sächsischen Gesetze gestützt. Wir lassen deren Wert, und ob sie als Provinzial-

Gesetze anzusehen seien, für jetzt ganz dahingestellt, und wollen uns vorläufig nur mit ihrem Inhalte beschäftigen. Keines von ihnen spricht eine Befreiung der Patrone von der Baulast, keines auch eine Mitverpflichtung, eine Mitleidenheit derselben, ausdrücklich aus.

Es kommt sehr auf ihren wörtlichen Inhalt an:

1. Die sogenannte Neue Landesordnung Herzog Morizens zu Sachsen Montags nach Trinitatis anno 1542 (Cod. Aug. part. I sect. 14) — ein Gesetz, welches übrigens auf das Landesgebiet dieses Fürsten beschränkt blieb — enthält in der bezüglichen Stelle unter der Ueberschrift:
„von derer Pfarrherren- und Kirchendiener-Berufung" S. 18 folgende Bestimmungen:

> an welchem Orte in unseren Landen derer Pfarrherren- und Kirchendiener-Behausung baufällig, sollen sie durch den Lehnherrn, oder wen er dazu verordnen wird, den Pfarrherrn und die Kirchenväter besehen und zum förderlichsten es möglich zu der Notdurft gebauet und gebessert werden. Welche Pfarrkinder sich aber der Hülfe dazu weigern würden, die sollen durch gebührliche Mittel und Strafe dazu gebracht werden usw.

Diese Bestimmung enthält kaum eine Andeutung der Freiheit der Patrone von der Baulast, da den Pfarrkindern keineswegs die alleinige Verbindlichkeit dazu auferlegt, sondern nur eine Hülfe von ihnen erfordert wird.

2. General-Artikul und gemeiner Bericht, wie es in denen Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern, den Eingepfarrten und sonst allenthalben ordentlich auf Churfürstens Augusti zu Sachsen in anno 1555 und 1556 verordnete und beschehene Visitation gehalten werden soll, den 8. Maji 1557. (Cod. Aug. p. 1 pag. 435.)

Schon in dieser Ueberschrift wird des Patronen nicht gedacht; wie es hinsichtlich seiner gehalten werden soll? scheint also dahingestellt zu bleiben. Sodann folgt unter dem Titel

„Vom Baue der Pfarren und Glöcknereyen usw."
die Vorschrift selbst:

die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Kirchnerey sollen nach Gelegenheit jedes Ortes, soviel möglich, von den Kirchen-Einkommen erbauet werden. Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könnte, soll von den Eingepfarrten usw. eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, dazu sie auch von ihrem Erbherrn ernstlich und unweigerlich sollen gehalten werden. (Seite 457 ibid.).

Soviel ist hieraus ersichtlich, daß die Eingepfarrten zum Bau verpflichtet sein sollen; ob und daß aber gegenseitig der Patron nicht verpflichtet, exemt sei, darüber fehlt eine entsprechende Bestimmung.

3. Ebenso verhält es sich in der späteren Kirchenordnung. „Ordnung Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in dero Landen bei denen Kirchen mit der Lehr und Ceremonien pp. gehalten werden solle, welchen beigefügt höchstgedachten Churfürstens General-Artikel und gemeiner Bericht, wie es in denen Kirchen mit den Pfarren, Kirchendienern, Schulmeistern, Dorfküstern und sonsten allenthalben zu halten, den 1. Januar anno 1580". (Cod. Aug. p. I sect. 475.)
Daselbst Titel oder General-Artikel XXXII

vom Bau derer Pfarren und Glöcknerey (Seite 699)

heißt es: „Die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Kirchnereyen sollen nach Gelegenheit des Orts, soviel möglich von den Kirchen-Einkommen erbauet werden; wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könnte, soll von denen Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besonders vielen Herrschaften gesessen — eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, dazu sie auch von ihren Erbherren ernstlich und unweigerlich sollen gehalten werden."

„Damit aber die Kirchen nicht zuviel beschweret, wenn etwas an Kirchen, Schulen oder Pfarren zu bauen vorfällt, sondern in einem steten Vermögen sein und bleiben mögen,

so soll vor allen Dingen der Superintendent und Collator, wann ein fürnehmer Bau vonnöthen ist, den Kirchen-Vorrath erwägen und wieviel dann zum Bau gebraucht werden soll, ordnen und schließen, die Eingepfarrten aber Roß- und Handarbeit dazu leisten und was von denen, so von den Kirchen, wie obgemeldet, verordnet, nicht reichet und man mehr zum Bau haben muß, das sollen sie durch eine gemeine Anlage einbringen usw.", cf. auch Corpus juris Saxonici sect. 75.

Auch hier ist wegen der Patrone das Rechtsverhältnis nicht deutlich bestimmt. Es ist ihm nur die Anordnung und obere Leitung des Geschäfts aufgetragen, nicht aber gesagt, ob die gemeine Anlage blos auf die Eingepfarrten und nicht auch auf den Patron gemacht werden soll, der in einer weiteren Sphäre doch auch zur Kirchengemeine gehört und an den Vorteilen der kirchlichen Verbindung einen ausgezeichneten Anteil nimmt.

4. Das synodalische General-Dekret Churfürstens Johann Georgens I zu Sachsen auf die ergangene General- und Lokal-Visitation des ganzen Churfürstentums Sachsen gestellet den 6. Augusti anno 1624 (C. A. I. pg. 785) enthält im §: „wir erfahren" ibid. Seite 795 folgendes:

„Wir erfahren nicht weniger ganz ungern, daß die Pfarr- und Schulgebäude an vielen Orten so gar schlecht seyn und von denen Eingepfarrten nicht wollen in richtigen Stand gebracht werden, daher viel Pfarrer und Schuldiener nicht trocken liegen, auch sonsten ihre zugehörige Bequemlichkeit zum Studieren, Schul- und Haushalte haben können. Weil es aber in alle Wege billig, daß die Kirchen- und Schuldiener mit guter Wohnung versehen sein, so ist unser Befehlich, wenn die Kirche es füglich nicht ertragen kann, daß hinführo die Gerichtsherrn die Eingepfarrten dahin mit Ernst anhalten, daß sie durch eine allgemeine Anlage, auch Leistung derer Hand- und Pferdedienst, die Pfarr- und Schulwohnung wiederum errichten, welche, wenn sie richtig übergeben werden, und es anders nicht

herbracht, die Pfarrer und Schuldiener im baulichen Wesen laut der Generalien zu erhalten schuldig sein."

5. Das synodalische General-Dekret am 15. Sept. 1673 verordnet im § 73 (ibid. p. 836)

„Ebenergestalt weiset es sich selbst, daß die Eingepfarrten auch die Kirchen- und Gotteshäuser nicht eingehen, sondern bei Zeiten in Besserung bringen lassen sollen."

Alle diese Verordnungen sprechen nun, wie erwähnt, nirgends die Befreiung der Patrone als solcher von den Beiträgen zu geistlichen und Schulbaulichkeiten ausdrücklich aus, erwähnen vielmehr nur der Eingepfarrten als Verpflichteter, ohne indessen auch diesen jene Leistungen — mit Ausnahme der Spann- und Handdienste — ausschließlich aufzulegen.

Auf dieses Stillschweigen über die Verpflichtung der Patrone einerseits, und auf die alleinige Erwähnung der Eingepfarrten als Verpflichteter, verbunden mit der Anordnung einer „gemeinen Anlage" andererseits, ist die gesetzliche Befreiung der Patrone von einer Mitleidenheit bei den fraglichen Bauten vornehmlich und eigentlich allein gegründet worden. Bei näherer Prüfung erscheint indessen eine solche Folgerung als ungerechtfertigt. Beides, das Stillschweigen dieser Gesetze über die Verpflichtung der Patrone, und die Feststellung der Verbindlichkeit der Parochianen ließe sich vielmehr unter der Voraussetzung genügend erklären,

daß man bei Abfassung derselben die Beitragspflichtigkeit der Patrone als sich von selbst verstehend, als in der Natur des Patronatsverhältnisses beruhend, und durch das gemeine Kirchenrecht begründet, ansah, daß man deshalb und mit Rücksicht darauf, daß die Patrone — wie es bei dem regen, religiösen Sinne besonders in den ersten Zeiten nach der Kirchen-Reformation, auch nicht anders anzunehmen ist — schon durch freiwillige Beiträge ihre Verbindlichkeit

genügend erfüllten, ja ihr zuvor kamen, hinsichts ihrer eine spezielle gesetzliche Bestimmung für überflüssig hielt, eine solche dagegen in Betreff der Eingepfarrten, deren Beitragsverbindlichkeit nicht in demselben Grade durch die Natur der Sache und durch das gemeine Kirchenrecht begründet erschien, für notwendig erachtete.

Eine solche Ansicht wäre auch vollkommen gerechtfertigt gewesen. Denn zuvörderst liegt die Pflicht, für die Erhaltung der geistlichen Gebäude zu sorgen, allerdings in der ganzen rechtlichen Natur des Patronats. Dasselbe hat seinen Ursprung in der Gründung oder Dotierung einer Kirche; dieselbe Pietät, welche dieselbe entstehen ließ, muß sie auch erhalten; dem Patronats-Rechte steht die Patronatspflicht gegenüber, und diese besteht eben in der Sorge für die Erhaltung der Kirche und der dazu gehörenden Gebäude.

Auch durch das gemeine Kirchenrecht war diese Verbindlichkeit begründet. Schon in früheren Jahrhunderten ward der vierte Teil aller Einkünfte zur fabrica ecclesiae, behufs des Baues und der Unterhaltung des Kirchengebäudes zurückgelegt und verwandt. Nach und nach zogen die Pfründenbesitzer — die Pfarrer — die Kirchen-Einkünfte als Revenuen ihrer Pfründe an sich. Davon war die Folge, daß da, wo kein besonderes Kirchenvermögen verblieb — welches alsdann vorzugsweise zum Kirchenbau zu verwenden war — sowie in dem Falle, wenn es nicht hinreichte, zuerst der Geistliche für verpflichtet angesehen wurde, was er nach Abzug seiner Sustentation von den Einkünften erübrigen konnte, zur Unterhaltung des Kirchengebäudes zu verwenden.

C. 28. 30. C. XII. qu. 2. C. 1, 4 X de eccles. aedif. I. rep.

Nächst ihm traf die Verpflichtung, die notwendigen Baulichkeiten und Reparaturen zu veranstalten, den Patron, als den Begründer der Kirche, dessen Patronat mit ihrem Ver-

fall von selbst erloschen wäre. Dies war zwar nicht ausdrücklich durch ältere Kirchengesetze bestimmt, aber allgemeine Observanz.

In subsidium endlich kam die Reihe an die Gemeine, an die Eingepfarrten. cf. Wiese, Handbuch des Kirchen-Rechts, 2. Teil § 307, ad II, Seite 743.

Alles dies hat das Tridentinische Concilium in der sess. XXI de reform., cap. 7, gesetzlich und bestimmt, und zwar buchstäblich mit Beobachtung obiger Stufenfolge der Verpflichtung ausgesprochen mit folgenden Worten:

Episcopi parochiales — die Pfründenbesitzer, die Pfarrer — ecclesias, etiamsi iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes omnes patronos et alios qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant.

Hiernach haftet also der Patron sogar vorzugsweise und vor den Eingepfarrten zu der Refektionspflicht. Letztere sollten nur in subsidium, erst in Ermangelung des Patronats, dazu herangezogen werden, und selbst diese subsidiarische Heranziehung wurde als eine neue Bestimmung angesehen, weshalb gegen die Parochianen auch nicht ein direkter und absoluter Zwang, sondern nur „remedia opportuna" angeordnet wurden. (cf. Eichhorns Grundsätze des Kirchen-Rechts, 7. II., S. 808, not. 34.)

Es kann auch im Grunde nicht bezweifelt werden, daß die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Trient — abgesehen von Glaubenssachen und Dogmen — was die äußeren Rechte der Kirche, das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung betrifft, in den Grundzügen auch im protestantischen Kirchen-Recht beibehalten worden sind und ihm zur Richtschnur gedient haben.

Dies bezeugt außer Eichhorn loc. cit. auch der für das protestantische Kirchen-Recht als bewährte Autorität anerkannte Jurist Justus Hennig Boehmer in seinem ius ecclesiasticum Protestantium. Er zitiert in tom III lib. III tit. 48 § 70 jenen Text des Tridentinischen Beschlusses und kommentiert denselben dahin, daß, wenn die Kirchen-Einkünfte nicht hinreichten, onus hoc refectionis ad patronos in ecclesiis patronatis referendum est, pro parte. Sunt enim hae ecclesiae quodammodo in bonis patronorum, illis quasi propriae etc. Denique in subsidium obligari parochianos, in quorum commodum talis refectio cedit.

Bei Patronatskirchen leitet er also die Pflicht der Patronen aus der Idee des Eigentums her, wie er gegenseits bei patronatfreien Kirchen den Kirchengemeinden als Eigentümern in den früheren §§ dieses onus zuweist.

§ 29: docet vero recta ratio pp. nemini regulariter — si ab omni pacto abstrahimus — rectius hoc onus imponi posse, quam ipsi rei reficiendae domino etc. (cf. §§ 53, 59).

Auch in seinem jus parochiale Sect. VII cap. III § V pag. 437 wiederholt er dies mit den Worten:

> „Porro patroni quoque prae parochianis ad hoc onus (nämlich ad fabricam ecclesiae) tenentur, adeo et sub poena privationis juris patronatus hoc eis injungi possit, quod et in nostris adhuc servatur ecclesiis, hoc tamen observato, ut talis refectio ecclesiarum vel aedium parochialium suscipi non posset irrequisito patrono, cum audiendus utique semper sit, de cuius onere agitur."

Und dabei ist nicht nur Alex. Perell und Cortiada, sondern auch der als eine bewährte Autorität für das Sächsische Recht anzusehende Carpzov, jurisprudentia eccles. def. 336 Nr. 8 sqq. allegiert, sowie auch ein Erkenntnis der Halleschen Juristen-Fakultät vom Juli 1700 angezogen; und im § VI äußerte er sich dahin:

Denique in subsidium parochianorum onus est, reficere ecclesiam.

Ebenso erklärte sich George Ludw. Boehmer in seinen principiis juris Canonici (§ 597 p. 488) für die Beitragspflichtigkeit der Patrone und in der Note und zu § 597 bemerkt er unter Allegierung mehrerer Rechtslehrer:

Obligatio patronorum innititur praxi et observantiae. Vergleicht man mit diesen Grundsätzen des gemeinen Kirchen-Rechts die vorextrahierten sächsischen Gesetze, berücksichtigt man, daß dieselben ganz nahe die Zeit des Tridentiner Conzils berühren, welches im Jahre 1545 seinen Anfang nahm und mit mancherlei Unterbrechungen 18 Jahre dauerte, — daß namentlich die sächsischen General-Artikel, die zuerst mit einiger Entschiedenheit von der Kirchenbaulast als einer Pflicht der Eingepfarrten handeln, vom 8. Mai 1557 datiert sind, wo die Kirchenreformation bereits ihre Höhe erreicht hatte, daß diese nur eine Reformation der Glaubens- und Lehrbegriffe war und über die äußeren Rechte und Güter der Kirche, namentlich über die Beitragspflicht zum Kirchenbau nichts geändert hat, und daß gar kein historischer oder rechtlicher Grund einer Verschiedenheit, und namentlich der Immunität der Patrone, für Sachsen angegeben oder auch nur ersichtlich ist, so kann auf das Schweigen jener Verordnung über die Mitleidenheit der Patrone auch nicht das mindeste Gewicht gelegt, am wenigsten aber daraus gefolgert werden, daß etwas vom gemeinen Kirchen-Rechte Abweichendes habe festgesetzt werden sollen. Dies wurde nur inbetreff der Eingepfarrten beabsichtigt, da deren Verpflichtungen nach dem vorallegierten Beschlusse des Tridentiner Conzils nur eine subsidiaire war, durch jene Verordnung aber zwar in eine prinzipale verwandelt, jedoch auf eine Mitleidenheit beschränkt werden sollte. Hätten jene Gesetze zugleich eine Befreiung des nach dem gemeinen Kirchen-Rechte principaliter verpflichteten Patrons beabsichtigt, so hätte eine

solche ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Dies ist nicht geschehen, und es folgt daher aus ihrem Stillschweigen weiter nichts, als daß es inbetreff der Patrone bei dem gemeinen Kirchen-Rechte — mit der einzigen Ausnahme der Mitverpflichtung der Eingepfarrten — verbleiben solle. Dafür scheint auch die authentische Deklaration in einigen churſächsischen Reskripten zu sprechen.

Benedikt Carpzov hat in seiner iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis lib. II. definitio 336 ein churfürstlich Sächsisches Reskript an den Superintendenten in Torgau zitiert vom 15. Juni anno 1621, welches wörtlich besagt:

„Wir haben Euren untertänigsten Bericht, den Kirchenbau zu Duerren Reichenbach betreffend, verlesen hören, darauf auch ein Patent auf unseren Churkreis erteilet, darneben gnädigst begehrende, ihr wollet den collatorem und die Eingepfarrten darzuziehen, auch dahin bescheiden etc." woraus hervorgeht, daß der collator — i. e. der Patron — keineswegs frei sein sollte, sondern mit herangezogen wurde.

Ferner enthält das von den Verfechtern der Immunität der Patrone für sich angezogene Reskript Churfürst Christian II. zu Sachsen vom 1. Dezember 1636 (Cod. Aug. tom I. pag. 857) folgendes:

Ihr wollet die Supplikanten und sämtlichen eingepfarrten Dorfschaften nebens denen Erb- und Gerichtsherren forderlichst vor Euch bescheiden, die Beklagten darüber vernehmen und nach Befindung ihnen pro rata die Zahlung — 50 Mark zum Kirchenbau und den geistlichen Gebäuden — auferlegen pp. (Codex Augusti l. c. pag. 857), welches ebenfalls den Sinn auszudrücken scheint, daß die Erb- und Gerichtsherren als Patrone — obwohl diese ihre Eigenschaft nicht bestimmt erhellet, und es möglich ist, daß sie nur als Eingepfarrte beteiligt waren — kontribuieren sollten, woraus man abnehmen möchte, daß der Sinn der Sächsischen Gesetzgebung über die

Verpflichtung der Eingepfarrten nur negativ aufzufassen sei, dahin, daß die Eingepfarrten von der Verbindlichkeit zu bauen, nicht für frei zu achten, daß sie vielmehr mit zu bauen schuldig, wie auch das Marginal zu dem letztangeführten Reskripte formuliert ist, woraus folgen würde, daß nebst dem Patron den Eingepfarrten die Baulast mit auferlegt worden sei.

Die obigen Gesetze können möglicherweise auch den Fall von Bauten an patronatfreien Kirchen vor Augen gehabt haben. Weniger wahrscheinlich ist die Conjektur Pinders in seinem Provinzial-Recht der vormals Königlich Sächsischen Landesteile (7 II § 1515 S. 352), daß in den früheren Zeiten der Patron auch zu den wirklichen Eingepfarrten gerechnet worden, da die Belagsstellen aus Benedict Carpzow dies wenigstens nicht unterstützen, und nach dem wahren Wesen der Patron im weiteren Sinne zwar zur Kirchengemeinde nicht aber zu den Eingepfarrten gehört.

Auch von den Rechtslehrern legen nur wenige jene churfächsischen Verordnungen zu Gunsten der prätendierten Immunität der Kirchen-Patrone aus. Zu diesen gehört besonders Jac. Fried. Kees in seinem Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes nach neuesten, besonders churfächsischen Gesetzen, Leipzig 1791, § 106; allein dessen Autorität ist sehr verdächtig, da er selbst Gutsbesitzer und Patron war. Außerdem einige, welche Kind in seinen Quaestiones forens. tom. II cap. 47 nota f. anführt, darunter jedoch Benedict Carpzov und Carl Ferd. Hommel nur aus Irrtum genannt werden, indem sie an den zitierten Stellen über eine ganz andere Frage sich auslassen, nämlich ob Rittergutsbesitzer in der Eigenschaft als Eingepfarrte von ihren Ritter- und Lehngütern beitragspflichtig sind?, welche Frage jene Schriftsteller verneinen.

Der neueste Autor, der die Befreiung der Patronen von jeder Kirchenbaulast behauptet, ist der Königlich Sächsische

Ober-Konsistorialrat, jetzige Präsident des Landes-Konsistoriums, Geheime Rat Dr. von Weber in seiner systematischen Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen-Rechts Teil II, Abt. 2, § 99 u. ff. Aber auf diese seine Behauptung kann umso weniger Gewicht gelegt werden, als er solche nur auf das Stillschweigen der allegierten sächsischen Gesetze über die Mitleidenheit der Patrone und auf die Unanwendbarkeit des allegierten Beschlusses des Tridentiner Conzils stützt, welches beides schon in dem Obigen gewürdigt worden ist. Von der ferner von ihm behaupteten ununterbrochenen Observanz kann aber nicht die Rede sein, da er solche nur von dem Konsistorium behauptet, er aber selbst zugeben muß, daß bei den Gerichten und namentlich bei dem höchsten sächsischen Gerichtshofe entgegengesetzte Grundsätze angenommen seien, er auch einzelne, früher ergangene, gegen diese Observanz sprechende Reskripte gänzlich ignoriert (cf. Pinder l. c. Teil II pag. 347).

Dagegen legt bei weitem die Mehrzahl der bewährtesten Rechtslehrer, welche jenen Gesetzen der Zeit nach auch viel näher stehen, dieselben in dem entgegengesetzten Sinne aus. Benedict Carpzov in seiner iurisprudentia consistorialis, def. 336 Nr. 8 seq. erklärt sich unter Bezugnahme auf die obenerwähnten sächsischen Kirchengesetze und mehrere spezielle sächsische Reskripte ganz entschieden für die Beitragspflichtigkeit der Kirchen-Patrone auch nach sächsischen Rechte, indem er sich dahin ausspricht: Sed nec parochiani ab hac cura prorsus excludendi. quippe qui una cum patrono seu magistratu pariter et Clero ecclesiam constituunt, ut hinc nec patrono nec parochianis irrequisitis aedificatio et restauratio ecclesiae suscipi debeat: quippe quorum interesse etiam ratione onerum sibi ex aedificatione imminentium maximopere attendi debet. Patronum enim quod attinet pp, obstrictus est ad suppeditationem sumptuum, si ecclesia opus iis habet.

Quae ratio etiam parochianos obstringit, a quibus in subsidium aeque sumtus ad aedificationem et restaurationem ecclesiae exiguntur."

Just. Henr. Boehmer in seinem jus eccles. protest. (Halle, 1723) widmet (lib. III tit. 48 § 75 pag. 1010) gerade auf Veranlassung jener sächsischen Konstitutionen und mit Bezug auf diese, der Sächsischen Kirchen-Rechts-Verfassung folgende Bemerkung:

Patronis et superintendentibus hic tantum suprema directio, onus autem conferendorum sumtuum parochianis imponi videtur: an autem et quantum patroni ad hoc conferre debeant? non expresse determinatur. Interim aequum omnino foret, ut patroni vel ad minimum conjunctim cum parochianis ad refectionem concurrerent. Prius vel inde iustificari posset, quod ecclesiae tales patronorum patrimonio adscriberentur etc. adeoque juxta regulam, qua quilibet dominus rem suam reficere tenetur, ad refectionem earum tenerentur. Quia tamen parochiani simul inde utilitatem sentiunt percipiuntque etc., concurrere quodantenus ad refectionem tenentur, ad minimum ut operas mit Roß- und Hände-Arbeit praestent etc. Quin etiam Carpzovius lib II jurisprud. consistor. def. 336 No. 8. 9. ab hoc onere non prorsus absolvit patronos, sed hoc illis una cum parochianis imponit, simulque rescripto illustrat, unde liquet, collatorem et parochianos ad hoc onus concurrere, et hoc sub temperamento ordinationes Saxonicae intelligi debere etc. etc. Quantum autem patroni conferre debeant, haud determinatum est. Quid ergo in dubio dicendum, si antiqua desit observantia, nec ordinationes ecclesiasticae id determinent? Consistorii arbitrio tunc standum esse, nemo in dubium vocabit, quod ex rationibus adductis impensas in refectionem faciendas commodissime ita distribuet, ut dimidium patronus, dimidium parochiani ferant. Sicuti enim et patroni et parochianorum interest, aedes hasce sartas tectas conservari, ita vix aequior oneris hujus distributio, quam iam dicta, adduci potest."

Bei C. F. Hommel endlich — einer für das sächsische Recht ebenfalls anerkannten Autorität — in der Rhapsod. quaest. vol. III obs. 456 (pag. 83) wird in dem hier mitgeteilten responsum mit Bezugnahme auf den vorextrahierten 32. General-Artikel der Churſächſiſchen Kirchen-Ordnung gelegentlich die Baupflicht der Patrone sehr apodiktisch hervorgehoben, indem es hier heißt u. a.:

„Wenn der Rat nebst denen Bürgern etwa das jus patronatus haben sollten, so sei eine doppelte Ursache, sich des Baues zu unterziehen und dazu Beitrag zu leisten, wenn sie nicht sothanen Rechts verlustig werden wollten, vorhanden" (und dabei sind allegiert: Carpzov lib. 2, Jurisprud consist. defin. 336 Nr. 10 und Finkelhaus de jure patron. cap. 4 Nr. 79 seq.)

„in Betracht, daß denenjenigen, welchen eine Sache zuständig „vornehmlich für deren Erhaltung zu sorgen obliege, wannenhero da sogar eine Privatperson ihr baufälliges Haus, ne „urbs ruinis devastetur, in baulichem Wesen zu erhalten verbunden, solches denen Patronen um soviel mehr „bei ihren Kirchen zugemutet werden könne."

An einer anderen Stelle dieses responsi, wo das Verlangen, daß denen von Adel für ihre Person und für ihre freien Güter Fröhnden zum Kirchenbau auferlegt werden sollten, zurückgewiesen wird, heißt es in den Gründen (pag. 87) u. a.: daß, wenn sie (die Edelleute) ja die geistlichen Gebäude erbauen zu helfen schuldig, sie solches, wie obgedacht, nur insoweit, als sie das ius patronatus haben und dessen nicht verlustig werden wollen, bewerkstelligen.

Ein ähnliches Argument findet sich bei Puffendorff in obs. iur. univ. tom. I obs. 229.

Nicht minder gehört hierher der Appellationsgerichtsrat

Kind in der oben angeführten Stelle seiner Quaestionen Tom. II cap. 47, wo er davon spricht:

„si vero deest ejusmodi dos idonea, parochiani, h. e. ii. qui eidem religioni addicti intra parochiam domicilium constitutum habent, ad aedes ecclesiasticas tum extruendas tum reficiendas impensas praebere ac operas praestare tenentur. Quare parochianorum jure non censentur, qui etsi agros intra parochiae fines sitos possident, alibi tamen commorantur ac vulgo forenses vocantur, nisi ubi aliud introductum esse constet. Obligatio parochianorum quemadmodum ad quaevis onera parochialia praestanda, sic quoque ad exstructionem ac refectionem aedium ecclesiasticarum ex natura societatis parochialis descendit. Qui enim in una eademque parochia iisdem sacris utuntur, societatem constituunt, adeoque omnibus ac singulis ex hoc incumbit obligatio praestandi ea, quae ad tuendam conservandamque rem ecclesiasticam pertinent. Haec obligatio etiam legibus patriae agnita fuit atque confirmata. Quare parochiani in subsidium, nisi ubi consuetudo aliter ferat, ad aedificia ecclesiastica extruenda ac reficienda pro ea parte, quae vel lege observantiaque vel conventione definita est, conferre tenentur. Num vero ab hoc onere immunis sit patronus ecclesiae, inter Jurisconsultos ambigitur. Sunt enim, qui cum Bened. Carpzovio in eam disputent sententiam, ut patronum ecclesiae intuitu bonorum feudalium ab illo onere plane immunem esse statuent.

Alii contra patronum ecclesiae perinde ac alios parochianos ad ratam expensarum persolvendam obstrictum esse defendunt. In hanc sententiam tum in concil. Trident. sess. XXI de reformat. c. 7 agnitam tum in Saxonia rescripto d. d. 1. 12. 1636 (CA. l. c. p. 857) haud obscure confirmatam etiam supremus senatus provocationum iudicavit anno 1801 PlA. num.“ 132 in causa die Bürgerschaft zu Schmiedeberg — die Gemeinde zu Großwig und Cons. — anno 1802 P. I. A. num. 142 in causa die Kommune zu Brücken ·/. Herrn L. G. Chr. Freiherr von Werthern und Cons. — anno 1802 P. II. A. num. 74

in causa der Rat und die Kommune zu Brücken ./. den Aktor der Kirche daselbst und Cons.

Das Zeugnis Kind's über die in diesem Sinne gegen Sächsische Patrone als solche erfolgten Entscheidungen erscheint jedoch irrig, da sich aus dem Inhalt der von Seiten des Königlichen Sächsischen Ministerii copeilich mitgeteilten Urtel ergibt, daß selbige nicht in specie die Verbindlichkeit der Patronen als solcher, sondern die hier nicht vorliegende Frage betroffen haben, ob adliche oder andere Eingepfarrte wegen ihrer Ritter- und steuerfreien Grundstücke von Beiträgen zu Kirchen- und Pfarrbauten eximiert seien?

Es bleibt daher nur die eigene Meinungs-Autorität Kinds ohne Belag stehen.

Dagegen dient derselben zur Ergänzung das Zugeständnis von Webers in seinem oben zitierten Werke, daß in neuerer Zeit, seit Anfang dieses Jahrhunderts, bei mehreren Justiz-Behörden und namentlich auch bei der obersten Justiz-Instanz — i. e. dem Apellations-Gericht — Grundsätze gegen die Patrone angenommen, und daß dahin erkannt worden sei, daß die Gerichtsherrschaften zu den geistlichen Baulichkeiten ihres Kirchspiels gleich den übrigen Eingepfarrten nach dem Hufenfuße und dem Inbegriff ihrer Grundbesitzung mit Geld-Anlagen und Natural-Diensten beizutragen schuldig seien, und daß gleichermaßen auch neuerlich das Apellations-Gericht in Sachen der Gemeine zu Naunhoff c/a dominium im Jahre 1817 und 1818 und ebenso der Schöppenstuhl in Leipzig im Jahre 1819 in Sachen Gemeinde Roederau c/a dominium erkannt habe.

Der Kirchenrat im Königreich Sachsen hat auch selbst auf billige Mitleidenheit der Patrone angetragen. Den Schlußstein aller dieser Argumente bildet aber das neue Königlich Sächsische Gesetz vom 8. 3. 1838, welches die Immunität

der Patrone nicht anerkannt, sondern sie zu den Anlagen für Kirchen- und Schulwerke für verpflichtet erklärt.

Wie controvers mithin die Frage über die Befreiung der Patrone in den vormals Sächsischen Landesteilen von der Verpflichtung zum Kirchenbau ist und welche Rechtsungewißheit darüber herrscht, dürfte hiernach bis zur Evidenz einleuchten und die Folgerung rechtfertigen, daß inbetreff dieses Gegenstandes kein bestimmtes Recht, werde es Provinzial-Recht oder wie sonst genannt, vorhanden sei.

Auch kann nicht angenommen werden, daß die in den Gesetzen selbst fehlende Gewißheit durch ein allgemeines Herkommen — Landes-Observanz — festgestellt worden sei. Denn da die Gesetze nach entgegengesetzten Seiten ausgelegt worden sind, so ist nicht wohl einzusehen, wie eine allgemeine Observanz für die Freiheit der Patrone sich habe bilden können, und einen Nachweis darüber zu führen, erscheint unausführbar, indem seit Anfang dieses Jahrhunderts für die entgegenstehenden Meinungen erkannt worden. Es sind auch nicht aller Orten Baufälle vorgekommen, und wenn sie vorkamen, so hat sich im Laufe der Jahrhunderte nicht überall das Andenken bewahrt, wie es dabei gehalten worden. Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts ist nach Sächsischem Rechte überhaupt der Nachweis des Verjährungs-Zeitraumes von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich.

Sächsisches Land-Recht Buch I Artikel 20 und 38.

cf. Curtius Handbuch Teil I Einl. § 30.

Es würden sich also nur zerstückelte Erfahrungen über die Observanz an einzelnen Orten ergeben können..

Ist nun kein gewisses Recht, weder durch die Sächsischen Gesetze, noch durch Landes-Observanz, zum Vorschein gekommen, so kann von einer fortdauernden Gültigkeit und gesetzlichen Kraft desselben im Sinne des § 3 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816, wörtlich:

„die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit"

auch nicht die Rede sein. Ebensowenig können die Patrone auf den Besitz eines Befreiungs-Rechtes nach Maßgabe § 5 daselbst:

„auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des allgemeinen Land-Rechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechtes sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem allgemeinen Land-Rechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden"

sich berufen, da diese Bestimmung ein zweifelloses, durch speziellen Titel erworbenes Recht voraussetzt, und nur den Satz bezeichnet, daß das allgemeine Land-Recht auf ältere Fälle nicht bezogen werden kann, vielmehr hinsichts derselben die früheren Rechtsnormen zur Entscheidung dienen müssen.

Selbst dann aber, wenn die obigen älteren Sächsischen Gesetze eine Exemtion der Patronen von der Baulast wirklich enthielten und in diesem Verstande auszulegen wären, würde ihr Fortbestehen hieraus nicht folgen, weil dazu noch die andere Bedingung, nämlich ihr Charakter als Provinzial-Gesetze fehlen würde. Denn sie bestimmten ein allgemeines, für sämtliche Kursächsische Erblande gültiges Recht, an dessen Stelle das allgemeine Land-Recht, mit Einführung desselben — § 1 des Patents — als gemeines Recht getreten ist. Man kann mit Grunde nicht einwenden, daß von der Einführung der Preußischen Gesetze das Kirchen-Recht ausgeschlossen geblieben sei und das Sächsische Kirchen-Recht als ein auf einer besonderen Verfassung beruhendes Recht, in seiner Kraft fortdauere, weil es mit den Grund-

sätzen der Preußischen Kirchenrechts-Verfassung nicht harmoniere.

Diese Verschiedenheit der Grundsätze wird auch in anderen Teilen des Privat-Rechts angetroffen, wie im Vertragsrecht, im Erbrecht, die gleichwohl nach der Theorie des allgemeinen Land-Rechts, mit dessen Einführung in den vormals Sächsischen Landesteilen Kraft erhalten haben.

Wollte man das Kirchen-Recht von dem Privat-Recht auch insofern abscheiden, als es eine Art öffentlichen Rechts, das Kirchenstaatsrecht, d. i. das Verhältnis der Kirche zur höchsten Gewalt im Staate, in sich schließt, so enthält dasselbe andererseits doch auch das Privat-Kirchenrecht, welches die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Gliedern betrifft, ist daher gerade in der hier besprochenen Materie, privatrechtlicher Natur, da von den Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder der Kirchengesellschaft die Frage ist. Das Kirchenrecht macht einen Teil des Gesetzeskörpers des allgemeinen Land-Rechts aus; ist dieser Gesetzkörper eingeführt, so ist auch das Kirchen-Recht mit eingeführt, nirgends ist in dem Patent gesagt, daß die gesetzliche Kraft des allgemeinen Land-Rechts auf das reine Privat-Recht, mit Ausschluß des Kirchen-Rechts, beschränkt sein solle und wegen des letzteren die Ausnahme nicht gemacht worden, die im § 2 wegen der bäuerlichen Verhältnisse und § 4 wegen des Lehn-Rechts beigefügt worden ist, daß es in Ansehung desselben bei den früheren Gesetzen und Verfassungen verbleiben solle.

Nach allen diesen Erwägungen kann man kaum umhin, den Schluß zu gestatten, daß das Sächsische Kirchen-Recht — wenigstens in seinen hierher gehörigen Bestimmungen — in der Gesetzeskraft des allgemeinen Land-Rechts erloschen sei und daß die desfälligen Bestimmungen nicht solche sind, die einen Verfassungs- und Verwaltungsgegenstand

bezwecken, darunter man nur politische Institute, Verfassung der Städte, der Zünfte und dergl., verstehen darf.

Das allgemeine Land-Recht enthält für die Patronen keine unbilligen Festsetzungen — cf. §§ 712, 714, 721, 731, 740 Tit. 11 Teil II — sondern in Vergleich mit den Sätzen des gemeinen Kirchen-Rechts eine sehr schonende Ausgleichung der beiderseitigen Interessen des Patrons und der Eingepfarrten, wenn es gleich keine, dem gesellschaftlichen und rechtlichen Zustande offenbar zuwiderlaufende, gänzliche Befreiung von der Baulast den Patronen gewähren konnte.

In diesem Lichte scheint uns das Verhältnis der Sächsischen Patrone beurteilt werden zu müssen, nämlich seit Einführung des allgemeinen Land-Rechts nicht mehr nach dem Sächsischen Recht, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts.

Wenn das Geheime Ober-Tribunal in früheren Entscheidungen, sowie in dem Berichte vom 30. Mai 1827 über die Auslegung der sächsischen Gesetze und über die Frage ihrer fortdauernden Gültigkeit anders geurteilt hat, so beruhten jene früheren Erkenntnisse doch auch auf dem, in ihnen überall zutreffenden wichtigen Momente, daß jedenfalls die nächste Entscheidungsquelle die Lokal-Observanz sein müsse. — Dies Prinzip über die Art, wie die Kosten zum Bau geistlicher Gebäude aufzubringen, hat das preußische Kirchen-Recht im § 710 II 11 Allgemeines Land-Recht — worauf inbetreff der Pfarrbauten in den §§ 788 und 789 l. c. und inbetreff der Küsterbauten in dem § 37 Tit. 12 l. c. verwiesen ist — mit den Worten an die Spitze gestellt

> Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzial-Gesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Wo also in den vormals Sächsischen Landesteilen das Verhält-

nis, sei es durch Vertrag, Judikat oder ununterbrochene Gewohnheit in vorgekommenen Baufällen, sich so gestaltet hat, daß der Patron nichts beigetragen, sondern Befreiung genossen hat, da wird es zufolge jenes Prinzips und des § 3 des Publikations-Patents dabei verbleiben müssen.

Eine Gewohnheit der gedachten Art konnte sich in jenen Landesteilen überall um so leichter bilden, als die Meinung eines Rechts auf Seiten des Patrons, der die Befreiung in Anspruch nahm, durch die Gesetze selbst begünstigt wurde. Indessen ist die Beurteilung darüber, wie die Observanz beschaffen sein und bewiesen werden müsse, dem einzelnen Falle angehörig, und diese Frage nicht Vorwurf der gegenwärtigen Begutachtung.

In allen vom Geheimen Ober-Tribunal abgeurteilten älteren Sachen hat eben diese Observanz vorgewaltet und bei Entscheidungen wesentlich mit den Ausschlag gegeben, die durch diese Stütze in ihren Würden aufrecht erhalten werden.

Nicht also aus der allgemeinen Sächsischen kirchenrechtlichen Gesetzgebung, deren Bestimmungen höchstens zu Zweifeln führen, und deren Kraft mit Einführung des allgemeinen Land-Rechts erloschen ist — auch nicht aus einer allgemeinen Landes-Observanz, die ebenfalls unter den Begriff eines allgemeinen, durch das allgemeine Land-Recht aufgehobenen Rechts fallen würde — sondern allein aus der speziellen, örtlichen Observanz können die Patronen in den ehemals Sächsischen Landesteilen einen Anspruch auf Befreiuung von der Baupflicht herleiten. Dies wird also da nicht geschehen können, wo seit langer Zeit in dem Kirchspiel kein Baufall sich ereignet und keine dem Patron günstige Observanz sich gebildet hat, vielmehr alles nach dem Gesetze zu regulieren ist.

Das bisher Gesagte gilt von dem Rechtszustande nach Einführung des allgemeinen Land-Rechts. Was die älteren Fälle — wenn dergleichen noch vorkommen sollten — be-

trifft, so erstreckt sich dessen Wirksamkeit nicht auf sie, sie sind nach dem früheren Sächsischen Recht zu beurteilen, — § 5 des Patents, — jedoch mit Anwendung des Grundsatzes — in fine des § 5 des Patents — daß wegen Zweifelhaftigkeit der früheren sächsischen Gesetze, derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben ist. Daraus folgt natürlich, daß bei Auslegung der Sächsischen Gesetze, die durch § 584 II 11 allgemeines Land-Recht begründete Meinung überwiegen muß, wonach der Patron von der Baulast *nicht für befreit*, sondern dazu *gemeinschaftlich mit den Eingepfarrten* für verpflichtet erachtet wird. Die Frage indessen: *nach welchem Verhältnisse* er in solch einem früheren Falle beizutragen gehalten sein und namentlich, ob er seinen Anteil gleich einem Eingepfarrten zu tragen haben würde? ist unserer Begutachtung nicht unterworfen.

Nach allem diesen sind wir der Ansicht,

daß den Patronen in den vormals Sächsischen sogenannten *Erblanden* ein *gesetzliches* Recht auf Befreiung von der fraglichen Baulast *nicht* zusteht, daß ihnen aber, falls sie sich auf Vertrag, Judikat oder Orts-Observanz gründen wollen, unbenommen ist, diesen Titel der Befreiung besonders nachzuweisen.

II. In Ansehung der beiden Lausitze kann das Obige als Leitfaden dienen. Sie hatten ihre eigene Verfassung und behielten solche auch nach ihrer Vereinigung mit dem Hause Churſachsen. Es gehörte zu ihren wohlerworbenen und unbestrittenen Rechten, daß die in den Erblanden publizierten Gesetze in den Lausitzen erst dann Gesetzeskraft erhielten, wenn sie darin *besonders*, und zwar, was

A. *die Niederlausitz*

anlangt, durch die Ober-Amts-Regierung zu Lübben publiziert worden waren. Eine solche besondere Publikation der

vorallegierten sächsischen Gesetze hat aber in der Niederlausitz niemals stattgehabt (cf. Votum des Präsidenten Scheller, vol. II a des Staats-Ministeriums fol. 125v 129 und Urtel ibid fol. 204), ist auch nie behauptet worden. Diese Gesetze haben daher in der Niederlausitz niemals Gesetzeskraft gehabt. Aus dem Landtagsschlusse vom 25. Juni 1725, § 24 (ibid fol. 180v 181) geht sogar hervor, daß die Niederlausitzschen Stände selbst, namentlich der Kurfürstlich Sächsischen Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 keine Gültigkeit in der Lausitz eingeräumt, vielmehr gegen deren Anwendung auf dieselben protestiert haben. — Alles, was daher aus diesen Gesetzen und aus ihrem Stillschweigen über eine Beitragspflicht der Patrone, für deren Befreiung von den fraglichen Beiträgen gefolgert wird, findet auf die Niederlausitz nicht einmal Anwendung.

Von speziellen, diesen Gegenstand betreffenden Provinzial-Gesetzen für die Niederlausitz constiert ebenso wenig etwas, und sind dergleichen auch nicht behauptet worden. Endlich läßt sich auch eine ununterbrochene Gewohnheit, vermöge deren ganz allgemein die Kirchen-Patronen in der Niederlausitz von jeher von Beiträgen zu geistlichen und Schulbauten frei gewesen, nicht als nachgewiesen annehmen. Ein spezieller Beweis, wie er zum Begriffe einer ununterbrochenen Gewohnheit erforderlich ist, fehlt überall und kann auch seiner Natur nach nur im einzelnen Prozesse geführt werden. Der Kommunal-Landtag behauptet auch in seinem Gutachten vom 12. 1. 1834 (ibid. fol. 69 ff.) selbst nur, daß wie die Immunität der Patrone in den sächsischen Erblanden durch Observanz festgestanden habe, ebenso sei sie auch in der Niederlausitz nie bezweifelt worden. Es ist aber oben gezeigt worden, daß in den sächsischen Erblanden eine allgemeine ununterbrochene Gewohnheit in der fraglichen Beziehung nicht bestanden habe und damit fällt

auch die nur hierauf gestützte Behauptung der Niederlausitzschen Stände fort, wobei es sich indessen, wie vorbemerkt, von selbst versteht, daß es bei entstehenden Prozessen jeder Partei nach § 710 II 11 allgemeines Landrecht unbenommen bleiben muß, eine ununterbrochene Orts-Gewohnheit nachzuweisen. Was nun endlich

B. den preußischen Anteil der Oberlausitz

betrifft, so ist auch hier die Gesetzeskraft der vorallegierten, in der Oberlausitz nicht besonders publizierten, sächsischen Gesetze niemals eingetreten. Die Stände des Markgraftums Oberlausitz preußischen Anteils sagen selbst in ihrer Denkschrift vom 18. 12. 1833 (vol. II c Staats-Min., fol 58 seq)

> daß die Grundsätze, welche über die kirchliche Baulast in den sächsischen Erblanden bestanden, auf die Verhältnisse der Oberlausitz keinen Einfluß gehabt, daß die Verfassung der Oberlausitz und die sächsisch-erbländische in ihrem inneren Wesen so verschieden seien, daß sie in keiner Art gegen einander gestellt, noch viel weniger nach gleichem Maaßstabe gemessen werden könnten; (fol 62) daß sich die kirchlichen Verhältnisse in der Oberlausitz selbständig und abweichend von denen der Erblande, deren Gesetze über die kirchliche Baulast auf die Oberlausitz keine Anwendung fänden, entwickelt hätten (fol 63 ibid).

Es fallen sonach auch hier alle Folgerungen hinweg, welche von den Patronen in den ehemals Sächsischen Erblanden aus den vorallegierten sächsischen Gesetzen für ihre Befreiung gezogen worden sind.

Die Stände der Oberlausitz behaupten indessen durch spezielle, für die Oberlausitz gegebene Provinzial-Gesetze von den Beiträgen zu den Parochiallasten, und namentlich zu den fraglichen Baulasten als Patrone befreit zu sein. In ihrer gedachten Denkschrift beziehen sie sich in dieser Hinsicht

a. auf die Amtsordnung des Kaisers Mathias von 2. 11. 1611 (Collektionswerk Th I S. 16). Diese enthält indessen an der allegierten Stelle nichts, als die Bestimmung

„daß die Salaria der Kirchen- und Schuldiener, item, was zu Unterhaltung Kirchen, Schulen und Hospitalien verordnet und auf liegende Gründe mit Consens der Obrigkeit verschrieben, für andern Gläubigern den Vorzug haben sollen."

Es ist nicht ersichtlich, was hieraus auf die behauptete Befreiung folgen soll.

b. auf das Regulativ wegen der Kirchen-Kollekten (ibid T. 3, S. 914) vom 15. Mai 1777. Dieses Regulativ erwähnt aber nicht einmal der Kirchen-Kollekten zum Bau und zum Unterhalt geistlicher Gebäude, und es ist daher darin durchaus nichts zu finden, was nur entfernt auf die behauptete Immunität bezogen werden könnte.

c. auf das Reskript d. d. Dresden den 11. 6. 1798 (ibid T. 1, S. 233). Aber dieses Reskript setzt nur fest, daß sich die kirchlichen Kollatoren auf dem Lande bei dem ihnen zustehenden Rechte, Ausgaben aus dem Kirchen-Vermögen zum Besten der Kirche, Schule und Armut anzuordnen und wieder aufzuheben, sich der Oberaufsicht resp. des Oberamts nicht sollten entziehen können. Nichts darin kann also für die behauptete Befreiung gefunden werden.

d. auf die nicht weiter nachgewiesene, ihrem Inhalte nach nicht angegebene und deshalb auch nicht zu berücksichtigende, bei der Teilung der Oberlausitz abgeschlossene Haupt-Konvention vom 28. August, 11. November 1819, Tit. 2, Nr. 28.

e. auf das Ober-Amts-Patent vom 22. August 1810 über die Erbauung der Kirchhofsmauern (Kollekt. Werk T. 6, S. 265). Hierdurch ist verordnet

„daß die Kosten zu Erbauung, Wiederherstellung und Erhaltung der Mauern, Vermachung und Verzäunung

der Kirchhöfe und Gottesäcker usw. in dem Falle, wenn die Eingepfarrten die Grabstelle bezahlen, zuvörderst aus dem Kirchen-Aerario bestritten, und erst dann, wenn dieses nicht hinlänglich befunden wird, von den Eingepfarrten aufgebracht, wenn hingegen letztere die Grabstellen unentgeltlich erhalten, ermeldete Kosten von ihnen sofort und ohne das Kirchen-Aerarium damit zu belästigen, getragen, auch jedenfalls die dazu nötigen Spann- und Handdienste von ihnen verrichtet werden usw."

Aus dieser Verordnung folgt aber nichts für die beanspruchte allgemeine Immunität der Patrone oder Kollatoren, wie sie in der Lausitz heißen, die hier ausgesprochene Verpflichtung der Parochianen zu den Kosten der Kirchhofsmauern und dergl. hat auch lediglich darin ihren Grund, daß sie auf dem Kirchhofe oder dem Gottesacker ihre Grabstelle haben. Dies geht aus dem Fortgange dieses Patents hervor, indem hiernach die anderswo wohnenden Eingepfarrten, ingleichen die Filialisten überhaupt nur in dem Falle, wenn sie keine eigene Begräbnisplätze haben, sondern ihre Toten auf jener Kirchhofe begraben, zu den von den Eingepfarrten auszubringenden Kosten, sowie zu den erforderlichen Spann- und Handdiensten beizutragen verbunden sein sollen. — Dieser Grund fiel in der Oberlausitz bei dem Kollator fort, weil diesem (nach dem Versuche eines Oberlausitzischen Kirchenrechts Görlitz 1796 T. 1, Kap. 2 § 16 pag. 61) ein Erbbegräbnis in der Kirche selbst gebührte und außer ihm und seiner Familie niemand ohne seine Erlaubnis in der Kirche begraben werden durfte.

Dieses lediglich auf die Kirchhofsmauern und dergl. gehende Patent darf daher nicht über seine Grenzen hinaus ausgedehnt und daraus kein Schluß auf die Immunität der Kollatoren überhaupt gezogen werden.

Endlich berufen sich die Stände in jener Denkschrift (a. alleg. f. 58v u. 59)

f. auf mehrere Stellen des Ober-Amts-Patents vom 11. August 1813 und des darin enthaltenen Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens (Kollekt. Werk T. 6, S. 272 seq), namentlich auf § 6 verbis:

> Die Verwendung des Kirchenvermögens zu fremden und anderen Zwecken, als zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zur Salarierung der Kirchen- und Schuldiener, zur Haltung des Gottesdienstes und Ausübung der kirchlichen Gebräuche überhaupt, ist ganz unstatthaft.

Da es aber hier nicht auf die Verpflichtung des Kirchen-Aerars sondern des Kollators zu den geistlichen und Schulbauten ankommt, hierüber aber § 6 nichts sagt, so ist diese Vorschrift für die vorliegende Frage ganz unerheblich.

Ebenso einflußlos ist § 86, welcher, nachdem im § 85 die möglichste Sparsamkeit bei Bauten und Reparaturen empfohlen worden, fortfährt:

> Insbesondere ist darauf zu sehen, daß dabei die hierzu erforderlichen Fuhren und Handdienste durch die Parochianen, den Gesetzen und dem Herkommen nach, gehörig geleistet werden.

Hier handelt es sich nicht um die, auch nach dem allgemeinen Landrecht II Tit. 11, § 714 u. 716 bei den Landkirchen von den Eingepfarrten zu leistenden Spann- und Handdienste, sondern um die Beiträge zu den übrigen Baukosten, und hierüber schweigt § 86 l. c. gänzlich. Erheblicher erscheint § 39, welcher vorschreibt:

> Zur Umgehung der Anleihen (nämlich der Kirchen behufs der geistlichen und Schulbauten) sind in der Regel die Unterhaltungskosten nur durch Gemeinde-Anlagen, nachzusuchende Kollekten, Opfer usw. aufzubringen.

Eine Entbindung der Kollatoren von Beiträgen zu Bau- und Reparaturkosten der geistlichen und Schulbauten ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen, und es würde daher alles gelten, was oben in Betreff des Stillschweigens der sächsischen Gesetze ausgeführt ist. Außerdem ist in der gedachten Stelle von Gemeinde-Anlagen, Kollekten, Opfern und dergl. nur im Gegensatze von aufzunehmenden Darlehnen der Kirche, nicht aber im Gegensatze zu den Kollatoren die Rede.

Sonstige den Kollatoren zur Seite stehende gesetzliche Vorschriften sind nicht angeführt worden, und konstiren auch sonst nicht.

Es existieren demnach auch für die Oberlausitz keine besonderen Gesetze, wodurch die fragliche Immunität der Kirchen-Patrone begründet würde. Die Stände stützen sich indessen auch auf die Provinzial-Observanz, wonach in der Oberlausitz bei dem Baue und der Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, insofern nicht Orts-Observanz ein Anderes bestimmt, die baren Geldausgaben in Ermangelung des Kirchenvermögens von den Parochianen allein, ohne Konkurrenz der Patronen oder Kollatoren, aufgebracht werden müssen. Eine solche Provinzial-Observanz ist wirklich von der Königlich Sächsischen Ober-Amts-Regierung zu Budissin unter dem 27. 8. 1821 bescheinigt worden. (Staats-Min. Akt. vol I fol. 67). Dieses Attest ist von dem Magistrate zu Görlitz als Kirchen-Patron von Rauscha in seinem Prozesse wider die zur Parochie Rauscha gehörenden Kirchengemeinden extrahiert und beigebracht worden. Darin wird indessen diese angebliche Provinzial-Observanz wiederum nur auf das Erbländische Sächsische Kirchen-Recht gestützt und zurückgeführt, woraus hervorgeht, daß sie die Rezeption des Erbländischen Kirchen-Rechts zur Quelle hat und mit diesem identisch, folglich unwirksam ist, indem — wie oben gezeigt — die churfächsischen

Kirchengesetze die behauptete Befreiung der Patrone keineswegs rechtfertigen. Auch abgesehen von seinem Inhalte kann dieses Attest bei aller seiner Bestimmtheit doch nicht für beweisend erachtet werden. Denn wenn auch eine Observanz in Fällen, wo es auf sie ankommt, nach § 55 I 10 Allgemeine Gerichtsordnung gleich anderen bestrittenen Tatsachen durch Beweisaufnahme ins Licht gesetzt werden muß, also auch *kann*, und wenn auch eine Tatsache nach § 10 Nr. 1 Tit. 13 l. c. für völlig erwiesen anzunehmen ist.

> wenn der deutliche Inhalt eines öffentlichen oder rekognoszierten Privat-Dokuments hinlängliche Auskunft gibt und wider die Glaubwürdigkeit desselben nichts eingewendet oder die gemachten Einwendungen unerheblich oder ungegründet befunden werden,

so sind doch nach § 127 Tit. 10 l. c. die Atteste der Landes-Kollegien, Magistrate und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörigen, *vor ihnen erfolgten Verhandlungen* als öffentliche außergerichtliche Urkunden nur alsdann zu betrachten, wenn dieselben *mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Register und Bücher* ausgestellt sind. Hier nun betrifft das fragliche Attest zuvörderst nicht eine zum Ressort der Ober-Amts-Regierung zu Budissin gehörige, *vor ihr erfolgte Verhandlung*. Dann aber fehlt auch die vorgedachte Bezugnahme auf Protokolle, Register oder Bücher überall in dem gen. Atteste. Es ist darin nur im Eingange auf die *Grundsätze des erbländischen sächsischen Kirchenrechts* als bisher in der Oberlausitz befolgt, Bezug genommen worden, aber gerade diese — alleinige — Bezugnahme ist nach dem Obigen ohne Bedeutung. Nun sollen zwar nach § 79 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung dergleichen Atteste dadurch, daß darin der dabei zum Grunde liegenden Verhandlung *nicht ausdrücklich* gedacht worden, ihre Glaubwürdigkeit nicht verlieren;

allein auch abgesehen davon, daß in dem gen. Atteste dergleichen Verhandlungen auch nicht einmal stillschweigend vorausgesetzt werden, so zeigt doch das Hofreskript vom 13. 7. 1801 (Edikten-Sammlung de 1801 Nr. 42 pag 391 seq.) — aus welchem jener Anhangs-§ entnommen ist — ganz deutlich, daß derselbe sich nur auf gerichtliche Atteste über die vor Gericht vollzogenen Handlungen im Gegensatze von solchen Atteſten beziehen soll, die nur auf dem allgemeinen Rufe, oder auf Privatwissenschaft der Mitglieder des Gerichts beruhen. Von einem Atteste der erstgedachten Art ist indessen nach dem oben Bemerkten hier nicht die Rede. Sei dem indessen auch, wie ihm wolle, so ist doch ein Gewohnheitsrecht oder Herkommen nicht ein so reines und einfaches Faktum, daß es durch eine bloße Bescheinigung seiner Existenz durch eine Behörde, ohne weiteres, für erwiesen zu achten wäre. Es bildet sich durch Meinung und Sitte des Volks, durch die Aussprüche seiner Richter und durch wissenschaftliche Bearbeitung und Entwickelung des schon geltenden und im Volke lebenden Rechts (Mackeldey's Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts § 5). Ihrem rechtlichen Begriffe nach ist Gewohnheit eine verbindliche Norm, welche ohne ein Gesetz, aus mehreren, lange Zeit hindurch fortgesetzten, gleichförmigen, in der Meinung einer moralischen Notwendigkeit öffentlich unternommenen, vernunftgemäßen Handlungen der Untertanen oder einer gewissen Klasse derselben entstanden ist.

cf. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I, Hauptstück II, Abschn. 3, S. 196 seq
Thibaut System pp § 18 sqq.
Curtius Handbuch des sächsischen Civilrechts Bd. I. pag 34.

Der Beweis einer Gewohnheit ist ungenügend, wenn er nur darauf gerichtet ist, daß dergleichen Gewohnheit wirklich in einem Orte oder Bezirke eingeführt sei, sondern es muß das Vorhandensein aller gesetzlichen Erfordernisse

bewiesen werden, wodurch die Gewohnheit eingeführt sein soll, und zwar unter Aufzählung aller dabei vorgefallenen Umstände, damit beurteilt werden könne, ob die angeführten Handlungen wirklich gleichförmig sind.

Danz l. c. p. 205

Thibaut l. c. § 20.

In allen diesen Beziehungen ist nun das fragliche Attest ganz mangelhaft, daher als Beweismittel ungenügend. Es scheint sich in der Tat nur auf die Privatwissenschaft der Aussteller zu gründen.

Wenn nun aber außerdem die Stände der Oberlausitz in ihrer gedachten Denkschrift vom 18. 12. 1833 (des Staats-Min. Akten-vol. II fol. 64) selbst anführen

daß bisher wohl immer von den Patronen freiwillige und gewiß nicht unbedeutende Beiträge (zu den fraglichen Bauten) gegeben worden seien,

so scheint dies dem behaupteten und attestierten Gewohnheitsrechte geradezu zu widersprechen, da hiernach die Eingepfarrten den baren Geldaufwand zu diesen Bauten doch nur nach Abzug der von den Patronen freiwillig hergegebenen bedeutenden Beiträge unter sich haben aufbringen können, mithin ein Haupterfordernis der Gewohnheit fehlt.

Wäre indessen gegen die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit des qu. Attestes vom 27. 8. 1821 auch nichts zu erinnern, so könnte von dessen Beweiskraft doch nur in einzelnen streitigen Fällen die Rede sein. Es müßte doch immer in künftigen Prozessen, wenn der Patron sich auf dasselbe beriefe, die Gegenpartei darüber gehört und ihr überlassen werden, dasselbe als beweislos oder ungenügend anzufechten und es müßte immer der richterlichen Beurteilung überlassen werden, demselben den ihm gebührenden Wert anzuweisen. Auf keinen Fall ist dies Attest geeignet, für sich allein die Existenz einer solchen provinzialrechtlichen

Gewohnheit, als rechtlich bestehend und eine allgemeine gesetzliche Norm bildend, nachzuweisen, welche nach § 3 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 aufrecht erhalten werden und den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts vorgehen soll.

Nach allem Bisherigen würden wir nun die zur Beratung gestellten Fragen — mit dem Bemerken, daß der ad 2 (des Erlasses v. 25. 8. 1842) allegierte § 5 Abs. 2 des Publikations-Patents vom 15. 11. 1816 wohl nur bei Entscheidungen früherer Fälle inbetracht kommen möchte — dahin beantworten,

ad 1: daß in den vormals Sächsischen Landesteilen über die Befreiung der Kirchen-Patrone von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, keine bestimmte und als Provinzial-Recht anzuerkennende gesetzliche Vorschriften existieren, denen nach Maßgabe § 3 des Patents eine fortbestehende gesetzliche Kraft beigelegt werden könnte,

ad 2: daß die über die Unterhaltung geistlicher Gebäude verordnenden älteren Churſächsischen Gesetze, in Ansehung des Rechtsverhältnisses der Kirchen-Patrone allerdings für dunkel und zweifelhaft zu erachten sind,

ad 3: daß in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen das Beitrags-Verhältnis der Patrone bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten gegenwärtig nach den Grundsätzen des allgemeinen Land-Rechts zu bestimmen und dabei als nächstes Entscheidungs-Prinzip Vertrag, Judikat und die im Kirchspiel etwa gebildete Observanz zu berücksichtigen sei.

Ew. Exzellenz haben uns nachträglich unter dem 5. September d. J. (1842) einige Immediat-Vorstellungen mehrerer Rittergutsbesitzer und Kirchen-Patrone im Herzogtum Sachsen, des Kammerherrn von Wuthenow und Consorten — welche wir in den Anlagen ganz gehorsamst zurückreichen — zur Benutzung bei Abfassung des erforderten Gutachtens mitgeteilt. Darin findet sich indessen nichts, was von Belang oder nicht

schon in Obigem erwogen wäre. — Es wird genügen aus der der Supplik des Kammerherrn von Wuthenow und Consorten beigefügten Deduktion folgendes hervorzuheben. Es heißt darin unter anderem:

1. Da in der fraglichen Rechts-Materie — betreffend die Unterhaltung der geistlichen Gebäude — namentlich im § 710 Titel 11 Teil II das allgemeine Land-Recht sich selbst als subsidiär ankündige und auf Provinzial-Rechte verweise, so könne es nur die Meinung des Gesetzgebers sein:

„bei einem einzelnen Rechtsinstitut, welches sich seiner Natur und geschichtlichen Entwicklung nach gänzlich auf Lokal-Verhältnisse stütze, die selbständige Ausbildung jeden Orts nachzugeben, sogar vorauszusetzen, sich daher der Einwirkung durch die allgemeine Landesgesetzgebung möglichst zu enthalten."

Solchergestalt müßten unter den aufrecht zu erhaltenden älteren Rechtsnormen, alle und jede, über ein dergleichen spezielles Verhältnis vorhandenen Rechte und Gewohnheiten, welche dasselbe bis zur Einführung der neuen Gesetzgebung bestimmt, ganz abgesehen von dem strengeren Begriff des eigentlichen Provinzial-Rechts, verstanden werden. Diese Herleitung endigt damit, daß die einem Staate neu einverleibten Distrikte, wenn sie auch früher mit einem anderen Staate ein politisches Ganze gebildet, gegen den neuen Staat immer nur als Provinz erscheinen könnten.

Auf diese Weise wird versucht, die Meinung geltend zu machen, daß die Verordnung der Sächsischen Gesetze über das Rechtsverhältnis der Patrone — von denen als unzweifelhaft vorausgesetzt wird, daß sie die Immunität der Patrone begründeten — in Beziehung zum allgemeinen Land-Recht als ein Provinzial-Recht bestehen geblieben seien.

Dieser Versuch ist indessen, auch abgesehen von der oben

nachgewiesenen Unrichtigkeit jener Voraussetzung verfehlt; der Begriff des Provinzial-Rechts darf nicht doppelsinnig aufgefaßt werden; aus den Prämissen der Herleitung geht nur hervor, daß die Orts-Observanzen ihre Kraft behalten müssen, und daß diese zunächst zu berücksichtigen sind, ist oben ausgeführt, nicht aber ist die Folgerung gerechtfertigt, daß die frühere Sächsische Gesetzgebung über diese Materie ein Provinzial-Recht bilde; dies Argument beweist zuviel, denn danach würde auch in anderen privatrechtlichen Materien das allgemeine Land-Recht von dem Sächsischen Rechte als einem Provinzial-Recht ausgeschlossen werden, und das allgemeine Land-Recht wäre ganz wirkungslos, eigentlich garnicht eingeführt.

2. wird gesagt: die landrechtliche Bestimmung über den hohen Beitragsanteil der Patronen — bei Landkirchen zwei Drittel — lasse sich in den älteren Provinzen daraus erklären, daß in einem großen Teile der älteren Provinzen die Bauern nicht Grund-Eigentümer ihrer Stellen, sondern nur lassitische Nutznießer gewesen, indem Grund und Boden dem Rittergut gehört habe. Anders verhalte es sich in dem neu acquirierten Herzogtum Sachsen, wo in Beziehung auf den bäuerlichen Grundbesitz gerade das entgegengesetzte Verhältnis vorwalte, weil die Bauern fast ohne Ausnahme freie Eigentümer seien.

Diese Ansicht ist nicht aus der richtigen Quelle geschöpft, da die Rechte und Pflichten der Glieder einer Kirchengesellschaft nicht aus dem Herren- und Untertanen-Verhältnis beurteilt werden dürfen. Hier ist nicht vom gutsherrlich-bäuerlichen, sondern von einem sozialen Parochialverbande die Rede.

Indem Ew. Exzellenz wir die Beilagen der Verfügung vom 25. 8. d. J. beikommend zurückreichen, zeigen wir der uns erteilten allgemeinen Anweisung gemäß ganz gehorsamst an, daß sich sämtliche zeitige Mitglieder des ersten Senats unseres Collegii, zu dessen Entscheidung Streitigkeiten der fraglichen

Art gehören (10 an der Zahl), mit der oben entwickelten Ansicht einverstanden erklärt haben.

Berlin, den 31. October 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Sack. Bu Richter. Reinhart. Scheffer. Freiherr v. Gärtner. Jacobi. v. Tschirschke. Spons. Seliger. Kuhlmeyer. Zwicker. Wilke. Oppermann. v. Winterfeldt. Thüm. Gelpke. Elsner. Hoeppe. Wilke II. Scholtz. Fromholz. Krönig. ner. oyen. Hasspflug. Ulrich Thiel. Rintelen.

VI. Die Wendung im siebenten Provinzial-Landtag.

1. Aeußerung der Regierung.

Das Staats-Ministerium beschloß, dies Gutachten zu veröffentlichen und die gesetzgeberische Regelung als erledigt auf sich beruhen zu lassen. Zunächst eröffnete es den zum 7. Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Provinz Sachsen am 3. 4. 1843:

In der dem diesjährigen Provinzial-Landtage von dem unterzeichneten Staats-Ministerium vorgelegten Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch den früheren Allerh. Landtags-Abschied noch nicht erledigten Gegenstände befinden, ist mit Bezugnahme auf den A. H. Landtags-Abschied vom 24. 10. 1831*) zu I, erwähnt worden, daß über die Frage

wie die Beitragsverbindlichkeit der Kirchen-Patrone zu Kirch-, Pfarr- und Schul-Baukosten in den vormals Säch-

*) Nach dem dritten Landtage.

sischen Landesteilen nach den bestehenden Gesetzen zu bestimmen sei, ein Gutachten des Geh. Ober-Tribunals erfordert worden sei, nach dessen Eingang die legislative Beratung über diesen Gegenstand wieder aufgenommen werden soll.

Dieses Gutachten (v. 31. 10. 1842) ist eingegangen. In demselben hat sich das Geh. Ober-Tribunal zu dem Resultat vereinigt:

— folgen die drei Entscheidungssätze des Gutachtens wie vorstehend Seite 142 ad 1. bis 3. —

In Erwägung dieses Resultats des von dem höchsten Gerichtshofe erstatteten Gutachtens haben S. M. der König laut Allerhöchster Ordre vom 17. v. M. (März 1843) anzuerkennen geruht, daß danach das Bedürfnis eines neuen Gesetzes über die Verbindlichkeit der Patrone in den vormals Sächsischen Landesteilen, zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten beizutragen, sich von selbst erledigt und eine Veröffentlichung des Inhalts des auf einem Plenar-Beschlusse beruhenden Gutachtens genügen wird, um den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten für die Behandlung der Fälle, in denen jene Verbindlichkeit zur Frage kommt, eine feste gleichmäßige Grundlage zu gewähren.

Zugleich haben S. M. das Staats-Ministerium zu ermächtigen geruht, hiervon den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Provinz Sachsen Mitteilung zu machen. Diesem A. H. Befehle wird hierdurch mit dem Bemerken genügt, daß für die bald-möglichste Veröffentlichung des vorerwähnten Gutachtens des Geheimen Ober-Tribunals Sorge getragen werden soll.

2. Verhandlung von Landtags-Mitgliedern.

Bei dem Landtag indessen wurde nun, nachdem die Regierung vom Herbeiführen einer Vereinbarung Abstand ge-

nommen hatte, eine solche seitens der Ritterschaft angeregt. Als Vorsitzender des Ausschusses für das Provinzial-Recht des Herzogtums Sachsen lud der Landrat von Leipziger „die Mitglieder des 1. und 2. Standes aus dem Herzogtum Sachsen" zu einer Sonderberatung am 5. und wieder am 11. April 1843 ein. Der Entwurf des Provinzial-Rechts war nämlich derselben Tagung des Provinzial-Landtages vorgelegt. Danach (s. Pinder, Provinzialrecht, Entwurf Seite 251 bis 307, Begründung Seite 324 bis 378) sollten — kurz gesagt — die Patrone in der Regel nach dem Verhältnis ihres Grundbesitzes in der Parochie zu dem übrigen Grundbesitz beitragen, ebenso die Rittergutsbesitzer ohne Patronats-Recht nach ihrem Besitze; von Hand- und Spanndiensten sollten die Patrone frei sein außer für ihre etwaigen Rustikal-Hufen. Von einer Beitragspflicht des Patronats als solchen war trotz § 1511 ff. bis auf verschwindende Ausnahmen abgesehen, an eine Mehrbelastung derjenigen Patronate, die nicht an Grundbesitz haften, noch nicht gedacht.

Ueber die Verhandlungen der 19 Herren, die am 5. und 11. April 1843 zusammenkamen, wurde Folgendes aufgezeichnet:

5. 4. 1843: Der von dem unterzeichneten Direktor des Ausschusses für das Provinzial-Recht des Herzogtums Sachsen an sie ergangenen Einladung gemäß hatten sich die nebenstehend verzeichneten verehrten Mitglieder des 1. und 2. Standes aus dem Herzogtum Sachsen zu einer Konferenz versammelt, um sich in Gemäßheit der in der Ausschußsitzung vom 28. v. M. getroffenen Verabredung darüber näher zu beraten, ob und in welcher Art man sich über eine angemessene Beitragspflichtigkeit der Kirchen-Patrone und der eingepfarrten Rittergüter zu Geistlichen und Schulbauten vereinigen wolle. Das Königlich Sächsische Gesetz vom 8. März 1838 war in mehreren Exemplaren eingegangen und wurde in seinen einzelnen Teilen durchgegangen; demnächst aber auch die beiden

Preußischen Gesetzes-Entwürfe, welche in den Jahren 1829 und 1837 dem Provinziallandtage zur Beratung und Begutachtung vorgelegt worden waren, ebenfalls zur Hand genommen und durchgegangen.

Die anwesenden Stände waren noch immer sehr geneigt, auf eine Vereinigung einzugehen, und eine angemessene Beitragspflicht den Kirchen-Patronen, insofern sie in der Parochie angesessen sind, und den eingepfarrten Rittergütern zuzugestehen, jedoch war man darüber schwankend, ob man dabei das Königlich Sächsische Gesetz oder den Preußischen Gesetzentwurf von 1837 zur Basis nehmen wollte.

Endlich erklärte sich die Stimmenmehrheit für den letzteren, jedoch mit einigen Modifikationen nach dem Königlich Sächsischen Gesetz, welche näher angedeutet wurden, und beauftragte man endlich den unterzeichneten Ausschußdirektor, Landrat von Leipziger, nach der heutigen Beschlußnahme einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten und zur anderweiten Beratung und resp. Genehmigung vorzulegen.

11. April 1843.

Bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter zu Geistlichen und Schulbauten, welchen der unterzeichnete Landrat von Leipziger in der Konferenz vom 5. April auszuarbeiten übernommen hatte, war derselbe auf einige Schwierigkeiten gestoßen, auch hatten einige der Herren Rittergutsbesitzer dazu noch Vorschläge gemacht, welche von den am 5. d. M. gefaßten Beschlüssen abwichen, daher eine abermalige Beratung hierüber notwendig wurde.

Es waren deshalb die sämtlichen Mitglieder des 1. und 2. Standes, soweit sie zum Herzogtum Sachsen gehören, zu einer anderweiten Konferenz eingeladen; und die am Rande angegebenen erschienen.

Indessen hatte man in Erfahrung gebracht, daß gestern Se. Erlaucht dem Herrn Landtagsmarschall Grafen von Stollberg-Wernigerode ein Reskript des hohen Staatsministeriums,

diese Angelegenheit betr. mitgeteilt worden sei, welches man sich sofort zu verschaffen wußte.

Der Inhalt dieses Reskripts wurde nun zuvörderst den anwesenden Hochverehrl. Ständen zur Kenntnisnahme und eventl. weiteren Beschlußnahme mitgeteilt, worauf man einstimmig dahin übereinkam:

daß zuvörderst durch Herrn Stadtrat Rasch, welcher seine desfallsige Vermittelung angeboten, die bäuerliche Deputierten von dem Inhalt des Staatsministerial-Reskripts in nähere Kenntnis gesetzt und befragt werden sollten, ob sie noch geneigt wären, auf einen Vergleich einzugehen, welchem hauptsächlich das Königlich Sächsische Gesetz vom 8. März 1838 jedoch mit einigen Modifikationen zu Grunde zu legen sein dürfte, als wozu der 1. und 2. Stand sich umsomehr bereit erklärte, als durch das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals die Rechtsunsicherheit keineswegs beseitigt, vielmehr den Prozessen Tür und Tor aufgelassen sei, indem darin gesagt: daß vor den landrechtlichen Bestimmungen die im Kirchspiel sich gebildete Observanz berücksichtigt werden solle, und eine Observanz, wenn nicht etwa die sämtlichen Baukosten bisher aus dem Kirchenärar berichtigt worden sind, sich wohl überall gebildet haben, jedoch in den meisten Fällen wohl erst im Wege des Prozesses zu erweisen sein möchte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Landrath von Leipziger. von Krosigk. von Wedell.
Graf von Helldorf. Graf von Keller. Graf zu Solms.
Graf Werthern-Beichl. Frhr. von Münchhausen. v. Ponikau.
Graf von Seydewitz. Frhr. von Friesen. von Schönberg.
von Goldacker. Graf Zech-Burkersrode. von Lattorff.
von Breitenbauch. Pfaff. von Helldorff.

Darnach kamen am 20. April 1843 Landtagsmitglieder aus dem Herzogtum Sachsen von allen vier Ständen, und

zwar 12 vom 1. und 2. Stande und 10 vom 3. und 4. Stande zusammen. Der Verhandlungsbericht lautet:

Zu einer anderweiten Berathung und gemeinschaftlichen Einigung über den dem jetzigen Landtage noch zur Erledigung vorliegenden Gegenstand,

betreffend:

die Beitragsverbindlichkeit der Kirchen-Patrone zu Kirchen, Pfarr- und Schul-Baukosten in den vormals sächsischen Landesteilen,

hatten sich am heutigen Nachmittag 5 Uhr mit Vorwissen des Herrn Landtagsmarschalls regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht die nebenstehend benannten Mitglieder der Stände-Versammlung aus dem Herzogthum Sachsen des ersten, zweiten, dritten und vierten Standes im Sitzungssaale des Ständehauses versammelt.

Es wurde das über die erste derartige Konferenz aufgenommene Protokoll vom 25. März cr. verlesen, genehmigt und allseitig unterschrieben, sodann aber einerseits von dem Landrath von Leipziger, andererseits von dem Stadtrath Rasch kürzlich referiert, was bisher über den Gegenstand in den deshalb gehaltenen Separat-Konferenzen des ersten und zweiten Standes unter sich, in Gemäßheit der vorgedachten ersten, vorläufigen und gemeinschaftlichen Konferenz-Verabredungen, nachdem jedem Mitgliede ein Exemplar des betr. Königlichen Sächsischen Gesetzes vom 8. März 1838 zugekommen, theils vor, theils nach dem Eingange des jüngsten hohen Staatsministerial-Erlasses vom 3. d. Mts. berathen und plazitiert worden.

Es ergab sich hiernach von beiden Seiten übereinstimmend der Wunsch:

daß zur Vereinigung der gegenseitigen Interessen bei dem nun im legislativen Wege zu erledigenden Gegenstande das nur gedachte Königliche Sächsische Gesetz vom 8. März 1838 als Grundlage angenommen, die ferner gemeinschaft-

liche Berathung nur auf die etwa in Vorschlag zu bringenden einzelnen Modifikationen beschränkt und demgemäß des Königs Majestät gebeten werden solle, dem nächsten Provinziallandtage einen mit Berücksichtigung der diesseitigen Wünsche ausgearbeiteten neuen Gesetzentwurf zur gutachtlichen Aeußerung Allerhuldreichst vorlegen zu lassen.

Der Wunsch, jenes Königl. Sächsische Gesetz zur Basis anzunehmen, wurde allseitig um deswillen für vollkommen gerechtfertigt erachtet, weil dasselbe aus den Eigentümlichkeiten der sächsischen Verhältnisse hervorgegangen, von den Ständen des Königreichs Sachsen berathen und angenommen, und schon dieses historischen Grundes wegen, sowie übrigens auch nach den darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, am geeignetsten gehalten wird, die allseitigen Interessen zu vereinigen und abweichende Sonder-Interessen zurückzuhalten.

Als vorzuschlagende Modifikationen wurden hiernächst folgende Gegenstände zur Sprache und Berathung gebracht:

1.

Nach § 10 des Königlich Sächsischen Gesetzes soll eine Befreiung von Parochiallasten dann aufrecht erhalten werden,

wenn selbiges einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse zugestanden worden ist.

Hiergegen wird von Seiten der Rittergutsbesitzer remonstriert und, nach gegenseitigem Austausch der Ansichten von allen Seiten zugestanden:

daß gültig abgeschlossene Verträge überhaupt, wenn sie nicht für einen konkreten Fall, sondern ausdrücklich für alle künftigen Fälle bestimmt sind, fernerhin ohne einen weiteren Nachweis aufrecht erhalten werden möchten,

weil es doch nicht angemessen erschien, dergleichen für die Zu-

kunft freiwillig eingegangener Verträge wieder in Zweifel zu ziehen und einer nachträglichen Rechtfertigung zu unterwerfen, was man nach Befinden im vorkommenden Falle der richterlichen Kognition überlassen könne.

Außerdem aber wird auch noch von einigen Mitgliedern der Versammlung die Behauptung aufgestellt:

daß bestehende rechtskräftige Entscheidungen ebenfalls ganz unbedingt für die Zukunft ihre Gültigkeit behalten müßten und nicht gesetzlich in Zweifel gezogen, sondern nur rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf künftige Fälle der richterlichen Kognition unterworfen werden dürften,

weil sonst aller Rechtszustand zweifelhaft gemacht und einem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde.

Gegen diesen Einwurf wurde jedoch erwidert, daß aber der bisherige Mangel an allen gesetzlichen Bestimmungen über das in Frage stehende Rechtsverhältnis und die daraus hervorgegangene Unsicherheit des Rechtszustandes der notwendige Grund zu der in dem Königl. Sächsischen Gesetze aufgenommenen Bestimmung sei, weil, wie bekannt, die bisherigen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichtshöfen nach ganz verschiedenen Ansichten oft höchst widersprechend entschieden worden seien.

Man ließ hierauf mit alleiniger Ausnahme dreier dissentierenden Stimmen, nämlich

des Vertreters des Herrn Grafen Stolberg-Stolberg,
des Vertreters des Herrn Grafen Stolberg-Roßla und
des Rittergutsbesitzers Herrn von Münchhausen

den Einwurf, rücksicht der Judikata, fallen.

2.

Der § 11 des sächsischen Gesetzes bestimmt: „Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welcher der Rittergutshof eingepfarrt ist."

Gegen diese Bestimmung wird zur Herstellung einer allgemeinen Gleichstellung beantragt und zugestanden:

daß auch die in anderen Parochien gelegenen Rittergutsgrundstücke zu den dortigen Parochiallasten als fernerhin, jedoch immer nur nach demselben ermäßigten Maßstabe wie die Rittergüter überhaupt, beitragspflichtig sein sollen.

Auf diese Weise kommt, wie man meint, nicht nur Uebereinstimmung in das Gesetz, da nach § 3 desselben alle fernerhin mit Recht für beitragspflichtig erklärt sind, sondern es werden dadurch auch Ungleichheiten zwischen den Rittergütern, deren ganzer Komplexus in einer einzigen Parochie liegt und deshalb daselbst vollständig herangezogen wird, und denjenigen Rittergütern ausgeglichen, die zerstückelt in verschiedenen Parochien liegen und deshalb in der einen Parochie, wo der Rittergutshof sich befindet, vielleicht nur unverhältnismäßig gering herangezogen werden können, wogegen sie in den anderen Parochien ihren mitunter wohl bedeutenderen Grundstücksbesitz jeder Beitragspflicht und Mitleidenheit entziehen würden.

3.

Wie bereits in zwei früheren diesseitigen, dem dritten und fünften Provinzial-Landtag zur Berathung vorgelegenen Gesetz-Entwürfen aufgenommen worden war; so wird auch jetzt wieder, obgleich es sich wohl schon von selbst versteht, allseitig eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz darüber:

daß nach gleichem Maßstabe, wie die Rittergüter, auch die Domänen des Fiskus beitragspflichtig sind,

beantragt; jedoch wird in dieser Beziehung die im § 20 des Königlich Sächsischen Gesetzes aufgenommene Bestimmung,

wonach in jedem einzelnen Falle der Beitrag der Staatsgüter von der betreffenden Staatsbehörde bestimmt werden solle,

ausdrücklich widersprochen, da durch eine solche Vorschrift der Grundsatz selbst, wenigstens in der Ausführung, leicht elidirt

werden könnte, und es nur zur Beruhigung führen kann, wenn der Fiskus wegen seiner Domänen sich ganz gleichmäßig unter das Gesetz stellt.

4.

Einverstanden mit dem in dem Königlichen Sächsischen Gesetze festgehaltenen Grundsatze (§ 16):

daß der Patron, als solcher, nicht beitragspflichtig ist, wenn er nicht Grundbesitz in der Parochie hat oder darin wohnt,

wonach also die Rittergutsbesitzer rücksichtlich der hierher bezüglichen auswärtigen Patronate von einer gesetzlichen Beitragspflicht entbunden bleiben werden, wünscht und beantragt man jedoch:

daß von Seiten des Staats, wo er selbst Patron ist, ohne dabei mit Grundbesitz betheiligt zu sein, anstatt der bisher in einzelnen Fällen bewilligten Gnadengeschenke, künftig vielmehr eine generelle Beitragsverpflichtung nach einem billig angemessenen Aequivalent anerkannt und gesetzlich ausgesprochen werden möchte.

Man glaubt auf ein solches entgegenkommendes Zugeständnis sich um so mehr Hoffnung machen zu dürfen, als gerade hierin ein besonderer Grund zu dem gegenseitigen Einverständnis der vier Stände unter sich in der Hauptsache gelegen hat.

5.

In Rücksicht auf das Beitragsverhältnis der Rittergüter ist man in der Hauptsache mit den in den §§ 14 und 15 des Königlich Sächsischen Gesetzes enthaltenen materiellen Bestimmungen, jedoch nur unter folgenden, zum Teil schon auf dem dritten Provinziallandtage bei Beratung des damaligen Gesetzentwurfes in Vorschlag gekommenen Modifikationen einverstanden:

1. Nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke kommen in Berechnung; Anger und Lehden dagegen

bleiben gegenseitig ganz unberücksichtigt; auch werden Gärten als Zubehör der Häuser nicht besonders angeschlagen;

2. die Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke aber werden durchgängig nur wie ein Dritteil des Ortlandes nach ihren Flächenraum angeschlagen;

3. ein jedes bewohnte Haus gilt mit Einschluß der Hausgärten für sieben und einen halben Morgen Ortland.

Nach diesen Modalitäten soll aber nun das Verhältnis der Rittergüter zu den Parochialgemeinden gegenseitig ermittelt und festgestellt, nicht aber die Subrepartition in den Gemeinden selbst vorweg gesetzlich geregelt, vielmehr soll diesen letzteren die eigene beliebige Spezial-Verteilung unter sich lediglich überlassen werden.

6.

In den vorkommenden einzelnen Fällen, wo ein Rittergutsbesitzer eine Privat-Kapelle hat und unterhält, ist wegen der Parochialverbindlichkeiten oder Immunitäten lediglich das bisherige Verhältnis, je nachdem Gebrauch von der Kirche und von der Kapelle gemacht wird, ferner aufrecht zu erhalten.

Bei dem am 23. desselben Monats im Sitzungssaale des Landschaftshauses in Gegenwart der Deputierten des Herzogtums Sachsen aus allen vier Ständen erfolgten Vorlesen dieses Protokolls, wurde dasselbe, nur mit dem Zusatze:

daß rücksichtlich der Judikate die Bestimmung des § 10 des Sächsischen Gesetzes auch auf den letzten Satz im § 15 desselben Gesetzes, also im umgekehrten Falle, Anwendung finden möge,

nicht bloß allseitig angenommen, sondern es wurde sogar im erfreulichsten allgemeinen Einverständnisse, im Allgemeinen noch nachträglich beschlossen:

daß an des Königs Majestät, anstatt zu erbittende Vorlegung eines Gesetzentwurfes, vielmehr sogleich der ehrfurchtsvollste Antrag gestellt werden soll:

nach Maßgabe des materiellen Inhalts des Königlich Sächsischen Gesetzes, mit bloßer Berücksichtigung der diesseits in Vorschlag gebrachten Modifikationen, jedoch auch ohne von dem materiellen Inhalte jenes in Bezug genommenen Gesetzes irgend eine wesentliche Bestimmung hinwegzulassen, sogleich ein neues ähnliches Gesetz für das Herzogtum Sachsen und die etwa sonst gleichmäßig beteiligten Landesteile Allergnädigst emanieren zu lassen, bis dahin aber inzwischen wieder eine Suspension der schwebenden Prozesse auszusprechen.

3. Denkschrift des 7. Provinzial-Landtags vom 25. 4. 1843.

Um die Unsicherheit des Rechts zu beseitigen, welche in Beziehung auf die Verpflichtungen der Patrone gegen die zu ihrem Patronat gehörigen Kirchen und Schulen in den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen in mehreren von einander abweichenden Rechtssprüchen sich neuerlich gezeigt hatte, geruhte Seine Majestät der hochselige König schon im Jahre 1829 dem damals zusammenberufenen 3. Sächsischen Provinzial-Landtage einen vom Staats-Ministerium abgefaßten Gesetzentwurf zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

So dankbar nun auch die damals versammelten Sächsischen Provinzial-Stände die landesväterliche, wohlmeinende Absicht anerkennen mußten, so wollte es doch nicht glücken, eine gütliche Vereinigung der Meinungen zustande zu bringen, weil der 1. und 2. Stand aus dem Herzogtum Sachsen behauptete, daß ihnen nach Sächsischem Recht und althergebrachtem Herkommen eine gänzliche Befreiung von allen Parochiallasten zustehen und ihnen dieses wohlerworbene Recht weder durch Einführung des A. L.-R. noch durch Emanation eines neuen Gesetzes entzogen werden könne.

Indessen hatte doch der dazu ernannte Ausschuß den Gesetzentwurf in seinen einzelnen Teilen durchgegangen und evtl. mehrere Veränderungen und Ergänzungen in Vorschlag gebracht.

Hierauf gaben Seine Majestät der hochselige König den im Jahre 1837 zum 5. Sächsischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen mittels Allerhöchsten Dekrets vom 30. 6. 1837 zu erkennen: Da auf dem 3. Sächsischen Provinzial-Landtage über die zur gutachtlichen Beratung gestellte Verpflichtung der Patronen in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen, zu den geistlichen und Schulbauten beizutragen, eine Vereinigung nicht zustande gekommen sei, die von der Minorität verteidigte gänzliche Immunität der Rittergüter indessen in der früheren Verfassung keine Bestätigung finde, so wolle Seine Majestät vor weiterer gesetzlicher Anordnung, in Erwägung, daß auch in früheren Zeiten die Patrone durch freiwillige Beiträge jedem Zwange zuvor gekommen, den Ständen noch einmal Gelegenheit verschaffen, ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die geistlichen und Schulbauten durch ein freiwilliges Uebereinkommen, welchem Seine Majestät die landesherrliche Sanktion erteilen könne, für die Zukunft festzustellen, zu welchem Behuf der Landtagsmarschall Graf zu Stolberg-Wernigerode beauftragt worden sei, eine den Verhältnissen angemessene Vereinigung zu ermitteln. Sollte wider Erwarten keine Vereinigung erzielt werden, so solle die legislatorische Bestimmung unverzüglich erfolgen, da die Sache in der bisherigen ungewissen Lage nicht länger verbleiben könne.

Allein die anwesenden Mitglieder des 1. und 2. Standes aus dem betreffenden Landesteile wollten sich unter Berufung auf die ihnen nach Gesetz und Observanz zugestandene Freiheit auch auf diese Allerhöchste Veranlassung zur Uebernahme einer verhältnismäßigen Beitragspflicht durchaus nicht verstehen und konnte deshalb eine Vereinigung auch auf dem 5. Provinzial-Landtage nicht zustande gebracht werden.

Bei den späteren Beratungen des Provinzial-Rechts ist dieser Gegenstand ebenfalls wiederholt zur Sprache gekommen, allein auch bei dieser Gelegenheit fand unter den verschiedenen

Ständen stets eine Verschiedenheit der Meinung statt, indem der 1. und 2. Stand gänzliche Immunität nicht allein der Patrone als solche sondern auch der eingepfarrten Rittergüter von allen Parochiallasten behaupteten, der 3. und 4. Stand aber dies nicht zugeben wollten.

In den § 754 des Herzoglich Sächsischen Provinzial-Gesetz-Entwurfs, welcher dem 6. Provinzial-Landtag zur Beratung und Begutachtung vorgelegt worden, war jedoch die Immunität der Patrone und eingepfarrten Rittergüter, insofern nicht auf rechtsverbindliche Weise ein anderes festgesetzt ist, ausdrücklich ausgesprochen worden; bei der seitens der Provinzialstände aus dem Herzogtum Sachsen erfolgten Beratung des Provinzial-Rechts widersprachen jedoch der 3. und 4. Stand dem Inhalt dieses § und beriefen sich auf ihre früheren motivierten Einwendungen, weshalb man sich daher einstimmig bewogen fand, die Sache lediglich der Allerhöchsten Entscheidung anheimzugeben, da sich allgemein das Vertrauen aussprach, daß dabei die Rechte eines jeden Standes sorgfältig erwogen werden würden.

(Gutachten vom 24. Juni 1841).

Als nun die zum 7. Sächsischen Provinzial-Landtage versammelten Stände aus dem Herzogtum Sachsen zu einer Beratung über die 2. Proposition des Allerhöchsten Decrets vom 23. 2. d. J. (1843), die Bearbeitung der Provinzial-Rechte betreffend, zusammengetreten waren, so wurde auch dieser solange strittig und unerledigt gebliebene Gegenstand abermals in Erwägung gebracht.

Eingedenk dessen, daß Seine Majestät der hochselige, von uns so innigst verehrte und heißgeliebte König ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Ständen des Herzogtums Sachsen in dieser Beziehung so dringend gewünscht hatten, und fest überzeugt, daß es auch Euer Königlichen Majestät schon so wiederholt bewiesenen landesväterlichen Absichten nur angenehm und erfreulich

sein könne, wenn zwischen den verschiedenen Ständen des Herzogtums Sachsen über diesen Gegenstand eine gütliche Vereinigung getroffen würde, damit durch legislative Bestimmungen dieser traurige Zustand der Rechtsungewißheit, welcher das wünschenswerte gute Vernehmen zwischen den Gutsherrschaften und Gemeinden schon so oft gestört, eine Menge Mißhelligkeiten zwischen ihnen hervorgerufen und beiden Teilen schon enorme Summen von Prozeßkosten verursacht haben, endlich beseitigt werden, sprachen in dieser Versammlung der Stände aus dem Herzogtum Sachsen die Mitglieder des 1., 2. und 4. Standes einstimmig auf das dringendste und lebhafteste den Wunsch aus

daß es doch auf die eine oder die andere Weise gelingen möchte, eine angemessene freiwillige Vereinigung zu treffen.

Auch die anwesenden Mitglieder des 3. Standes, obschon weniger beteiligt, hielten dies für sehr wünschenswert und boten auf das Bereitwilligste ihre Vermittelung an.

Es wurden nunmehr verschiedene Vorschläge zu einer Vereinigung gemacht, unter andern erwähnten auch mehrere Mitglieder der Versammlung, daß am 8. 3. 1838 im benachbarten Königreich Sachsen ein Gesetz über die Parochial-Verhältnisse erschienen sei, welches auch ein angemessenes Beitragsverhältnis der Rittergüter reguliere, und teilten die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes mit.

Man beschloß hierauf einstimmig, den weiteren Vergleichsverhandlungen, natürlich mit Vorbehalt angemessener Modifikationen, das Königl. Sächsische Gesetz zum Grunde zu legen und sich zunächst in den einzelnen Ständen darüber zu beraten. Dies war denn auch, nachdem man sich eine Anzahl Exemplare des Sächsischen Gesetzes verschafft hatte, in verschiedenen Konferenzen geschehen, und war man dabei in der Hauptsache:

daß nämlich eine gütliche Vereinigung auf angemessene Weise jedenfalls herbeigeführt werden möchte,

durchaus einverstanden, man hielt jedoch einerseits einige Veränderungen des Königlich Sächsischen Gesetzes für notwendig, andererseits wollte man lieber auf den dem 5. Sächsischen Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwurf rekurrieren.

Es sollte nun eine Konferenz der sämtlichen Stände aus dem Herzogtum Sachsen eben anberaumt werden und hoffte man zuversichtlich, daß man sich in selbiger vollständig einigen werde, da man in der Hauptsache sich schon verständigt hatte und nur in den Nebenpunkten einige Abänderungen wünschte und alle Stände von der größten Eintracht und dringendem Wunsche, endlich zum Ziele zu gelangen, beseelt waren, als ganz unerwartet der Erlaß Ew. Majestät Staats-Ministeriums vom 3. d. M. (April 1843), durch welchen dem Landtage ein Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals in dieser Angelegenheit mitgeteilt wurde, einging, welcher die bisher so glücklich eingeleiteten Vergleichsverhandlungen beinah ganz zerstört und vereitelt hätte.

Denn man wollte von einer Seite in den Grundsätzen, welche das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals ausspricht, eine Verletzung der wohlerworbenen Privatrechte, deren Besitz und Genuß in dem Patente wegen Besitz-Ergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen vom 22. Mai 1815 jedermann ausdrücklich und feierlichst zugesichert worden ist, und eine Nichtbeachtung der im Herzogtum Sachsen bestandenen besonderem Rechte, deren gesetzliche Kraft und Gültigkeit nach § 3 des Patents wegen Einführung des ALR. im nur gedachten Landesteile vom 15. 11. 1816 dergestalt fortbestehen soll, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des ALR. beurteilt und entschieden werden sollen, finden, und glaubte dagegen feierlichst protestieren zu müssen.

Ferner war der 1. und 2. Stand der Meinung, daß sich die Sache für die Patrone insofern günstiger gestalte, als in

dem Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals ausdrücklich ausgesprochen sei, daß als nächstes Entscheidungs-Prinzip die im Kirchspiel etwa gebildete Observanz berücksichtigt werden solle, und es in den meisten Fällen nicht schwer halten dürfte, eine solche Observanz für die Immunität der Patrone zu erweisen.

Der 3. und 4. Stand konnte das Letztere zwar nicht in Abrede stellen, zog jedoch andererseits in Erwägung, daß in vielen Fällen Observanz nicht vorhanden oder doch nicht juristisch nachzuweisen sein dürfte und dann, wenn auch kein Vertrag oder Judikat vorhanden, das A. L.-R. angewendet werden solle, wonach der Patron zwei Drittel der Baukosten zu tragen hat, und daß daher den betreffenden Landgemeinden eine erhebliche Erleichterung in Tragung der Parochiallasten zu teil werden würde.

Bei ruhiger und reiflicher Erwägung vereinigten sich jedoch alle Stände zu der Ansicht

daß, da seitens des 1. und 2. Standes gewiß fast von allen Orten behauptet werden würde, daß sich solche Observanzen auf Immunität der betreffenden Patrone und Rittergüter gebildet haben, dem aber von den betreffenden Landgemeinden widersprochen werden dürfte, mithin in dieser Beziehung den Prozessen Tür und Tor offen bliebe, es immer noch im höchsten Grade wünschenswert erscheine, zwischen den auf dem Landtage hier versammelten verschiedenen Ständen des Herzogtums Sachsen eine angemessene Vereinigung abzuschließen, auf deren Grund E. M. geruhen möchten und könnten, ein Gesetz zu erlassen, welches das Beitragsverhältnis der Rittergüter zu den Parochiallasten näher reguliere und feststelle und die bestehende Rechtsunsicherheit auf ewige Zeiten beseitige.

Man war ferner damit einverstanden, daß sich das Uebereinkommen und resp. das zu erlassende Gesetz nicht blos auf die Patrone, sondern auch auf die eingepfarrten Rittergüter er-

ſtrecken müſſe, da es nach dem Sächſiſchen Recht ebenfalls zweifelhaft ſei, ob dieſe beitragspflichtig ſind oder nicht, und wenigſtens überall von den betreffenden Beſitzern behauptet würde, daß ſie nach der Obſervanz von allen Parochiallaſten frei ſind, darüber ſchon eine Menge Prozeſſe geführt ſind oder noch geführt werden und in dieſer Beziehung ebenfalls noch eine große Rechtsunſicherheit ſtattfinde, deren Beſeitigung ebenſo wünſchenswert erſcheine.

Es wurden daher die Verhandlungen über eine zutreffende Vereinigung ununterbrochen fortgeſetzt und freuen wir uns, E. M. ehrfurchtsvoll anzeigen zu können: daß ſolche einen glücklichen Erfolg gehabt haben.

Denn die Stände des Herzogtums Sachſen haben ſich vollſtändig und einſtimmig darüber geeinigt

daß das Beitragsverhältnis der Rittergüter ohne Unterſchied, ob damit das Patronatrecht verbunden iſt oder nicht, nach den Beſtimmungen des ſchon angezogenen Königlich Sächſiſchen Geſetzes vom 8. 3. 1838 geordnet und feſtgeſetzt werde und dabei nur die weiter unten erwähnten Modifikationen eintreten ſollen.

Man fand ſich hierzu deshalb bewogen, weil dieſes Königlich Sächſiſche Geſetz ebenfalls aus der in Sachſen beſtandenen Rechts-Unſicherheit und aus den Eigentümlichkeiten der Sächſiſchen Verhältniſſe hervorgegangen von den Ständen des Königreichs Sachſen beraten und angenommen worden ſei, am geeignetſten ſchiene, die allſeitigen Intereſſen zu vereinigen und abweichende Standes-Intereſſen zurückzuhalten und weil wir es am angemeſſenſten hielten, daß die Parochialverhältniſſe zwiſchen Rittergütern und Landgemeinden in dem Herzogtum Sachſen im Weſentlichen ebenſo reguliert und feſtgeſtellt werden, als es im Königreich Sachſen geſchehen, von welchem das Erſtere abgetrennt iſt, und daß ſonach die Rittergüter und Landgemeinden weder beſſer noch ſchlechter geſtellt werden, als es dort der Fall iſt.

Die Modifikationen, welche die Herzoglich Sächsischen Stände sich alleruntertänigst vorzuschlagen erlauben, sind folgende:

1. Nach § 10 des Königlich Sächsischen Gesetzes soll eine Befreiung von Parochiallasten dann aufrecht erhalten werden wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht infolge eines bloßen Herkommens oder gesetzlichen Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse zugestanden worden ist.

Wir sind aber einstimmig der Meinung, daß rechtsgültig abgeschlossene Verträge überhaupt wenn sie nicht blos für einen konkreten Fall, sondern ausdrücklich für alle künftige Fälle bestimmt sind, unter allen Umständen fernerhin aufrecht erhalten werden müssen, weil es doch im hohen Grade bedenklich und unangemessen sein dürfte, dergleichen für die Zukunft freiwillig eingegangene Verträge wieder in Zweifel zu ziehn und unter gewissen Bedingungen für ungültig zu erklären.

Dagegen waren wir mit Ausnahme von 4 Stimmen, nämlich die der 3 Vertreter der Grafen Stolberg-Roßla, Stolberg-Stolberg und S. Durchlaucht des regierenden Herzogs von Anhalt-Dessau und eines Mitgliedes der Ritterschaft darüber einverstanden: daß die Bestimmung dieses § hinsichtlich der rechtskräftigen Entscheidung beibehalten werden, weil eben der bisherige Mangel an allen gesetzlichen Bestimmungen über das in Frage stehende Rechtsverhältnis und die daraus hervorgegangene Unsicherheit des Rechtszustandes der notwendige Grund zu der in dem Königlich Sächsischen Gesetz aufgenommenen Bestimmung sei, weil, wie bekannt, die bisherigen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichtshöfen nach ganz verschiedenen Ansichten höchst widersprechend entschieden seien und weil, wenn die rechtskräftigen Entscheidungen unbedingt aufrecht erhalten werden sollen, der Fall eintreten würde:
daß unter ganz gleichen Verhältnissen das eine Rittergut nach

seinem ganzen Besitztum für ewige Zeiten beitragen, das andere dagegen für immer ganz frei bleiben, endlich ein Drittes nach dem zu emanierenden Gesetz, also nach einem ermäßigten Beitragsverhältnis zur Mitleidenheit gezogen werde,
je nachdem zufällig nach Ansicht des betreffenden Gerichts ein Rittergut im Prozeß für beitragspflichtig oder beitragsfrei gehalten worden sei oder je nachdem noch gar kein Prozeß stattgefunden habe, was man für die größte Unbilligkeit und Ungerechtigkeit halten müsse, und wiederum eine große Ungleichheit in dieser Beziehung herbeiführen werde.

Jene 4 Stimmen wollten sich aber mit diesen Grundsätzen nicht einverstanden erklären und stellten die Behauptung auf: daß rechtskräftige Entscheidungen ganz unbedingt auch für die Zukunft ihre Gültigkeit behalten müßten und nicht gesetzlich in Zweifel gezogen sondern nur rücksichtlich ihrer Anwendung auf künftige Fälle der richterlichen Kognition unterworfen werden dürften, weil sonst aller Rechtszustand zweifelhaft gemacht und einem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde.

Eine Vereinigung der beiderseitigen Ansichten war nicht zu ermitteln, daher beschlossen wurde, die Sache der Allerh. Entscheidung E. K. M. ehrfurchtsvoll anheimzustellen, wobei sich die Vertreter der beiden Grafen Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg und S. D. des Herzogs von Anhalt-Dessau den ihnen zustehenden Rekurs an S. M. den König und die Ausführung ihrer Gründe ausdrücklich vorbehielten.

2. Der § 11 des Sächsischen Gesetzes bestimmt: Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist. Gegen diese Bestimmung wird zur Herstellung einer allgemeinen Gleichheit beantragt und zugestanden, daß auch die in anderen Parochien gelegenen Rittergutsgrundstücke zu den dortigen Parochiallasten als F o r e n s e n, jedoch immer nur nach demselben ermäßigten Maßstabe wie die Rittergüter über-

haupt beitragspflichtig sein sollen. Auf diese Weise kommt, wie man meint, Uebereinstimmung in das Gesetz, da nach § 3 desselben alle Forensen mit Recht für beitragspflichtig erklärt sind und welche Bestimmung man in dem zu emanierenden Gesetze mit aufgenommen zu sehen wünscht und es werden dadurch auch Ungleichheiten zwischen den Rittergütern deren ganzer Komplexus in einer einzigen Parochie liegt und deshalb dort vollständig herangezogen wird, und denjenigen Rittergütern ausgeglichen, die zerstückelt in verschiedenen Parochien liegen und deshalb in der einen Parochie wo der Ritterhof sich befindet, vielleicht nur unverhältnismäßig gering herangezogen werden können, wogegen sie in der anderen Parochie ihren mitunter weit bedeutenderen Grundstücksbesitz jeder Beitragspflicht und Mitleidenheit entziehen würden.

3. In Rücksicht auf das Beitragsverhältnis der Rittergüter ist man in der Hauptsache mit den § 14 und 15 des Königlich Sächsischen Gesetzes enthaltenen materiellen Bestimmungen, jedoch nur unter folgenden, zu Teil schon auf dem 3. Sächsischen Provinzial-Landtag bei Beratung des damaligen Gesetz-Entwurfs in Vorschlag gebrachten Abänderung einverstanden.

a) Nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke kommen in Berechnung, Aenger und Lehden dagegen bleiben gegenseitig unberücksichtigt, auch werden Gärten als Zubehör der Häuser nicht besonders angeschlagen.

b) Die Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke aber werden durchgängig nur wie ein Drittel des Ackerlandes nach ihrem Flächenraum angeschlagen.

c) Ein jedes bewohntes Haus und resp. Gehöft, also auch das Rittergutsgehöft mit Einschluß der Hausgärten werden mit 7½ Morgen Ackerland zur Ermittelung des Beitragsverhältnisses des betreffenden Rittergutes mit zur Berechnung

gestellt, wobei jedoch mehrere in einem Gutshofe liegende Häuser nur für ein Haus angesehen werden sollen.

d) Nach den Bestimmungen in diesem § soll lediglich das Verhältnis der Rittergüter zu den Parochialgemeinden gegenseitig festgesetzt, nicht aber die Subrepartition in den Gemeinden selbst gesetzlich geregelt, vielmehr diesen letzteren die eigene Spezialverteilung der auf sie fallenden Kostenanteile unter sich nach Ortsherkommen und Gewohnheit ganz überlassen werden.

e) Am Schlusse des § 15 ist bemerkt: Auch leidet dieselbe, nämlich die Ermäßigung keine Anwendung auf solche Rittergüter, welche schon bisher zur Mitleidenheit verpflichtet gewesen sind. Auf diesen Schlußsatz soll auch die oben erwähnte Bestimmung des § 10 des Königlich Sächsischen Gesetzes rücksichtlich dergestalt Anwendung finden, daß wenn Rittergüter infolge eines bloßen Herkommens oder angeblicher gesetzlicher Verpflichtung ohne Begründung durch faktische Verhältnisse zu einer anderen Beitragspflicht rechtskräftig verurteilt worden sind, das neue Gesetz dem ungeachtet auch für diese Rittergüter maßgebend sein soll; welchem letzteren Beschluß jedoch obenerwähnte drei Stimmen aus denselben Gründen ebenfalls widersprachen.

4. Wie bereits in den zwei früheren diesseitigen, dem 3. und 5. Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes-Entwürfen aufgenommen worden war, so wird auch jetzt wieder eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz darüber, daß nach gleichem Maßstab wie die Rittergüter auch die Domänen des Fiskus beitragspflichtig sind, submissest beantragt, jedoch wird in dieser Beziehung die in § 20 des Königlichen Sächsischen Gesetzes aufgenommene Bestimmung, wonach in jedem einzelnen Falle der Beitrag der Staatsgüter von der betreffenden Staatsbehörde bestimmt werden soll, nicht beizubehalten sein, da durch eine solche Vorschrift der Grundsatz selbst wenigstens in der Ausführung leicht vereitelt

werden könnte und es nur zur Beruhigung dienen kann, wenn der Königliche Fiskus sich wegen seiner Domänen ganz gleichmäßig unter das Gesetz stellt.

5. Einverstanden mit dem im Königlich Sächsischen Gesetze festgehaltenen Grundsatz (§ 16), daß der Patron als solcher nicht beitragspflichtig ist, wenn er nicht Grundbesitz in der Parochie hat oder darin wohnt, wonach also die Rittergutsbesitzer rücksichtlich der früher bezüglichen auswärtigen Patronate von einer gesetzlichen Beitragspflicht ganz entbunden bleiben werden, was jedoch in dem neuen Gesetze ausdrücklich auszusprechen sein dürfte, wünscht oder beantragt man in tiefster Ehrfurcht, daß von Seiten des Staats, wo er selbst Patron ist, ohne dabei mit Grundbesitz beteiligt zu sein, anstatt der bisher in einzelnen Fällen bewilligten Gnadengeschenke künftig vielmehr eine generelle Beitragsverpflichtung nach einem billig angemessenen Aequivalente anerkannt und gesetzlich ausgesprochen werden möchte. Man glaubt auf ein solches entgegenkommendes Zugeständnis sich umsomehr Hoffnung machen zu können, als gerade hierin ein besonderer Grund zu dem gegenseitigen Einverständnis der vier Stände unter sich in der Hauptsache gelegen hat.

6. Endlich hält man einen Zusatz für notwendig, daß wenn in vorkommenden einzelnen Fällen ein Rittergutsbesitzer eine Privat-Kirche besitzt und unterhalten muß, wegen der Parochial-Verbindlichkeiten oder Immunitäten in dem betreffenden Kirchspiele lediglich das bisherige Verhältnis ferner aufrecht erhalten werden solle, je nachdem die Privat-Kirche von der Gemeinde mitbenutzt wird oder nicht.

Diese Verhandlungen wegen dieses Uebereinkommens sind demnächst, nachdem sie von den Ständen des Herzogtums Sachsen allenthalben genehmigt worden waren, dem versammelten Provinzial-Landtag in einer besonderen Sitzung vorgetragen worden. Es sprach sich hierbei die ungeteilte Freude darüber: daß es den auf dem 7. Provinzial-Landtage

versammelten Ständen des Herzogtums Sachsen endlich gelungen sei, ein freiwilliges Uebereinkommen wegen einer angemessenen Beitragspflicht der Rittergüter zu den Parochiallasten zustande zu bringen, um so mehr aus, als es einem großen Teil der Versammlung doch ebenfalls sehr zweifelhaft zu sein schien, ob nicht durch das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals bestehende Rechtsverhältnisse verletzt würden, was gewiß nicht in der Absicht Seiner Majestät des hochseligen Königs bei Besitzergreifung der betreffenden Landesteile oder bei Einführung des A. L.-R. in denselben gelegen habe und auch den landesväterlichen Gesinnungen Eurer Königlichen Majestät gewiß entgegen sein würde und auch von der Provinzial-Landtags-Versammlung nicht bewilligt werden könnte.

Wir fanden das Uebereinkommen den bestehenden Verhältnissen ganz angemessen und entsprechend, genehmigten dasselbe allenthalben und vereinigten uns auf den Wunsch der Stände des Herzogtums Sachsen zu dem einhelligen Beschluß, Eure Königliche Majestät ebenso dringend als in tiefster Unterwürfigkeit zu bitten: daß es Allerhöchstderselben huldreichst gefallen möge, nach Maßgabbe des materiellen Inhalts des Königlich Sächsischen Gesetzes, soweit solches auf die hiesigen Verhältnisse paßt, jedoch mit Berücksichtigung der diesseits in Vorschlag gebrachten Modifikationen und ohne von dem materiellen Inhalte jenes in Bezug kommenden Gesetzes irgend eine wesentliche Bestimmung hinwegzulassen, sogleich und ohne weitere Vorlage an die Provinzial-Stände ein neues ähnliches Gesetz für das Herzogtum Sachsen und für die Grafschaft Mansfeld altsächsischer Hoheit allergnädigst emanieren zu lassen, bis dahin aber inzwischen wieder eine Suspension der schwebenden Prozesse anzuordnen, da das dringendste Bedürfnis dafür spricht, daß dieser Rechts-Ungewißheit, welche so unzählige, jetzt zum großen Teil noch schwebende Prozesse hervorgerufen hat und noch ferner hervor-

rufen würde, so schleunig als möglich ein Ende zu machen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Untertänigkeit ersterben als Euer Majestät treugehorsamste, zum 7. Sächsischen Provinzial-Landtage versammelten Stände.

Merseburg, 25. April 1843.

4. Ausarbeitung der Verordnung.

Der ständische Antrag aus der Provinz Sachsen fand Berücksichtigung, anders als zur selben Zeit eine Denkschrift der in Berlin versammelten Brandenburgischen Stände vom 12. 4. 1843. Diese waren im fünften Landtag auf die damalige Vorlage der Regierung eingegangen und erinnerten daran im siebenten Landtage, auch der Ober-Präsident trat dafür ein. Das Staats-Ministerium ließ es aber hier bei Befolgung des Ober-Tribunals-Gutachtens bewenden.

Der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten wollte (14. 7. 1843) den Antrag der Sächsischen Provinzial-Stände in der Hauptsache aufnehmen, aber die Sistierung der Prozesse ablehnen. Der Justiz(Gesetzgebungs)-Minister von Savigny erklärte sich (6. 9. 1843) für die Suspension. Der Justiz(Verwaltungs)-Minister Mühler war (10. 10. 1843) mit Ausarbeitung eines Gesetzes auf der Grundlage der Königlich Sächsischen Bestimmungen vom 8. 3. 1838 einverstanden, aber gegen eine Suspension der Prozesse.

Der Minister von Savigny versuchte (29. 11. 1843) noch einmal den bis 1842 immer festgehaltenen Standpunkt geltend zu machen, daß man die Frage „im Herzogtum Sachsen", womit er die ehemals Königlich Sächsischen Teile der Provinz Sachsen meint, in gleicher Weise wie in der Markgrafschaft Niederlausitz regeln wollte. Bis dahin hatte man das außerdem auch für den Preußischen Teil der Ober-Lausitz beabsichtigt. Aber von da ab wird diese Gleichmäßigkeit für die drei Provinzen aufgegeben. Für die ehemals Königlich

Sächsischen Teile der Provinz Sachsen wird der Antrag der Stände von 1843 zu Grunde gelegt. Dies wird im Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen vom 30. 12. 1843 zugesagt mit dem Zusatz:

> Da hiernach ehestens die Verkündigung des neuen Gesetzes erwartet werden kann, ist kein Bedürfnis anzuerkennen, abermalige Suspension der über Patronats-Leistungen schwebenden Prozesse eintreten zu lassen.

An demselben 30. 12. 1843 ergeht der Landtags-Abschied auf den 8. Landtag der Provinz Brandenburg. Darin steht zu II: auf die Petitionen, Nr. 2: dem Antrage, die Publikation des auf Grund des Gutachtens des Ober-Tribunals gefaßten Beschlusses des Staats-Ministeriums vom 3. 4. 1843 . . . auszusetzen, haben Wir bereits stattgegeben. Inhaltlich ist es aber für die Niederlausitz bei diesem Gutachten und Beschluß geblieben. Für die Ober-Lausitz wird in einem Erlaß der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten und des Inneren vom 15. 1. 1844 an den Ober-Präsidenten in Breslau gesonderte Behandlung angeregt und es scheint (nach einem Schreiben des Gesetzgebungs-Ministers vom 6. 4. 1844) schon am 22. bis 31. Januar 1844 in einer Deputierten-Verhandlung zu Görlitz der Ausweg, zunächst als Vorschlag an den Kommunal-Landtag, in Aussicht genommen worden zu sein, der hernach die Zustimmung der Stände und schließlich durch die Verordnung vom 11. 4. 1846 G.-S. S. 164, gesetzliche Geltung erhalten hat, nämlich daß das Allgemeine Land-Recht gelten solle, aber mit der Abweichung, daß der Patron zu den Hauptkosten nicht zwei Drittel, sondern ein Drittel leistet.

Für die zur Provinz Sachsen gehörigen Teile*) aber wurde in Ausführung der Zusage vom 30. 12. 1843 zwischen den Ministern vereinbart, daß eine Beratung der von ihnen

*) vgl. aber das Nachstehende über Walter-Nienburg.

entsandten Vertreter eingesetzt werden sollte. Die Arbeit dieser Vertreter ist die eigentliche Entstehungsstätte der jetzt geltenden Verordnung vom 11. 11. 1844. Es waren entsandt vom Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten der Regierungsrat von Mühler, der den Entwurf vorlegte, die Bemerkungen zusammenstellte und die Beschlüsse ausführte, von dem Minister des Inneren der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rat von Wedell, von dem Justiz(Verwaltungs)-Minister der Geheime Ober-Justizrat Dr. Göschel, von dem Justiz-Minister für Gesetzgebung der Geheime Ober-Justizrat von Gerlach, von dem Finanz-Minister der Geheime Finanzrat Costenoble, von dem Minister des Königlichen Hauses der Geheime Finanzrat von Obstfelder, dazu von dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen der Regierungs-Rat Mac Lean.

Zu der Bestimmung des Geltungsgebietes ergibt sich noch aus den Kommissions-Akten des Regierungs-Rats v. Mühler, daß Regierungs-Rat Mac Lean unter Vorlegung eines, namens des Herzogs von Anhalt Durchlaucht an das Ober-Präsidium (in Magdeburg) ergangenen Schreibens darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz in dem Amt Walternienburg nicht zur Geltung kommen werde.

Zwar nimmt Pinder in seinem Provinzial-Recht II p. 550, 558 f. an, daß kraft des Rezesses von 1796 die Kursächsischen Gesetze auch für die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Amts Walternienburg gelten. Eine förmliche Publikation dieses Rezesses oder der älteren Kursächsischen Gesetze ist jedoch im Amte Walternienburg nie erfolgt, wie dies „die beifolgenden Akten des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten, Bausachen L. 317" näher ergeben, es fehlt daher hier die Grundlage — nämlich die Unsicherheit der Kursächsischen Provinzial-Verfassung — auf welcher der gegenwärtige Vergleich errichtet ist. Demgemäß ist das Amt Walternienburg ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 15 findet sich an gleicher Stelle der Vermerk, daß der Zusatz gemacht ist „wegen derjenigen Rittergüter, welche in der Grafschaft Barby und in der Grafschaft Mansfeld altsächsischen Anteils liegen und welche unter der Westfälischen Herrschaft mit der Grundsteuer belastet worden sind." Wollte man diese Rittergüter lediglich als steuerbare heranziehen, so könnte ihr Beitrag leicht noch über die zwei Drittel des A. L.-R. hinauswachsen."

5. Entwurf: Verordnung

betreffend die Beteiligung der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den zur Provinz Sachsen gehörigen, vormals Königlich Sächsischen Landesteilen, bei Aufbringung der zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochialleistungen.

Wir Friedrich Wilhelm pp. Nachdem die zum siebenten Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände zur Beseitigung der bisherigen Zweifel und Ungleichheiten sich über eine angemessene Beteiligung der Rittergutsund anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen bei den für Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochiallasten geeinigt haben, so verordnen Wir hierdurch auf Grund dieser Einigung und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die zu Unserer Provinz Sachsen gehörigen vormals Königlich Sächsischen Landesteile mit Ausschluß des Amts Walternienburg, was folgt:

§ 1.

1. Beitragspflicht der Besitzer von Rittergütern.

Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, und sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu den auf dem Parochialverbande be-

ruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen mit beizutragen.

Zu diesen Leistungen werden insbesondere auch die bei Bauten oder sonst vorkommenden Dienste und Natural-Leistungen gerechnet. Dagegen haben die Rittergutsbesitzer zu solchen festen Geld- und Natural-Abgaben für Kirchen, Pfarren oder Schulen nicht mit beizutragen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes schon auf die Person der einzelnen Eingepfarrten oder auf die einzelnen Grundstücke in der Parochie, in einem ein für allemal bestimmten Betrage gelegt sind.

§ 2.

Ueber den Umfang der Beiträge haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§ 3.

Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zustande, so wird der Beitrag in der Weise berechnet, daß der Rittergutsbesitzer zu der einen Hälfte der Parochiallasten nach Verhältnis der Personenzahl für sich und seine Familie, zu der andern Hälfte nach Verhältnis seines steuerfreien Grundbesitzes beiträgt.

§ 4.

Beitrag zu der einen Hälfte nach Verhältnis der Personenzahl.

Zu diesem Ende wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochial-Leistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über 14 Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu verteilen, und wird hiernach der Anteil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat.

Handelt es sich hierbei um Beiträge zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse, so werden nur diejenigen Personen mitgezählt, welche sich zu der Konfession der Parochial-

Kirche bekennen, und ist daher der Rittergutsbesitzer selbst von Beiträgen zu dieser Hälfte der Leistungen frei, wenn weder er noch jemand aus seiner Familie der Konfession der Parochial-Kirche angehört.

Bei den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen kommt dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann in Betracht,*) wenn für die verschiedenen Konfessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, zu deren Unterhaltung jede Konfession für sich steuert.

Wohnt weder der Rittergutsbesitzer selbst, noch ein beitragspflichtiges Mitglied seiner Familie in der Parochie, so ist derselbe von Beiträgen zu der in diesem Paragraph erwähnten Hälfte der Leistungen gänzlich frei.

§ 5.

Beitrag zu der andern Hälfte nach Verhältnis des steuerfreien Grundbesitzes.

Die Rittergutsbesitzer steuern ferner zu der andern Hälfte der Parochialleistungen, nach Verhältnis des Flächeninhalts ihres in der Parochie belegenen steuerfreien Grundbesitzes, zu dem Flächen-Inhalt alles übrigen**) in der Parochie befindlichen Grundbesitzes bei, und werden hierbei zu dem letzteren Grundbesitz auch die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers hinzugerechnet.

Liegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb der Parochie, zu welcher der Rittergutshof eingepfarrt ist, so steuern diese Stücke zu den Lasten derjenigen Parochie, in welcher sie liegen, in dem angegebenen Flächenverhältnisse bei.

§ 6.

Bei der Berechnung dieses Flächenverhältnisses gelten folgende nähere Bestimmungen:

---

*) vgl. VI, 7 bei Nr. 6.

**) vgl. VI, 7 bei Nr. 7.

a) Grundstücke, welche Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen gehören, Begräbnisplätze und alle durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntnis von Parochiallasten bleibend befreiten Grundstücke kommen dabei nicht in Anschlag;

b) nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen- und Holzgrundstücke kommen in Berechnung; Aenger und Lehden bleiben gegenseitig unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt;

c) die Felder und Wiesen gelten einander gleich; Holzgrundstücke kommen durchgängig nur mit dem dritten Teil ihres Flächen-Inhalts zur Berechnung, so daß immer drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden;

d) ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft, also auch das Rittergutsgehöft, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Artland gleichgeachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als e i n Haus in Anschlag kommen.

§ 7.

Von der nach dieser Berechnungsweise ermittelten Beitragsquote von dem steuerfreien Areal des Ritterguts ist ein Vierteil oder 25 pCt. in Abzug zu bringen, und nur die übrig bleibenden drei Vierteile bleiben dem Rittergutsbesitzer zur Last. Auch darf diese letztere Summe nie zwei Dritteile der auf den Grundbesitz zu verteilenden Beitragshälfte übersteigen.

Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammen genommen nie mehr als zwei Dritteile jener Beitragshälfte zu tragen.

§ 8.

Die im § 7 enthaltenen Beschränkungen kommen jedoch denjenigen Rittergütern nicht zu statten, deren Beitragspflichtigkeit im allgemeinen schon vor Erlaß dieses Gesetzes durch rechtskräftiges Erkenntnis oder ausdrücklichen Vertrag dauernd festgestellt worden; auch gehen dieselben nicht auf abzutrennende Parzellen mit über.

§ 9.

Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße, wie jeder andere Besitzer gleicher Grundstücke zu den Parochiallasten beizutragen.

Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westfalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihrem ursprünglich steuerfreien Rittergutslande nur nach dem im §§ 5—8 festgesetzten Verhältnisse bei.

§ 10.

Die nach Verhältnis des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat der Rittergutsbesitzer ohne Unterschied, ob er seinen Wohnsitz in der Parochie hat oder nicht, und zu welcher Religion er sich bekennt, zu entrichten.

§ 11.

Allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und ähnlicher Gutsbesitzer.

Die in §§ 3—10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, falls nicht eine anderweitige Einigung stattfindet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer mit einer städtischen Gemeinde bei Aufbringung von Parochiallasten konkurriert.

§ 12.

Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial-

oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§ 13.

Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Teiles derselben erhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochialleistungen in dem Hauptkirchorte herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder einer der Nebenschulen in der Parochie gehört oder haben die Bewohner desselben seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule oder doch in den letzten zehn Jahren gleichförmig sich dahin gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen.

Der Beitrag des Rittergutsbesitzers bestimmt sich in diesem Falle nach Verhältnis der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zum Unterhalte der besonderen Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Teile der Gesamtparochie, unter den in § 3—10 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§ 14.

Dagegen werden die Rittergutsbesitzer von den Patronatsleistungen für die an ihrem Rittergutsbesitz haftenden Patronate auch rücksichtlich derjenigen Parochien entbunden, in welche der Rittergutshof nicht eingepfarrt ist oder in denen sie keinen Grundbesitz haben.

Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15.

Den Rittergütern sind auch alle anderen mit Rittergutseigenschaften nicht versehene Güter, insofern letztere bisher zu den Parochien in gleichem Verhältnisse wie erstere gestanden haben, gleichzustellen, und nach den in §§ 1—15 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Dasselbe gilt von dem zu den landesherrlichen Domänen gehörigen Grundbesitz.

§ 16.

Die Rittergutsbesitzer sowohl, wie die in § 15 gedachten Gutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatsrecht zusteht, und zwar in diesem Falle gleich den anderen Parochianen, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maße, wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§ 17.

Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochial-Kirche oder statt derselben eine Privat-Kirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privat-Kirche von der Gemeinde mitbenutzt, so findet gegenwärtige Verordnung in Ansehung dieses Rittergutsbesitzers keine Anwendung, vielmehr behält es wegen seiner Beitragspflicht zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisher bestandenen Rechtsverhältnis sein Bewenden.

§ 18.

II. **Beiträge anderer Grundbesitzer.**

Die nach §§ 3—13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der nach § 15 ihnen gleichgeachteten Güter zu ermitteln, und hat dieselbe

keinen Einfluß auf die Verteilung der von den anderen Parochianen aufzubringenden Leistungen.

Es gilt jedoch, auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied, ob der Besitzer seinen Wohnsitz außerhalb hat (Forense) oder nicht oder ob er einer anderen Religion angehört, zu den auf den Grundbesitz zu verteilenden Leistungen anteilig beizutragen haben.

Dagegen kommt der außerhalb der Parochie belegene Grundbesitz niemals in Betracht.

§ 19.

III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher freigebliebene Grundstücke und Personen.

Sind auf ein bisher freigebliebenes Grundstück, vermöge einer vor Erlaß dieser Verordnung gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, bereits regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulbedürfnisse gelegt, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu dergleichen speziellen Zwecken nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück verteilten neuen Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§ 20.

Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu rechtskräftig entschieden ist, gesetzt auch, daß die Modalität des Beitrags noch streitig geblieben wäre.

§ 21.

Entsteht über das Beitragsverhältnis der bisher frei gebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die

geistlichen Obern nach Hörung der Interessenten eine provisorisch vollstreckbare Festsetzung zu treffen, wogegen es den Beteiligten, falls sie sich nicht dabei beruhigen wollen, überlassen bleibt, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte nachzusuchen, insofern nämlich nach den allgemeinen Landesgesetzen (ALR. II 11, § 709, AKO. 19. Juni 1836 Ges. S. S. 198 Nr. 2) wegen der Heranziehung zu Parochial-Leistungen überhaupt der Rechtsweg zulässig ist.

§ 22.

Gegenwärtige Verordnung findet bei Aufbringung von Parochialleistungen für Kirchen und Schulen in Zukunft überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von dergleichen Lasten oder ein anderes Beitragsverhältnis durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntnis dauernd festgestellt ist.

Urkundlich pp.

6. Motive

zu dem Entwurf einer Verordnung betr. die Beteiligung der Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer in den zur Provinz Sachsen gehörigen, vormals Königlich Sächsischen Landesteilen bei Aufbringung der zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochialleistungen.

Die Kirchen-Patrone in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen haben fortdauernd eine Immunität von Beiträgen zu Kirchen- und Schul-Bauten für sich in Anspruch genommen. Die Ansichten der Gerichtshöfe und der Rechtslehrer waren darüber lange schwankend. Auf den Sächsischen Provinzial-Landtagen der Jahre 1829 und 1837 wurde der Versuch gemacht, eine freiwillige Uebernahme bestimmter Leistungen herbeizuführen; er scheiterte jedoch an dem Widerspruch des an der behaupteten Immunität haltenden ersten und zweiten Standes.

Das Königliche Staats-Ministerium erachtete es unter diesen Umständen für notwendig, zunächst die Frage, ob eine solche Immunität rechtlich anerkannt werden müsse oder nicht, zu einer festen Entscheidung zu bringen und wurde hierüber, nach eingeholter Allerh. Genehmigung ein Plenar-Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals erfordert.

Dieses Gutachten fiel unter dem 31. Oktober 1842 dahin aus:

1. daß in den vormals Sächsischen Landesteilen über die Befreiung der Kirchen-Patrone von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten keine bestimmte und als Provinzial-Recht anzuerkennende gesetzliche Vorschriften existieren, denen nach Maßgabe § 3 des Patents eine fortbestehende gesetzliche Kraft beigelegt werden könnte;
2. daß die über die Unterhaltung geistlicher Gebäude vorhanderen älteren Kursächsischen Gesetze in Ansehung des Rechtsverhältnisses der Kirchen-Patrone allerdings für dunkel und zweifelhaft zu erachten sind;
3. daß in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen das Beitrags-Verhältnis der Patrone bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten gegenwärtig nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu bestimmen und dabei als nächstes Entscheidungs-Prinzip Vertrag, Judikat und die im Kirchspiel etwa gebildete Observanz zu berücksichtigen sei.

Dieses Gutachten des Geh. Ober-Tribunals ist in Gemäßheit Allerh. Kabinetts-Ordre vom 17. 3. 1843 den Provinzial-Ständen „des Herzogtums Sachsen" mitgeteilt worden mit dem Eröffnen, daß dadurch das Bedürfnis eines neuen Gesetzes über die Verbindlichkeit der Patrone in den vormals Sächsischen Landesteilen, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukosten beizutragen, sich von selbst erledige und eine Veröffentlichung des Inhalts dieses auf einem Plenarbeschlusse beruhenden Gutachtens genügen werde, um den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten, für die Behandlung der Fälle,

in denen jene Verbindlichkeit zur Frage kommt, eine feste und gleichmäßige Grundlage zu gewähren.

Der Provinzial-Landtag des Herzogtums Sachsen hat jedoch geglaubt, der vorliegenden Frage noch eine weitere Aufmerksamkeit widmen zu müssen. Er hat in Erwägung gezogen, „daß, da das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals „die prinzipale Geltung bestehender Gewohnheiten anerkannt „habe und demnach voraussichtlich in den meisten Fällen „Streit über vorhandene Observanzen entstehen werde, die „Rechtsgewißheit durch jenes Gutachten nicht hergestellt, viel„mehr den Prozessen über angebliche Observanzen Tür und Tor „offen bleiben werde, daß das Gutachten nur über die Beitrags„pflicht der Patrone einen Ausspruch enthalten, die nach „Sächsischem Rechte gleichfalls zweifelhafte Frage über die „Beitragspflicht der eingepfarrten Rittergüter aber nicht be„rühre und daß es daher auch jetzt noch im höchsten Grade „wünschenswert erscheine, zwischen den auf dem Landtage ver„sammelten verschiedenen Ständen des Herzogtums Sachsen „eine angemessene Vereinigung abzuschließen, auf deren Grund „des Königs Majestät geruhen möchten, ein Gesetz zu erlassen, „welches das Beitragsverhältnis der Rittergüter zu den Pa„rochiallasten näher reguliere und feststelle und die bestehende „Rechts-Unsicherheit auf ewige Zeiten beseitige."

Von dieser Auffassung ausgehend haben sich die Stände des Herzogtums Sachsen vollständig und einstimmig darüber geeinigt: daß das Beitragsverhältnis der Rittergüter, ohne Unterschied ob damit das Patronatsrecht verbunden ist oder nicht, nach den Bestimmungen des Königlich Sächsischen Gesetzes, vom 8. 3. 1838 geordnet und festgesetzt werde und dabei nur die weiter unten erwähnten Modifikationen eintreten sollen: und haben schließlich ihren Antrag an des Königs Majestät dahin gerichtet daß es Allerhöchstdemselben gefallen möge, nach Maßgabe des materiellen Inhalts des Königlich Sächsischen Gesetzes, soweit solches auf die hiesigen Verhältnisse

paßt, jedoch mit Berücksichtigung der diesseits in Vorschlag gebrachten Modifikationen und ohne von dem materiellen Inhalt jenes in Bezug genommenen Gesetzes irgend eine wesentliche Bestimmung hinwegzulassen, sogleich und ohne weitere Vorlage an die Provinzial-Stände ein neues ähnliches Gesetz für das Herzogtum Sachsen und für die Grafschaft Mansfeld, Alt-Sächsischer Hoheit allergnädigst emanieren zu lassen, bis dahin aber inzwischen wieder eine Suspension der schwebenden Prozesse anzuordnen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat in seiner Beratung über den Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen vorläufig beschlossen, die Anträge des Provinzial-Landtages näher zu prüfen, den Entwurf eines diesen Anträgen entsprechenden Gesetzes vorzubereiten und dessen Publikation möglichst zu beschleunigen.

Diese Beschlußnahme hat die Allerh. Genehmigung erhalten und in dem Landtags-Abschiede vom 30. 12. 1843 ist den Ständen der Provinz Sachsen die Zusicherung erteilt worden

> daß dem Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem von den Ständen gemachten Antrage und unter Hinweisung auf die in der Petition derselben entwickelten Vorschläge der Auftrag erteilt sei, sofort die Ausarbeitung eines Gesetzes vorzubereiten und solches dergestalt zeitig vorzulegen, daß die Publikation desselben in nächster Zeit erfolgen könne.

Zu diesem Ende sind auf Veranlassung des Herrn Geheimen Staatsministers Eichhorn Exzellenz, Abgeordnete der beteiligten Ministerien des Innern, der Justiz und der Gesetzgebung, der Finanzen, des Königl. Hauses und der geistlichen Angelegenheiten, sowie des Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen zu einer Beratung zusammengetreten und haben dieselben auf der Grundlage der ständischen Anträge den gegenwärtigen Entwurf einer Verordnung betr. die Beteiligung der

Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer in den zur Provinz Sachsen gehörigen, vormals Königlich Sächsischen Landesteilen bei Aufbringung der zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochialleistungen ausgearbeitet. Die dabei stattgehabten Erwägungen sind folgende:

I. In allen früheren Verhandlungen, welche schon mit dem Jahre 1827 ihren Anfangspunkt nahmen, handelt es sich wesentlich um die Frage, ob nach Sächsischem Recht der Patron als solcher zu einem Beitrage für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten verpflichtet sei? Diese Frage war lange Zeit kontrovers. In einer Anzahl von Judikaten des vorigen Jahrhunderts, in den Schriften geachteter Rechtslehrer derselben Zeit und auch neuerdings in dem Entwurfe des Sächsischen Provinzial-Rechts ist die Ansicht aufgestellt, daß nach Sächsischem Recht der Patron als solcher nicht beitragspflichtig sei, daß er aber in seiner Eigenschaft als Eingepfarrter zu den kirchlichen Bauten herangezogen werden könne. Auch das Geheime Ober-Tribunal hat in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts ein Gleiches angenommen.

In diesem Wege wurden auch die ersten legislativen Einleitungen in dieser Sache getroffen. Der den Ständen vorgelegte, erste Gesetz-Entwurf v. J. 1829 spricht mit klaren Worten aus, daß der Patron als solcher zu keinen Beiträgen verpflichtet sei, daß er aber als Eingepfarrter in einem näher angegebenen Verhältnisse herangezogen werden könne.

Auch in dem Königreiche Sachsen, in welchem gleiche Zweifel und gleiche Verlegenheiten wie in den Preußischen vormals Sächsischen Landesteilen hervorgetreten waren, wurde auf einer von der obigen Auffassung nicht verschiedenen Basis zur Lösung des Zwistes vorgeschritten und nach längeren Verhandlungen kam im Jahre 1838 daselbst ein Gesetz zu Stande, welches wie die öffentlichen Kammerverhandlungen ergeben, wesentlich den Charakter eines Vergleichs zwischen den in

der ersten Kammer überwiegenden Vertretern der Patronatberechtigten und den in der zweiten Kammer überwiegenden Vertretern der Gemeinde an sich trägt und vermöge dessen die Patrone von Patronatsleistung befreit, ihr Konkurrenz als *Eingepfarrte* aber zu den Parochiallasten anerkannt wird.

In Preußen hatte inzwischen die Auffassung eine andere Wendung genommen. Das Geheime Ober-Tribunal war in neuerer Zeit in seinen Erkenntnissen von der Ansicht zurückgekommen, als sei der Patron als solcher zu nichts verpflichtet. Es schien dies der gemeinrechtlichen Natur des Patronates als einen wesentlich durch Fundation der Kirche erworbenen und durch fortgesetzten Schutz und Wohltat behaupteten Gerechtsame zu sehr zu widersprechen, als daß man dies ohne ausdrücklich positives Gesetz als provinzialrechtliche Regel hätte annehmen sollen; und man entschied sich daher für die Auffassung, daß der *Patron als solcher* der rechtlichen Natur seines Patronatsrechts gemäß zu baulicher Beihilfe verpflichtet und auch in Sachsen davon nicht befreit sei; daß aber das Maß seiner Beitragspflicht im Sächsischen Recht keine feste Grenze erhalten habe und daß daher subsidiarisch die im ALR. bestimmte Höhe der Patronatsbeiträge zur Anwendung komme. Diese Auffassung, zu welcher auch schon das Königliche Staats-Ministerium sich hinneigte, wurde nochmals durch das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 31. 10. 1842 noch ausführlicher und gründlicher motiviert und in der Allerh. Ordre vom 17. 3. v. J. nicht gemißbilligt. Es hatte sich also aus dem Verlauf langjähriger Verhandlungen als Resultat herausgestellt, daß der Patron als solcher vermöge der rechtlichen Natur seines Patronats zur Unterhaltung seiner Patronatskirche, wenn diese sich nicht selbst helfen kann, beitragen müsse und daß diese seine Pflicht als Korrelat seinem Patronatrecht entgegenstehe, unabhängig von dem zufälligen Umstande, ob der Patron zugleich vermöge seines persönlichen

Wohnsitzes oder der Lage seines Grundbesitzes in gleichem Verhältnis wie die Eingepfarrten zur Kirche steht oder nicht. Dieses Resultat soll jetzt wieder aufgegeben werden. Die Stände der Provinz Sachsen haben aus den Vorschriften des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 8. 3. 1838 kompromittiert. Es muß, wenn ihnen hierin Genüge geschieht, ausgesprochen werden, daß der Patron als solcher nicht beitragspflichtig ist sondern nur als Eingepfarrter kontribuiert, und es muß ein Prinzip gesetzlich sanktioniert werden, dessen Unrichtigkeit bereits formell anerkannt ist.

Es ist notwendig, sich dieser Lage der Sache vollständig bewußt zu sein, und sich die Bedenken, welche mit dem Eingehen auf den ständischen Antrag verknüpft sind, nicht zu verhehlen. Es knüpfen sich an diese Bedenken teils unmittelbar, teils in späterer Ferne wichtige praktische Folgen. Die Patrone werden nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes in Zukunft nur in denjenigen Parochien beitragen, in welchen sie selbst wohnen resp. in welchen sie Grundbesitz haben. Alle übrigen Parochien, deren Patronat auf ein auswärts belegenes Rittergut radiziert ist oder wo das berechtigte Gut überhaupt nicht in Grundbesitz, sondern in Renten und Gerechtsamen besteht, werden in Zukunft keinen Beitrag vom Patron erhalten, so gerechte Ansprüche darauf sie auch bisher durch Observanz oder durch die in dem Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals entwickelte Rechtsansicht gehabt haben mögen. Nach dem Antrage der Stände werden ferner alle Spezial-Observanzen, alles Herkommen abgeschnitten werden und gleichförmig der Beitrag der Patrone in der Eigenschaft als Eingepfarrter auf ein gewisses Maximum gestellt, dessen Betrag sich auf wenig mehr als ein Drittel der Gesamtkosten beläuft. Nach dem ALR. beträgt der Beitrag auf dem Lande zwei Drittel. Spezial-Observanzen mögen ihn an manchen Orten leicht noch höher gesteigert haben. Durch

die Annahme des ständischen Entwurfs werden viele wohlbegründete Rechtsverhältnisse durchschnitten und manchen Gemeinden Verlegenheiten und Ueberlastung herbeigeführt werden. Durch den Antrag der Stände wird endlich dem Patronatsrecht sein rechtlicher, sittlicher Grund und Boden entzogen. Wenn die Gerechtsame des Patrons auf einer fortgesetzten Wohltat gegen die Kirche beruhen und also Recht und Pflicht sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, so trägt das ganze Rechtsverhältnis jederzeit seine innere Begründung und Rechtfertigung in sich selbst. Durch den Antrag der Stände werden die Patronatslasten gewissermaßen durch Uebernahme der Parochial-Lasten abgelöst werden, das Patronat verliert seine konkrete, rechtliche Gestalt, es bleiben von ihm nur lose, isolierte Berechtigungen übrig, die in ihrer Vereinzelung viel weniger Halt und Garantie in sich tragen als vorher. Es läßt sich nicht absehen, welche Folgen in einer späteren Zeit an diese Zerstörung der inneren Begründung des Patronats sich anschließen können. Um ein Eingehen auf den ständischen Antrag zu motivieren, hat man angeführt, der Beschluß des Landtages bilde gewissermaßen einen Vergleich der Patrone, vertreten durch den 1. und 2. Stand, mit den Gemeinden, vertreten durch den 3. und 4. Stand. Zu einem solchen Vergleich im strengrechtlichen Sinne fehlt es den Landtags-Abgeordneten an der erforderlichen Legitimation. Will man jenen Ausdruck aber nur in dem Sinne nehmen als enthalte der ständische Beschluß eine gutachtliche Aeußerung der verschiedenen Stände über eine angemessene Vereinigung zwischen den Interessen der Patrone und denen der Gemeinden, so tritt wieder das Bedenken hervor, ob man diesem Gutachten der Vertreter der einzelnen Provinz eine so hohe Bedeutung beimessen könne und dürfe, daß man ein von der Staatsgewalt bereits als unrichtig anerkanntes Prinzip in die Provinz einführe und selbst mit Durchschneidung entgegenstehender Privatgerechtsame zur allgemeinen Geltung bringe.

Dies sind die Bedenken, welche einem Eingehen auf den ständischen Antrag überhaupt entgegenstehen.

Auf der anderen Seite spricht für dessen Annahme folgende Betrachtung. Es ist nicht zu bestreiten, daß das Patronatsrecht seiner ursprünglichen Natur nach in einem fortdauernden Schutzrecht und Schutzpflicht gegen die Kirche besteht und daß es die natürliche Verpflichtung mit sich bringt, wie bei der ersten Fundation für die Begründung, so auch in der Folge, wenn die Kirche keine eigenen Mittel hat, für die Erhaltung der Kirche zu wirken. In dieser ursprünglichen Bedeutung hat das Patronatsrecht überall und auch in Sachsen bestanden. In Sachsen aber ist jene ursprüngliche Bedeutung schon seit langer Zeit und jedenfalls seit mehr als einem Jahrhundert verdunkelt worden und in Vergessenheit geraten. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe und den Gang dieser Erscheinung zu entwickeln, es genügt, sich hier an die Tatsache zu halten, daß die Meinung von einer Immunität der Patrone und von einer Verpflichtung derselben nur in der Eigenschaft als Eingepfarrter beizusteuern, bis zur Zeit der Preußischen Herrschaft und noch bis in diese hinein die allgemein verbreitete gewesen ist. Man hat es versucht, auf diesem Wege vorwärts zu gehen und die Zweifel über das Maß der Beitragspflicht der Patrone als Eingepfarrte durch Gesetz zu lösen; der erste Versuch scheiterte aber an der Schroffheit der damals noch unvermittelt sich gegenüberstehenden Ansichten. Man sah sich genötigt, tiefer auf die historischen und kirchenrechtlichen Grundlagen des Streites einzugehen und man fand endlich in der nunmehr auch für die Provinz Sachsen erkannten rechtlichen Bedeutung des Patronats als eines Korrelates von Rechten und Pflichten einen festen Boden um weiterzugehen. Man sprach allgemein aus, und man durfte es tun, daß der Patron als solcher nach einem gewissen gesetzlichen Maßstabe zu Beiträgen verpflichtet sei. Aber dieser Grundsatz, so richtig er in seiner juristischen Begründung auch ist, scheint vom

praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, doch wenig geeignet, in den Sächsischen Provinzen großen Raum und Boden zu gewinnen. Der Grundsatz ist dort wie bemerkt seit länger als einem Jahrhundert in der Anwendung verdunkelt worden. Eine Wiederaufnahme desselben würde in den meisten Fällen und Orten eben um jener hundertjährigen und länger bestandenen Praxis einen starken Widerstand finden, und die vormals in Sachsen verbreitete Ansicht würde in die Form von Spezial-Observanzen übergegangen, jener neuen berechtigten Rechtsauffassung Schritt für Schritt den Boden streitig machen. Diese Tatsache wird denn auch von den Vertretern der Provinz auf dem jüngsten Landtage bezeugt. Sie bemerkten, daß die Durchführung der in dem Plenar-Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals enthaltenen Rechtsauffassung praktisch mit einer zahlreichen Menge von Lokalgewohnheiten zu kämpfen haben werde und daß eine Saat von Prozessen daraus hervorginge und daß die gehoffte Wohltat für die Kirche, in der Mitwirkung des Patrons eine um so kräftigere Beihilfe zu erhalten, nur sehr unvollkommen und stückweise zu erreichen sein würde.

Deshalb schlagen sie vor, das Prinzip auf welchem jenes Plenargutachten beruht, zu verlassen und statt dessen die Rechtsauffassung, wie sie nun einmal seit so langer Zeit sich praktisch eingebürgert hat, in ähnlicher Weise wie in dem Königlich Sächsischen Gesetz geschehn, gleichförmig zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Von dem praktischen Gesichtspunkte aus muß diesem Vorschlage unbedingt der Vorzug erteilt werden. Muß man gleich anerkennen, daß der Gang, den die Rechtsentwickelung in Sachsen mindestens seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts genommen hat, eine Abirrung von der ursprünglichen Bedeutung des Patronats gewesen, so ist dieselbe doch einmal in den aktuellen Rechtszustand dergestalt übergegangen, daß es nicht mehr möglich ist, die Folgen derselben auszurotten und das Patronat wieder auf sein ursprüng-

liches Verhältnis zurückzuführen. Es entspricht dem Interesse der Kirchen und der Gemeinden in weit höherem Grade, sich dieser in Sachsen einmal hergebrachten Rechtsansicht zu bequemen und der Vorteile sich zu bemächtigen, welche aus derselben abgeleitet werden können, als starr an einer an sich wohl richtigeren und fruchtbareren Auffassung zu verharren, welche aber in den einmal im Einzelnen konsolidierten Rechtsverhältnissen einen nicht zu brechenden Widerstand findet.

Von diesen Gesichtspunkten muß das Eingehen auf den Vorschlag der Stände im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Kirchen und Schulen empfohlen werden. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß im Einzelnen hieraus Härten und Rechtsverletzungen hervorgehen können und werden. Das aber möchte schwerlich auch auf einem anderen Wege vermieden werden. Es hat wegen der Beiträge zu Kirchenbauten in Sachsen lange Zeit ein Zustand der Ungewißheit und des Schwankens geschwebt. Soll man aus diesem hinaus in ein geordnetes Verhältnis hineintreten, so ist dies nicht immer ohne Verletzung und Anstoß im Einzelnen möglich. Es ist dies ein Nachteil, der um des höheren allgemeinen Zweckes willen getragen werden muß. In der Gesamtheit betrachtet scheint bei der von den Ständen beantragten Vereinigung kein entschiedenes Uebergewicht des Nachteils auf die eine oder die andere Seite hin und ebensowenig auf die Seite der Kirchen hinzufallen. Es fallen zwar für die Zukunft alle Beiträge solcher Patrone fort, welche nicht selbst in der Parochie ihren Wohnsitz oder Hauptwohnsitz haben; dagegen werden aber Rittergüter ohne Unterschied ob ein Patronat an ihnen haftet oder nicht nach einem festen Verteilungsmaßstabe herangezogen und somit auch die Kontroverse wegen des Beitragsverhältnisses der eingepfarrten, nicht patronatischen Rittergüter gleichzeitig gelöst. Nach dem ALR. beträgt der Patronatsbeitrag für Landkirchen zwei Drittel der Baukosten ausschließlich der Dienste. Nach dem

ständischen Vorschlage würde das Maximum des Beitrages der Rittergüter auf nur ein Geringes mehr als ein Drittel der Gesamtkosten zu stehen kommen. Hierin scheint eine „Bevorteilung" der Gemeinden zu liegen. Die Differenz ermäßigt sich aber schon dadurch, daß nach dem Sächsischen Gesetz der Rittergutsbesitzer auch zu dem Wert der erforderlichen Baudienste kontribuieren muß, nach dem Land-Rechte aber nicht. Das Land-Recht ferner verpflichtet den Patron allein zu Beiträgen für Bauten, nach dem Sächsischen Gesetz kontribuiert derselbe zu allen Parochialleistungen. Das Maximum der von einem Rittergut nach dem ständischen Antrag zu leistenden Beiträge zu Parochiallasten wird hiernach der Regel nach immer noch geringer ausfallen als nach dem ALR. der Beitrag des Patrons; die Differenz wird aber doch bei weitem nicht so bedeutend sein, als es auf den ersten Blick scheint und kann die stehen bleibende Differenz in der Totalität als ein billiges Ausgleichungsquantum dafür betrachtet werden, daß der geringere Maßstab des Sächsischen Gesetzes überall gleichförmig zur Anwendung kommen soll, während dem strengeren Maßstabe des ALR. vielfache Spezial-Observanzen derogieren würden*). Das von den Ständen durch einstimmigen Beschluß in Antrag gebrachte Auskunftsmittel scheint daher, im Großen und Ganzen betrachtet, nach keiner Seite hin eine auffallende Unbilligkeit herbeizuführen und hat den Vorzug, auf gütlichem Wege eine Lösung des alten Streites herbeizuführen, während das Plenargutachten des Geheimen Ober-Tribunals nur durch eine Menge von Prozessen hindurch zur Anerkennung und praktischen Geltung gelangen würde. Aus diesen Gründen dürfte für die Vorfrage, ob auf den ständischen Antrag einzugehen sei oder nicht, das Uebergewicht sich zu deren Bejahung neigen, auch völlig abgesehen von dem Umstande, daß die in dem Landtags-

*) Vgl. VI, 7 bei Nr. 2, Seite 212.

Abschiede erteilte Zusicherung fast schon eine bejahende Entscheidung jener Vorfrage enthält.

II. Der Antrag der Stände trägt, da die Interessen der Patrone überwiegend in dem 1. und 2. Stande, die der Gemeinen in dem 3. und 4. vertreten sind, und zwar in so schroffer Sonderung, daß auf einem der früheren Landtage eine itio in partes zwischen den verschiedenen Ständen hatte stattfinden können, den Charakter einer Einigung unter den verschiedenen Interessenten an sich. Allerdings kann diese Einigung nicht auf die Basis eines förmlichen Vergleichs gebracht werden; dazu fehlt es einesteils den Beteiligten an der nötigen Legitimation, andernteils dem Beschlusse selbst an der erforderlichen Bestimmtheit und Schärfe. Der Beschluß der Stände drückt aber die einmütige Ueberzeugung der aus der Zahl der Patrone wie der Gemeinden berufenen Landtags-Deputierten aus, daß der von ihnen gemachte Antrag am sichersten dazu dienen werde, die streitenden Interessen mit einander zu versöhnen, und es folgt daraus, daß wenn man sich einmal für die Annahme des ständischen Antrages im Ganzen entschieden hat, der Inhalt desselben auch im Einzelnen möglichst genau festzuhalten ist, damit nicht, wenn hie und da etwas gerückt und verändert werden sollte, das Gleichgewicht zwischen den verschiedenartigen Interessen gestört werden möchte. Wenn daher die Stände erklären, sie hätten sich vollständig und einstimmig dahin geeinigt, „daß das Beitragsverhältnis der Rittergüter ohne Unterschied, ob damit „das Patronats-Recht verbunden ist oder nicht, nach den Bestimmungen des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 8. 3. 1838 „geordnet und festgesetzt werde, und dabei nur die von ihnen „befürworteten besonderen Modifikationen eintreten sollen," und wenn sie hierauf schließlich den Antrag gründen

a. nach Maßgabe des materiellen Inhalts des Königlich Sächsischen Gesetzes,

b. soweit solches auf die hiesigen Verhältnisse paßt,

c. jedoch mit Berücksichtigung der in Vorschlag gebrachten Modifikationen
d. und ohne von dem materiellen Inhalt jenes Gesetzes irgend eine wesentliche Bestimmung hinwegzulassen

sogleich und ohne weitere Vorlage an die Provinzial-Stände ein neues ähnliches Gesetz für das Herzogtum Sachsen emanieren zu lassen, so bezeichnet dieser Schlußantrag die Gesichtspunkte, welche bei Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs genau haben beobachtet werden müssen. Der Entwurf enthält daher vollständig alle Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes, welche auf die Beteiligung der Rittergutsbesitzer bei den Parochiallasten von Einfluß sind, vermehrt durch die von den Ständen gewünschten Zusätze, beide aber unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von dem Landtage bevorworteten und der durch die diesseitige Verfassung gebotenen Modifikationen.*) Der Entwurf beschränkt sich darauf, den wesentlichen Inhalt des Sächsischen Gesetzes, soweit solches zur Anwendung kommt, in die diesseitige Gesetzgebung einzufügen, materielle Abänderungen sind aber in demselben nicht in Antrag gebracht worden, um nicht das von den Ständen angenommene Gleichgewicht der verschiedenartigen Interessen zu stören; wenngleich manche Bestimmungen unter anderen Umständen und bei einer durch keinen ständischen Antrag im Voraus begrenzten Beratung wohl eine andere Gestalt gewonnen haben würden.

III. Das Königlich Sächsische Gesetz vom 8. 3. 1838 handelt ganz allgemein von den Beiträgen zu Parochiallasten, ohne eine Beschränkung derselben auf Baubeiträge. In den diesseitigen gepflogenen Verhandlungen seit dem Jahre 1827 bis zur Bekanntmachung des Plenar-Gutachtens des Geheimen Ober-Tribunals an die Stände, ist dagegen immer nur von Beiträgen zu B a u t e n die Rede gewesen.**) Es hat dies

*) Vgl. VI, 7 bei Nr. 3 und VIII, 3, Seite 212 und 248 fg.
**) Vgl. VI, 7 bei Nr. 4.

den Zweifel hervorgerufen, ob nicht die Intention der Stände auch nur dahin gerichtet gewesen sei, die Beteiligung der Rittergüter bei Bauten nach Maßgabe des Sächsischen Gesetzes zu ordnen. In Erwägung jedoch, daß die Stände bei der speziellen Prüfung des Sächsischen Gesetzes wohl Veranlassung gehabt hätten, diese Beschränkung gleich anderen Modalitäten ausdrücklich zu bevorworten, daß sie dies aber nicht getan, vielmehr an verschiedenen Stellen ganz allgemein von den Parochiallasten der Rittergüter reden und noch am Schlusse ihre Freude darüber ausdrücken, daß es ihnen gelungen sei, ein freiwilliges Uebereinkommen über die Beiträge der Rittergüter zu den Parochiallasten zustande zu bringen, und daß es endlich wohl nicht in der Absicht der Stände, welche der langjährigen Streitigkeit vollständig ein Ende machen gewollt, gelegen haben kann, die Frage, ob und wie die Rittergüter zu anderen Parochiallasten als den Baulasten beizutragen haben, schwebend zu lassen, ist angenommen worden, daß auch in dem diesseitigen Gesetz von den Parochiallasten überhaupt, ohne Beschränkung auf Bauten, die Rede sein müsse und ist danach der Entwurf redigiert.

IV. Das Königlich Sächsische Gesetz reguliert die Beiträge der Rittergüter und der übrigen Parochianen. In das diesseitige Gesetz können aber nur diejenigen Festsetzungen übernommen werden, welche von den Beiträgen der Rittergüter handeln. Auf die Beiträge der Gemeinen erstrecken sich die bisherigen Verhandlungen und der gegenwärtige Antrag der Stände nicht, mit Ausnahme einer einzelnen, speziell beantragten Bestimmung, die Heranziehung der Forensen betreffend.

V. Das Königlich Sächsische Gesetz kündet sich in Beziehung auf die Beiträge der Rittergüter als ein provisorisches Gesetz an, indem es gleichzeitig eine anderweitige Regulierung der Grundsteuer-Verhältnisse und demnächst einen Anschluß an die neuen Steuerquoten in Aussicht stellt.

Diesseits fällt dieser Grund weg, dem Gesetz einen nur provisorischen Charakter zu geben.

VI. Die Stände haben den Erlaß des Gesetzes beantragt: „für das Herzogtum Sachsen und die Grafschaft Mansfeld (altsächsischer Hoheit)". Diese Bezeichnung kann nicht beibehalten werden. Nach Artikel 4 des Friedenstraktats zwischen Preußen und Sachsen vom 18. 5. 1815 (G.-S. S. 59) umfaßt der Ausdruck „Herzogtum Sachsen" alle von Sachsen an Preußen abgetretenen Länder, die Lausitze und die Aemter Dahme und Jüterbogk im Bezirk der Regierung zu Potsdam mit einbegriffen. Auf diese letzteren Landesteile aber kann das neue Gesetz nicht Anwendung finden. Es muß seine Geltung auf die ehemals Königlich Sächsischen Landesteile beschränken, welche zur heutigen Provinz Sachsen gehören, aus denen also Vertreter den Landtag zu Merseburg besucht haben. Neben dieser Bezeichnung wird es aber einer besonderen Erwähnung der Grafschaft Mansfeld altsächsischer Hoheit nicht bedürfen. Der sächsische Anteil der Grafschaft Mansfeld ist ein Teil im Jahre 1579, ein anderer im Jahre 1780 an Kursachsen gekommen und bis nach dem Frieden von Posen vom 11. 12. 1806, in welchem Kursachsen die Königswürde annahm, bei diesem verblieben. Erst später, mittels Vertrag vom 19. 3. 1808, trat Sachsen einen Teil der Grafschaft Mansfeld an das im Jahre 1807 gebildete Königreich Westfalen ab, und als später nach Auflösung des Königreichs Westfalen in dem Friedenstraktat zwischen Preußen und Sachsen vom 18. 5. 1815 die Grenzlinie zwischen dem abgetretenen und den bei Sachsen verbleibenden Landesteilen gezogen wurde, fiel die Grafschaft Mansfeld altsächsischen Anteils mit den übrigen vormals sächsischen Landesteilen als diesseits dieser Grenzlinie liegend gleichmäßig an Preußen. Einer besonderen Erwähnung dieses Landesteils wird es daher nicht bedürfen. Dagegen wird das Amt Walternienburg von der Geltung

dieses Gesetzes ausdrücklich auszunehmen sein. Das Amt Walternienburg ist erst im Jahre 1793, nachdem es vorher von den Fürsten von Anhalt-Zerbst besessen worden, an Kursachsen heimgefallen und durch Vergleich vom 15. 6. 1796 dem Gesamthause Anhalt als Mannlehn neu verliehen worden. In diesem Rezeß heißt es zwar in § 12: Bei der Einrichtung in geistlichen sowohl als in Justiz-Angelegenheiten sind bei mehrbesagtem Gute Walternienburg und dessen Zubehörung die Kursächsischen Landesgesetze pp. gebührend zu beobachten und sollen daher alle Kurfürstlichen Verordnungen und Mandate, Gebote und Verbote nichts allenthalben davon ausgeschlossen, daselbst publiziert, öffentlich angeschlossen und ohne Unterschied befolgt werden. Diese Bestimmung aber ist niemals publiziert noch auch eine nachträgliche Publikation der Sächsischen Landesgesetze erfolgt und es ist in neuerer Zeit in der Praxis die Ansicht aufrecht erhalten worden, daß durch jenen Rezeß der Fürstlichen Häuser Kursachsen und Anhalt-Dessau die Privatgerechtsame zwischen Patronen und Gemeinen nicht alteriert worden seien. Daß vielmehr hierüber noch jetzt die besonderen Lokalstatuten und Gewohnheiten, wie sie auf der Basis des gemeinen Rechts sich daselbst gebildet haben mögen, zur Anwendung kommen, in subsidium aber nicht das Sächsische Recht, sondern das seit 1816 dort publizierte A. L.-R. Hat also das Sächsische Recht im Amte Walternienburg niemals in Geltung gestanden, so findet auch die Kontroverse desselben über die Beitragspflicht der Patrone daselbst nicht Anwendung und es fehlt die Voraussetzung, unter welcher das neue Gesetz überhaupt emaniert wird. Das Amt Walternienburg wird daher auch ausdrücklich auszunehmen sein und kann zur Bestätigung dieser Ansicht noch hinzugefügt werden, daß nach einer von dem Vertreter des Herzogs von Anhalt-Dessau auf dem Landtage, Grafen Solms, dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zugegangenen Erklärung auch der Herzog selbst der Meinung ist, daß das

ihm zugehörige Amt Walternienburg von dem neuen Gesetze nicht berührt werde.

VII. Wegen der in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe gewählten Terminologie bedarf es noch einer erläuternden Vorbemerkung. Das Königlich Sächsische Gesetz vom 8. 3. 1838 handelt von der Verpflichtung der Kirchen- und Schul-Gemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes und erwähnt in seinem Texte mehrfach der Kirchen- und Schul-Bezirke. Bei dieser Bezeichnungsweise bezieht es sich auf das Sächsische Gesetz vom 6. 6. 1835 über das Elementarvolksschulwesen zurück, welches bestimmte gesetzliche Kriterien für den Begriff der Schulgemeinde und des Schulbezirks aufstellt. Für die diesseitigen Verhältnisse kann diese Bezeichnungsweise nicht beibehalten werden. Obwohl auch bei uns die Ausdrücke Schulgemeinde und Schulbezirk oft gebraucht werden, so haben sie doch keinen positiven, rechtlichen Inhalt und umfassen nur der Kürze wegen sämtliche zu einer Schule gewiesenen Einwohner und den Bezirk, innerhalb dessen die Einwohner zu einer bestimmten Schule gehören. Man wird daher beispielsweise in dem neuen Gesetze nicht sagen können:

> Die Rittergüter steuern zu den Bedürfnissen derjenigen Schule bei, in deren Bezirk sie liegen,

weil diese Ausdrucksweise es völlig ungewiß lassen würde, in welchen Schulbezirk denn ein bisher von Beiträgen frei gebliebenes Rittergut jetzt zu rechnen sei? Es hat daher die Terminologie des Sächsischen Gesetzes verlassen und eine andere an deren Stelle gesetzt werden müssen. Hierzu enthält das Sächsische Gesetz selbst schon eine Andeutung. Obwohl nämlich dasselbe meistenteils von Kirchen- und Schullasten redet, so faßt es doch dieselben an anderen Stellen wieder mit dem gemeinsamen Ausdruck „Parochiallasten" zusammen und deutet dadurch richtig

das Fundament an, aus welchem alle diese Beiträge für Kirchen und Schulen hervorfließen. Die Einrichtung der gemeinen Schulen ist in Sachsen in engerer Verbindung als anderwärts mit der Kirchenverfassung und der Parochialeinteilung geblieben. Die Unterhaltung dieser Schulen gilt der Regel nach als Parochiallast. Soweit also aus dem Parochial-Verbande eine Verpflichtung zu Beiträgen für die Schulen hergeleitet werden kann, werden auch die Rittergutsbesitzer, welche nach dem neuen Gesetze als Miteingepfarrte betrachtet werden, zu denselben herangezogen; soweit aber solche Schulen nicht auf dem Parochial-Verbande beruhen, wie z. B. gelehrte und höhere Bürger-Schulen, städtische Kommunal-, nicht Kirch-Schulen, soweit kann auch von den Rittergutsbesitzern eine Beihilfe zu Schulen der letzten Art nicht gefordert werden. Aus diesem Sach- und Rechtsverhältnis ergibt sich die zu wählende Terminologie von selbst. Die Rittergutsbesitzer werden als Eingepfarrte betrachtet: sie steuern als solche zu den Parochiallasten bei, welche nach Sächsischer Verfassung der Regel nach auch die Beiträge zum Unterhalte der gemeinen Schulen umfassen; und konkurrieren hierbei mit den übrigen Parochianen und den in der Parochie belegenen Grundstücken.

Existieren mehrere Schulen in der Parochie, so kontribuiert der Rittergutsbesitzer zur Unterhaltung der Parochialschule oder, wenn die ganze Parochie die mehreren Schulen gemeinschaftlich unterhält, zur Unterhaltung aller Schulen in der Parochie, sofern nicht die ausdrückliche Verbindung des Rittergutes mit einer einzelnen dieser Schulen unter näher bezeichneten Kriterien zurückgeführt werden kann. Auf diese Weise werden die unbestimmten und schwankenden Ausdrücke „Schulgemeinde“ und „Schulbezirke“ vermieden werden.

VIII. Zu dem Rubrum des Gesetzentwurfes und dem Eingange desselben ist nach den unter Nr. III—VII vorangeschickten Bemerkungen materiell nichts weiter hinzuzufügen.

Es bleibt nur eine die Fassung betreffende Bemerkung übrig.

In dem Eingange ist die Rede von den „für Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochiallasten".

Diese Ausdrucksweise erscheint entweder pleonastisch oder sie gestattet die Auslegung, als seien außer den Parochiallasten für Kirchen, Pfarren und Schulen noch andere Parochiallasten möglich. Es erscheint daher sprachlich angemessener, sich auf den bloßen Ausdruck „Parochiallasten" zu beschränken, umsomehr da der § 1 genau den Umfang derjenigen Leistungen bestimmt, auf welche gegenwärtige Verordnung Anwendung findet.

Von der anderen Seite wird die Beibehaltung der im Eingange gewählten umständlicheren Bezeichnung um deswillen gewünscht, um im Gegensatze zur Terminologie des A. L.-R., welches unter Parochiallasten nur kirchliche Lasten versteht, jedem Leser gleich von vornherein zu erkennen zu geben, daß es sich hier um den provinzialrechtlichen Umfang des Begriffs Parochiallasten handle, nach welchem auch die Leistungen zur Unterhaltung der gemeinen Schulen unter diesen Begriff fallen.

IX. Zu § 1 des Entwurfs sind die §§ 1, 2, 9 und 11 des Sächsischen Gesetzes zu vergleichen. Der Wert der Dienste und ähnlichen Naturalleistungen ist dabei ausdrücklich in den Gesamtbedarf gerechnet, zu welchem die Rittergüter zu kontribuieren haben. Das Sächsische Gesetz enthält keine Bestimmung, wie es mit der ferneren Entrichtung solcher ursprünglich aus dem Parochialnexus hervorgegangenen Leistungen gehalten werden soll, welche entweder, wie Grundzehnten, den Charakter einer Reallast angenommen haben, oder doch als eine feste Geld- oder Natural-Abgabe von den einzelnen Parochianen nach Hufen, Feuerstellen, Essen oder sonst einem anderen Kriterium entrichtet werden. Als dergleichen Abgaben mögen hier beispielsweise die an manchen Orten üblichen

Küsterbrote, Osterhühner, Martinsgänse und a. m. erwähnt werden. Es kann nicht die Absicht sein, daß die Rittergutsbesitzer auch zu solchen Leistungen der Einzelnen anteilig beitragen sollen; ihre Konkurrenz beschränkt sich vielmehr auf solche Leistungen für Kirchen und Schulen, deren Betrag alljährlich auf die Eingepfarrten neu repartiert wird oder auf ganz neue Leistungen zu Bauten, neue Besoldungen usw., welche den Parochianen neu auferlegt werden. Dies drückt der Schlußpassus des § 1 aus.

X. Zu § 2 des Entwurfs ist der § 12 des Sächsischen Gesetzes zu vergleichen. Der § 2 versteht sich eigentlich von selbst und könnte streng genommen wegbleiben. Es ist aber doch wünschenswert, durch eine ausdrückliche Hinweisung auf die Beförderung eines gütlichen Vergleichs mit dazu beizutragen, daß eine zu schroffe Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes möglichst vermieden werde.

XI. Der § 3des Entwurfs beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5, und 9 des Sächsischen Gesetzes.

XII. Der § 4 des Entwurfs beruht auf den §§ 3, 5, 11 und 14 des Sächsischen Gesetzes. Das Prinzip des Sächsischen Gesetzes, daß die Grundfläche des Rittergutes einerseits und die Grundfläche der Besitzung der übrigen Parochianen andererseits das Verhältnis des Beitrages bestimmen solle — unter gewissen im folgenden § näher angegebenen Modalitäten — lag schon den früher vom Königlichen Staatsministerium aufgestellten Gesetzentwürfen zu Grunde. Der Schlußsatz des § 5 ist von den Ständen unter Nr. 2 ihrer Petition ausdrücklich beantragt worden.

XIV. Die näheren Bestimmungen in § 6, a—d beruhen lediglich auf den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes im § 14 und 26 und den ständischen Anträgen in Nr. 3 lit. a—c ihrer Petition. Der materielle Inhalt dieser Bestimmungen ist im Wesentlichen den früheren legislativen Entwürfen entnommen. Zu lit. a dieses Paragraphen ist noch zu bemerken: das Säch-

sische Gesetz (§ 26) eximiert nur die Grundstücke der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen von Parochial-Beiträgen. Diese Bestimmung mußte hierher übernommen werden, insoweit sie auf die Berechnung der Quote des Rittergutsbesitzers von Einfluß ist. Es ist aber dabei der Zweifel entstanden, ob nicht auch die Grundstücke der Pfarren ebenfalls außer Ansatz zu lassen, da diese der Regel nach ebenso wenig zu Parochiallasten beisteuern. Andererseits ist dagegen bemerkt worden, daß die den Pfarren zugehörigen Grundstücke doch nicht durchgängig von Parochiallasten frei seien, ins besondere häufig nicht die Pfarrbauerhöfe; auch scheine es bedenklich, hier eine Kategorie einzuschalten, welche das Sächsische Gesetz nicht enthalte.

XV. Der § 7 des Entwurfs bezieht sich auf den § 15 des Sächsischen Gesetzes. Er enthält die Vorschrift, daß die von dem Rittergutsbesitzer zu entrichtende Beitragsquote zunächst eine Ermäßigung um 25 Prozent erfahren soll und auch so nie mehr als zwei Drittel der Realhälfte der Kosten ausmachen darf. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammengenommen nie mehr als zwei Drittel jener Beitragshälfte zu entrichten. Diese Bestimmung findet sich in dem Sächsischen Gesetz nicht ausdrücklich vor. Es kann über dessen Auslegung gestritten werden. Es könnte, wenn mehrere Rittergüter in der Parochie liegen, die Berechnung der Beitragsquote entweder in der Weise erfolgen, daß ausgerechnet würde, wie viel das Areal jedes einzelnen Rittergutes im Verhältnis zu dem Areal der ganzen übrigen Parochie, die anderen Rittergüter mit eingerechnet, beträgt und danach die Beitragsquote bemessen würde, welche für jedes einzelne Rittergut nicht mehr als zwei Drittel der Realhälfte der Kosten betragen darf; oder man kann sämtliche Rittergüter zusammengenommen der ganzen übrigen Parochie gegenüberstellen und für die Gesamtleistung der Rittergüter das Limitum von zwei Drittel gelten lassen.

Nach dem ganzen Zusammenhange des Sächsischen Gesetzes und vornehmlich in Betracht der in den §§ 14 und 15 gebrauchten, kollektiven Bezeichnung, die Rittergüter, dürfte die in dem Entwurf angenommene Interpretation den Vorzug verdienen.

XVI. Der § 8 des Entwurfs gibt den Schlußsatz des § 15 des Sächsischen Gesetzes, in Verbindung mit Nr. 3 lit. l. des ständischen Antrages wieder. Der Schlußsatz des § 15 des Sächsischen Gesetzes lautet: Diese Ermäßigung geht jedoch auf abzutrennende Parzellen nicht über, vielmehr sind diese nach dem vollen Umfange künftig beizuziehen; auch leidet dieselbe keine Anwendung auf solche Rittergüter, welche schon bisher zur Mitleidenheit verpflichtet gewesen sind. Es entsteht hier zunächst die Frage, ob mit der Bezeichnung: „Diese Ermäßigung" auf beide in dem § 15 vorkommende Arten von Ermäßigung, sowohl auf die um 25 Prozent von der berechneten Realbeitragsquote als auch auf die Bestimmung eines Maximums von zwei Drittel, oder auf eine von beiden — und auf welche — zurückgewiesen sei. Nach der ganzen Stellung der bezüglichen Bestimmung scheint aber anzunehmen zu sein, daß beide Arten von Ermäßigung, welche durch die Fassung im Eingange des § 15 wie eine zusammenhängende Ermäßigung dargestellt werden, hierunter begriffen sind, und ist demgemäß der § 8 des Entwurfs gefaßt worden. An den § 15 knüpft sich ferner eine allgemeine Frage über die Geltung des Gesetzes im Konflikt mit speziellen Rechtstiteln überhaupt.

Das Sächsische Gesetz kommt bei allen Rittergütern zur Anwendung; jedoch wird eine gänzliche oder teilweise Befreiung von Parochiallasten dann beachtet, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht infolge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse zugestanden worden ist (§ 10

des Sächsischen Gesetzes). Spezial-Observanzen haben hiernach keine fernere Geltung mehr, nur Vertrag und Judikat unter gewissen beschränkenden Bedingungen. Die Stände der Provinz Sachsen wollen die fernere Geltung von Spezial-Observanzen gleichfalls abgeschnitten wissen um die über deren Vorhandensein zu befürchtenden zahlreichen Prozesse gänzlich zu beseitigen. In Ansehung rechtsgültiger Verträge sind sie ferner der Ansicht, daß solche unter allen Umständen und nicht blos unter den im Sächsischen Gesetz angegebenen Modalitäten aufrecht erhalten bleiben müssen (Nr. 1 der ständischen Petition). In Betreff der Judikate ist aber die große Mehrheit der Stände der Meinung, daß solche nur unter den im § 10 des Sächsischen Gesetzes enthaltenen Modifikationen Geltung behalten sollen, damit nicht Rechtsverhältnisse, welche nach den schwankenden Ansichten der früheren Richter an dem einen Orte so, an dem anderen anders festgesetzt worden, verewigt und der gleichmäßigen Behandlung des gegenwärtigen Gesetzes entzogen bleiben. Hiergegen haben die Grafen Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg, der Herzog von Anhalt-Dessau und ein Mitglied der Ritterschaft sich erklärt und beantragt, daß um der allgemeinen Rechtssicherheit wegen das Prinzip der Unantastbarkeit rechtskräftiger Judikate auch hier aufrecht erhalten und eine rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes auf die schon durch Judikat definitiv erledigten Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen werde. In Ermangelung einer Einigung haben die Stände hierüber die Allerh. Entscheidung angerufen. In dem Entwurf ist die letzte Ansicht als die richtigere bevorwortet worden. Die Unantastbarkeit der durch rechtskräftige Judikate geschaffenen Privatrechtsverhältnisse ist ein um der allgemeinen Rechtssicherheit willen so wichtiges Prinzip, daß die hier im Einzelnen verbleibenden Ungleichheiten und Zufälligkeiten nicht für bedeutend genug erachtet werden können, um jenes Prinzip zu verlassen. Jedenfalls aber würde die Vorschrift des § 10 Sächsischen Ge-

setzes, daß rechtskräftige Entscheidungen nur dann in Kraft bleiben sollen, wenn sie nicht infolge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse eine gänzliche oder teilweise Befreiung der Rittergüter ausgesprochen haben, wegen der Ungenauigkeit und des Schwankenden, das in dieser Bezeichnung liegt, nicht geeignet scheinen, Zufälligkeiten und Härten im Einzelnen in höherem Grade zu vermeiden als dies bei einem strengen Festhalten an der unverrückten Geltung rechtskräftiger Erkenntnisse der Fall sein würde. Demgemäß ist in den letzten Paragraphen des Entwurfes der Grundsatz ausgesprochen worden, daß es bei dem, was durch rechtskräftiges Erkenntnis einmal festgesetzt worden, auch unter dem neuen Gesetz sein Bewenden behalte. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist, wie die Stände in Nr. 3 l. c. ihrer Petition andeuten, auch für die Fälle entscheidend, in welchen der Schlußsatz des § 15 in Sächsischen Gesetzen zur Anwendung kommen soll. Nach § 15 des Sächsischen Gesetzes soll die Ermäßigung um 25 Prozent und auf ein Maximum von zwei Drittel der Realhälfte bei denjenigen Rittergütern nicht eintreten, welche bisher schon zur Mitleidenheit verpflichtet gewesen sind. Im Zusammenhang des Sächsischen Gesetzes muß angenommen werden, daß hiernach der Verteilungsmodus dieses Gesetzes insbesondere auch bei solchen Rittergütern Anwendung finden soll, welche durch Vertrag oder Judikat für beitragspflichtig anerkannt worden sind, wenn auch nach einem anderen Maßstabe. Bei diesen aber soll die Ermäßigung um 25 Prozent und auf zwei Drittel der Realhälfte wegfallen und nur bei den bisher freigebliebenen Rittergütern gleichsam als eine vergleichsweise Ermäßigung für die freiwillige Uebernahme der Parochiallasten eintreten. Wird aber in dem diesseitigen Gesetze der Grundsatz angenommen, daß Vorträge und rechtskräftige Judikate unter allen Umständen ihre Geltung behalten, so wird der am Schluß des § 15 des Sächsischen Gesetzes ver-

ordnete Wegfall der Ermäßigung, abgesehen von Parzellen, nur in dem einzigen Falle eintreten, wenn vor Erlaß des neuen Gesetzes ein Judikat oder ein vertragsmäßiges Anerkenntnis die Beitragspflichtigkeit eines Gutes nur im Allgemeinen festgestellt hat ohne jedoch zugleich das Maß derselben zu bestimmen. Da hiernach noch eine Möglichkeit der Anwendung übrig bleibt, so ist diese Bestimmung aus dem Entwurf des neuen Gesetzes nicht weggelassen worden. Es ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß diese Möglichkeit nur eine geringe ist und nur äußerst wenige, vielleicht gar keine Fälle der Anwendung praktisch vorkommen werden, sodaß auch für den gänzlichen Wegfall dieser Bestimmung gewichtige Gründe geltend gemacht werden können.

XVII. Der § 9 des Entwurfs stimmt mit § 17 des Sächsischen Gesetzes überein. Der Zusatz wegen der Rittergüter, welche vormals zum Königreich Sachsen gehörig, später unter Westphälischer Herrschaft ihre Steuerfreiheit verloren haben, ist zwar von den Ständen nicht ausdrücklich beantragt worden; er entspricht aber der Tendenz des ganzen Gesetzes. Sollten solche Rittergüter als steuerpflichtiges Land herangezogen werden, so könnte der Betrag ihrer Leistung leicht das Limitum von zwei Drittel der Realhälfte und selbst den landrechtlichen Patronatsbeitrag übersteigen und es würden jene Güter *durch das neue Gesetz* schlimmer zu stehen kommen als im ungünstigsten Falle selbst durch das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals.

XVIII. Der § 10 des Entwurfs beruht auf den Paragraphen 3, 14 und 21 des Sächsischen Gesetzes.

XIX. Der § 11 des Entwurfes ist aus dem § 6 des Sächsischen Gesetzes entnommen.

XX. Zudem § 12 des Entwurfes hat der § 29 des Sächsischen Gesetzes die Veranlassung gegeben. Der materielle Inhalt wird keinem Bedenken unterliegen.

XXI. Der § 13 des Entwurfs ist der Vollständigkeit halber unumgänglich notwendig. Die Regel, daß der Rittergutsbesitzer zunächst zu den kirchlichen Bedürfnissen der Hauptkirche und der Kirchschule der Parochie beitragspflichtig erscheint, ist schon oben unter Nr. VII der Motive näher begründet worden. Zu der Hauptkirche und zu der Kirchschule ist ursprünglich die ganze Parochie verpflichtet gewesen. Haben später sich einzelne Teile derselben zur Erhaltung einer Nebenkirche oder einer Nebenschule abgesondert, so muß die Angehörigkeit zu diesem abgesonderten Kreise besonders dargetan werden, sonst gilt die Vermutung natürlich für die Angehörigkeit zu dem ursprünglichen Hauptteil der Parochie. Der § 13 stellt ferner noch gewisse Kriterien auf, nach welchen die Angehörigkeit zu einem der abgesonderten Teile der Parochie beurteilt werden soll, und sind diese Kriterien den §§ 241 und 242 II 11 A. L.-R. entlehnt. Es kann die Frage entstehen, ob diese Kriterien nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden können und ob es nicht den geistlichen Oberen event. dem Richter zu überlassen sei, je nach den faktischen und rechtlichen Momenten des einzelnen Falles die Angehörigkeit des Rittergutes zu bestimmen? Da jedoch diese Frage sehr häufig vorkommen wird, indem viele Rittergüter sich seither von Beiträgen zu Kirchen und Schulen frei erhalten haben, so dürfte es doch angemessener sein, einige an sich keinem Zweifel unterliegende Regeln dafür aufzustellen, als es lediglich der Praxis zu überlassen, sich jene Regeln selbst zu suchen.

XXII. Der § 14 des Entwurfs ist aus § 16 des Sächsischen Gesetzes und dem ständischen Antrag unter Nr. 5 hervorgegangen. Unzweifelhaft ist, daß durch die allgemeine Einpfarrung der Rittergüter alle auf dem Rittergutsbesitz haftende Patronatslast abgegolten sein soll. Wegen derjenigen Patronate, welche auf keinem Rittergutsbesitz haften, ist weder in dem Sächsischen Gesetz noch in dem ständischen Antrage irgend

etwas enthalten. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Befreiung dieser Patronate von allen Lasten ebenfalls allgemein gesetzlich eintreten soll; das Gesetz berührt diese Patronate nicht. Praktisch wird zwar der Erfolg wenig verschieden sein, die Lasten dieser Patronate mögen aufgehoben werden oder nicht. Es kommen nämlich dergleichen Patronate vorzüglich bei den Domkapiteln und den säkularisierten Stiftern und Klöstern vor. Hier aber haben sich die Patrone fast durchgängig von Patronatlasten freigehalten, wo nicht etwa, wie bei den Domkirchen eine besondere fabrica ecclesiae besteht. Es wäre aber doch möglich, daß eine oder die andere Kirche Ansprüche an die Hilfe dieser Patrone hätte und es ist kein rechtliches Motiv vorhanden, die Patronatslasten dieser Stifter, Kapitel usw. soweit diese Patronate nicht an einem Gutsbesitz haften, ebenfalls unbedingt und allgemein aufzuheben. Für eine solche Aufhebung ist kein Aequivalent geboten.

XXIII. Der § 15 des Entwurfs entspricht den §§ 19 und 20 des Sächsischen Gesetzes. Die landesherrlichen Domainen sind hier, wie in dem Sächsischen Gesetz und in den Anträgen der Stände dem Privat-Rittergutsbesitz gleichgestellt, wie sie dies auch früherhin in Ansehung der Patronatslasten gewesen sind. Es ist gewünscht worden, wegen der Forsten noch einen Zusatz zu machen und diese nur soweit für beitragspflichtig zu erklären, als sie innerhalb einer bestimmten Parochie liegen. Diese Beschränkung ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes von selbst. Die Holzgrundstücke kommen überhaupt nur insoweit sie Teil eines Rittergutes sind und innerhalb der Parochie sich befinden in Betracht und dann auch nur mit dem Dritteil ihrer Flächenausdehnung. Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird daher auch ohne den beantragten Zusatz nichts zu befürchten haben, von solchen Forsten Beiträge leisten zu müssen, von denen nicht nachzuweisen, daß sie ursprünglich Pertinenz

eines Ritterguts gewesen und daß sie jemals einer bestimmten Parochie zugeteilt worden.

XXIV. Die Stände haben inbetreff der Leistung des Fiskus unter Nr. 5 ihrer Petition ferner noch beantragt, daß von Seiten des Staats, wo er selbst Patron ist, ohne dabei mit Grundbesitz beteiligt zu sein, anstatt der bisher in einzelnen Fällen bewilligten Gnadengeschenke künftig vielmehr eine generelle Beitragsverpflichtung nach einem billig angemessenen Aequivalente anerkannt und gesetzlich ausgesprochen werden möchte, und sie hoffen ein solches entgegenkommendes Zugeständnis um so mehr, als gerade hierin ein besonderer Grund zu dem gegenseitigen Einverständnis der vier Stände unter sich in der Hauptsache gelegen habe. Zur Unterstützung dieses Antrags kann noch angeführt werden, daß allerdings in manchen Fällen, wo das Patronat über eine Anzahl benachbarter Kirchen einer einzigen Domaine zusteht, eine große Härte dadurch entstehen wird, wenn nun die Domaine nur zu der Parochie, in welcher sie liegt, zu allen anderen aber nicht mehr beisteuert. Der gleiche Nachteil wird aber auch bei Privaten eintreten. Es liegt hierin kein Grund, den Fiskus, welcher alle Leistung nach dem neuen Gesetz jedem privatus gleich willig übernimmt, in Ansehung der damit verbundenen Erleichterung schlechter zu stellen. Wo auffallende Härten hervortreten, steht zu hoffen, daß nach wie vor durch die Gnade S. M. des Königs geholfen werde. Eine Rechtsverbindlichkeit daraus zu machen, ist aber kein Grund vorhanden. Deshalb ist eine entsprechende Vorschrift in den Gesetz-Entwurf nicht aufgenommen worden.

XXV. Der § 16 des Entwurfs korrespondiert mit dem § 18 des Sächsischen Gesetzes.

XXVI. Der § 17 des Entwurfs drückt in etwas veränderter und bestimmterer Fassung den Sinn des ständischen Antrages unter Nr. 6 aus.

XXVII. Der Eingang des § 18 des Entwurfs beruht auf § 12 des Sächsischen Gesetzes und Nr. 3 lit. a der ständischen Anträge. Der zweite Absatz desselben Paragraphen stützte sich auf §§ 3 und 21 des Sächsischen Gesetzes und den ausdrücklichen Antrag der Stände in Nr. 2. Nach dem Sächsischen Provinzial-Recht (Pinder Teil II pag. 329 ad § 1425) besteht schon die Präsumtion, daß auch der Forense zu Parochiallasten beitragspflichtig ist, nach dem ausdrücklichen Antrage der Stände wird dies hier zur allgemeinen Regel erhoben.

XXVIII. Der § 19 des Entwurfs entspricht dem § 22 des Sächsischen Gesetzes, der § 20 dem § 23 desselben. Beide Paragraphen finden nach dem Sächsischen Gesetze auch auf neu heranzuziehende Forensen Anwendung. Es ist ihnen demgemäß auch hier durch das Marginale zu § 19 die entsprechende Beziehung gegeben worden.

XXIX. Der § 21 des Entwurfs ist mit Bezug auf § 6 i. f. und § 20 des Sächs. Gesetzes sowie auf Nr. 4 der Ständischen Anträge gefaßt worden. Es kann die Frage entstehen, ob dieser § nicht besser ganz wegbleibe. Es versteht sich von selbst, daß die geistlichen Oberen nach den ihnen allgemein zustehenden ressortmäßigen Befugnissen auch in den Fällen des neuen Gesetzes verfahren werden und werden sie schon in diesen ihren allgemeinen Befugnissen die Autorisation finden, die nach dem neuen Gesetze zu verteilenden Lasten vorbehaltlich des Rechtsweges in den zulässigen Fällen exekutivisch beizutreiben ohne daß es einer nochmaligen ausdrücklichen Autorisation durch den § 21 bedarf. Für die Beibehaltung des § 21 sind dagegen folgende Momente geltend gemacht worden. Nach der bestehenden allgemeinen Verfassung sind die geistlichen Oberen zunächst befugt, bei Bauten die erforderlichen Kosten provisorisch zu verteilen und beizutreiben (ALR. II, 11 §§ 707 bis 709), sodann sind sie nach der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 19. 6. 1836 zur Exekution ermächtigt: wegen aller beständigen, dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche

an Kirchen, Schulen und deren Beamte vermöge einer allgemeinen, gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verpflichtung zu entrichten sind, sofern nicht der in Anspruch genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit 2 Jahren im Besitz der Freiheit sich befindet. Diese Befugnisse werden ihnen auch in Ansehung der nach dem neuen Gesetze zu verteilenden Lasten gebühren und wird nach richtiger Auslegung anzunehmen sein, daß die Einrede des zweijährigen Freiheitsbesitzes erst von dem Gesetz selbst an datiert werden kann, eine ältere faktische Befreiung aber von der Beitreibung dieser neuen Lasten nicht entbinden kann. Der § 21 erscheint daher nicht wesentlich notwendig. Seine vorläufige Aufnahme in den Entwurf ist nur zu dem Zwecke erfolgt, um über die Befugnisse der geistlichen Oberen auch in den Fällen des neuen Gesetzes keinen Zweifel zu lassen und mögliche Streitigkeiten darüber abzuschneiden.

XXX. Der § 22 beruht auf den schon unter Nr. XVI entwickelten Motiven. In den früheren Gesetz-Entwürfen war noch eine Bestimmung wegen der Rückwirkung des zu erlassenden neuen Gesetzes auf frühere, noch nicht erledigte Fälle aufgenommen. Es sollte dasselbe auch auf alle Fälle bereits ausgeführter oder im Werk begriffener Bauten Anwendung finden, sofern nicht die Kosten bereits definitiv und ohne Vorbehalt aufgebracht wären; also insbesondere auch auf schwebende Prozesse. Gegenwärtig ist eine ähnliche Bestimmung von den Ständen nicht in Antrag gebracht worden. Es scheint auch zweckmäßiger, eine solche nicht hinzuzufügen und die noch unerledigten Fälle aus der Vergangenheit einer Erledigung durch Vergleich oder Richterspruch zu überlassen, anstatt im entgegengesetzten Falle vielleicht eine Anzahl vergessener und verschmerzter Ansprüche wieder hervorzurufen. Dies sind die Motive, nach denen der Gesetz-Entwurf gearbeitet ist.

7. Die „Nachträglichen Bemerkungen."

Als letzte Ergebnisse der in Abschnitt VI, 4 bezeichneten Beratungen wurden noch eine Reihe von Bemerkungen und Zusatz-Anträgen zusammengestellt:

1. Zu I der Motive war von einigen Monenten gewünscht, daß die gegen Emanation des Gesetzes aufzustellenden Bedenken schärfer hervorgehoben würden.

a) Es sei gefährlich, dem dazu wenig qualifizierten Landtage in dem Maße . . . die Initiative der Gesetzgebung zu überlassen; die Uebereinstimmung ihrer Vota erscheine dann als eine das Land bindende Transaktion (Göschel, Costenoble, v. Gerlach).

b) (dieselben) Der Inhalt des Gesetzes sei nicht Entwickelung vorhandener Rechtsnormen oder Entscheidung von Streitfragen, sondern willkürliche Substitution ersonnener Rechtsnormen; namentlich werde eine praktische Anerkennung des so wichtigen Patronat-Verhältnisses mit seinen rechtlichen Folgen vermißt, dasselbe solle vielmehr ganz ignoriert werden.

c) (v. Gerlach) auch in seinen praktischen Wirkungen drohe das Gesetz große Härten, besonders in den Fällen, wo

aa) der Patron keinen Grundbesitz in der Parochie hat, mithin die ganze Last auf die Gemeine fällt.

bb) Die Rittergüter allen oder fast allen Grundbesitz in der Parochie inne haben, gleichwohl aber die ganze Personal-Hälfte und außerdem ein Drittel der Realhälfte von sich ab und auf die übrigen vielleicht sehr armen und wenig zahlreichen Parochianen wälzen.

d) (Göschel, Costenoble). Der in den Motiven enthaltenen Bemerkung, daß der Gesetz-Entwurf gewissermaßen eine Ablösung der Patronat-Verpflichtung durch eine teilweise Uebernahme von Parochiallasten enthalte, wird entgegengesetzt, daß nicht einmal eine Vergütung für diese Ablösung gegeben werde, da der Patron jedem anderen Rittergutsbesitzer, der

nicht Patron ist, gleichgestellt werde, mithin als Patron gar nichts gebe.

2. Die Bemerkung gegen Ende von I der Motive über dem ALR. derogierende Spezial-Observanzen sei nur in Ansehung derjenigen Patronate richtig, welche auf dem Grundbesitz ruhen.

3. Zu II der Motive . . . Die ständischen Anträge sind nicht sämtlich zur Berücksichtigung geeignet befunden — vielmehr die Bitte der Stände, daß von seiten des Staates, wo er selbst Patron ist, ohne dabei mit Grundbesitz beteiligt zu sein, anstatt der bisher in einzelnen Fällen bewilligten Gnadengeschenke künftig vielmehr eine generelle Beitragsverpflichtung nach einem billig angemessenen Aequivalente anerkannt und gesetzlich ausgesprochen werden möchte — und der Schlußantrag: einstweilen wieder eine Suspension der schwebenden Prozesse eintreten zu lassen — ohne Modifikation zurückzustellen.

4. Zu III der Motive, zweiter Satz: Berichtigend wird hierbei bemerkt, daß schon in einer ständischen Schrift vom 3. 12. 1829*) von den Stadtgemeinden und dem vierten Stande die Erklärung abgegeben sei: daß schon nach der bisher ziemlich allgemein üblichen Gewohnheit alle Parochiallasten, mit Ausnahme gewisser Fuhrleistungen, von den Gemeinden und den Patronen gemeinschaftlich getragen werden und daß dies auch durch das neue Gesetz bestimmt werden möge, — daß also hiernach den Ständen auch früher schon die Idee, das Gesetz auf alle Parochial-Leistungen auszudehnen, nicht fremd gewesen sei.

5. Zu § 1 des Entwurfs, IX der Motive, ist bemerkt worden, daß die Bestimmung so mißdeutet werden könnte, als sollten den Rittergütern die ihnen jetzt obliegenden festen Abgaben abgenommen werden. Auch scheinen nicht allein feste

*) vgl. III, 6.

Personal- und Realabgaben von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen werden zu müssen, sondern auch solche, die bei gewissen Gelegenheiten, z. B. bei kirchlichen Handlungen . . . zu entrichten sind; ferner nicht blos die den Personen als solchen, sondern auch den Aemtern, z. B. dem jedesmaligen Schäfer obliegenden — endlich nicht blos solche Abgaben, sondern auch solche Leistungen anderer Art (v. Gerlach).

6. (v. Gerlach) Zu § 4 des Entwurfs (Motive XII) wird im dritten Absatz statt

„kommt dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur „dann in Betracht, wenn . . .“

vorgeschlagen

„befreit eine Verschiedenheit der Konfession nur dann „von dieser Beitragspflicht, wenn . . .“

7. Im § 5 des Entwurfs (XIII der Motive), erster Absatz: Den steuerfreien Grundstücken des Rittergutes steht nicht aller übrige Grundbesitz in der Parochie, sondern nur aller steuerpflichtige Grundbesitz gegenüber — dies Wort nicht sowohl in Beziehung auf Belastung mit Grundsteuern, als auf Kontribuabilität zu Parochiallasten verstanden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die genauere Bestimmung hier wenigstens nicht auszuschließen durch eine Hinweisung auf § 6 und statt der betreffenden Worte etwa zu sagen:

„zu dem Flächeninhalte alles übrigen in der Parochie be„findlichen Grundbesitzes, die darunter begriffenen steuer„pflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mit„gerechnet, nach den weiteren Bestimmungen des § 6 bei.“

8. (v. Gerlach) Zu § 6a des Entwurfs (siehe Nr. 14 der Motive) wird gewünscht, daß die Pfarrgrundstücke, da es ohne Zweifel sei, daß dieselben nicht mit in Anschlag kommen sollen, ausdrücklich mit erwähnt werden. Pfarrbauerhöfe

würden dabei wohl unerwähnt bleiben dürfen; sie würden unter diese Kategorie gehören, wenn sie noch Eigentum der Pfarre seien, sonst nicht.

9. Zu § 14 des Entwurfs (Nr. 22 der Motive)

a) (Göschel, Costenoble). Der § 14 enthalte die Angel des Gesetzes. Gleichwohl werde nur beiläufig, nämlich bei Erwähnung derjenigen Parochien, in welche der Rittergutshof nicht eingepfarrt ist, die Entbindung der Patrone von ihren Verpflichtungen gegen die neu eingeführten Parochialleistungen erwähnt. Die Hauptsache sei nur durch die Partikel „auch" angedeutet.

b) (Dieselben). Es scheine der Ausdruck „Patronatsleistungen für die an ihrem Rittergutsbesitze haftenden Patronate" dem Verhältnis des Patrons nicht angemessen. Es sind die mit dem Patronatrecht verbundenen Verpflichtungen gemeint, welche darum keine Leistungen für das Patronatrecht sind.

c) (Göschel). Es dürften die Patrone jedenfalls nur von einer weiteren klagbaren Verpflichtung, Zwangsverpfichtung oder wie man dies noch geschickter ausdrücken wolle, zu entbinden sein. Dies sei doch auch eigentlich nur gemeint. Durch diese Fassung würde dem aus der rechtlichen Natur des Patronats entnommenen, wesentlichen Bedenken eine wesentliche Befriedigung werden; es würde auf diesem Wege doch dem Prinzip des Patronats genügt und letzteres selbst in seinen Würden erhalten. Auf diesen Vorschlag werde ein um so größeres Gewicht gelegt, als allerdings der Zwang zu Beiträgen überhaupt nicht in dem Patronate liege, wie auch in dem Bericht der früheren, von dem Königlichen Staats-Ministerium ernannten Kommission ausgeführt worden sei. Eben der mangelnde Zwang habe allmählig das Vorurteil einer Immunität veranlaßt, welchem nun nicht etwa durch einen Zwang gegen den

Patron — diesfalls bleibe es, wie es gewesen — sondern nur durch Zwang gegen den eingepfarrten Rittergutsbesitzer begegnet werden sollte.

10. (Gerlach.) Zu Nr. 23 der Motive (§ 15 des Entwurfs am Schluß.) Es finde sich in den Motiven eine nähere Entwickelung und Beleuchtung der Ansicht nicht,

daß alle Domänenforsten ebenso wie die Rittergutsforsten heranzuziehen seien

obschon der Entwurf nach der gegenwärtig vorliegenden Fassung in diesem Sinne interpretiert werden müsse. Es sei kein Grund eines Unterschiedes zwischen Domänen- und Rittergutsforsten vorhanden. Diese können ebenso wie jene verhältnismäßig sehr groß und selbständig, unbewohnt, in loser oder gar keiner Verbindung mit Wirtschaftsvorwerken sein. Eingepfarrt sei eine Forst ebenso wenig und ebenso sehr als ein Feld, eine Wiese usw. Man könne von „Einpfarrung von Grundstücken" oder von Grundstücken, die zu einer Parochie gehören", nur in dem Sinne sprechen, daß man darunter die Einpfarrung der Personen, die darauf wohnen oder künftig vielleicht wohnen würden, oder die Verpflichtung ihrer Besitzer als solcher zu Parochiallasten verstehe, und alles dies passe auf Forsten so gut als auf Wiesen und Felder. Forsten haben allerdings geringeren Wert und bedürfen nicht so vieler Personen zu ihrer Bewirtschaftung als Felder und Wiesen — allein darauf sei im Gesetz durch Reduktion ihres Beitrages auf ein Drittel auch schon Rücksicht genommen. Es sei nicht klar, wie die Frage, ob eine Domänenforst ursprünglich Pertinenz eines Rittergutes gewesen — wie dies die Motive wollen — aufgeworfen werden könne. Zubehör von Domänen-Aemtern seien gewiß in Beziehung auf Jurisdiktion ursprünglich alle Domänen-Forsten; ob in Beziehung auf die Bewirtschaftung sei zufällig und gleichgültig. Eine besondere Zuteilung der Forst zu einer Parochie werde sich aber ebensowenig bei Rittergut- als bei

Domänen-Forsten je nachweisen lassen, sondern nur die Einpfarrung der etwa zufällig in beiden befindlichen Forsthäuser.

8. Votum
des Ministers der geistlichen . . . Angelegenheiten,

den von den Ständen der Provinz Sachsen beantragten Erlaß einer Verordnung über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer zu den Parochiallasten betreffend.

Einem Königlichen Hohen Staats-Ministerium vorzulegen.

In den vormals Königlichen Sächsischen Landesteilen ist es nach Lage der Gesetzgebung bis in die neueste Zeit streitig geblieben, ob und in welchem Umfange den Kirchen-Patronen eine zwangsweise Verpflichtung obliege, zum Unterhalt der Kirchen und Schulen beizutragen. Das Geheime Ober-Tribunal hat sich in einem von ihm erforderten und unter dem 31. Oktober 1842 erstatteten Plenar-Gutachten dahin ausgesprochen, daß ein die Patrone allgemein befreiendes Provinzial-Recht in Sachsen nicht existiere, vielmehr eine Verbindlichkeit der Patrone für begründet angenommen, und das Maß derselben in Ermangelung spezieller Rechtstitel, nach den subsidiarischen Bestimmungen des allgemeinen Land-Rechts bestimmt werden müßte.

Infolge dieses Plenargutachtens haben die Stände der Provinz auf dem letzten Landtage in einer Petition vom 25. April pr. darum gebeten, daß es nicht bei diesem Plenargutachten sein Bewenden behalten, vielmehr eine neue Verordnung erlassen werden möge, in welcher die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer auf die in dem Königlichen Sächsischen Gesetz vom 8. März 1838 enthaltenen Grundlagen für die diesseitigen, vormals Sächsischen Landesteile gleichmäßig geordnet werden möchte.

Durch den Landtagsabschied vom 30. Dezember vor. Js.. ist den Ständen der Provinz Sachsen eine Aussicht auf den baldigen Erlaß eines Gesetzes der beantragten Art eröffnet worden. Um den Erlaß eines solchen Gesetzes auf möglichst umfassende Weise vorzubereiten, habe ich die dabei vorzugsweise mitinteressierten Herren Geheimen Staatsminister der Justiz, der Gesetzgebung, der Finanzen, des Königlichen Hauses und des Innern zugleich mit dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, ersucht, durch ihrerseits zu ernennende Kommissaren eine Mitwirkung bei Entwerfung der beantragten Verordnung zu übernehmen. Als das Resultat dieser kommissarischen Vorarbeit liegen vor:

A. Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beteiligung der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den zur Provinz Sachsen gehörigen, vormals Königlich Sächsischen Landesteilen, bei Aufbringung der zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochialleistungen.

B. Die zu diesem Entwurf gehörigen Motive.

C. Eine als Anhang zu den Motiven zusammengestellte Reihe nachträglicher Bemerkungen, deren Verarbeitung in die Motive selbst nur um der in Anregung gebrachten Beschleunigung der Sache willen unterlassen worden ist. Eine Abschrift dieser genannten Schriftstücke ist anliegend unter A, B und C diesem Votum untertänigst und ganz ergebenst beigefügt.

Als ferneres Material zur Beurteilung des Entwurfs liegen bei:

D. Ein Exemplar des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.

E. Ein Abdruck der ständischen Petition vom 25. April 1843.

F. Ein Abdruck des Gutachtens des Königlichen Landtags-Kommissariums vom 20. Mai 1843, endlich

G. Ein Auszug aus dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843, die unter E bezeichnete Petition betreffend.

Indem ich mir nun erlaube, den in obiger Weise entstandenen Gesetzentwurf als Grundlage der ferneren Beratung Eines Königlichen Hohen Staats-Ministeriums untertänigst und ganz ergebenst in Vorschlag zu bringen, verfehle ich nicht, zu den einzelnen Paragraphen und Abschnitten mein besonderes Votum in nachstehender Weise abzugeben.

1. In Nr. 1 der Motive und Nr. 1 der nachträglichen Bemerkungen finden sich die Gründe für und wider den Erlaß des Gesetzes überhaupt zusammengestellt.

Ich kann mich nach reiflicher Erwägung nur *für* den Erlaß der von den Ständen einstimmig erbetenen und von des Königs Majestät in dem Landtags-Abschiede bereits verheißenen Verordnung entscheiden.

Wenngleich das Gewicht der derselben entgegengesetzten Bedenken nicht verkannt werden darf, so überwiegt doch das *praktische Bedürfnis*, der so lange bestandenen Rechts-Ungewißheit durch eine, von dem Interessenten selbst bevorwortete, endliche Festsetzung ein Ziel zu setzen.

Die Bedenken, welche gegen den Entwurf erhoben werden, gründen sich hauptsächlich auf die Voraussetzung, daß mit dem Patronate *gemeinrechtlich* und seiner rechtlichen Natur nach die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche verbunden, und daß die von Sächsischen Patronen behauptete Immunität nur als ein *besonderes Privilegium* von ihnen in Anspruch genommen worden sei. Die Schärfe der aus jener Voraussetzung abzuleitenden Konsequenzen mildert sich aber, wenn man erwägt, daß die *zwangsweise Verpflichtung* der Patrone zu Kirchenbauten nach gemeinem Recht keineswegs so unbedingt feststeht, als in dem Gutachten

des Geheimen Ober-Tribunals angenommen worden, und daß die Sächsischen Rittergutsbesitzer durch den gegenwärtigen Gesetz-Vorschlag nicht sowohl eine ihnen unzweifelhaft obliegende Verbindlichkeit gegen eine andere, minder drückende, umtauschen, als vielmehr die von Anfang an controvers gebliebene Verbindlichkeit zu Patronatleistungen nunmehr definitiv ablehnen, die gleichfalls controverse Verbindlichkeit zu Parochialleistungen und deren näheren Umfang aber anerkennen. Die Verbindung zwischen der Ablehnung der einen und der Anerkennung der anderen Leistung erscheint hiernach mehr nur als eine zufällige; es hat nicht mehr den Anschein, als gestatte die Gesetzgebung gewissermaßen eine Ablösung feststehender Patronatlasten durch Uebernahme der Parochialleistungen; vielmehr greift die Auffassung Platz, als sei endlich die alte Kontroverse wegen der Immunität der Patrone wesentlich zu deren Gunsten entschieden, gleichzeitig aber eine Regulierung der Parochialleistungen beliebt worden.

Um die Auffassung, als sei das von den Vertretern der verschiedenen Stände abgegebene Gutachten gewissermaßen wie ein von ihnen geschlossener Vergleich anzusehen, in dem Gesetze selbst nicht auf eine, die Stellung der Gesetzgebung verkennende Weise hervortreten zu lassen, würde ich für den Eingang der Verordnung folgende, etwas modifizierte Fassung vorschlagen:

„Nachdem die Stände sich über eine angemessene Beteiligung der Rittergut- und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen bei den für Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochiallasten zu einem einmütigen gutachtlichen Antrage geeinigt haben pp."

2. Im Eingange des Gesetzes (Nr. 8 der Motive) würde ich es, der größeren Bestimmtheit wegen, bei der dort gewählten Fassung

„bei den für Kirchen, Pfarren und Schulen bestimmten Parochiallasten"

bewenden lassen.

3. Zu § 1 des Entwurfes (Nr. 9 der Motive, Nr. 5 der nachträglichen Bemerkungen) teile ich die in letzteren erhobenen Fassungsbedenken insoweit, als daselbst besorgt wird, es könne aus dem § 1 eine Befreiung der Rittergüter von den bereits darauf haftenden festen Parochialabgaben hergeleitet werden, so wie darin, daß nicht bloß feste Geld- und Naturalabgaben sondern auch Leistungen anderer Art ausgenommen werden müssen.

Für den § 1 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, und sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu den auf dem Parochial-Verbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen mit beizutragen. — Zu diesen Leistungen werden insbesondere auch die bei Bauten oder sonst vorkommenden Dienste und Naturalleistungen gerechnet. Dagegen sind feste Geld- und Naturalabgaben oder feste Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse verteilt werden, sondern in einem ein für allemal bestimmten Betrage von den einzelnen Personen oder den einzelnen Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, nicht nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zu verteilen, sondern unverändert von den bisherigen Leistungspflichtigen fort zu entrichten."

4. In § 4 schlage ich für den dritten Absatz, unter Bezugnahme auf Nr. 6 der nachträglichen Bemerkungen, die Fassung vor:

„Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann, wenn für die ver-

schiedenen Konfessionen gesonderte Schulen vorhanden sind pp."

5. Zu § 5 des Entwurfs (Nr. 13 der Motive) schließe ich mich der in Nr. 7 der nachträglichen Bemerkungen vorgeschlagenen Fassungs-Modalität an.

6. In § 6 lit. a des Entwurfs (Nr. 14 der Motive, Nr. 8 der nachträglichen Bemerkungen) werden diejenigen Grundstücke in der Parochie aufgezählt, welche bei Berechnung des Verhältnisses zwischen dem steuerfreien Rittergutslande und dem übrigen Grundbesitz n i c h t in Anrechnung kommen sollen.

Das Motiv ist im Sächsischen Gesetz — wie es dasselbe auch in der diesseitigen Verordnung sein muß — daß auf Rechnung der übrigen Parochianen nur diejenigen Grundstücke kommen, welche zu den Parochiallasten beitragspflichtig sind, alle übrigen, parochiallastfreien Grundstücke aber außer Berechnung bleiben sollen.

Nach dem Sächsischen Gesetz (§ 26) sind solche Grundstücke frei von Parochiallasten:

„welche sich im Eigentum der ganzen Kirchen- oder Schulgemeine oder deren Kirchen und Schulen befinden, imgleichen die Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnisplätze anderer, der Kirchengemeinde fremder Konfessionen, so wie alle Grundstücke, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter gewissen in § 10 des Sächsischen Gesetzes näher bezeichneten Bedingungen erlangt haben."

Dieser Vorschrift entspricht der § 6 lit. a des Entwurfs auch mit der in den nachträglichen Bemerkungen beantragten Ergänzung nicht. Der diesseitige Entwurf muß, wenn er dem Sinn und auch den Worten des § 26 des Sächsischen Gesetzes folgen soll, nicht allein die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, sondern auch die Küstergrundstücke, Predigerwitwenhufen und andere im Eigentum der ganzen

Kirchengemeinde stehende Grundstücke von der Berechnung ausnehmen.

Er muß aber ferner, in der Anwendung auf die diesseitigen Verhältnisse, nicht bloß die durch rechtskräftiges Erkenntnis oder dauernden Vertrag von den Parochiallasten befreiten Grundstücke, sondern überhaupt alle, durch Gesetz, Herkommen oder durch einen gültigen Spezialrechtstitel befreiten Grundstücke von der Berechnung ausnehmen. Das sächsische Gesetz freilich reguliert nicht bloß das Beitragsverhältnis der Rittergüter, sondern es reguliert auch zugleich die Leistungspflicht aller übrigen Grundstücke in der Parochie und führt die bis dahin auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Immunitäten von Parochiallasten auf das in § 26 ausgedrückte Maß zurück. In dem Entwurfe zu einem diesseitigen Gesetze aber werden die durch Gesetz, Herkommen oder sonst begründeten Immunitäten in der Parochie gar nicht berührt und bleiben dieselben unverändert fortbestehen; nur das Beitragsverhältnis der steuerfreien Rittergutshufen wird reguliert; und es darf dieser Beitrag nicht im Verhältnis zu denjenigen Teilen der Parochie, welche nach Sächsischer Verfassung parochialabgabepflichtig sein würden, festgesetzt werden — sondern er muß sich im Verhältnis zu denjenigen Teilen der Parochie, welche nach diesseitiger Verfassung wirklich parochialabgabepflichtig sind und bleiben, bestimmen.

Demnach würde ich für den § 6 lit. a etwa folgende Fassung vorschlagen:

„Bei der Berechnung dieses Flächenverhältnisses gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen und alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochiallasten dauernd befreiten Grundstücke in der Parochie kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht in Anschlag."

7. In Betreff des § 8 des Entwurfs wiesen bereits die Motive (Nr. 16) nach, daß für die Anwendung des in diesem Paragraphen enthaltenen ersten Satzes fast gar kein Raum übrig bleibt.

Es ist kaum anzunehmen, daß bei Erlaß des Gesetzes ein Rittergut sich vorfinden möchte, dessen Beitragspflichten im allgemeinen durch Judikat oder Anerkenntnis bereits festgestellt wären, ohne daß zugleich dieser spezielle Titel eine nähere Bestimmung über den Umfang der Beitragspflicht enthielte.

Wäre dies aber auch wirklich bei dem einen oder dem anderen Rittergute der Fall, so würde doch kein rechtes inneres Motiv vorhanden sein, diesem einzelnen Gute die Ermäßigung um 25 pCt. und auf zwei Dritteil der Realhälfte zu versagen. Das Fundament, auf welchem diese Abweichung in dem Sächsischen Gesetze beruht, fehlt in dem diesseitigen Gesetze gänzlich, wenn anders der in dem Entwurf vorgeschlagene Grundsatz:

> daß Judikate und Verträge unter allen Umständen ihre unveränderte Geltung behaupten,

festgehalten wird.

Meines untertänigsten und ganz ergebensten Dafürhaltens dürfte hiernach der erste Satz des § 8 nicht allein ohne praktischen Nachteil ganz fortbleiben, und die Bestimmung:

> „die in § 7 enthaltenen Beschränkungen gehen auf abzutrennende Parzellen nicht über"

unmittelbar an den § 7 selbst angeschlossen werden können, sondern es würde die Weglassung dieses ersten Satzes auch zur Vereinfachung des Gesetzes dienen, und verhüten, daß nicht etwa in der Ausführung für jene Bestimmung ein anderes Feld der Anwendung gesucht werde, in der Meinung, daß der Gesetzgeber durch deren Erlaß doch irgend einen praktischen Erfolg beabsichtigt haben müssen.

8. Für den § 14 des Entwurfs (Nr. 22 der Motive) würde ich, um den nachträglichen Bemerkungen in Nr. 9 die

möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, folgende Fassung in Vorschlag bringen:

„Abgesehen von den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beiträgen zu den Parochiallasten, können die **Rittergutsbesitzer zu anderen Leistungen in Ansehung der auf ihrem Rittergutsbesitze haftenden Patronate nicht angehalten** werden, weder dann, wenn das Rittergut in der Parochie der Kirche liegt, deren Patronat auf ihm haftet, noch wenn es außerhalb derselben belegen ist pp."

9. Zu § 15 des Entwurfs (Nr. 23 der Motive, Nr. 10 der nachträglichen Bemerkungen) finde ich, da des Herrn Geheimen Staats-Ministers Grafen zu Stolberg Exzellenz sich mit der in den früheren Gesetzentwürfen proponierten, von den Ständen neuerdings beantragten Gleichstellung der landesherrlichen Domänen mit dem Privatgrundbesitz einverstanden erklärt hat, meinerseits nichts zu erinnern.

In Ansehung der Forsten teile ich die in den Motiven angedeutete Ansicht, daß dieselben nur dann als beitragspflichtig herangezogen werden können, wenn sie erweislich Pertinenz eines Rittergutes sind und innerhalb der Parochial-Grenzen sich befinden. In diesem Falle kommen sie wie die Holzgrundstücke anderer Rittergüter zur Berechnung. Sind es aber Forsten — wie dies meistenteils der Fall sein wird, — welche von jeher ein in sich geschlossenes Ganzes gebildet haben, deren rechtliche Verhältnisse mithin mit denen eines Rittergutes keine Analogie haben, so wird von diesen Forsten als solchen auch nicht ein Beitrag zu den Parochiallasten der benachbarten Kirchen gefordert werden können. Um Mißverständnisse zu verhüten und den landesherrlichen Kassen nicht eine Last aufzubürden, deren Uebernahme nicht beabsichtigt wird, dürfte es der Vorsicht angemessen sein, einen Zusatz etwa folgenden Inhalts dem § 14 hinzuzufügen:

„Forsten kommen nur insofern in Betracht, als sie erweis-

lich Pertinenz eines in landesherrlichem Domänenbesitz oder im Privatbesitz befindlichen Ritterguts sind".

10. Der § 21 (Nr. 29 der Motive) gibt materiell zu keinen Bedenken Veranlassung, und würde ich, um in dem Gesetze selbst auf die verfassungsmäßige Art seiner Ausführung hinzudeuten, für dessen Beibehaltung stimmen.

11. Zu § 22 des Entwurfs (Nr. 30 der Motive, Nr. 11 der nachträglichen Bemerkungen) würde ich eine Veränderung in der Fassung dahin vorschlagen:

„Gegenwärtige Verordnung findet bei Aufbringung von Parochialleistungen für Kirchen und Schulen in Zukunft überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von dergleichen Lasten oder ein anderes Beitragsverhältnis durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntnis schon vor Publikation dieser Verordnung dauernd festgestellt ist."

Durch diesen Zusatz: schon vor Publikation dieser Verordnung soll verhütet werden, daß alle gegenwärtig schwebenden Prozesse nicht mehr über das Prinzip der Beitragspflicht eine andere Entscheidung treffen können, als die in dieser Verordnung enthaltenen Festsetzungen, und damit in Ansehung der bis zur Publikation des neuen Gesetzes unerledigt bleibenden Prozesse der wesentlichste Zweck der beantragten Suspension erreicht werden.

Weiter würde ich nicht zurückgehen, auch nicht für die aus der Vergangenheit herrührenden einzelnen Ansprüche auf Patronat- oder Parochial-Beiträge dem Gesetze eine rückwirkende Kraft eintreten lassen, damit nicht auf Grund einer derartigen Bestimmung alte schlummernde Ansprüche aus der Vergangenheit wieder neu geweckt werden.

Im übrigen schließe ich mich dem vorgelegten Gesetzentwurfe überall an.

Was die fernere legislative Beratung des Gesetzentwurfs betrifft, so bedarf es einer Wiedervorlegung desselben an die

Stände nicht, indem dieselben ausdrücklich beantragt haben, daß mit Umgehung einer solchen, das neue Gesetz möglichst bald publiziert werde.

Eine Vorberatung des Entwurfs durch den Königlichen Staatsrat dürfte dagegen, bei der Wichtigkeit des Gesetzes, bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen sein, und stelle ich, in Betracht der dringend gewünschten Beschleunigung des Gesetzes, untertänigst und ergebenst anheim, in Gemäßheit des § 8 des Regulativs, betreffend die Bearbeitung legislativer Gegenstände im Staats-Ministerium, und der §§ 1 und 5 des Regulativs, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Staatsrats, den Antrag dahin zu richten,

daß es Allerhöchstdenselben gefallen wolle, die Bearbeitung der Sache im Staatsrate, im abgekürzten Verfahren anzuordnen.

Berlin, den 11. April 1844.

Eichhorn.

9. Schließliche Abfassung.

Alle diese Unterlagen, die vorstehend von Seite 172 ab mitgeteilt sind, wurden jedem Minister vorgelegt und dann in einer Sitzung des Staatsministeriums vom 25. 6. 1844 durchberaten. Die Vorfrage über die Bedenken gegen die ganze neue Rechtsbestimmung wurden auf Grund des (bei VI, 4, Seite 170 erwähnten) Landtags-Abschiedes vom 30. 12. 1843 als bereits entschieden angesehn. Zu dem ersten Satze des § 1 wurde ein Zusatz des Ministers des Innern wegen solcher Rittergüter, die mit keinem Gehöft versehen wären, angenommen. Der Rest des Paragraphen wurde in der vom Minister der geistlichen Angelegenheiten vorgeschlagenen Fassung zum § 2 gemacht. Der § 3, nun 4, erhielt die

vom Gesetzgebungs-Minister vorgeschlagene Form mit einem Hinweis auf den § 9 (Rustikalhufen).

Für § 4, jetzt 5, wurde der Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angenommen und der letzte Absatz, weil er nach dem jetzigen § 4 überflüssig sei, gestrichen. Der § 5, jetzt 6, und die lit. a des § 6, jetzt 7, erhielten den vom Minister dergeistlichen Angelegenheiten vorgeschlagenen Wortlaut. Zu § 7 a wurde noch ein Zusatz auf Vorschlag der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Königlichen Hauses angenommen wegen Freilassung von Forsten, der hernach am 1. 10. 1844 wieder gestrichen wurde. Durch diesen Zusatz wurde in lit. b die Einschaltung der Worte

„soweit solche nach lit. a beitragspflichtig sind"

veranlaßt. Es ist wohl nur ein Versehen, daß diese Worte nicht ebenso wie der sie veranlassende Zusatz wieder gestrichen worden sind. Die Streichung des § 8 im Entwurf, unter Angliederung seiner letzten Worte an § 7, jetzt 8, wurde genehmigt (vgl. § 22), sodaß von § 9 ab die Nummern wieder übereinstimmen.

Zu § 14 wurde nach dem Verhandlungsbericht in der Sitzung vom 25. 6. 1844 die Fassung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (s. Seite 224) angenommen und außerdem nach Antrag des Gesetzgebungs-Ministers ein Zusatz, durch welchen

„wenn ein in den Grenzen dieses Gesetzes wohnender oder angesessener Patron außerhalb derselben Patronate besitzt"

die Anwendung verhütet werden sollte. Von diesem Zusatze scheint nachher abgesehen worden zu sein. Er sollte wohl den Fall treffen, daß an einem im Gebiete der Verordnung belegenen Rittergute dinglich das Patronat über eine außerhalb dieses Gebietes belegene Kirche hafte, und dieser Fall kommt schwerlich vor.

Der § 15 wurde angenommen, „damit nicht etwa durch

den Versuch einer genaueren Begriffsbestimmung in der Sache selbst eine den Intentionen der Stände nicht entsprechende Veränderung hervorgebracht werde." Für § 22 wurde die vom Minister der geistlichen Angelegenheit vorgeschlagene Fassung und nach Antrag des Gesetzgebungs-Ministers ein Zusatz gebilligt, der die Spezial-Observanzen ausdrücklich ausschlösse.

Schließlich wurde über die weitere gesetzgeberische Behandlung noch erklärt, da eine Prüfung durch den Staatsrat nur sich darauf erstrecken würde, ob die in Bezug genommenen Vorschriften des Sächsischen Gesetzes vom 8. 3. 1838 in die diesseitige Gesetzgebung richtig eingefügt seien, sodaß der bei einer solchen Beratung von nur untergeordneter Wichtigkeit zu hoffende Gewinn mit dem dadurch bedingten Zeitverlust in keinem richtigen Verhältnis stehe, solle der Entwurf ohne Weiteres bei des Königs Majestät vorgelegt werden.

Es kam aber in einer neuen Sitzung des Staats-Ministeriums am 1. 10. 1844 zur Erörterung, daß zu § 7 a der Zusatz in Aussicht genommen wäre:

„In gleicher Weise bleiben steuerfreie Forsten der Rittergutsbesitzer, welche nicht erweislich Pertinenz eines Rittergutes sind, ganz außer (oder „frei von allem") Ansatz."

Hiergegen wurden Bedenken vorgetragen. Der Satz sei weniger für Rittergutsbesitzer, als für den Domainen-Fiskus (nach § 15) von Interesse; er finde in dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 8. 3. 1838, sowie in der Eingabe des Sächsischen Provinzial-Landtages vom 25. 4. 1843 keinen Anhalt; durch die inzwischen erst in Preußen bekannt gewordene Königl. Sächsische Verordnung vom 21. 3. 1843 sei allerdings die Exemtion der Staatswaldungen von den entsprechenden Beiträgen zwar nachträglich angeordnet, die Anordnung könne aber nicht ohne den Sächsischen Provinzial-Landtag darüber zu vernehmen in die Preußische Verordnung aufgenommen werden; es dürfte deshalb die erwähnte

Bestimmung im § 7a wegzulassen sein, wodurch die Sache eine würdige Erledigung erhalten werde. Nach umständlicher Beratung des Gegenstandes trat das Staats-Ministerium dieser Ansicht bei und beschloß einen im Entwurf vorgelegten Bericht, der dann mit dem ganzen Verordnungs-Entwurfe unter'm 15. 10. 1844 an den König abging und durch die nachstehende Verordnung gebilligt wurde.

VII. Die geltende Verordnung.

1. Die einleitende Kabinettsorder ‚Gesetz-Sammlung 1844' S. 697—698.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Nov. 1844, betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich-Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

Auf die Berichte vom 11. Aug. d. J. und vom 15. v. M. übersende Ich dem Staatsministerium die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Wenn hierdurch gegen den Antrag der überwiegenden Mehrheit des Sächsischen Provinzial-Landtages rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche vor Publikation dieser Verordnung ein von deren Bestimmungen abweichendes Beitragsverhältnis dauernd festgestellt worden ist, aus Achtung für die dadurch unzweifelhaft begründeten wohlerworbenen Rechte haben aufrecht erhalten

werden müssen, so kann Ich doch nur den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung der daraus unter sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht, die Beitragspflicht von den hiervon aufgrund eines solchen Erkenntnisses ganz oder teilweise Befreiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung übernommen werden möge; und Ich werde es als einen Beweis lobenswerten Gemeinsinnes mit besonderem Wohlgefallen anerkennen, wenn diejenigen, welche hier bloß durch das formale Recht vor den Anderen begünstigt sind, von demselben keinen Gebrauch machen, sondern zu den Parochial-Leistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung beizutragen sich bereit finden. –

Die Verordnung ist mit dieser meiner Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sanssouci, den 11. Nov. 1844.

Friedrich Wilhelm.

---

2. **Die Verordnung ‚Gesetz-Sammlung 1844' S. 698—703.**

Verordnung, betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich-Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw., usw.

Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Sachsen

zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Kgl.-Sächsischen Landesteilen dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen angemessener Beteiligung der dortigen Rittergutsbesitzer und anderen Grundbesitzer bei den für jene Zwecke zu entrichtenden Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir infolge dieser Einigung, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die genannten Landesteile, mit Ausschluß des Amts Walter-Nienburg, was folgt:

I. Beitragspflicht.

1. Der Besitzer von Rittergütern.

§ 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptkomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§ 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und anderen Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse verteilt werden, sondern in einem, ein für alle Mal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen

Gesetzes nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§ 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§ 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zustande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im § 3 bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen (§ 10) nach Verhältnis seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältnis der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in § 9 das Nähere verordnet.

§ 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach § 4 zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochial-Leistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu verteilen; und wird hiernach der Anteil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Konfession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann, wenn für die verschiedenen Konfessionen gesonderte

Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Konfession besonders zu sorgen haben.

§ 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochial-Leistungen (§ 5) wird angenommen, daß sie auf den gesamten Grundbesitz in der Parochie zu verteilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältnis des Flächeninhaltes ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesamten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des § 7 bei.

Liegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§ 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses (§ 6) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, so wie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochial-Lasten dauernd befreite Grundstücke kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke, soweit solche nach lit. a. beitragspflichtig sind; Aenger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrund-

stücke sind überall nur mit dem dritten Teil ihres Flächeninhaltes zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Rittergutes, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Artland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als ein Haus in Anschlag kommen.

§ 8. Von der nach den Bestimmungen des § 7 ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Rittergutes ist ein Viertel oder 25% in Abzug zu bringen, so daß nur $^3/_4$ dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote $^2/_3$ der auf den Grundbesitz zu verteilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammen genommen niemals mehr als $^2/_3$ jener Beitragshälfte zu tragen.

Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parzellen nicht über.

§ 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochial-Lasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westfalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländern nur nach dem in den §§ 6 bis 8 festgesetzten Verhältnisse bei.

§ 10. Die nach Verhältnis des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnortes und der Konfession, zu entrichten.

§ 11. Die in den §§ 4 bis 10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine anderweitige Einigung stattfindet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochial-Lasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§ 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Ordnung festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§ 13. Befinden sich dagegen in der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Teils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochialleistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Rittergutes seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule oder doch in den letzten 10 Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen. Der

Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältnis der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besonderen Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Teile der Gesamtparochie, unter Anwendung der in den §§ 4 bis 10 erteilten Vorschriften, festzusetzen.

§ 14. Außer den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Beiträgen zu den Parochiallasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

2. Der den Rittergutsbesitzern gleichzuachtenden Gutsbesitzer.

§ 15. Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleichzuachten, welche zwar mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter, gestanden haben. Auf diese Güter, ingleichen auf die zu den landesherrlichen Domänen gehörenden Güter, finden die Vorschriften der §§ 1—14 gleichmäßig Anwendung.

§ 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, sowie diejenigen der in § 15 gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatsrecht zusteht, sind, gleich den anderen Parochianen, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maße, wie jene, bei Verwaltung

des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§ 17. Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochialkirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein erhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mitbenutzt, so findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

II. Beiträge anderer Grundbesitzer.

§ 18. Die nach §§ 4–13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleichzuachtenden Güter (§ 15) zu ermitteln, auf die Verteilung der von den anderen Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder der Konfession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu verteilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher freigebliebenen Grundstücke und Personen.

§ 19. Sind einem von Parochialleistungen bisher freigebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung,

ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu verteilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§ 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- und Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§ 21. Entsteht über das Beitragsverhältnis der bisher freigebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Oberen nach Hörung der Beteiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Beteiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen (Allg. Landrecht II 11. § 709. Kabinettsorder vom 19. Juni 1836, Gesetzsammlung S. 198. Nr. 3) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochial-Leistungen zulässig ist.

§ 22. Die gegenwärtige Verordnung findet fortan auf Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältnis durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntnis schon vor

Publikation dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Spezialobservanzen ist dagegen nicht zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

VIII. Wirkung.

1. Rückblick.

Will man den Erfolg und Wert der Verordnung überschauen, so muß man zunächst sich vergegenwärtigen, daß im 18. Jahrhundert im Kurstaat Sachsen, nachmaligem Königreich Sachsen, die Anschauungen Boden gewonnen hatten

A) daß der Kirchenpatron *als solcher* zu den Bedürfnissen der Kirchengemeinde (damals hieß es: der Kirche, der Pfarre usw.) weder überhaupt, noch bei Baukosten insonderheit beizutragen verpflichtet sei — als eine dem gemeinen und kanonischen Rechte vorgehende Regel;

B) daß ein im Kirchspiel ansässiger Rittergutsbesitzer, wenn er zugleich der Kirchenpatron war, um letzterer Eigenschaft willen[1]) von den kirchlichen Umlagen frei sei oder

C) daß überhaupt jeder Rittergutsbesitzer als solcher von kirchlichen Umlagen frei sei.

Diese Meinungen gründeten sich, neben bestrittenen Auslegungen landesherrlicher Verordnungen hauptsächlich auf das

[1]) Vergl. II, 9, S. 47—49.

Fehlen eines die Rittergutsbesitzer mitumfassenden Maßstabes für die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Eingepfarrten. Die Pflichten der Einzelnen gegen den Staat waren verschiedener Art: Die Rittergutsbesitzer leisteten sie hauptsächlich nach „Ritterpferden“,[2]) die Städte und die ländlichen Untertanen nach Schoß, Gewerken, Mannschaftsfuß, Hufenfuß und dergl. Es bestanden also verschiedene feststehende Veranlagungen, die sich zumal auf dem Lande auf den Grundbesitz aufbauten. Es gab daneben auch Kopfsteuern, z. B. solche Leistungen, die jedem eingesegneten Gemeindegliede in gleicher Höhe oblagen, aber meist unabhängig von dem Bedarf der Gemeinde. Es gab auch Leistungen, die nach Ständen abgestuft waren: Rittergut oder Adel, Bauern, Kossäten, Häusler usw. Es gab aber noch keine, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen alljährlich angepaßte Veranlagung, die als Maßstab hätte dienen können.[3]) Bei schwankenden Bedürfnissen diente in ländlichen Gemeinden ein für den Bezirk feststehender Hufenfuß als Aufbringungs-Maßstab, er war noch am ehesten dem Besitzstande angepaßt (freilich ohne Berücksichtigung von Belastung mit Schulden oder von persönlichen Einnahmen). Daher entstand der Streit, ob für kirchliche Zwecke der Hufenfuß auch auf die Rittergüter auszudehnen sei („Kirchenhufen“).

Wie wir gesehen haben[4]), wurde das vom K. Sächsischen Kirchenrat und Ober-Konsistorium zu Dresden verneint, indem diese Verwaltungsbehörde auch den hier vorstehend unter B und C aufgeführten Rechtsmeinungen zustimmte (wenigstens seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert), obwohl ihr bekannt war, daß das Appellationsgericht in Dresden die Meinungen zu B und C verwarf, und dessen Spruch, wenn es angerufen wurde, entscheidend war.

---

[2]) Vergl. aber für die schon vor 1816 Preußischen Lande VIII, 3 bei Anm. 8.

[3]) Vergl. auch Begründung des Kirchensteuergesetzes, Kirchl. Ges. und V. Blatt 1903 auf Seite 85ff.

[4]) S. IV, 7, S. 102 und die Anm. 6 zu 1, 4, S. 6 angeführten Urteile.

Da das Appellationsgericht den Kirchenpatron in gleichem Verhältnis wie die anderen Eingepfarrten nach der Größe seines Grundbesitzes verpflichtet erachtete, so liegt hierin, daß es den ersten (A) der obigen drei Sätze allerdings befolgte und den Rittergutsbesitzer, mochte er Patron sein oder nicht, zu keiner Patronatslast, wohl aber zum Beitrag als Eingepfarrter haftbar hielt. Von einer Heranziehung des größeren Besitzes in vermindertem Maßstab war überhaupt noch keine Rede. Eine Entscheidung des Dresdener Appellationsgerichts aus jener Zeit über Beiträge von Patronen, die nicht zugleich Eingepfarrte waren, habe ich nirgends erwähnt gefunden. (Vergl. auch Reichsgericht, 27. 6. 1881 in Gruchot's Beiträgen Band 26 auf Seite 207).

Als im Jahre 1815 das Gebiet dem Königreich Preußen einverleibt und im Jahre 1816 das A. L.-R. eingeführt worden war, erfuhren ländliche Eingepfarrte davon, daß nach A. L.-R. II, 11 § 731 der Kirchenpatron als solcher bei Landkirchen zwei Drittel der Hauptkosten zu den Bauten beizutragen hat.[5]) Hatte ihnen bisher ein Maßstab zu Inanspruchnahme eines bestimmten Beitrags gefehlt, wenn eine Veranlagung des Rittergutes nach Hufenfuß nicht anerkannt wurde und sie von der Rechtsmeinung des Appellationsgerichts nichts wußten, so nahmen sie nun von dem Patron den Zwei-Drittel-Beitrag in Anspruch und als er verweigert wurde, beschritten sie den Rechtsweg. Wie schwankend und widerspruchsvoll die Entscheidungen der Gerichte ausfielen, haben wir gesehen. War nun die gegen den Kirchen-Patron von einer Kirchfahrt, d. h. den übrigen Eingepfarrten, auf Grund des § 731 a. a. O. angestrengte Klage in letzter Instanz abgewiesen, so haben die Kläger dieses Urteil des Gerichts viel-

[5]) Die Verordnung macht keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. Es gibt etwa 5 Stadtkirchen-Gemeinden, für die sie in Betracht kommt. Wegen der Seltenheit dieser Fälle habe ich davon abgesehn, neben § 731 jedenmals § 740 a. a. O. zu erwähnen.

leicht dahin verstanden: Das Gericht erklärt, daß wir nicht das Recht haben, von dem Verklagten einen Beitrag zu beanspruchen. Ob sie überhaupt den Gedanken gehabt haben oder fassen konnten, daß das Gericht nur erklärt hatte: der vorgebrachte Rechtsgrund — A. L.-R. II, 11 § 731, d. h. die Patronatsverpflichtung — wird nicht als zutreffend anerkannt, und daß daneben die Frage ganz offen blieb, ob dieselben Kläger zu demselben Bau von demselben Verklagten einen Beitrag, vielleicht geringer, vielleicht aber sogar höher, beanspruchen könnten, wenn sie nur einen andern Rechtsgrund und Maßstab zu Grunde legten, nämlich die Verteilung des Bedarfs auf alle Glieder der Kirchengemeinde, Verklagten und Kläger, nach dem Maße ihres Grundbesitzes? — Nicht einmal die Rechtsanwälte, die in den verschiedenen Instanzen für sie tätig gewesen waren, scheinen daran gedacht zu haben — vielleicht auch waren die jedesmaligen Auftraggeber zu mißtrauisch oder zu mutlos geworden. Jedenfalls ist nichts von einem entsprechenden Versuche bekannt geworden, außer dem vereitelten Anlauf oben III, 2, Seite 57, im Jahre 1829. Daß in manchen Fällen ohne Streit die Rittergutsbesitzer entsprechend beigetragen haben, bleibt daneben natürlich nicht nur möglich, sondern auch sehr wahrscheinlich. Die Richter im Ober-Tribunal aber müssen sich wohl dieses naheliegende Mißverständnis der von ihnen abgewiesenen Kläger gar nicht ins Bewußtsein gerufen haben, sonst würden sie doch in dem Gutachten vom 30. 5. 1829, siehe II, 5. Seite 26, Zeile 3 von unten, noch eingehender darauf hingewiesen, besonders aber in dem späteren Gutachten vom 31. 10. 1842, siehe V, Seite 110—145, nicht ganz davon geschwiegen haben. Vielleicht auch hätten sie in den Erkenntnis-Gründen den Unterschied durch einen Hinweis erkennbar gemacht.

Immerhin liegt in dem ersteren Gutachten das bestimmte Zeugnis für meine obige Darstellung ihrer Rechtsmeinung vor.

Nach der ersten Reihe in Kursächsischer Zeit war dies

(vergl. auch Seite 49) schon die zweite Reihe der Irrungen in der Rechtsentwickelung, die uns hier beschäftigt. Welche Ansicht unter den widersprechenden Gerichts-Urteilen über die damalige Anwendbarkeit des § 731 A. L.-R. II, 11 richtig war, bedarf hier keines Nachweises mehr, es genügt dafür jetzt, auf die veröffentlichten Entscheidungen über solche Fälle, für welche der damalige Rechtszustand auch nach 1844 unverändert bestehen geblieben ist, Bezug zu nehmen: Ob.-Trib.-Entsch. Bd. 24, S. 1—23, vom 26. 12. 1852 betr. Groß-M., Niederlausitz. — Desgl. Bd. 32 S. 457—466, vom 26. 4. 1856 betr. Moritzkirche in Naumburg a. S., fiskalisches Patronat ohne Grundbesitz. — Reichsgerichts-Entscheidung Bd. 12 S. 292—294, vom 8. 12. 1884, betr. Vitikirche in Merseburg-Altenburg und viele neuere Urteile. Auf die Anerkennung dieser Auslegung, welche nach dem zur Geltung gekommenen Gesetze die allein richtige war, wirkten sowohl der Justiz-Minister als der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten bis zur Sistierung des Rechtsweges im Jahre 1829 hin. Ihre überzeugenden Gründe hatten alle Aussicht, allmählich auch in der Rechtsprechung allgemeine Anerkennung zu erringen. Da trat der Wenck-Schenkenbergische Zwischenfall ein. Es war hier der Fehler, daß der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten in seinem Erlasse vom 15. 11. 1826 sich nicht begnügte, etwa zu erklären, die Entscheidung der Regierung entspreche nicht dem Rechte, aber sie bestehe einstweilig und danach müsse die Klägerrolle im Prozesse übernommen werden. Schon damals hätte ihm der Grundsatz gelten sollen, den im Erlasse vom 13. 1. 1874, Min.-Bl. f. d. g. Innere Verw. 1874 S. 97, bei Nr. 3 sein Nachfolger so ausdrückt:

Soweit die Resolute die Aufbringung der Kosten oder ihre Verteilung unter die Interessenten zum Gegenstande haben, findet gegen die von den Regierungen getroffene Entscheidung, welche sofort interimistisch vollstreckbar ist, nur der Rechtsweg statt.

Statt dessen änderte der Minister in der Rekurs-Instanz

unnötigerweise die Klägerrolle. Ueber den Inhalt der Kabinetts-Entscheidung vom 31. 10. 1827 haben wir uns schon oben (I, 9, Seite 48—49) ausgesprochen. Die Gegenvorstellung des Ministers (II, 9, Seite 47) gegen die (übrigens dem Dr. Wenck schon zuvor bekannt gewordene) Kabinetts-Entscheidung blieb erfolglos, war allerdings auch nicht so einleuchtend abgefaßt, wie sie hätte sein können, besonders wenn dabei die Aeußerung des Ober-Tribunals (Seite 26 am Ende) nicht unbekannt gewesen wäre (II, 6, zu Anfang, Seite 34 f.), sondern trat nur für den unter Umständen unbilligen Zweidrittel-Beitrag ein, ohne die Frage des Beitrages als Eingesessener der Parochie zu erwähnen.

Diese Vorgänge stellen eine dritte Reihe von Irrungen dar, die noch ihren Gipfel darin erreichte, daß seit April 1829 der Rechtsweg verwehrt wurde — wie man damals glauben konnte auf kaum ein Jahr, im Erfolge aber auf mehr als 9 Jahre — und ganz besonders noch darin, daß durch eine bloße Erläuterung diese Rechtsversagung (die doch auf die Widersprüche zwischen den Gerichtsentscheidungen begründet war) auch auf den oben III, 2, Seite 57 verzeichneten Fall ausgedehnt wurde, obwohl es sich hier um eine Frage handelte, betreffs deren überhaupt keine (also auch keine widerstreitenden) Gerichts-Entscheidungen aus Preußischer Zeit vorlagen.

Nunmehr mußte ein Eingreifen der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Die Verhandlungen darüber aus den Jahren 1829 und 1837 sind durch den vorstehenden Abdruck der Urkunden (Seite 50—102) in ihren Irrgängen (vierte Reihe) ausführlich klargestellt worden.

Nach dem zweitmaligen Scheitern ständischer Verhandlungen (wenigstens für den zur Provinz Sachsen gehörigen Teil des Gebietes) war es ein richtiger Gedanke, zunächst eine neuere Aeußerung des höchsten Gerichtshofes herbeizuführen. Sein Gutachten vom 31. 10. 1842 wurde als ausreichend an-

gesehen, die ganze Angelegenheit zu erledigen, und in der Tat ist es für die Niederlausitz dabei geblieben. In der Provinz Sachsen kam es nunmehr zu der Einigung der vier Stände des Provinzial-Landtages im April 1843. Welches Gewicht man jedem einzelnen der dafür angegebenen Gründe beimessen will, mag einem jeden überlassen bleiben. Als einer dieser Gründe wird die Ungewißheit angegeben, die jedenfalls damals vorhanden war, wie über den Einwand geurteilt werden würde, daß sich eine die Inanspruchnahme des Patronates ausschließende Orts-Observanz gebildet habe. Daß in dieser Beziehung die Hoffnungen des zweiten Standes und, was dasselbe ist, die Befürchtungen des vierten Standes damals nicht unbegründet waren, beweisen z. B. die Urteile des Ober-Tribunals vom 26. 4. 1856, Entsch. Bd. 32, S. 457 bis 466, betr. die Moritzkirche in Naumburg a. S., wo eine Observanz nur deshalb nicht anerkannt wird, weil *nur ein* Ausübungsfall in Betracht komme, und vom 12. 1. 1857, Entsch. Bd. 35, S. 139—149, betr. Lauta in der Niederlausitz. Im letzteren Falle hatte das Appellations-Gericht Frankfurt a. O. ausdrücklich erklärt, Rechts-Irrtum hindert nicht Observanz-Bildung, und das Ober-Tribunal trat ihm bei.

Dieselben damals begründeten Zukunftserwartungen waren aber auf die Dauer nicht begründet, wie sich nachher bei IX, 4 des Näheren ergeben wird.

Insofern wird man nach richtiger Auffassung des Verhältnisses zwischen Rechtsirrtum und Observanzbildung wieder eine Kette von Irrtümern, schon die *fünfte*, darin sehen dürfen, daß sowohl der dritte und vierte Landtags-Stand als hernach die Staatsregierung, wenn sie den für die Anwendung einfachen, aber allerdings sonst nicht empfehlenswerten Zweidrittel-Maßstab aufgaben, dies unter so unbilligen und verzwickten Bedingungen taten, wie es wirklich geschehen ist, so sehr, daß die Regierung zu Merseburg es öfters lebhaft beklagte und z. B. schon am 21. 12. 1851 für Fälle, wo ihr selbst

die Sorge oblag, den erforderlichen Geldbetrag herbeizuschaffen, erklärte, wenn die Rittergutsbesitzer nach der Verordnung vom 11. 11. 1844 rechtsgrundsätzlich auch beizutragen hätten, so ergebe dies in der Ausführung doch „wenig praktische Ausbeute."

Eine sechste Reihe von Irrungen siehe VIII, 3, und daneben IX, 5, A, auch IX, 2.

2. Grundgedanken.

Die Verordnung sollte die seit einem Vierteljahrhundert geführten Verhandlungen abschließen.[6]) Ihre Grundgedanken sind etwa diese: Die Bestimmung des A. L.-R. II, 11, § 731 über den Beitrag des Kirchenpatrons zu den Hauptkosten bei den kirchlichen Bauten ist durch das Einführungs-Patent vom 15. 11. 1816 zur Geltung gekommen, so wie es im Ober-Tribunals-Gutachten vom 31. 10. 1842 (siehe V, Seite 142 und VI, 6, Seite 181) dargetan wird. Sie wurde aber auf Seiten der Ritterschaft als Härte empfunden, zum Teil mit Recht (vergl. I, 5, Seite 9 am Ende) und außerdem von beiden Seiten der Betroffenen als recht unsicher in der Durchführung gegenüber behaupteten Observanzen angesehen. Unter diesen Umständen erschien die übereinstimmende Bitte aller vier Stände im 7. Landtage der Provinz Sachsen als eine geeignete Wegweisung zu einer gesetzlichen Regelung. Für ihren Geltungsbereich sollte der Patronatsbeitrag denjenigen Patronaten, die am Eigentum eines Gutes haften, wieder abgenommen, dafür aber allen Rittergütern[7]) in der Parochie, in welche der Hof des Rittergutes eingepfarrt ist, eine in besonderer Weise bemessene kirchliche Beitragspflicht auferlegt werden, die einerseits nicht auf Baukosten beschränkt, sondern

[6]) Für den zur Provinz Sachsen gehörenden großen Teil des Herzogtums Sachsen. Für die übrigen Teile s. IX, 1.

[7]) Und ihnen gleichgestellten Gütern.

auf alle kirchlichen und Schul-Bedürfnisse ausgedehnt, andererseits aber (abweichend vom Pinderschen Entwurf des Provinzial-Rechts) auf einen geringeren Bruchteil der Leistungsfähigkeit als bei den anderen Beitragspflichtigen festgesetzt werden sollte — eigentlich nur soweit das Sächsische Gesetz vom 8. 3. 1838 oder die Vorschläge des Provinzial-Landtages es bedingten (vergl. aber den folgenden Abschnitt VIII, 3).

Die seltsame Unterscheidung (siehe oben II, 8, a und b, Seite 44—45, und II, 9, Seite 48—49) als ob diejenigen Rittergüter, mit denen das Patronatsrecht verbunden war, hierdurch befreit wären von einer den anderen Rittergütern obliegenden Beitragspflicht und zugleich auch zu keinem Patronatsbeitrag verpflichtet gewesen wären, war offenbar längst so vergessen, als ob sie nie in Betracht gekommen wäre, und dafür war es allmählich eine allgemein geglaubte (rechtsirrtümliche) Legende geworden, daß bei Nichtanwendung des § 731 A. L.-R. II, 11 für alle Rittergutsbesitzer keinerlei kirchliche Beitragspflicht als Eingepfarrte bestanden hätte. Dieser vermeinten Rechtslage gegenüber erschien also schon ein verminderter Beitragsmaßstab, der den Rittergütern auferlegt würde, als eine Milderung des Nachteils für die übrige Gemeinde. Daß für die Bemessung dieses Beitrages der höchst erkünstelte Maßstab des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 8. 3. 1838 zum Vorbilde genommen wurde, war durch die übereinstimmende Bitte beider Interessententeile im Provinzial-Landtage gegeben.

Soweit zeigen sich also die Entschließungen der Bearbeiter durchaus ihrer Lage und Aufgabe entsprechend.

Nach wiederholten Aeußerungen haben sie alle wesentlichen Bestimmungen jenes Vorbildes beibehalten wollen, soweit es mit den Preußischen Gesetzen vereinbar wäre. Auch die Bitte des Provinzial-Landtages ging ausdrücklich hierauf. Die Verordnung sollte übrigens nur das Beitragsverhältnis zwischen den Rittergutsbesitzern einerseits und den übrigen

Eingepfarrten andererseits regeln, nicht das der Letzteren unter sich. Letzterer Forderung ist entsprochen worden.

3. Wesentlichste Abweichung.

Einen verhängnisvollen Irrtum muß man darin erblicken, daß der Vorbehalt einer teilweisen Ausgleichung bei Einführung der Grundsteuer beseitigt wurde. Dieser wiederholte Vorbehalt in den §§ 5, 8, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes war vom Standpunkte der Landgemeinden, gegenüber der für sie nachteiligen Halbteilung in Kopfteil und Grundbesitzteil nach § 5 des Sächsischen Gesetzes und § 5 der Verordnung, nicht nur eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, sondern für sich allein bei Weitem wertvoller als alles übrige zusammen, was sie erreichten. Es lag darin, daß nicht nur bei der bald erfolgten Einführung der Grundsteuer der vierte Absatz des § 15 (siehe Seite 107) wirksam wurde, sondern auch die Aufhebung über § 5 hinausgehender Bevorzugungen der Rittergutsbesitzer durch die Sächsischen Gesetze vom 18. 11. 1848 und 12. 12. 1855 nicht eine Abänderung, sondern vielmehr eine Ausführung des Gesetzes vom 8. 3. 1838 war. In der Begründung zum Verordnungs-Entwurf ist die Beseitigung dieses „provisorischen Charakters" mit wenigen Worten, siehe VI, 6, V, Seite 194 f., abgetan worden. Sonst ist nirgends etwas darüber gesagt. Die bloße Redewendung „diesseits fällt dieser Grund weg" ist um so weniger berechtigt, als auch für das Königreich Preußen die Beseitigung der Grundsteuer-Befreiungen sowohl gesetzlich durch das Edikt vom 27. 10. 1810 festgelegt, als eine lebhaft erörterte Zeitfrage und auch in den vorgeschriebenen Verpachtungsbedingungen für Domänen berücksichtigt war.

Das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. 10. 1810, G.-S. 1810 S. 26—31 enthält die Vorschrift, daß ein neues Kataster

für die Grundsteuer aufzustellen ist, nicht zur Vermehrung der bis dahin aufgekommenen, sondern behufs einer gleichen und verhältnismäßigen Verteilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Dann fährt das Edikt fort:

Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden. Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domanial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mituntertanen öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen[8]) von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnismäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch daß freie Benutzung des Grundeigentums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung aller Lasten, die sonst notwendig gewesen sein würde, stattfinden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Teile unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.

In den vorgeschriebenen allgemeinen Verpachtungsbedingungen[9]) für die Königlichen Domänen war damals von den Lasten und Abgaben, die der Pächter zu übernehmen hatte, ausdrücklich die etwa während der Pachtdauer einzuführende Grundsteuer ausgenommen.

4. Einzelheiten.

Die Bestimmungen § 7 zu b bis d der Verordnung entsprechen genau den Anträgen, zu denen die Stände im Provinzial-Landtage sich vereinigt hatten, siehe VI, 2 unter 5, Seite 154 f., und VI, 3 unter 3, a bis c, Seite 165. Ins-

[8]) Vergl. VIII, 1 bei Anm. 2.

[9]) Vergl. auch bei IX, 7, Seite 274, 275.

besondere stammt von daher die sehr ungleich wirkende Vorschrift, daß jedes Wohnhaus samt Zubehör an etwaigen Gärten und Parks gleich 7½ Morgen also 191,62 Ar gerechnet werden soll.

Die Einschränkungen im § 8 entsprechen den beiden ersten Absätzen in dem damals geltenden § 15 des Sächsischen Gesetzes. Die Verschärfung, daß der Höchstbetrag von zwei Drittel der Hälfte auch für die Summe der Beiträge mehrerer Rittergüter in einer Parochie gilt, kann schon im Sächsischen Gesetze gefunden werden, weil in § 15 Abs. 1 „Rittergutsbesitzer" in der Mehrzahl steht.

Das lebhafteste Interesse sowohl bei den Landtagsverhandlungen als bei den Behörden wendete sich dem Verhältnisse der Verordnung zu etwa für den Einzelfall bereits ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen zu. Hierauf bezieht sich auch die begleitende Kabinetts-Ordre, die in der Gesetz-Sammlung der Verordnung vorangeschickt ist, siehe oben Abschnitt VII zu Anfang, Seite 229 f. Ob es einschlägige Fälle in irgend nennenswerter Anzahl gab, ist nicht ersichtlich.

Die Bestimmung § 18, daß die Forensen in gleichem Maße wie die Eingepfarrten von ihren Grundstücken beizutragen haben, ist ebenso wie die ganze Verordnung auf die alte Sächsische Hufenfuß-Ordnung zugeschnitten und bereitet Schwierigkeiten, wenn sie neben einem Kirchensteuerbeschluß anzuwenden ist. In den Kirchensteuerbeschluß darf die Heranziehung der Forensen nicht aufgenommen werden, da sie nicht in das Verfahren nach dem Gesetze vom 26. 5. 1905 hineingehört. Es wird angenommen, daß im Geltungsbereich der Verordnung zu dem gleichen Prozentsatze, der nach Kirchensteuerbeschluß von der Grund- und Gebäude-Steuer der Eingepfarrten erhoben wird, die Forensen von ihrer Grund- und Gebäudesteuer für ihre Grundstücke im Kirchensprengel durch einen abgesonderten Beschluß in Anspruch genommen

werden können. Die Vollstreckungs- und Zuständigkeits-Fragen unterliegen hierbei aber großen Schwierigkeiten.

5. Nackte Patronate.

Man nennt die Patronate, welche nicht an einem Grundbesitze haften, in der alten Rechtssprache „nackte Patronate". Im kanonischen Rechte gab es nicht die gegen sie sprechende Vermutung des A. L.-R. II, 11 § 579. Standen sie einer Einzelperson zu, so konnten sie durch allerlei Wechselfälle bei Vererbungen usw. leicht untergehen, wodurch das Besetzungsrecht des Bischofs von der Beschränkung frei wurde. Etwas mehr Aussicht für ihre Dauer bot schon die Uebertragung an eine Familien-Körperschaft und in dieser Form ist der Fall auch in unserer evangelischen Kirche vereinzelt noch erhalten geblieben. Ganz überwiegend aber bestanden schon im 18. Jahrhundert nur noch zwei Formen des nackten Patronates, nämlich einerseits der Fall, daß es einer staatsrechtlichen Stelle zusteht, und zwar im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung immer häufiger dem Landesherrn, und anderseits der Fall, daß es einer geistlichen Stelle, z. B. einem Kloster oder Kapitel oder dem Inhaber eines bestimmten geistlichen Amtes zustand, sei es durch ursprüngliche Stiftung oder auf Grund von allerlei Erwerbungsarten. Diesen Fall begünstigte das kanonische Recht der römischen Kirche im Gegensatz zu dem angeführten Landrechts-Paragraphen. Durch die Säkularisationen sind die Klerikal-Patronate[10]) in unserem Vaterlande meist landesherrliche geworden.

Oft hat die säkularisierte geistliche Stiftung an demselben Orte, wo ihr das Kirchenpatronat zustand, auch Gutsbesitz gehabt. Aber da ALR. II, 11 § 579 nicht den bestehenden Charakter des Patronats ändert, sondern nur für den Fall, daß er nicht nachweisbar ist, eine Rechtsvermutung aufstellt, so ist der Charakter eines solchen Patronates

[10]) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Band III, 1883 § 136, III, Seite 12 bei Anm. 3 bis 6.

als eines persönlichen, nicht im Sinne des Landrechts und der Verordnung am Gutsbesitze haftenden (subjektiv-dinglichen) durch den Nachweis, daß der Landesherr es früher als ein geistliches Patronat überkommen hat und folglich nur als solches besitzt, feststellbar.

Die Frage, wie es gegenüber dem Ober-Tribunals-Gutachten vom 31. 10. 1842 mit der Inanspruchnahme von Beiträgen der nackten Patronate gehalten werden solle, stand unter diesen Umständen für oder wider wesentlich unter dem fiskalischen Gesichtspunkte, weil diese Patronate eben in der Regel entweder unmittelbar oder durch säkularisierte, aber noch als besondere Körperschaft erhalten gebliebene Stiftungen mittelbar dem landesherrlichen Fiskus zustehen. Von ihm einen Beitrag für die betreffenden Kirchengemeinden gesetzlich zugesichert zu bekommen, erklärt der Provinzial-Landtag nicht nur für seinen Wunsch, sondern sogar für einen Hauptbeweggrund der Einigung zwischen seinen Parteien. Dabei aber wird der Boden dieser Einigung völlig verlassen, denn ein Gutsbeitrag läßt sich bei dem nackten Patronate nicht begründen und nicht bemessen. Es konnte also hier nur von dem Gedanken ausgegangen werden, nach dem Ober-Tribunals-Gutachten sei der landrechtliche Patronatsbeitrag nur im Grundsatze gesichert, aber in Wirklichkeit noch sehr gefährdet durch die Möglichkeit, daß eine entgegenstehende Observanz für erwiesen erachtet werden könnte. Für den vierten Stand wäre der Antrag auf Anerkennung der landrechtlichen Patronatspflicht naheliegend gewesen, zumal bei dem nackten Patronat die Verschiedenheit der Besitzverhältnisse nicht in Betracht kam, aber bei dem zweiten Stand ist es begreiflich, daß man nicht diese Rechtsauffassung anregte, um die eigene Ablehnung nicht zu erschüttern. Daß die Landtagsmitglieder aus kluger Taktik gehandelt und die Möglichkeit eines über ihr Hoffen und Bitten hinausgehenden Erfolges[11]) erwogen hätten, ist wohl nicht anzunehmen, obwohl jener Hin-

[11]) S. nachher IX, 4, Seite 259 f.

weis auf einen Hauptbeweggrund der Einigung zu Vermutungen Raum läßt.

In den „Motiven" (VI, 6) bezeichnet von Mühler bei XXII zwar grundsätzlich (namentlich im vorletzten Satze) den jetzigen Rechtszustand als berechtigt, er nimmt aber an, daß tatsächlich hier „sich die Patrone fast durchgängig von Patronatslasten freigehalten" haben, d. h. man soll vermuten, daß eine befreiende Observanz Anerkennung finden werde. Von den sehr zahlreichen landesherrlichen Patronaten, die nicht auf Säkularisation beruhen, schweigt er. Immerhin kommt zum Ausdruck, daß die Patronatslast als solche für die nackten Patronate grundsätzlich bestehen bleiben soll, obgleich sie für die dinglichen Patronate aufgehoben wird.

Der Minister (siehe VI, 8 unter Nr. 9, Seite 224) äußert sich nur zur Gleichstellung der landesherrlichen Domänen mit andern Rittergütern in § 15 der Verordnung.

Die Vorstellung, daß ein viel weiter gehendes Zugeständnis im Schlußsatze des § 14 lag, scheint nicht geprüft worden zu sein. Da aber die gesetzliche Bestimmung unzweideutig ist, kommt es hierauf nicht an. Die weitere Entwickelung wird nachher IX, 4, Seite 259 f. darzustellen sein.

IX. Nachgeschichte.

1. Die Entwickelung in der Nieder- und Ober-Lausitz.

Mit dem Eingehen auf die Bitte des Provinzial-Landtages zu Merseburg vom 25. 4. 1843 war der Gedanke aufgegeben, die Streitfrage für alle auf die drei Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien verteilten ehemals Königl. Sächsischen Landesteile gleichmäßig zu regeln, wie sie gleichmäßig entstanden war durch das ihnen gemeinsame Ein-

führungs-Patent vom 15. 11. 1816. Die Anhörung der Provinzial-Landtage der drei Provinzen hatte in den Jahren 1829 und 1837, wo sie jedesmal dieselbe Vorlage („Proponendum") erhielten, verschiedene Antworten ergeben. Das erste Mal hatten alle drei den verlangten Beschluß abgelehnt, das zweite Mal hatte für die Niederlausitz der Brandenburgische Landtag der Regierungs-Vorlage zugestimmt. Ehe aber zu dem Widerspruche im Sächsischen Provinzial-Landtage eine Entscheidung erging, war das Gutachten des Ober-Tribunals eingefordert worden, welches unterm 31. 10. 1842 erging (oben Abschnitt V) und die Staatsregierung zu dem Entschlusse brachte, von gesetzgeberischem Einschreiten abzusehen. Bei diesem Entschlusse ist es für die Nieder-Lausitz geblieben, wenn auch bis in den 8. Provinzial-Landtag sich Verhandlungen hingezogen haben über ein besonderes Provinzial-Gesetz für die Nieder-Lausitz (es war Heranziehung zu zwei Drittel des Aussaat-Verhältnisses, welches für die anderen Eingepfarrten gelten sollte, vorgeschlagen). Das Ober-Tribunal hat dann in dem Plenarbeschluß vom 6. 12. 1852, Entscheidungen B. 24 S. 1—20, die praktische Folgerung aus seiner schon im Gutachten vom 31. 10. 1842 dargelegten Rechtsüberzeugung gezogen, daß in der Nieder-Lausitz die landrechtliche Verpflichtung des Kirchenpatrons *als solchen* zu Recht besteht, und dabei ist es geblieben.

Auch die Entscheidung vom 12. 1. 1857, a. a. O. Bd. 35, S. 139—149, betrifft die Nieder-Lausitz. Observanz ist da, wie schon vorhin VIII, 1, Seite 245 gelegentlich erwähnt, noch grundsätzlich ohne Rücksicht auf Rechtsirrtum anerkannt, aber eine Observanz betreffs der Ausbesserungen an Gebäuden als nicht verbindlich betreffs der Neubauten zum Ersatz dieser Gebäude erachtet worden. Diese recht anfechtbare Unterscheidung ist aus jener Zeit noch anderweit nachweisbar.

Für „das Markgrafentum Ober-Lausitz", d. h. den an das Königreich Preußen abgetretenen Teil, ist entsprechend einer

Einigung aller vier Stände auf dem Landtage zu Görlitz im Januar 1844 eine besondere gesetzliche Regelung erfolgt durch die Verordnung vom 11. 4. 1846 G.-S. S. 164 f. Die Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts ist aufrecht erhalten, aber der Patronatsbeitrag zu Bauten auch bei Landkirchen auf ein Drittel statt zwei Drittel der Hauptkosten bestimmt, neben besonderen Bestimmungen für Kirchhöfe usw.

In diesen beiden Gebieten besteht also bei Bauten ein Beitrag des Patrons als solchen zu Recht, sodaß für die kirchliche Beitragspflicht des Rittergutsbesitzers, wenn er zugleich Kirchenpatron seiner Wohnsitzparochie ist, der § 6 des Kirchensteuergesetzes vom 26. 5. 1905, K.-G. und V.-Bl. 1905 S. 33, Anwendung findet. Ob es der Selbstbestimmung der Kirchengemeinde freisteht, ihn entweder zum Patronatsbeitrag und bisher etwa schon geleisteten anderweiten Beitrag für dasselbe Bedürfnis oder zu diesem Bedürfnisse nach dem Kirchensteuerfuße allein heranzuziehen, hängt davon ab, ob die Worte „beizutragen hat" im angeführten § 6 soviel als

herangezogen werden kann

oder soviel als

herangezogen wird

bedeuten. Im übrigen sind die Fragen, die sich hieran knüpfen können, außerhalb des Rahmens des Kirchensteuergesetzes gelassen worden, wie sich aus der Begründung des Entwurfes, K.-G. und V.-Bl. 1903 S. 122—23, ergibt.

Eine besondere Verwickelung könnte sich ergeben, wenn ein Gebiet aus dem einen Rechtsgebiet in das andere übergeht. Das kommt vor, z. B. ist die I, 8. Seite 15 ff. erwähnte Gemeinde Groß-Partwitz jetzt nicht mehr Brandenburgisch, sondern Schlesisch, und da das Urteil vom 16. 3. 1827 keine Feststellung für die Zukunft, sondern nur eine Entscheidung für den einzelnen Baufall enthält, wie Seite 15 zu ersehen, so kommt es auf das jetzt für Groß-Partwitz anzuwendende Recht an. Es ist anzunehmen, daß bei der Zuweisung an ein anderes Rechtsgebiet Bestimmungen über das künftig anwendbare Recht getroffen worden sein werden.

2. Auslegung des Viertel-Abzuges.

Einer der ersten Zweifel, die sich über die Verordnung vom 11. 11. 1844 erhoben, betraf den 25-prozentigen Abzug nach § 8. Vielleicht wird der Leser von dieser Anordnung zuerst dieselbe Auffassung haben, die auch die Regierung in Merseburg zu Anfang vertrat. Wenn sich nach den Bestimmungen des § 7 ergäbe, daß als Besitz des Rittergutes 800 Hektar und als Besitz der übrigen Gemeinde 500 Hektar anzurechnen wären, so wird er annehmen: 25 pCt. Abzug von 800 ergibt 600 Hektar, die Besitzstandshälfte ist also im Verhältnis von 600 durch das Rittergut, zu 500 durch die anderen Eingepfarrten aufzubringen. In diesem Sinne hat die Merseburger Regierung durch eine allgemeine Verfügung an die Landräte ihres Bezirkes die Auslegung vorgeschrieben, nachdem sie in einem Falle gefunden hatte, daß der Landrat, wenn wir dasselbe Zahlenspiel beibehalten, die dem Rittergut abgezogenen 200 Hektar der übrigen Gemeinde als Beitragsanteil zugerechnet hatte, sodaß sich das Verhältnis 600 zu 700 ergäbe als Wirkung des 25 prozentigen Abzuges für 800 zu 500. Gegen jene Entscheidung der Regierung wurden aber zwei Vorstellungen erhoben und die Regierung erklärte durch eine neue allgemeine Verfügung an die Landräte vom 8. 8. 1845 die zuerst von ihr verworfene Deutung für die richtige und ihre eigene erste Meinung für falsch. Danach wird seitdem verfahren, während bis dahin „fast überall, wo die Frage nicht zur besonderen Erörterung kam, . . . von den beteiligten Rittergütern selbst die für die Gemeinde günstigere Auslegung angenommen worden", wie die Regierung in ihrem ausführlichen Zweifelbericht an den Minister vom 29. 6. 1846 (s. IX, 3) sagt, wo sie zu 2 diesen Punkt vorträgt. Der Minister hat aber im Erlaß vom 28. 1. 1847 zu II die zweite Ansicht der Regierung für die richtige erklärt, und zwar blos mit Hinweis auf den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes.

Es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß man in den Worten

der Verordnung für jede der beiden Auslegungen Stützpunkte finden kann. Insbesondere verträgt sich der Ausdruck „Beitragsquote“ nicht gut mit der ersten, und der Ausdruck „in Abzug bringen“ nicht gut mit der zweiten Meinung. Es dürfte aber, auch ohne die einschränkende Auslegung besonderer Bevorzugungen nach § 54 der Einleitung zum A. L.-R. heranzuziehen, durch eine bloße deutliche Veranschaulichung der Wirkung jeder der beiden Auslegungen die erste als die für den Gesetzgeber allein mögliche sich erweisen. Bei der andern würde nämlich, je größer der Rittergutsbesitz ist, desto größer bei gleichem Besitzstande der Landgemeinde der von dieser zu vertretende Besitzstand werden. Man wird daher als Sinn des Gesetzes annehmen müssen, wie auch die Regierung für ihre erste Ansicht ausführte, daß die nach § 8 vom Rittergutsbesitzer nicht zu vertretenden 25 pCt. seines Besitzstandes als dauernd befreite Grundstücke im Sinne von § 7 a der Verordnung gelten sollten.

3. Andere frühe Zweifel.

In dem erwähnten Berichte vom 29. 6. 1846 trug die Regierung fernere Zweifel vor, zu denen ihr die Unzulänglichkeit der Ergebnisse der Verordnung für eine Erleichterung der Gemeinden Anlaß gab:

1. ob die Verteilung der Kopfteil-Hälfte, § 5 der Verordnung, gemildert werden könnte, nämlich in dem Sinne, daß die Dienstboten des Rittergutsbesitzers und sonst von ihm abhängige Leute bei dieser Hälfte von ihm zu vertreten wären und nicht der Gemeinde zugerechnet würden. Das konnte der Minister in seinem Bescheide vom 28. 1. 1847 nach dem Wortlaut der Verordnung nur ablehnen;
2. daß es nicht einzusehen wäre, was der Gesetzgeber bei der Festsetzung von zwei Drittel der Hälfte als Höchst-

beitrag des Rittergutsbesitzers beabsichtigt habe. Diese Bestimmung kann nämlich nur dann wirksam werden, wenn das Rittergut (oder die Rittergüter in einem Kirchspiel) soviel mehr als acht Neuntel des ganzen gemeinsamen Besitzes umfassen, daß nach der Berechnungsweise des § 7 b, c und besonders d immer noch mehr als acht Neuntel auf die Rittergüter und weniger als ein Neuntel auf die andere Gemeinde entfielen. Denn wenn sich nach § 7 das Verhältnis gerade wie 8 zu 1 stellt, dann ergibt 25 pCt. Abzug von 8 Teilen 6 Teile, und wenn man die abgezogenen zwei Teile der Gemeinde zulegt, würde diese drei Teile haben, also der Zwei-Drittel-Beitrag zur Hälfte für das Rittergut ohne weiteres nicht überschritten sein. Von der Höchstgrenze der zwei Drittel würden also nur ganz arme und hilfsbedürftige Gemeinden betroffen. — Der Minister konnte nur antworten, die Bestimmung „ist schon im § 15 des Sächsischen Gesetzes enthalten und läßt sich daran nichts ändern";

3. war die Regierung bei dem zweiten Absatz des § 8 zweifelhaft, ob der Ausdruck „*diese* Ermäßigungen" sich nur auf die im § 8 gewährten oder auch auf die der §§ 5 bis 7 beziehe. Sie führte mit Recht aus, zu welchen ungemein verwickelten Folgerungen und Rechtsverhältnissen man gebracht werden könne, wenn nur der § 8 auf abgetrennte Grundstücke nicht anwendbar wäre, wohl aber §§ 5—7. In diesem Punkte konnte der Minister entscheiden, ein veräußertes Trennstück gehöre (hinsichtlich der kirchlichen Heranziehung) nicht mehr zum Rittergut, sein Eigentümer habe *keine* Sonderrechte nach der Verordnung;
4. endlich brachte die Regierung noch die Forsten und wüsten Marken zur Sprache und der Minister verwies darauf, daß sie nötigenfalls einzugemeinden seien.

4. Heranziehung der nackten Patronate.

(S. VIII, 5, S. 251.)

Bis zum Jahre 1850 war es, wie die Regierung in Merseburg am 15. 9. 1854 bezeugt, keiner Gemeinde ihres Verwaltungsbezirks in den Sinn gekommen, den Schlußsatz des § 14 der Verordnung dahin auszulegen, daß ein nacktes Patronat nach den Bestimmungen des A. L.-R. II, 11 §§ 729 bis 741 beitragspflichtig wäre. Es konnte ja auch überraschend erscheinen, daß das Patronat, wenn es mit einem Rittergutsbesitze verbunden ist, keine Patronatslast trägt und nach der Verordnung noch die großen Erleichterungen der Rittergutsbesitzer im Verhältnis zu allen anderen Eingepfarrten genießt, wenn es aber mit keinem Besitze verbunden ist, die landrechtliche Patronatslast trägt.

Aber im Jahre 1850 brauchte die Moritzgemeinde in Naumburg 593 Taler zu einem Pfarrbau und als das fiskalische Patronat einen Beitrag ablehnte, verklagte sie die Regierung. Diese glaubte, wie in der Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 32 S. 457—466 zu ersehen, auf den Schlußsatz des § 14 der Verordnung ihre Befreiung begründen zu können und berief sich außerdem auf Observanz. Mit ersterem Einwand konnte sie im Prozeß nicht bestehen und eine Observanz war — obwohl das Gericht damals noch nicht den Rechtsirrtum als Hindernis ihrer Entstehung berücksichtigte, tatsächlich nicht erweislich. So mußte notwendig in allen drei Instanzen die Verurteilung nach dem Klage-Antrage erfolgen.

Dieser Rechtsstandpunkt, daß die nackten Patronate im Gebiet der Verordnung vom 11. 11. 1844 zu dem landrechtlichen Patronatsbeitrag verpflichtet sind, ist von den Gerichten auch nicht wieder verlassen worden, aber solange über die Bedeutung eines Einwandes entgegenstehender Observanz nicht Klarheit bestand, war seine Geltendmachung unsicher, und das trug wohl dazu bei, daß er nur sehr langsam Beachtung fand. Seit etwa 20 Jahren ist aber bei den Gerichten nach und nach

die Einsicht zur Geltung gekommen und auf verschiedenen Rechtsgebieten rechtskräftig angewandt worden, daß durch Handlungen, die auf einem Rechtsirrtum beruhen, nicht ein Gewohnheitsrecht zustande kommt. Auf dem Gebiete, das uns hier beschäftigt, ist es durch das unter VIII, 1 Seite 243 in anderer Beziehung schon erwähnte Urteil des Reichsgerichtes vom 18. 2. 1884, Entsch. Bd. 12 S. 292—294, betr. die Viti-Gemeinde in Merseburg-Altenburg, und seitdem in einer Reihe rechtskräftiger Urteile geschehen. In den Gemeinden wird die Rechtslage trotzdem erst ganz allmählich einigermaßen bekannt. Das Konsistorium der Provinz Sachsen hat zwar in seinen Amtlichen Mitteilungen 1903 S. 82 darauf aufmerksam gemacht, aber auch das ist nicht überall gelesen oder verstanden worden. Der Eindruck einer Entwickelung von fast 100 Jahren hat sich nicht so schnell überwinden lassen.

5. Wiederholte Abänderungs-Anträge der Regierung.

A. Die Ergebnisse der Verordnung haben auch nach den bei IX 2 und 3, Seite 256 bis 258 erwähnten Verhandlungen vom Jahre 1846 nie aufgehört, sich als Mißstand fühlbar zu machen. Am meisten ist wohl die Merseburger Regierung damit beschäftigt gewesen. Sie hat am 10. 1. 1865 eine Allgemeine Verfügung an die Landräte ihres Bezirks gerichtet, welche zu § 2, zu § 3, zu §§ 4 bis 8, zu § 9, zu § 12, zu § 13, zu § 14, zu § 15, zu § 17 und zu § 18 der Verordnung Anleitungen für die Ausführung gab.

B. Am 14. 1. 1878 richtet die Regierung einen Bericht an den Minister. Sie geht davon aus, der Minister habe in Einzelfällen — davon einmal mit Hindeutung auf eine mögliche Abänderung der Verordnung — entschieden, daß die Verordnung auch nach Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung noch in fortdauernder Rechtsgiltigkeit bestehe, namentlich daß die nach Maßgabe der Verordnung Beitrags-

pflichtigen als „Speziell-Verpflichtete" im Sinne des § 31 zu 6 der Kg. u. S.-O. anzusehen seien.[1]) Nachdem sie dann die beiden Gegenstände des Berichts, nämlich die veränderte rechtliche Stellung der Schule und besonders die Unmöglichkeit, die Verordnung noch richtig auszuführen, dargelegt hat, bemerkt sie am Schlusse, daß gerichtliche Entscheidungen darüber, ob die Verordnung vom 11. 11. 1844 noch zu Recht bestehe, nicht bekannt sind, ohne übrigens an dieser Stelle zu sagen, inwiefern das zweifelhaft sei. Nach dem Eingang des Berichts ist wohl anzunehmen, daß im Sinne des Min.-Erl. vom 12. 6. 1875, K.-G. u. V.-Bl. 1876—1877 S. 53 an eine Aufhebung aller älteren Veranlagungs-Maßstäbe durch § 31 Nr. 6 K.-G. u. S.-O. und Art. 9 Ges. 25. 5. 1874 G.-S. 1874 S. 147 gedacht war.

Die Erledigung der Fragen über Schulkosten wurde von dem damals in Aussicht stehenden Unterrichts-Gesetze erwartet und ist inzwischen durch das Volksschulunterhaltungsgesetz auch erfolgt.

Bestehen bleiben werde aber, so erklärte die Regierung, für die Kirchengemeindelasten die Unausführbarkeit der Verordnung vom 11. 11. 1844 bezüglich des ersten Satzes ihres § 9, wonach der Rittergutsbesitzer für seine steuerpflichtigen Grundstücke in der Parochie wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art zu den Parochialleistungen beitragen soll. Es handelt sich also um Grundstücke, die zu dem ehemals steuerfreien Rittergutsbesitze aus der bäuerlichen Gemarkung hinzuerworben sind, die sogenannten Rustikal-Hufen oder nicht-ursprünglich dominialen Grundstücke des Rittergutes. Für diese trägt rechtlich der Rittergutsbesitzer nach wie vor der Verordnung vom 11. 11. 1844 ebenso wie den Anteil an den anderen Gemeindelasten auch

[1]) Die im nächsten Abschnitt IX, 6 zu erörternde Frage wird nicht gestreift.

den an den Parochiallasten einschließlich der Hand- und Spann-Dienste. Darüber wird gesagt:

Die ganze anzulegende Berechnung beruht auf der Voraussetzung, daß die altsächsische Grundsteuer-Verfassung in Giltigkeit bestehe, und daß das steuerfreie Areal der Rittergüter eine bekannte Größe sei.

Diese Voraussetzung ist es, welche nicht mehr zutrifft. Nach der im Jahre 1861 [1]) erfolgten Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und der mit dem 1. Januar 1865 ins Leben getretenen Veranlagung der Rittergüter zur allgemeinen Grundsteuer ist jedes Interesse an Konservierung der Grenzen zwischen dem steuerfreien und dem steuerbaren wirtschaftlich vereinten Grundbesitze eines Besitzers weggefallen.

Ehemals steuerbare Hufen hat aber in größerem oder geringerem Umfange wohl fast jedes Rittergut besessen.

Aber auch bei Ausführung des Entschädigungs-Gesetzes [2]) nach Maßgabe der Anweisung vom 27. Juni 1864 [3]) waren diese Grenzen völlig verwischt und es ergab sich die Notwendigkeit, von den Bestimmungen im § 5, § 10, § 18 in der Art umfassenden Gebrauch zu machen, daß sehr zahlreiche Rittergüter als solche behandelt werden mußten,

> welche nur mit einem Teile der zum derzeitigen Guts-Umfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen (§ 5 alinea a),

deshalb als bevorzugt mit ihrem ganzen Areal anerkannt wurden, und nach § 10 des Gesetzes Abs. 3, weil die steuerbaren Grundstücke nach „örtlicher Lage und Flächeninhalt nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden konnten" bei Feststellung des Flächeninhalts mit dem ganzen Areal des betreffenden Gutes im gegenwärtigen Besitzzusammenhange zu berücksichtigen waren."

Es ist dann die bisher gezahlte Gesamtsteuer einschließlich der ritterschaftlichen Lehnpferde und Donativgelder dem neu ermittelten Grundsteuersoll gegenübergestellt und das überschießende Quantum der neuen Steuer als Faktor der Teilnahme am allgemeinen Entschädigungs-Kapital in Rechnung gestellt (§ 18).

Von den einfacheren Vorschriften, welche das nach Flächeninhalt klar festgestellte Areal als von der landeskirchlichen Steuer befreites

---

[1]) Gesetz vom 21. 5. 1861, G.-S. S. 253—257, §5.

[2]) Gesetz vom 21. 5. 1861, G.-S. S. 327—340.

[3]) Richtiger 27. Juli 1864, Ministerial-Blatt f. d. g. Innere Verwaltung 1864, S. 243—256, Abschnitt III, §§ 17—24, insbes. § 20 Abs. 2 auf Seite 247.

Grundstück mit seinem neuen Grundsteuerbetrage ganz zur Entschädigungsliquidation zuließen, konnte seltener Gebrauch gemacht werden.

Es war also bereits bei Bearbeitung des Grundsteuer-Entschädigungswerts in den Jahren 1865 bis 1867 das Areal des steuerfreien Besitzes nicht mehr nachweisbar.

Seitdem haben die Verhältnisse an Unklarheit noch bedeutend gewonnen, und es ist, wenn eine Berechnung neu angelegt werden soll, oft absolut unmöglich die Grundlage „des steuerfreien Besitzes" zu gewinnen.

Es ist die naturgemäße Konsequenz, daß fast immer die Gemeinden benachteiligt werden.

Denn wo durch die Grundsteuer-Entschädigungs-Akten feststeht, daß ein erheblicher Teil des bezüglichen Guts, auch wohl der überwiegend größere Teil, steuerfrei gewesen sei, und die Fläche des steuerbaren im Gesamtumfange des Areals enthaltenen Hufen nicht zu ermitteln ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Gesamtfläche nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1844 zu behandeln.

Da nun hiervon 25 Prozent in Abzug gebracht (und dem Beitragssoll der Gemeinde zugerechnet) werden, wird die Benachteiligung der letzteren eine erhebliche; während dem Rechte nach ein Teil des Gutsareals für die Lasten der bäuerlichen Feldmark mitverhaftet wäre, und dort kontribuieren müßte.

Aus diesen Gründen wollte die Regierung eine Abänderung der Verordnung anregen. Einen bestimmten Vorschlag zu einer neuen Ordnung machte sie allerdings nicht.

Der Minister antwortete denn auch nur (6. 11. 1878), daß zur Zeit wesentliche Vorbedingungen fehlten, um mit Aussicht auf Erfolg in eine Verbesserung oder Aufhebung der Verordnung vom 11. 11. 1844 einzutreten; Zweifel seien im geordneten Wege zur Entscheidung zu bringen, Streitigkeiten unter den Interessenten in geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Uebertragung der Bestimmungen des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes und der hierzu ergangenen Anweisung auf die Ausführung der Verordnung vom 11. 11. 1844 erscheint aber nicht begründet, sodaß die Regierung hier den gewiesenen Weg, ihrem Ziele näher zu kommen, vermieden hat,

indem sie die Beweislast für das Maß einer teilweisen Befreiung von den kirchlichen Lasten unrichtig verschob, und es dürfte auch wohl in nicht wenigen Fällen wenigstens für die größten Teile der Rustikalhufen die geschichtliche Entwicklung mit Hilfe der beiderseits Beteiligten sich dann noch haben ermitteln lassen, wiewohl Schwierigkeiten dafür außer durch die Grundsteuergesetzgebung auch noch durch die Separationen unverkennbar entstanden waren.

Uebrigens müßte zur Beurteilung des Beitragsverhältnisses in jedem Einzelfall erst ermittelt werden, ob wirklich die „Rustikalhufen" anders als nach § 9 der Verordnung behandelt worden sind. Vorgekommen muß es ja sein, sonst würde die Regierung es nicht berichtet haben. Aber auch das Gegenteil ist vorgekommen, z. B. sind laut alsbald zu erwähnendem Bericht der Regierung vom 15. 4. 1886 dem Rittergute Adelwitz 440 Morgen 96 Quadrat-Ruten steuerbare Grundstücke neben 220 Morgen 48 Quadrat-Ruten steuerfreien Landes gegenüber der Kirchengemeinde Blumberg (Kirchenkreis Liebenwerda) angerechnet worden.

C. Unterm 15. 4. 1886 erneuerte die Merseburger Regierung gelegentlich ihren Abänderungs-Antrag hinsichtlich der Verordnung vom 11. 11. 1844 bei dem Minister der g. . . . A. In dem vorliegenden Falle wurde angegeben, daß nach dem Grundsteuerreinertrage den Rittergütern 9718 Teile und den übrigen Eingepfarrten 5495 Teile, also von zusammen 15213 Teilen, anzurechnen sein würden. Die Verteilung nach der Verordnung ergab, daß zur Kopfteil-Hälfte die Rittergüter 10, die anderen Eingepfarrten 351 Teile, also von zusammen 361 Teilen zu tragen hatten, und zur Grundbesitz-Hälfte die Rittergüter 3819 Teile, die anderen Eingepfarrten 6181 Teile. Von dem ganzen Bedarf fielen also auf die Rittergüter 205 Teile und auf die anderen Eingepfarrten 795 Teile.

In dieser Angelegenheit teilte der Minister am 25. 2. 1887

dem Evangelischen Ober-Kirchenrat mit, daß er die Schwierigkeiten für kaum überwindlich halte und von weiterer Verfolgung absehe.

D. Nochmals stellte die Regierung unterm 1. 4. 1891 eine Nachprüfung der Verordnung von 1844 dem Minister als ein dringendes Bedürfnis vor, aber auch jetzt ohne Bezeichnung eines bestimmten Zieles. Indem sie sich auf die eben erwähnten, früheren Berichte berief und das stete Steigen der an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen erwähnte, hoffte sie wieder für die Schullasten die Abhilfe durch das Volksschulunterhaltungsgesetz; für die Parochiallasten aber bleibe der Uebelstand bestehen. Die Regierung findet in dem Urteil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 24. 1. 1891[2]) neuerdings anerkannt (s. Entsch. S. 206 f.), daß nur früherer Rechtsirrtum[3]) der Anlaß zu der Verordnung von 1844 ge-

---

[2]) Entscheidungen, Bd. 21, S. 201—212, und Zentralblatt f. d. g. Unterrichts-Verwaltung 1891, Augustheft, i. S. Taucha, Kirchenkreis Weißenfels, wider Domkapitel Naumburg.

Die Ueberschrift: „Verpflichtung der in der Parochie weder angesessenen noch wohnenden Patrone, zu den Bauten der Kirchen, Pfarr- und Küster-Häuser nach ALR. beizutragen" sollte richtiger lauten: „Verpflichtung der Inhaber eines nicht an Grundbesitz haftenden Patronats" usw.

[3]) Weil diese Schrift nicht mit Sicherheit auf Juristen als Leser zu beschränken ist, sondern auch solchen an dem Gegenstande Beteiligten der Kenntnisnahme wert erscheinen könnte, die weder in Rechtswissenschaft noch sonst in Auslegungskunst beruflich bewandert sind, deshalb erscheint es nicht überflüssig, hervorzuheben, daß auch der Nachweis eines Widerstreits zwischen Absicht oder Vorgeschichte der Verordnung und dem tatsächlich ihr gegebenen Inhalt nicht das Geringste an der alleinigen Geltung des letzteren ändert. Der Wille des Gesetzgebers ist in ordnungsmäßiger Form in Erscheinung getreten und mit lückenloser Klarheit dahin, daß der Inhaber eines dinglichen Kirchenpatronats als solcher überhaupt nicht und der Rittergutsbesitzer als solcher nach dem alten Beitragsfuß nur in dem durch die Verordnung vorgeschriebenen Umfange zu den kirchlichen Gemeindelasten beizutragen habe.

wesen sei; sie erwähnt wieder, daß der erste Satz von § 9 der Verordnung „nicht mehr verwirklicht" würde, und erachtet auch das Verfahren nach § 21 und andere Vorschriften a. a. O. nicht mehr in Einklang mit den neueren Gesetzen.

Eine Aeußerung des Ministers auf diesen Bericht liegt nicht vor.

6. Verhältnis zum Kirchensteuerrecht.

Bei dem Berichte der Regierung an den Minister v. 14. 1. 1878 behufs Abänderung der Verordnung vom 11. 11. 1844, s. IX, 5, B, Seite 260 sind wir schon auf die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung hingewiesen worden. Durch die Bestimmung in ihrem § 31 Nr. 6 wurde beabsichtigt, die Steuerbefugnis der Kirchengemeinden auf eine ausschließliche Grundlage zu bringen, neben der die älteren Umlage-Maßstäbe durch Art. 9 Gesetz vom 25. 5. 1874 aufgehoben sein sollten, wie im Min.-Erl. 12. 6. 1875, K.-G. u. V.-Bl. 1876—1877 S. 53 bezeugt ist. Bekanntlich hat das Ober-Tribunal aus der beiläufigen Unterbringung der Bestimmung im § 31 bei den Zuständigkeits-Vorschriften damals gefolgert, daß es sich hier nur um die Deckung der sogenannten neuen (d. i. durch die kirchliche Gesetzgebung seit 1873 neu eingeführten) Bedürfnisse handele. Als dann aber das Ober-Verwaltungs-Gericht auch einen zur Deckung von Bedürfnissen „alter" Art, also insbesondere von Baukosten, auf Grund des § 31, 6 zu stande gekommenen Umlagebeschluß rechtskräftig aufrecht erhielt, entstand für die kirchlichen Gemeinde-Körperschaften die freie Wahl, die Bedürfnisse alter Art entweder nach dem neuen Rechte, wenn sie einen zur Genehmigung geeigneten Beschluß faßten, oder nach dem alten Rechte, solange dies ausführbar bleibt, aufzubringen. Dieser Zustand wurde in dem Min.-Erl. 30. 8. 1884 ausdrücklich festgestellt und ist im Kirchensteuergesetze vom 26. 5. 1905, § 30, nun auch gesetzlich bekräftigt.

Es ist bisher nicht erklärtermaßen anerkannt, daß eine solche freie Wahl, wenn der Kirchenpatron oder die sogenannten „Speziell Verpflichteten" zugleich Gemeindeglieder sind, auch zwischen ihrer Heranziehung entweder nach altem Maßstab oder nach Kirchensteuerrecht der forderungsberechtigten Kirchengemeinde freisteht. Der erste und der letzte Absatz von Abschnitt II B der Ausführungs-Anweisung zum Kirchensteuergesetze, K. G. u. V.-Bl. 1906, S. 8, scheinen allerdings die Verneinung dieser Wahlfreiheit nahezulegen, lassen aber begründete Ausnahmen offen (s. die letzte Zeile a. a. O.) und würden jedenfalls nur die untergebenen Behörden, also die Konsistorien, binden, nicht aber die Gemeinden hindern, wenn ihr Kirchensteuer-Beschluß aus diesem Grunde nicht bestätigt würde, das Ober-Verwaltungs-Gericht gegen die Verweigerung anzurufen, wenn sie glauben, Grund dazu zu haben.

Wie in der Begründung zum Entwurf des Kirchensteuergesetzes nachgewiesen ist (K. G. u. V.-Bl. 1903 S. 122—123), war es bis dahin eine unentschiedene Frage, ob der Patron (oder sonst „speziell" Verpflichtete) neben der Inanspruchnahme des Patronatsbeitrages usw. auch noch als Gemeindeglied für dieselben Bedürfnisse beitragspflichtig wäre. Tatsächlich ist wohl die Ueberzeugung verbreitet gewesen, daß dies nach Maßgabe der (zur anspruchserhebenden Kirchengemeinde gehörigen) „Rustikal-Hufen" (s. IX, 5, B, Seite 162) berechtigt, darüber hinaus unberechtigt wäre. Letztere — also eine über die Begründung durch Rustikal-Hufen-Besitz hinausgehende — Forderung dieser Art ist nunmehr als „Doppelbesteuerung", der heutigen Rechtsanschauung entsprechend, durch § 6 des Kirchensteuergesetzes ausgeschlossen worden. Der Vorbehalt für den Fall, daß sie in einem bestimmten Umfange als bisher schon in Uebung stehend nachgewiesen werden kann, findet wahrscheinlich kaum Anwendung.

Damit ist die Sache klar bezüglich des Patrons, von dem man nach der Begriffsbestimmung im A. L.-R. weiß, wer das

ist. Nicht ganz so liegt die Sache bezügl. der „Speziell"-Verpflichteten. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck fehlt, wäre aber um so wünschenswerter, als man dabei an Verschiedenes denken kann. Es gibt Fälle, wo die Befriedigung eines bestimmten, kirchlichen Bedürfnisses wie die Unterhaltung eines begrenzten Teiles einer Einfriedigung oder Bauanlage, die Lieferung gewisser Gegenstände zum gottesdienstlichen Gebrauche oder dergleichen einem oder mehreren Verpflichteten obliegt. Das wäre denn nach dem Sprachgebrauch wohl ein eigentlichstes Beispiel des durch die K.-G. u. S.-O. in das Rechtsleben eingeführten und leider im Kirchensteuergesetze noch beibehaltenen Fremdwortes „speziell"-verpflichtet.

An der vorhin angeführten Stelle der Ausführungs-Anweisung zum Kirchensteuergesetze II B, vierter Absatz, ist gesagt:

Zu den „Speziell-Verpflichteten" im Sinne des Kirchengesetzes gehören auch die Besitzer von Rittergütern und die ihnen rechtlich gleichgestellten Grundbesitzer nach Maßgabe der §§ 1 ff., 10, 15 der Verordnung vom 11. 11. 1844 usw.

Man kann allerdings nicht gerade bestreiten, daß die Verpflichtung des Rittergutsbesitzers nach der Verordnung (ebenso aber auch die der Forensen nach § 18 a. a. O.) sprachlich als eine „spezielle" gegenüber dem Kirchensteuergesetze bezeichnet werden kann, denn sie ist, abgesehen von den wertlosen Teilchen nach § 5, nicht abhängig von seinem Wohnsitz und Bekenntnis und jedenfalls andersartig bemessen als die Kirchensteuer. Aber es handelt sich hier doch um einen ganz anderen Wortsinn als in dem vorigen Falle.

Besteht n u r die „spezielle Verpflichtung" und nicht daneben eine allgemeine nach § 2 des Kirchensteuergesetzes für dieselbe Person, so finden natürlich die Erwägungen der Anweisung II B berechtigte Anwendung. Ist aber die „spezielle Verpflichtung" und die nach § 2 in einer Person vereinigt, so erscheint es mir nicht gerechtfertigt, den Worten in § 6

„insoweit . . . . beizutragen hat"

den Sinn unterzulegen

„insoweit . . . herangezogen werden kann",

sondern sie sind in dem Sinne

„insoweit . . . herangezogen wird"

zu verstehen. Eine andere Auslegung wäre der Entstehung und dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend. Die ursprüngliche Absicht des § 31 Nr. 6 K.-G. u. S.-O. ist in dem Schlußsatze des § 30 des Kirchensteuergesetzes als Möglichkeit erhalten worden.

Die Anerkennung dieser Rechtsauffassung ist zugleich das, was den wiederholt von der Merseburger Regierung beklagten Notständen gegenüber geboten erscheint. Die oft gehörte Forderung, daß die Verordnung vom 11. 11. 1844 aufgehoben oder abgeändert werden sollte, ist nicht zu billigen.

Ihre Aufhebung würde zur Rechtsfolge haben, daß die an Grundbesitz haftenden Patronate in dem zur Provinz Sachsen gehörigen Teile der ehemals Königlich Sächsischen Lande nun wieder unterschiedslos dem landrechtlichen Patronatsbeitrage unterworfen würden, dessen gelegentliche Unbilligkeit schon erwähnt wurde, und die nicht patronatsberechtigten Rittergüter, wenn der Besitzer nicht unter § 2 des Kirchensteuergesetzes fällt, von dem geringen Rittergutsbeitrage vollends frei würden.

Wollte man die Verordnung abändern, so wäre das heut nicht mehr in der Richtung möglich, die im Jahre 1816 wohl die gewiesene war. Vor hundert Jahren hätte man empfehlen können und müssen, die kirchlichen Bedürfnisse auf dem Lande schlechthin nach dem Flächeninhalt des Grundbesitzes in der Parochie zu verteilen. Unter den sehr veränderten, jetzigen Verhältnissen ist das nicht nur unerreichbar, sondern auch durchaus nicht mehr erstrebenswert.

Es steht fest, daß tatsächlich die Aufbringung von Parochiallasten alter Art von allen Eingepfarrten einschließlich des Rittergutsbesitzers nach dem Kirchensteuerfuße, wobei dann im

Sinne des § 6 des Kirchensteuergesetzes von dem Rittergutsbeitrage abgesehen wird, mannigfach vorkommt. Da es in Uebereinstimmung aller Beteiligten geschieht, werden solche Fälle nicht weiterhin bekannt. Nur bei gelegentlichen Nachfragen sind einige zur Sprache gekommen. Es ist aber auch vorgekommen, daß einem Beschluß einer Kirchengemeinde H.-P., unter Verzicht auf den Rittergutsbeitrag nach der Verordnung vom 11. 11. 1844 zu einem Bedürfnis der alten Art (Bau) den durch Wohnsitz und Bekenntnis der Kirchengemeinde angehörigen Rittergutsbesitzer (und Kirchenpatron), der schon früher so beigetragen hatte, gleich allen anderen Eingepfarrten zur Kirchensteuer heranzuziehen, seitens des Regierungs-Präsidenten die Genehmigung versagt wurde. Die Gemeindekörperschaften haben sich darüber bei dem Ober-Präsidenten beschwert. Nachdem dieser abgelehnt hatte, einzugreifen, ist die Sache nicht weiter verfolgt worden; vielleicht hat sie den Anlaß dazu gegeben, daß die Klagen über die Verordnung vom 11. 11. 1844 auf der Provinzial-Synode zur Sprache gebracht wurden. Es ist aber für die Provinzial-Synode gewiesen, sich nicht eher mit einer derartigen Angelegenheit zu beschäftigen als der sogenannte Instanzenzug erschöpft ist. Die Gemeinde konnte in solchem Falle über den die Genehmigung des Beschlusses verweigernden Bescheid des Regierungs-Präsidenten weiter bei dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich beschweren, bezw. über einen gleichen Bescheid des Konsistoriums bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrat, und jedenfalls mußte, ehe die Synode in Anspruch genommen wurde, der ablehnende Bescheid durch Klage bei dem Ober-Verwaltungs-Gerichte, auf Grund von § 30 des Kirchensteuergesetzes angefochten werden mit dem Nachweis, daß der Maßstab der Verordnung nach ihrer Entstehungsgeschichte als ein alter Beitragsfuß im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 15. 1. 1881 und 30. 8. 1884 anzusehen ist.

Nach dem erwähnten Schlußsatze von II B der Ausführungs-Anweisung ist aber anzunehmen, daß die Genehmigung des Beschlusses nicht versagt zu werden braucht, wenn für den einzelnen Fall die Begründung einer Heranziehung zur Kirchensteuer anstatt zu der „Speziellen Verpflichtung" nach der Verordnung vom 11. 11. 1844 durch die besonderen Umstände hinreichend dargetan wird.

7. Verhältnis zum patronatlichen Aufsichtsrecht.

Soviel auch bei der Entstehung der Verordnung vom 11. 11. 1844 Unklarheiten mitgewirkt haben, über einen Punkt hat Klarheit und Uebereinstimmung geherrscht, nämlich daß die dem Kirchenpatron *als solchem* auferlegte Beitragspflicht zu kirchlichen Bauten für die mit den Rittergütern verbundenen (sog. subjektiv-dinglichen) Patronate durch Eingriff der Gesetzgebung aufgehoben werden sollte. Ob solche Beitragspflicht vor 1816 im Herzogtum Sachsen überhaupt bestanden hatte, ließ man dahingestellt und überwiegend verneinte man es, namentlich weil für jene (kursächsische) Zeit ein bestimmtes Beitragsmaß gegenüber dem Patron *als solchen* angeblich fehle. Sicher hatte nicht der Zweidrittel-Beitrag gegolten. Aber nach dem Ober-Tribunals-Gutachten (s. Abschnitt V, Seite 142) galt als feststehend, daß seit 1816 ALR. II, 11 § 731 im Herzogtum Sachsen eingeführt war, jedoch als ungewiß, wie weit er in den einzelnen Fällen durch „Observanzen" unwirksam gemacht werde. Als nicht feststehend *galt* auch, ob und wieviel die Rittergutsbesitzer *als solche* zu den kirchlichen Lasten beizutragen hatten, und in dieser Beziehung war jedenfalls durch die Einführung des ALR. keine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden. Zur Beseitigung aller Zweifel sollte der neue eingeschränkte Maßstab dienen, nach welchem die Rittergutsbesitzer *als solche*, gleichviel ob Patrone oder nicht, in der Parochie, in der das Gut liegt,

nunmehr zu allen kirchlichen und Schullasten beizutragen hätten. Diese Absicht, die Belastung des Patronats als solchen wieder aufzuheben, aber eine (ermäßigte) Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer in der eigenen Parochie sicher zu stellen, zieht sich wie der rote Faden durch die ganze bisher nachgewiesene gesetzgeberische Arbeit, von dem ersten Entwurf i. J. 1829 (im obigen Abschnitt III, 3 Seite 58), wo gleich § 1 damit anhebt, bis zur letzten Feile an der Verordnung vom 11. 11. 1844, wo der Ausdruck im § 14 deshalb (s. oben Abschnitt VI, 4 Nr. 9, Seite 214), weil er das Nichtbestehen einer Patronatslast bei Rittergutspatronaten zu nebensächlich erwähne, geändert und diese Bestimmung kategorisch ausgedrückt wird.

Ein Patron, dessen Recht am Rittergutsbesitze haftet, trägt im Gebiet der Verordnung vom 11. 11. 1844 *keine Patronatslasten* für die kirchlichen Bedürfnisse. *Das steht nach dem klaren Wortlaut der Verordnung endgiltig fest.* Aber auch wenn dieser Wortlaut nicht so entscheidend klar wäre, würde es auf Grund der eben erörterten Entstehungsgeschichte nicht bezweifelt werden können; und doch ist es angezweifelt worden, als die Frage mit dem Inkrafttreten der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung eine Bedeutung erhielt. Nach deren § 23 verbleibt dem Patron in dem früheren Maße die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu gewissen Geschäften der Vermögensverwaltung nur da uneingeschränkt

„wo derselbe[1]) Patronatslasten für die kirchlichen Be-
„dürfnisse trägt."

Zunächst wohl aus Gewohnheit blieb man nach 1873 auch im Herzogtum Sachsen bei dem älteren Verfahren bezüglich der

[1]) In § 23 a. a. O. bezieht sich der Ausdruck „derselbe" (statt er) zwar grammatisch auf Gemeindekirchenrat, aber gemeint ist natürlich der Kirchen-Patron.

Mitwirkung des Patrons, an welchem für die übrigen Preußischen Gebiete — in denen Patronatslasten bestehen — nichts geändert war. Als dann Anzweifelungen vorkamen, hat man einen Grund dagegen in der Redewendung sehen wollen, daß die Rittergutslast an die Stelle der Patronatslast getreten ist und darum angeblich für eine Patronatslast im Sinne des § 23 Kg. und SO. gelten könne. Das ist keine Begründung, denn es ist eben nicht anstelle der landrechtlichen Patronatslast eine andere Patronatslast verordnet, sondern unter ausdrücklicher Aufhebung jeder Patronatslast nur die eigentlich schon bestehende Eingesessenen-Verpflichtung in vermindertem Maße gesetzlich festgestellt worden.

Die nackten Patronate im Gebiete der Verordnung haben nach dem Schlußsatze des § 14 die Patronatslasten und demgemäß auch die Aufsichtsrechte behalten. Für Patronate, die an einem im Gebiete der Verordnung liegenden Rittergute haften, ist das nicht der Fall. Dabei bleibt es der tatsächlichen Ausübung seitens der Gemeindekörperschaften und des Kirchen-Patrons unbenommen, die frühere patronatliche Mitwirkung, solange sie darüber einig sind, fortdauern zu lassen oder zu erneuern. Sie bedeutet ja nicht nur eine Aufsicht, sondern auch eine Mitarbeit an der Verwaltung der Kirchen-Gemeinde-Angelegenheiten, die wegen der meist größeren Geschäftskenntnis des Patrons recht wertvoll sein kann. Aber es kann dadurch — auch abgesehn von dem Falle eines Rechtsirrtums — nicht etwa auf diesem Gebiete eine „Observanz", ein Gewohnheitsrecht, begründet werden, weil es sich hier nicht um eine kirchenprivatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, die Verfassung aber nicht durch Gewohnheit oder Vertrag geändert werden darf.

Es sollte überflüssig erscheinen, alles das, was hier schon gesagt ist über das Verhältnis zum patronatlichen Aufsichtsrecht mit mehr als einem ganz kurzen Satze der Schlußfolgerung aus § 14 der Verordnung vom 11. 11. 1844 zu behandeln

Gleichwohl muß darauf ausführlich eingegangen werden, weil es wirklich vorgekommen ist, daß man geglaubt hat, einen Satz aus den Gründen eines bisher nicht gedruckten Ober-Tribunals-Erkenntnisses Fiskus wider Khün vom 17. 9. 1858 von dem Zusammenhange loslösen und auf die Frage übertragen zu dürfen, ob im Sinne zu § 23 der Kirchengemeinde und Synodal-Ordnung die Beitragsverminderung nach §§ 4—11 der Verordnung vom 11. 11. 1844 als eine Patronatslast zu gelten hat.

Das vormalige Rittergut oder die Herrschaft zu Pretzsch bestand aus dem Schlosse zu Pretzsch nebst Zubehör und den Vorwerken Pretzsch, Mauken und Körwien. Das Patronat über die Kirche, Pfarre und Schule in Pretzsch war damit verbunden. Im Jahre 1689 ging diese Herrschaft in das Eigentum des Kurfürstlich-Sächsischen Fiskus über, von welchem sie mit Ausschluß des Schlosses und des Patronates verpachtet wurde. Mit derselben Einschränkung erfolgte die Verpachtung auch nach dem Uebergange des Eigentums an den Königlich Preußischen Fiskus vom 24. 6. 1833 bis dahin 1847 an den Amtsrat G. A. Khün. In dem Vertrage waren nach allgemein vorgeschriebenen Domainen-Verpachtungs-Bedingungen alle gegenwärtigen und künftigen öffentlichen Lasten und Abgaben mit bestimmten Ausnahmen vom Pächter übernommen. Zu den Ausnahmen gehörten die Patronatslasten (und, wie erwähnt, die etwa einzuführende Grundsteuer). Vom 25. Januar 1845, dem Tage der Rechtskraft des Erlasses der Verordnung vom 11. 11. 1844 bis zum Ablauf der Pachtzeit im Juni 1847 entfielen auf die Domäne 62 Taler 19 Silbergr. 11 Pfg. Kirchenlasten nach dem Maßstabe der Verordnung, die vom Fiskus bezahlt wurden. Im Jahre 1855 aber, vielleicht nach einer Rechnungs-Beanstandung, forderte Fiskus von dem Universal-Erben und Pachtnachfolger G. A. Khüns, Leutnant Werner Khün, Erstattung jener Summe als einer nach dem

Pachtvertrage von 1833 übernommenen Abgabe. Es kam zur Klage, die in erster Instanz durchdrang, in zweiter abgewiesen wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweite Urteil wurde vom Ober-Tribunal am 3. 12. 1857 zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die dem Fiskus gehörige, im Herzogtum Sachsen belegene Domäne Pretzsch war seitens des Fiskus mittelst Pachtvertrages vom 4. Juni 1833 an den Amtsrat Khün, den Erblasser des Verklagten, verpachtet. In diesem Pachtkontrakte hatte sich der Pächter verpflichtet, alle auf der Domäne ruhenden oder darauf zu legenden Landes-, Kreis-, Communal-, Sozietäts-, Personal- und sonstige Lasten und Abgaben mit alleiniger Ausnahme einer etwaigen Grundsteuer aus eigenen Mitteln zu tragen. Ausgeschlossen von der Verpachtung waren alle mit dem Besitze der Domäne verbundenen Ehrenrechte, wozu auch das dem klagenden Fiskus über die Kirche und Schule zu Pretzsch zustehende, mit dem Besitze der Domäne Pretzsch in Verbindung stehende Patronatsrecht gehörte. In der Zeit vom 25. Januar 1845, als dem Tage der Publikation*) der Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844

(Gesetz-Sammlung pro 1844 Seite 698)

bis zum 24. Juni 1847 sind an Kosten für das Kirchen- und Schulwesen der Parochie Pretzsch, in welche die Domäne Pretzsch eingepfarrt ist, 633 RTlr. 18 Sgr. 8 Pfg. erwachsen, und ist daran die Summe von 62 Rtlr. 19 Sgr. 11 Pfg. auf die Domäne Pretzsch repartiert worden. Diese Summe, welche der Fiskus berichtigt hat, verlangt er von dem verklagten Uni-

*) vielmehr: Rechtskraft.

versalerben des damaligen Pächters erstattet, indem er behauptet, die erwähnte Summe sei als eine Abgabe zu betrachten, welche ihm nicht als Patron, sondern als Grundbesitzer, obläge, und welche ihm somit schon kontraktlich der Pächter, resp. dessen Universalerbe erstatten müsse. Die Ausführung des Appellationsrichters, daß in dem Vergleiche, welche in der gedachten Verordnung vom 11. November 1844 enthalten, die Beitragspflicht der Patrone nicht nach dem Maßstabe des Allgemeinen Landrechts von $^1/_3$ und resp. $^2/_3$ der zu verwendenden Baukosten, sondern nach einem anderen, für die Patrone günstigeren Maßstabe, mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz, reguliert worden sei, greift Implorant um deshalb an, weil der Appellationsrichter in der gedachten Verordnung mit Unrecht eine vergleichsweise Bestimmung der Rechte und Pflichten der Patrone finde, während dieselbe das Patronatsverhältnis bei Seite setze und nur den Grundbesitz im Auge behalte.

Implorant wirft dem Appellationsrichter vor, daß er dadurch, daß er die fragliche Abgabe anstatt aus dem Grundbesitze im Allgemeinen, allein aus dem Verhältnisse des Patrons herleite, die gedachte Verordnung und insbesondere die §§ 1. 2. und 4. derselben verletze.

Dieser Vorwurf erscheint indes unbegründet, die Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Bau und die Reparatur der Kirchen- und der Pfarr- und Schulgebäude im Königreiche Sachsen, wovon das sog. Herzogtum Sachsen durch den Frieden vom 15. Mai 1815, (Ges.-S. S. 59), abgetrennt und an die Krone Preußen übergegangen ist, und insbesondere die Verbindlichkeit der Patrone, Beiträge zu diesen Bauten zu leisten, sind allerdings häufig verschieden beurteilt. (Pinders Aufsatz in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Band 35 S. 226; Pinders Provinzialrecht der vormals Königlich Sächsischen Landesteile Teil II, Seite 339, und Kind quaestiones forenses, Bd. II, Seite 185). Vielfältig hat man seitens der Patrone eine

ſolche Verbindlichkeit gänzlich zu beſtreiten geſucht und eine allgemeine auf Verfaſſung und Obſervanz beruhende Immunität behaupten wollen. Eine ſolche läßt ſich indes nicht nachweiſen. Allerdings beſtimmen mehrere Kurfürſtlich Sächſiſche Verordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, ſo die Generalartikel vom 8. Mai 1857 (Codex Auguſt: T. I, S. 435) die Kirchenordnung Kurfürſts Auguſt zu Sachſen vom 1. Jan. 1586 (*l. c. p.* 475) das ſynodaliſche General-Dekret Kurfürſt Johann Georg I. zu Sachſen vom 6. Auguſt 1624 (a. a. O., S. 795) und das ſynodaliſche General-Dekret vom 15. September 1673 in § 73 (a. a. O., S. 1836), daß die Eingepfarrten bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zu Beiträgen zur Beſtreitung der bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorfallenden Bau- und Reparatur-Koſten angehalten werden ſollen. Die Kurfürſtlich und reſpektive Königlich Sächſiſchen Geſetze, ſoweit ſie vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Herzogtum Sachſen ergangen ſind, ordnen aber nicht an, daß die fraglichen Koſten *lediglich* von den Eingepfarrten getragen werden ſollen. Dieſem gemäß haben denn auch bei entſtandenem Streite viele vor Königlich Sächſiſchen Gerichtshöfen ergangene Entſcheidungen, von welchen Kind a. a. O. mehrere namhaft macht, die Verbindlichkeit des Patrons, für welchen die Erhaltung der Kirchengebäude um ſo wichtiger ſein müßte, als mit dem Eingehen dieſer Gebäude auch die Ausübung ſeines Patronatsrechtes aufhörte, anerkannt, zu den Koſten der gedachten Gebäude beizutragen. Dies erſchien auch vollſtändig gerechtfertigt. Denn das Verhältnis des Kirchen-Patrons zur Kirche beruht nicht blos auf einſeitigen, ſondern auf gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten, wie ſich ſchon aus dem Begriffe des Patrons, als desjenigen, ergibt, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche nebſt der Sorge für deren Erhaltung obliegt. Weſentlich aus dem Patronatsverhältniſſe iſt die Teilnahme der Gutsbeſitzer an der Verpflichtung

zum Bau und zur Reparatur der erwähnten Gebäude hervorgegangen. Der Patron hat das unstreitige Recht, nicht nur gleich jedem Eingepfarrten, sondern noch mit bedeutenden Vorzügen, an den Rechten der Parochie und dem Nutzen der Kirchenanstalten Teil zu nehmen. Hieraus folgt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst die Verbindlichkeit desselben, Teil zu nehmen an den zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nötigen Lasten.

Das Patronatsverhältnis selbst und die Verbindlichkeit der Patrone, beizutragen zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude war lange vor dem Tridentinischen Konzilium entstanden und begründet. Diese lange vor der Reformation begründete Verbindlichkeit des Patrons ist, wie dies unter vielen anderen Kirchenrechtslehrern Eichhorn in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts T. II, S. 808 Nota 34 und Just Hennig Boehmer in seinem jus ecclesiasticum Protestantium Bd. III, Lit. III, Titel 48 § 70 bezeugen, durch die Reformation nicht aufgehoben. Sie bestand namentlich im Königreich Sachsen noch, als das Herzogtum Sachsen von demselben abgelöst wurde. Dies ist bereits anerkannt in dem gutachtlichen Berichte des Geheimen Ober-Tribunals an das Königliche Justiz-Ministerium vom 31. Oktober 1842 und in der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen der Gemeinde Trebitz und Genossen wider den Kammerherrn von Schrödter vom 6. März 1843, indem dort ausgeführt ist, daß die Prüfung aller einschläglichen Sächsischen Verordnungen zu dem Resultate führe, daß in ihnen nirgends eine ausdrückliche Befreiung des Patrons von Beiträgen zu geistlichen Bauten ausgesprochen sei; daß sie zwar sämtlich die Baupflicht den Eingepfarrten auferlegten, jedoch nirgends aussprachen, daß den Eingepfarrten diese Pflicht ausschließlich obliegen solle, und daß deshalb anzunehmen sei, die Beitragspflicht der Patrone zu den fraglichen Bauten, als eine im Patronatsrechte und den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts wohl

begründete, sei als sich von selbst verstehend vorausgesetzt.

Durch Patent vom 15. November 1816 ist vom 1. März 1817 ab das Allgemeine Land-Recht in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen eingeführt. Auch nach dem Allgemeinen Landrechte, § 584, 710 seq. Titel 11, Teil II ist der Patron, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, insofern nicht durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze etwas anderes bestimmt ist, zu den Kirchenbaukosten beizutragen verpflichtet. Diese Pflicht liegt nach dem Allgemeinen Landrechte § 789 a. a. O. auch rücksichtlich der Pfarrbauten dem Patrone, und nach §§ 36 und 37 Tit. 12 a. a. O. in den dort bezeichneten Fällen auch rücksichtlich der Schulbauten der Gutsherrschaft resp. dem Patrone ob.

Die Frage, ob in den vormals Königlich Sächsischen Provinzen über die Baulast der kirchlichen Gebäude, insbesondere über die den Patronen obliegende Beitragspflicht zu diesen Bauten, besondere Provinzialgesetze beständen, oder ob in soweit die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen können, hat in früheren Zeiten bei dem Geheimen Ober-Tribunale zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt. Man nahm früher, so in der Entscheidung in Sachen des Dominiums Dölzig wider die dortigen Häusler und Genossen vom 19. September 1828 an, daß die Sächsischen Regulative über die Baupflicht der Eingepfarrten, den Patronen gegenüber, so namentlich die General-Artikel vom 8. Mai 1557, die Kirchenordnung vom 1. Januar 1580, das Synodal-General-Dekret vom 6. August 1624 und das Reskript vom 1. Dezember 1636 ein Provinzial-Recht bildeten, daß sie deshalb in voller Gültigkeit geblieben seien, daß in demselben dem Patrone als solchen kein Beitrag auferlegt sei, und daß eben deshalb, im Falle das Kirchenvermögen unzureichend sei, den Eingepfarrten die Pflicht obliege, die zu

den fraglichen Bauten nötigen Kosten herzugeben. In dem unterm 31. Oktober 1842 erstatteten, bereits oben erwähnten Berichte hat jedoch das Geheime Ober-Tribunal sich dahin ausgesprochen, daß

1. in den vormals Sächsischen Landesteilen über die Befreiung der Kirchen-Patrone von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten keine bestimmte und als Provinzial-Recht anzuerkennende gesetzliche Vorschrift existiere, denen nach Maßgabe des § 3 des Patents eine fortbestehende gesetzliche Kraft beigelegt werden könne,

2. daß die über die Unterhaltung geistlicher Gebäude verordnenden älteren Kursächsischen Gesetze in Ansehung des Rechtsverhältnisses der Kirchenpatrone allerdings für dunkel und zweifelhaft zu erachten seien, und

3. daß in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen das Beitragsverhältnis der Patrone bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten gegenwärtig nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu bestimmen und dabei als nächstes Entscheidungsprinzip Vertrag, Judikat und die im Kirchspiele etwa gebildete Observanz zu berücksichtigen sei.

In Uebereinstimmung mit diesen gutachtlichen Aussprüchen hat das Geheime Ober-Tribunal auch unterm 6. März 1843 in der gedachten Sache der Gemeinde Trebitz und Genossen wider den Kammerherrn von Schrödter sub Nr. 1267 das Präjudiz angenommen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Beitragspflicht der Patrone bei geistlichen Bauten auch gegen die Patrone im Herzogtum Sachsen zur Anwendung kommen, und daß die früheren Sächsischen Gesetze in dieser Beziehung für Provinzialgesetze nicht zu erachten sind, und ist dieser Grundsatz auch in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 6. Dezember 1852 (Entscheidungen Bd. 24 S. 3) als richtig anerkannt. Auch ist durch das Präjudiz Nr. 2500 vom 15. März 1854 (Entscheidungen Bd. 29 S. 197) besonders noch anerkannt, daß die

General-Artikel vom 8. Mai 1557 und die Kirchen-Ordnung vom 1. Januar 1580 als allgemeine Sächsische Landesgesetze anzusehen seien, an deren Stelle vom 1. März 1817 ab, das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen getreten ist. Hiernach kann es einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, daß der klagende Fiskus in seiner Eigenschaft als Patron, wenigstens bis zum Erscheinen der Verordnung vom 11. November 1844, den Eingepfarrten gegenüber, in sofern er nicht behauptete und nachwies, daß durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten etwas anderes bestimmt war, — eine Behauptung, welche er nicht aufgestellt hat, — im vorliegenden Falle des Unvermögens der Kirche die Verpflichtung hatte, zu den fraglichen Baukosten beizutragen. Mit Recht führt aber der Appellationsrichter aus, daß die gedachte Verordnung jene Verpflichtung des klagenden Fiskus, als Patrons, nicht aufgehoben, sondern nur die Beitragspflicht der Patrone zu den Bauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nach einem anderen für sie günstigeren Maßstabe, als den des Land-Rechts, mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz reguliert habe.

Die von dem Imploranten als vorletzt bezeichneten §§ 1, 2 und 4 jener Verordnung bestimmen:

§ 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptkomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§ 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und andere Naturalleistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Naturalabgaben oder Leistungen

an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse verteilt werden, sondern in einem ein für alle Mal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§ 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zustande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im § 3 bezeichneten Parochialleistungen in allen Fällen (§ 10) nach Verhältnis seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältnis der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist im § 9 das Nähere verordnet.

Aus keiner dieser Vorschriften folgt die Unrichtigkeit der oben gedachten Ausführung des Appellationsrichters. Denn waren einmal im Herzogtum Sachsen die Patrone als solche verpflichtet, zu den Kosten der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen, und war nur noch die Quote streitig, zu welcher sie beizutragen verpflichtet, so kann daraus, daß in jenen Paragraphen von Besitzern und Rittergütern, und nicht ausdrücklich von Rittergutsbesitzern als Patronen gesprochen wird, nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe das Patronatsverhältnis bei Seite liegen lassen, nur den Grundbesitz im Auge behalten, und aussprechen wollen, fortan habe der Rittergutsbesitzer nicht mehr in seiner Eigenschaft als Patron, sondern nur in seiner Eigenschaft als Besitzer von Grund und Boden Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu leisten. Das Gegenteil geht vielmehr aus der von dem Appellationsrichter mitgeteilten, von dem Imploranten als unrichtig nicht angegriffenen, auch bereits in den Gründen

des Urteils des Ober-Tribunals in Sachen der Kirchengemeinde zu St. Moritz in Naumburg wider den Fiskus vom 26. April 1856 (Entscheidungen Bd. 32 S. 457) erwähnten Geschichte der Entstehung der gedachten Verordnung und daraus hervor, daß im § 14 derselben ausdrücklich bestimmt wird, daß Patronate, welche nicht an einem Grundbesitze haften, durch die fragliche Verordnung nicht berührt würden. Durch diese Bestimmung ist anerkannt, daß, was übrigens schon aus der Natur der Sache folgte, die Verordnung Bezug hat auf Patronate, in sofern sie an einem Grundbesitze haften, und daß der Gesetzgeber keineswegs, wie Implorant behauptet, bezweckt hat, das Patronatsverhältnis in dieser Verordnung bei Seite liegen zu lassen. Dieser erste Angriff des Imploranten ist mithin ein hinfälliger.

Die Ausführung des Appellationsrichters, daß die fraglichen Baukosten, insofern sie, wie von demselben festgestellt ist, aus dem Patronatsverhältnisse entspringen, und insofern von dem Pächter und Verpächter deshalb nichts anderes verabredet ist, von dem Verpächter zu tragen sind, ist von dem Imploranten angegriffen.

Man darf wohl sagen, daß die Entscheidung richtig, ihre Rechtfertigung in den Gründen nicht ganz zulänglich ist. Es kommt zu wenig zur Geltung, daß es sich um Auslegung eines Vertrages, nicht um einen Rechtsgrundsatz handelt. Der Richter war in der Nichtigkeits-Instanz an die Vertrags-Auslegung des vorigen Richters gebunden. Die ausführlichen, rechtsgeschichtlichen Erörterungen über das ohne Zwischentritt der Verordnung vom 11. 11. 1844 geltende Recht, so richtig sie sein mögen, waren für den Prozeß Fiskus wider Khün entbehrlich. Wollte man beiläufig die eigene Ueberzeugung von der Richtigkeit der zweitinstanzlichen Ver-

tragsauslegung erörtern, so war zu sagen, daß im Jahre 1833 als Folge der Land-Rechts-Einführung eine Patronatslast in Frage und von einigen Gerichts-Entscheidungen anerkannt war, im Sinne der Pachtbedingungen aber die Nichtübernahme der Patronatslast nunmehr auf ihren Ersatz durch die Rittergutsbeiträge nach der Verordnung vom 11. 11. 1844 zu beziehen wäre.

Später haben noch mehrere Prozesse zwischen dem Pächter Khün bezw. seinem Nachfolger Emil Khün geschwebt, unter anderem wurde (Ober-Tribunal 29. 10. 1866) entschieden, daß die Beiträge nach der Verordnung vom 11. 11. 1844 insoweit, als sie sich nicht auf Baukosten bezogen, doch vom Pächter zu tragen seien.

Der von mir im Druck hervorgehobene Satz vorstehender Urteilsbegründung ist auf die Auslegung von § 23 K.-G. und S.-O. nach der Klarlegung des Zusammenhanges nicht zu übertragen.

magis amica veritas

HD
1165
G3C37

Caspar, Wilhelm
Die Verordnung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Buchdruckerei Gutenberg (Fr. Zilleſſen)
∴ Berlin C. 19, Wall-Straße 17-18. ∴